



konstruktiv

NACHRICHTEN FÜR DIE IM BAUWESEN TÄTIGEN INGENIEURE

- AVUS-Umbau am Dreieck Funkturm
- 100 Jahre Groß-Berlin
- Baukammerpreis 2019
- Leitfaden Baunebenrecht beachten
- Umsatzsteuerabsenkung auf 16%
- COVID-19-bedingte Mehrkosten

The logo for HDI, consisting of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' has a small red square on its left vertical bar.

Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten und Ingenieure

Wenn es auf ein solides Fundament ankommt.

Wer Ideen mit Präzision und Weitblick entwickeln will, braucht den richtigen Partner. HDI bietet eine starke Berufshaftpflicht-Versicherung inklusive Cyberdeckung speziell für Architekten und Ingenieure. Diese ist auf die besonderen Risiken der Berufsgruppe zugeschnitten. Das gibt Sicherheit – selbst wenn mal nicht alles nach Plan verläuft.

HDI hilft.

www.hdi.de/freiberufe

Impressum

Baukammer Berlin
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Heerstr. 18/20
 14052 Berlin
 Telefon: (030) 79 74 43-0,
 Fax: (030) 79 74 43-29
 E-Mail: info@baukammerberlin.de
 http://www.baukammerberlin.de

ISSN: 2629-6071

Bankverbindungen:

Berliner Volksbank
 BIC: BEVODEBB
 IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Redaktion:

Dipl.-Ing. Hans Joachim Wanderer †,
 Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
 Dr. jur. Peter Traichel,
 Corinna Fuhrmann

Redaktionsassistent:

Charlotte Traichel

Namentlich gekennzeichnete
 Veröffentlichungen geben nicht
 unbedingt die Meinung der Redaktion
 wieder.

Die Redaktion behält sich vor,
 Leserzuschriften zu kürzen.

Verantwortlich für die
 ehrenamtliche Schriftführung:
 Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
 Chefredakteur

Verlag und Anzeigenabteilung:

CB-Verlag Carl Boldt
 Baseler Str. 80, 12205 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87,
 E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigenleitung:

Peter Gesellius
 Telefon (030) 833 70 87,
 Fax (030) 833 91 25
 E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigen:

Es gilt Anzeigenpreisliste
 Nr. 14 vom 1. August 2019

Technische Herstellung:
 Globus-Druck GmbH & Co. Print KG

Drucklegung:

25. Juni 2020

**Redaktionsschluss
 für die nächste Ausgabe:**

03. September 2020

Inhalt:

Bericht des Präsidenten. 3

Stadtentwicklung / Baugeschehen / Technik

Umbau des Autobahndreiecks Funkturm:
 Im Spannungsfeld der Öffentlichkeit. 7

Die Planung zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm. 11

Neubau des Autobahndreiecks Funkturm, Teil 27 –
 Neue Planung der Autobahnausfahrt Jaffestraße 16

Neubau des Autobahndreiecks Funkturm, Teil 29 –
 Masterplan Stadteingang West 17

Die Verkehrsinfrastruktur von morgen - I -
 DEGES-Projekte entlang der Stadtautobahn A 100 18

Mögliche Deckelung der Stadtautobahn. 21

Berlin und seine Zentren

Ein Beitrag zum Stadtjubiläum 100 Jahre Groß-Berlin 23

WerkStadtForum erarbeitet Charta City West 2040 29

Abgeordnetenhaus Berlin:

- Brückenbauwerke in Berlin 30

- Planungen und Machbarkeitsstudie
 für Verlängerung der U6 nach Süden 33

- Weiteres Verfahren der Bebauung Marzahner Chaussee / Allee der –
 Kosmonauten in Friedrichsfelde-Ost und der notwendigen
 sozialen Infrastruktur 35

- Finanzielle Situation der Digitalisierung der Berliner Verwaltung 36

Keine Verlängerung der Fristen in der Landesbauordnung 38

BlngK: Jetzt schon die Bauvorhaben von morgen sichern! 38

BlngK-Schreiben an BM Altmaier vom 25. Mai 2020. 40

ZUKUNFT PLANEN!

Impulse für eine Revitalisierung der Wirtschaft 42

Förderung und Information anstatt Verschärfung der Anforderungen
 an die Energieeffizienz ist richtig. 43

Bauschadensbericht Hochbau 44

Geländer auf Brüstungsabdeckungen –
 oft vermieden und nie richtig gemacht 45

Untersuchung zum Bestandsschutz von Holztreppen aus
 brandschutztechnischer Sicht am Beispiel des Berliner Baurechts 47

Baukammer

Baukammer-Preis 2019

„Validierung des Weggrößenverfahrens mit Gruppenvariablen für
 Rahmensysteme unterschiedlicher Schlankheit“ 56

„Messtechnische Erfassung und Modellierung von Imperfektionen
 und Stabilität dünnwandiger CFK-Bauteile“ 57

Für angestellte Ingenieure: Warum sich eine Mitgliedschaft im
 berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann! 59

Bildung

Abgeordnetenhaus Berlin: - Wie steht es um die Freiheit der Wissenschaft? 60

Denkmalschutz

Berliner Wasserpumpen – Trinkwasser per Muskelkraft. 61

Aus dem Abgeordnetenhaus von Berlin:

- Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 63

- Denkmalliste Berlin. 65

- Denkmalschutz und Abriss historischer Gebäude: 69

- Ombudsstellen und Verbandsklagerecht im Denkmalschutz? 74

Recht

Leitfaden zum Baunebenrecht 76

Änderungsvorschläge betreffend Mindest- und Höchstsätze für Honorare
 bei Planungsleistungen nach HOAI 77

Absenkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 %
 in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020

Praktische Hinweise und Umsetzungshilfen für Planungsbüros 80

Merkblatt Mehrwertsteuersatzsenkung für Planungsbüros 81

BM des Innern, für Bau und Heimat – Betreff: COVID-19-Pandemie. . . . 86

Neuaufgabe in der AHO-Schriftenreihe

Heft 9 – „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft –
 Standards für Leistungen und Vergütung“, Stand: März 2020 88

Stellenmarkt. 89

Produktinformationen 94

Autoren dieser Ausgabe

Prof. Dr. Harald Bodenschatz

Center for Metropolitan Studies/
TU Berlin

Dipl.-Ing. Hendrik Braband

Mitglied im Arbeitskreis Verkehr und
Umwelt der Siedlung Eichkamp

Caroline Lehmann

Projektleitung
Werk Stadt Forum

Dipl.-Ing. Thomas Meyer

Leitender Baudirektor
Oberste Bauaufsicht
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Meyn

Professor für
Konstruktiven Ingenieurbau,
Beuth Hochschule für Technik Berlin

B.Eng. Carolin Peters

Preisträgerin Baukammer-Preis

Dipl.-Ing. (TU) Burkhard Pott

Projektleiter der DEGES für das Projekt
A 100 / A115 Umbau AD Funkturm

Prof. Dr.-Ing. Manfred Puche

ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schäden an Gebäuden,
P² Ingenieurbüro Puche

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau

Präsident der Baukammer Berlin

Jens Sethmann

Freier Journalist

M.Sc. Christoph Wolf

Preisträger Baukammer-Preis

Bericht des Präsidenten

Dr.-Ing. Ralf Ruhнау

Im Verlauf der letzten drei Monate, also während der Hochphase der Corona-Panik, war ich eingeladen, an vier von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen initiierten Telefonkonferenzen mit der Berliner Bauwirtschaft und den Planerorganisationen der Stadt teilzunehmen. Die 4. Telefonkonferenz fand am 17.06. statt. Auch die CDU-Fraktion hatte zu einem Online-„Branchendialog Bauindustrie“ geladen.

Bei diesen Gesprächen ging es stets um die gleichen für die Bauwirtschaft und uns Planer relevanten Themen:

1. Wohnraum:

Fortsetzung der Anstrengungen, bis zum Jahre 2030 mindestens 250.000 zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.

2. schnelle und verlässliche Genehmigungsverfahren so rasch wie möglich wiederherzustellen, denn das vom Abgeordnetenhaus verabschiedete fünfte Gesetz zur Änderung der Bauordnung Berlin hat SenStadtWohn dazu ermächtigt, die Bauverfahrensverordnung dahingehend zu ändern, die bauordnungsrechtliche Dauer der Fristen zu verdoppeln (!).

Ich verweise auf den dort eingeführten § 18 a Bauverfahrensverordnung - Fristverlängerung auf Grund SARS-CoV-2 Pandemie. Wir sind der Auffassung, dass die Verwaltung auch im Falle besonderer Ereignisse voll umfänglich arbeitsfähig sein muss. Das hatten wir so auch deutlich gemacht. Schnelle und verlässliche Genehmigungsverfahren begünstigen Bauvorhaben. Eine Abweichung von den bauordnungsrechtlich geregelten Fristen, eine Verlängerung dieser Genehmigungsfristen verzögert nicht nur das als notwendig erachtete Bauen von Wohnungen in dieser Stadt, es schädigt auch das Vertrauen in die Rechtssicherheit (vergl. hierzu unsere gemeinsame Pressemitteilung mit anderen Bauverbänden hierzu auf Seite 38).

3. Damit die Verwaltung auch in Sondersituationen arbeitsfähig ist, ist im Bereich elektronischer Datenverarbeitung der Stand der Technik herbeizu-



Foto: © Kirsten Ostmann

führen. Das heißt, es muss ermöglicht werden, dass – soweit unvermeidbar – die Verwaltungsangestellten auch von zu Hause aus ihre Dienstgeschäfte reibungslos fortführen können. Bereitstehende Mittel aus „Konjunkturpaketen“ sollten vor allem in den Ausbau der behördlichen „Digitalisierung“ gesteckt werden.

4. Verfassungsrechtliche Unsicherheiten beim „Berliner Mietendeckel“ und künstliche Verlängerung der Bauvorhaben sind gewiss nicht geeignet, die Baukonjunktur zu befördern. Das wurde mehrfach herausgestrichen.

5. Nicht hinnehmbar ist auch die Schließung der Bauarchive, der Bauaktenkammern aufgrund des „Corona-Virus“. Die vereinzelt aus den Bezirksämtern hierzu geäußerten Meinungen, die Öffnung der Bauaktenkammer sei ein „freiwilliger Service“ und die Aufbewahrung der Statiken liege vornehmlich beim Grundstückseigentümer, sprechen nicht nur gegen eine dienstleistungsorientierte Verwaltung, sie verkennen auch, dass gem. § 18 Satz 4 Bauverfahrensverordnung die Archivierung in digitaler Form „vorzuhalten ist“ und dass diese Art der Aufbewahrung eine physische Öffnung der Bauaktenkammer eigentlich nicht erfordert. Wenn aber die digitale Aufbewahrung (pflichtwidrig) nicht vorgenommen wurde, so hat die Verwaltung alles daranzusetzen, die Öffnung der

Bauaktenkammern so zu organisieren, dass ein höchstpersönlicher Besuch dort ohne Ansteckungsrisiko gewährleistet ist.

Dass dies möglich ist, beweist der Bezirk Lichtenberg, der auf unsere entsprechende Anfrage ausgeführt hat, dem Bereich Planen und Bauen besondere Priorität einzuräumen – die Mitarbeiter dort seien so organisiert, dass Planungen vorangetrieben, Baustellen fortgeführt und Rechnungen fristgemäß geprüft und beglichen würden. Ebenfalls sei dort das Bauarchiv wieder geöffnet und „physisch“ betretbar.

Insgesamt darf ich aber sagen, dass die Telefonkonferenzen mit der Senatsverwaltung haben erkennen lassen, dass ein hohes Problembewusstsein bei der Verwaltung besteht und insofern dort die nötige Sensibilität besteht, das Beste aus der pandemiebedingten und oktroyierten Situation zu machen. Denn dass das auch absolut jetzt notwendig ist, zeigt der nähere Blick in die Zukunft des Planens und Bauens:

Vor allem im privaten und öffentlichen Bau wird es durch die Verunsicherung der Bauherren und das Wegbrechen der Steuereinnahmen (15 Mrd. bei den Kommunen lt. Erhebung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie) zu einem Auftragsrückgang kommen. Eventuelle Investitionskürzungen wären daher jetzt fehl am Platze. Die Haushalte müssen anderweitig stabilisiert werden. Alle aktuellen Projekte von Bund, Ländern und Gemeinden müssen fortgeführt, geplante Aufträge vergeben werden. An die öffentlichen Auftraggeber und ihre Vorbildfunktion ist dringend zu appellieren. Speziell Berlin muss hier aufpassen, dass Ideologie nicht vor Vernunft geht oder Bürokratie Selbstzweck wird. Visionen einer autofreien Stadt dürfen nicht nur nicht zu Lasten des Straßenerhalts und -ausbaus gehen, auch der U-Bahn-Bau darf nicht zu Gunsten der Straßenbahn auf null gefahren werden. Ein Vergabegesetz, wie in Berlin, das vergabefremde Aspekte (z. B. ILO Kernarbeitsnormen, Herkunftsnachweise von Produkten, Frauenförderung oder Ökostromnachweis etc.),

also politische Ziele bezweckt, ist weniger Vergabegesetz, denn Messlatte für politisches Wohlverhalten. Wir Bürger zahlen Steuern, wir haben deshalb Anspruch auf effiziente lösungsorientierte Vergaben an geeignete Auftragnehmer. Nicht aber besteht ein Interesse daran, die Vergabe von Steuergeldern an politisch genehmes Verhalten zu knüpfen. Das passt nicht in unsere Zeit. Vergabegesetz, Mietendeckel, überbürokratisierte Verkehrslenkung und Bauordnung sowie personell und materiell unterausgestattete Verwaltungen – alles das verteuert das Bauen unnötig. Jetzt muss es das Ziel sein, das Planen und Bauen von Bürokratie zu entschlacken, um einer drohenden Krise in der Baubranche zu begegnen. -

Aus der Baukammer und der Bundesingenieurkammer lassen Sie mich auch noch kurz einige Punkte berichten:

„Corona-bedingt“ mussten wir alle Präsenz-Ausschusssitzungen, Fachgruppensitzungen und auch die Fort- und Weiterbildungen absagen. Zwar wurden und werden Online-Sitzungen oder Videokonferenzen sowie Videoschulungen angeboten und durchgeführt, doch ist diese Art der Fort- und Weiterbildung gewiss nicht geeignet, den persönlichen Kontakt zum Referenten oder auch untereinander zu ersetzen. Deshalb setzen wir alles daran, möglichst rasch wieder zur Normalität zurückzukehren. Der Bildungsausschuss, der Eintragungsausschuss und der Denkmalausschuss haben deshalb wieder ihre letzten Zusammenkünfte als Präsenzveranstaltung durchgeführt, weitere Veranstaltungen werden folgen.

Natürlich ist der Baukammer durch den Wegfall der Schulungsveranstaltungen ein erheblicher Gebührenausschlag entstanden, der nur unzureichend kompensiert wurde durch ersparte Referentenhonorare. Wie schon gesagt: die von uns angebotenen Webinare können zwar im Einzelfall hilfreich sein, sind aber keine vollwertige Alternative für lebendige, nach pädagogischen und didaktischen Kriterien und damit anschaulich durchgeführte Veranstaltungen.

Misslich ist es natürlich auch, dass unser alljährlicher Baukammerpreis sowie der Schülerwettbewerb nicht in der gewohnten Weise durchgeführt werden können. Zurzeit bemühen wir uns darum, alternative Formen der Preisverleihung unter Berücksichtigung der

weitgehenden Kontaktbeschränkungen durchzuführen. Ich danke unserem Bildungsausschuss dafür, dass er alles daransetzt und versucht, diese Situation im Interesse der Baukammer und der Preisträgerinnen und Preisträger zu meistern. Was ihm auch gelungen ist, denn die Preisverleihung an die Studenten am 12.06. in unseren Räumen fand teils per Video-Schaltung, teils live statt (s. hierzu Bilder und Berichte auf Seiten 56ff.).

Die Baukammer hat vor kurzem eine Umfrage unter ihren Mitgliedern gestartet, um herauszufinden, wie denn die Auffassung der Mitglied-

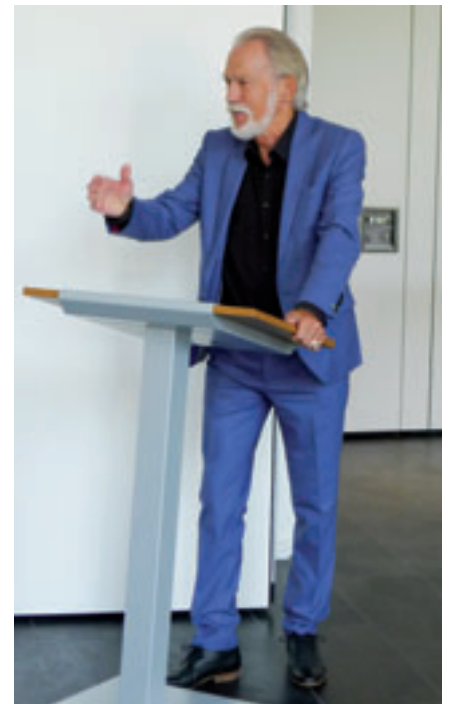


Vizepräsident Dipl.-Ing. Peter Klein und Prof. Dr.-Ing. Alexander Taffe (HTW Berlin) anlässlich der Verleihung des Baukammerpreises.

Foto: Kerstin Freitag

schaft zu einer eventuellen Neugliederung der Fachgruppen ist. Die Auswertung steht noch aus. Nach erster Durchsicht aber scheint es größtenteils Zufriedenheit mit der Fachgruppenstruktur zu geben – wie gesagt, dies aber bleibt einer genaueren Auswertung noch vorbehalten.

Der Leiter der Obersten Bauaufsicht, Thomas Meyer, hat die Baukammer um Unterstützung gebeten. Seitens der Obersten Bauaufsicht werde immer wieder festgestellt, dass die Entwurfsverfasser keinen Überblick über das fachliche Baunebenrecht hätten. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen unter Beteiligung der Obersten Bauaufsicht werde deshalb immer auf den Leitfaden Baunebenrecht hingewie-



Der Präsident begrüßt die Preisträger

Foto: Kerstin Freitag

sen, der ein geeignetes Werkzeug sei, um sich im Vorschriftensdschungel zurechtzufinden. Die Oberste Bauaufsicht bittet deshalb darum, unsere Mitglieder an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass dieser Leitfaden zum Baunebenrecht für alle am Bau Beteiligten als Hilfsinstrument zum schnellen Auffinden relevanter Vorschriften und Genehmigungserfordernisse dient.

Der Link lautet wie folgt:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/leitfaden_baunebenrecht.pdf

Siehe hierzu auch in diesem Heft auf Seite 76.

Nun noch kurz zur Bundesingenieurkammer:

Die kompletten Präsenzveranstaltungen und -sitzungen der Bundesingenieurkammer wurden ebenfalls in den letzten Monaten eingestellt. Die nächste Bundesingenieurkammer-Versammlung, die eigentlich schon im April hätte stattfinden müssen, wird wohl im Oktober dieses Jahres in Mainz stattfinden. Dann wird auch die eigentlich für April 2020 terminierte Vorstandswahl durchgeführt werden.

Coronavirus | Fördermaßnahmen der Bundesländer

Die Bundesingenieurkammer hat eine

Übersicht über die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten der Länder v.a. für Freiberufler und KMU erstellt sowie eine Internetseite, auf der Wissenswertes rund um die Coronapandemie gebündelt ist. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert.

<https://bingk.de/blog/corona-foerdermassnahmen-der-bundeslaender/>

Planungssicherstellungsgesetz in Kraft getreten

Damit wichtige Bauvorhaben auch während der Corona-Pandemie nicht ins Stocken geraten oder scheitern, hat der Bundestag auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Planungssicherstellungsgesetz beschlossen.

Die verabschiedete Sonderregelung stellt sicher, dass Bauplanungs- und Umweltgenehmigungsverfahren rechtssicher und ohne zeitlichen Aufschub durchgeführt werden können. Unternehmen und Behörden sind auch in der aktuellen Situation auf klare und rechtssichere Vorgaben für die Planungs- und Genehmigungsverfahren

angewiesen. Viele Planungs- und Genehmigungsverfahren sehen jedoch die physische Anwesenheit vor, zum Beispiel bei der Einsichtnahme in Unterlagen oder bei Erörterungsterminen, und können aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Mit dem Gesetz werden daher vorübergehende Ersatzmöglichkeiten für solche Verfahrensschritte eingeführt, z. B. durch das Anbieten von Online-Konsultationen.

Die Sonderregelung soll die Verfahren nach 15 Fachgesetzen erleichtern: beispielsweise für Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Bundesimmissionsschutz- und Bundesnaturschutzgesetz, nach Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Energiewirtschafts- und Netzausbaubeschleunigungsgesetz, nach Bundesfernstraßen-, Eisenbahn- sowie Luftverkehrsgesetz. Die neue Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

Planungssicherstellungsgesetz als Download:

<https://bingk.de/wp-content/uploads/2020/06/Gesetz-zur-Sicherstellung-von-Planungs-und-Genehmigungsverfahren.pdf>

Auswirkungen auf das Vergaberecht

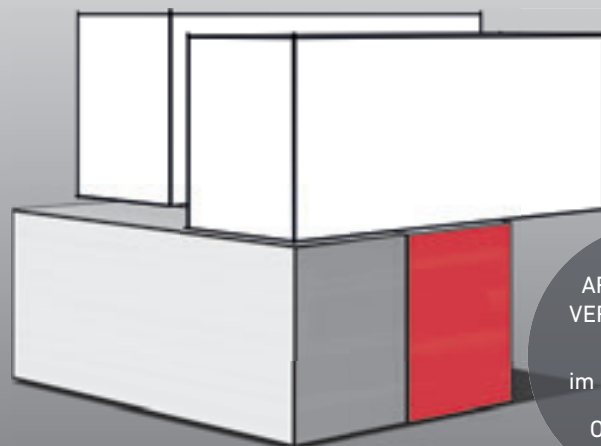
Die Coronavirus-Epidemie hat auch Auswirkungen auf das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand. Zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung sind aktuell unbürokratische und vor allem zügige Verfahren unerlässlich. Auch die Bundesingenieurkammer hat sich in einem Schreiben vom 07.04.2020 an Bundeswirtschaftsminister Altmaier noch einmal dafür ausgesprochen.

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMW) ist in einem „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ zu dem Schluss gekommen, dass in der aktuellen Situation die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben gegeben sind. Das BMW weist zudem darauf hin, dass es in Anbetracht der Umstände in der jetzigen Situation erforderlich sein kann, auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. § 51 Abs. 2 VgV – der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unter-

Holz in Bestform



SWISS KRONO
OSB/3 SF-B



ARCHITEKTEN-
VERANSTALTUNG
in Berlin
im Spreespeicher
Oktober 2020



- Der Klassiker mit Sicherheitsausstattung
- Hohe Tragfähigkeit
- Feuerhemmende Schicht durch Verkohlen
- Schwer entflammbar

swisskrono.de

Made in Germany

SWISS KRONO
BAUTEIL-PLANER

Ein digitales Planungsinstrument für den Holzbau

timberplanner.com

nehmen vorsieht – ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der EU-Kommission möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Das Bundesinnenministerium (BMI) als das für den Hochbau zuständige Ressort hat sich dem angeschlossen und auch die Bundesländer haben zwischenzeitlich Erleichterungen bei der Auftragsvergabe beschlossen.

Mehr: <https://bingk.de/blog/coronavirus-vergaberecht/>

Kurzumfrage zur aktuellen Situation von Ingenieurbüros

Aktuell verzeichnet bereits eine Mehrheit der Ingenieurbüros (75%) negative Auswirkungen der Corona-Epidemie. Das ergab eine aktuelle Umfrage von Bundesingenieurkammer (BIngK)

und Bundesarchitektenkammer (BAK). Ab dem 2. Halbjahr 2020 rechnen die mehr als 9.000 befragten Planerinnen und Planer jedoch mit einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Lage mit finanziellen Einbußen.

Während sich kleine Büros tendenziell häufiger mit akuten Liquiditätsproblemen konfrontiert sehen, geben mittelgroße und größere Büros häufiger an, nicht mehr ausgelastet zu sein. Die meistgenannten Folgen der Coronakrise sind abgesagte oder zurückgestellte Aufträge (46%), Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch eine unterbesetzte öffentliche Verwaltung (33%) sowie Verzögerungen auf der Baustelle durch längere Lieferzeiten (25%), Personalengpässe der ausführenden Unternehmen (25%) oder die Umsetzung von Hygienevorschriften auf der Baustelle (20%).

Aus Sicht der Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer gilt es bereits jetzt Maßnahmen zu treffen,

um die Zukunft der planenden Berufe über die kommenden Monate hinaus zu sichern und dafür zu sorgen, dass dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte nicht ins Stocken geraten.

Mehr: <https://bingk.de/blog/ergebnisse-kurzumfrage-zur-aktuellen-situation-von-ingenieurbueros/>

Ich möchte nochmals daran erinnern, dass die Baukammer-Versammlung dieses Jahr am 8. Oktober 2020 in der Classic Remise in der Wiebestraße stattfinden wird. Dort wird dann auch der von der Baukammer Berlin maßgeblich mitfinanzierte Ingenieurbauführer für Berlin erstmals vorgestellt. Ich bin auf diesen Tag schon sehr gespannt und hoffe, dass das Ihnen noch zugehende Programm nebst Einladung Ihr Interesse weckt.

Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit

Bekanntmachung vom 26. Mai 2020

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gibt bekannt, dass sie demnächst Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit anerkennen wird.

Interessentinnen und Interessenten, die die Voraussetzungen der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2019 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum 28. Juli 2020 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin stellen.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 BauPrüfV beizufügen. Ein Antragsformular sowie ein Fragebogen zum fachlichen Werdegang stehen im Internet unter der Adresse

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/prueffingenieure.shtml>

bereit. Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind der BauPrüfV zu entnehmen. Die BauPrüfV kann über einen Weblink unter der Adresse

<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/baurecht.shtml#verordnungen>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungs Voraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

Umbau des Autobahndreiecks Funkturm: Im Spannungsfeld der Öffentlichkeit

Einführung / Projektbeschreibung

Dipl.-Ing. (TU) Burkhard Pott

Das Autobahndreieck Funkturm verbindet die Autobahn A 100 (Stadtring Berlin) mit der nach Südwesten führenden Autobahn A 115. Es bildet die Schnittstelle zwischen der historischen AVUS (Automobil-Verkehrs- und Übungsstraße), der ersten ausschließlichen Autostraße der Welt, und der A 100, einem Kernstück des übergeordneten Berliner Straßennetzes.

Als Teil des Berliner Stadtrings übernimmt das Autobahndreieck Funkturm eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb Berlins. Darüber hinaus bindet es die Stadt und ihre Bezirke an den Berliner Ring (A 10) und über diesen an die großräumigen Autobahnen A 2, A 9 und A 24 an. Das Autobahndreieck Funkturm ist aktuell der am stärksten belastete Autobahnverknüpfungspunkt in Deutschland. Durchschnittlich 230.000 Fahrzeuge, darunter 12.000 schwere Lkw, passieren das Dreieck täglich. Prognosen für das Jahr 2030 gehen von einer Zunahme des Verkehrs am Autobahndreieck Funkturm auf durchschnittlich 250.000 Fahrzeuge pro Tag aus.



Luftbild ADF mit wesentlichen Zwangspunkten.

Bildnachweis: DEGESI/Nürnberg Luftbild

Das Autobahndreieck Funkturm und die direkt an den Knoten heran- beziehungsweise von ihm wegführenden Abschnitte der Autobahnen A 100 und A 115 wurden maßgeblich ab Anfang der 1960er Jahre gebaut und für den Verkehr freigegeben. Seit über 55 Jahren ist das Autobahndreieck nunmehr in Betrieb. Die Brückenbauwerke sind

aufgrund ihrer Konstruktion nur sehr bedingt sanierungsfähig. Dauerhafte Verkehrseinschränkungen sind bereits jetzt erforderlich (u. a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Nutzungseinschränkungen für Lkw). Kontinuierliche Wartungen, Instandhaltungen und Sanierungen haben insbesondere in den vergangenen 15 Jahren zunehmend zu temporären Sperrungen, Tages- und Wanderbaustellen sowie zu dauerhaften Verkehrseinschränkungen geführt. Diese bilden für Pendler, Durchreisende und Lkw-Fahrer ein immer wiederkehrendes Ärgernis.

Langfristig reichen auch umfassende Instandhaltungsarbeiten nicht mehr aus, um das Dreieck und seine Zulaufstrecken zu erhalten. Hinzu kommt: Das Autobahndreieck mit seinen Überführungsrampen und 25 Brückenbauwerken war zu keinem Zeitpunkt auf die heutigen Verkehrsmengen ausgelegt. Ohne grundsätzliche Erneuerung wird dieser neuralgische Punkt im Berliner Fernstraßennetz nicht länger funktionsfähig bleiben. Ein Ersatzneubau ist dringend erforderlich, um den zentralen Verknüpfungspunkt im Berliner Fernstraßennetz langfristig zu sichern und seine Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Der Ersatzneubau ermöglicht es zudem, den Verkehr im Knoten neu zu organisieren. Die schnelle Abfolge der Rampen, die ungewöhnlich kurzen Ein- und Ausfädelungsspuren, die häufigen Spurwechsel sowie das hohe Verkehrsaufkommen bringen immer wieder den Verkehrsfluss ins Stocken und stellen ein Risiko für die Verkehrssicherheit dar.

Insgesamt werden auf der A 100 und der A 115 circa 1,9 Kilometer Stadtautobahn erneuert und umgebaut. Hinzu kommen neue Verbindungsrampen, etwa 25 Brücken, eine neue Anschlussstelle „Messedamm“ und die Freigabe des Rasthofs „AVUS“ für städtebauliche Entwicklungsflächen. Eine Erweiterung der Strecke respektive des Dreiecks ist nicht vorgesehen.

Das Projekt Umbau A 100/A 115 Umbau Autobahndreieck (AD) Funkturm wurde der DEGES im Herbst 2017 von der Auftragsverwaltung des Bundes bei der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) zur Planung und Realisierung übertragen.

Grundlage der weiteren Planung war eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2013, in der auf der Grundlage des damaligen Kenntnisstandes bereits wesentliche Randbedingungen erarbeitet wurden. Inhalt dieser Studie sind u. a. Bestands- und Schwachstellenanalysen, Definitionen planerischer Erfordernisse, erste Variantenuntersuchungen und konzeptionelle Überlegungen zur Bauabwicklung.

Planungsmethode (BIM)

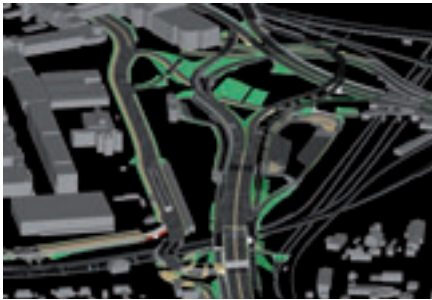
Zum Zeitpunkt der Übernahme des Projektes im Jahr 2017 lagen bei der DEGES bereits umfangreiche BIM-Erfahrungen nicht nur aus den Pilotprojekten des BMVI, sondern auch aus anderen konkreten Anwendungsbereichen vor. Die vorliegenden Erfahrungswerte haben uns bei der DEGES dazu ermutigt, BIM als Planungsmethode im Projekt AD Funkturm anzuwenden.

Bei näherer Betrachtung der geometrischen und örtlichen Randbedingungen des AD Funkturm stellte sich heraus, dass dieses Projekt für die Planungsmethode BIM prädestiniert ist:

- Die Komplexität des innerstädtischen Autobahndreiecks ist mit ihren vier Ebenen, den vielen Zwangspunkten, dem Rasthof AVUS und der unkonventionellen Verknüpfung der Stadtstraßen in zwei Dimensionen nur schwer zu erfassen.
- Die Einbindung des Autobahndreiecks in den umgebenden Stadtraum ist ein wesentliches Planungskriterium und erfordert eine Planung, in der alle Dimensionen gleichwertig betrachtet werden.
- Aufgrund der Größe des Projektes gibt es eine sehr große Anzahl an

Planungs- und Projektbeteiligten, die ein hohes Maß an Koordination und Kollaboration erfordert.

Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die wesentlichen Projektziele, insbesondere die kosten-, termin- und qualitätsgerechte Umsetzung des Projektes, weiterhin oberste Priorität haben und



Modell der Vorplanung.

Bildnachweis: DEGES



Dynamische Visualisierung der Vorplanung.

Bildnachweis: DEGES

die Planungsmethode BIM an der Stelle geeignet ist, wo sie diese Ziele unterstützt und fördert.

Besondere Rahmenbedingungen für die Planung

Für ein komplexes innerstädtisches Projekt wie den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Im dicht bebauten Stadtgebiet müssen nicht nur verkehrliche, wirtschaftliche und umweltrelevante Belange, sondern auch eine Vielzahl an technischen und städtischen Infrastrukturen (z. B. Anlagen der Deutschen Bahn AG und der Messe) sowie Städtebau und Denkmalschutz berücksichtigt werden. Darüber hinaus spielen in der Hauptstadt der Bundesrepublik – einer Stadt mit besonderer historischer Entwicklung und mit der größten Einwohnerzahl in Deutschland – die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen

eine besondere Rolle. Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Aspekte der Berücksichtigung städtebaulicher Belange inkl. Architektur und Denkmalschutz sowie der Projektkommunikation genauer beleuchtet werden.

Städtebauliche Belange

Um den städtebaulichen Belangen im Projekt gerecht zu werden, war von vornherein klar, dass in den systematisierten Bewertungsverfahren für Planungsvarianten der Städtebau als ein Hauptkriterium ein wesentlicher Bestandteil sein wird und bei allen Vorüberlegungen eine entscheidende Rolle spielt. Um dieses Kriterium innerhalb des Projektteams fachkundig bedienen zu können, wurden sowohl ein Architekt als auch ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Denkmalschutz gebunden.

Im Gegensatz zu den ingenieurwissenschaftlich objektiv und nahezu exakt messbaren Kriterien Umwelt, Verkehr und Wirtschaftlichkeit besteht beim Städtebau deutlich mehr Interpretationsspielraum. Insofern wurde es begrüßt, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen frühzeitig eine Koordinierungsrunde ins Leben gerufen hat, um das Projekt stadtplanerisch zu begleiten. Unter anderem wird über diese Runde gewährleistet, dass der Blickwinkel hauptamtlicher Stadtplaner in das Autobahnprojekt einfließt.

Der wesentliche Einfluss der Stadtentwicklung hat sehr schnell zu maßgebenden Weichenstellungen für das Autobahnprojekt geführt. So wurde gleich zu Beginn erreicht, dass im Einvernehmen zwischen dem Land Berlin und dem Bundesverkehrsministerium entschieden wurde, den bestehenden Rasthof AVUS nicht mehr in die Planung des Autobahndreiecks aufzunehmen und damit Flächen für stadtplanerische Konzepte freizubekommen. Dabei ist hervorzuheben, dass auch sehr kurzfristig Einigkeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg erzielt werden konnte, die entfallenden Stellplätze des Lkw-Fernverkehrs an den außerhalb der Stadt liegenden Rastplatz Parforceheide/Am Stern zu verlegen und diesen entsprechend umzubauen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat sich sehr intensiv in die Variantendiskussion eingebracht, eigene Varianten vorgeschlagen und dabei

die Unterkriterien, die in der Bewertung für die Stadtplanung relevant sind, mitbestimmt.

Im Weiteren wird es wesentlich sein, die Stadtstraßenanbindungen innerhalb der städtebaulichen Potenzialflächen und die Schnittstellen zur Autobahn abzustimmen.

Architektur

Grundsätzlich ist es nicht außergewöhnlich, dass in der interdisziplinären Planung von Bundesautobahnen Architekten in das Projektteam einbezogen werden. Das Bundesverkehrsministerium hat bereits in der Vergangenheit immer großen Wert auf die Einbindung der Autobahn in die Umgebung und die architektonische Gestaltung der Ingenieurbauwerke gelegt. Dies zwar unter wechselnden Prämissen, aber dem Grunde nach mit gleichbleibendem Nachdruck. Im städtischen Umfeld bekommt der architektonische Fachbeitrag allerdings noch einmal ein besonderes Maß an Bedeutung.

Auf Grundlage der landschaftlichen und baulichen Bestandsaufnahme sowie der Untersuchung der örtlichen Besonderheiten an den vorgesehenen Bauwerksstandorten wurde ein übergeordnetes Gestaltungskonzept Grundsanierung A 100/A 115 AD Funkturm – A 111 Landesgrenze Berlin/Brandenburg erstellt. Aus dem übergeordneten Gestaltungskonzept haben sich vier Streckenabschnitte mit eigener Charakteristik herauskristallisiert: das Autobahndreieck, der städtische Bereich durch Charlottenburg bis zum Tunnel Flughafen Tegel, der Flughafenbereich bis zum Tunnel Ortskern Tegel und schlussendlich der vom Tegeler Forst geprägte Streckenabschnitt bis zur Landesgrenze Berlin/Brandenburg.

Für die einzelnen Streckenabschnitte ist auf den generellen Leitlinien jeweils ein übergeordnetes Thema und eine in sich einheitliche Gestalt entwickelt worden. Mit einem durchgehenden Farbkonzept und einer übergreifenden Oberflächengestaltung wird der Zusammenhang zum gesamten Streckenabschnitt betont.

Die Themen der einzelnen Abschnitte wurden aus den Elementen der Umgebung entwickelt. So erhält der Abschnitt Autobahndreieck Funkturm das Thema der sich überlagernden Fahrbahnen, wie sie ein Autobahndreieck charakterisieren, symbolisiert

durch versetzt laufende, lange Streifen unterschiedlicher Dicke in unterschiedlichen Höhen.

Das Autobahndreieck stellt eine markante Zufahrt nach Berlin dar. Von der A 115 stadteinwärts fahrend beginnt die Stadt schlagartig. Das Messegelände und der Funkturm sind nach der Fahrt durch den Grunewald das Erste, was man sieht. Um diese Torwirkung zu verstärken, ist eine farbliche Akzentuierung des Abschnittes vorgesehen. Diese orientiert sich farblich an dem prägnanten Farbkonzept der Tunnel, Unterführungen und Stützwände des ICC, die ein Orange als Leitfarbe tragen. Ziel der Gestaltung ist es, eine für den Abschnitt des Autobahndreiecks harmonisch zusammenhängende Gesamterscheinung zu erzielen, die die Gestaltung der Einzelbauwerke in den Hintergrund stellt. Die Anzahl der Gestaltungselemente ist stark reduziert, und eine einheitliche minimalistische Formensprache und Oberflächen-gestaltung für alle Ingenieurbauwerke ist entwickelt worden.

Sämtliche Regel- und Sondersituationen für die Gestaltung der Bauwerke sind im Gestaltungskatalog festgehalten. In diesem werden Oberflächen, Ausstattung und Regeldetails dargestellt, die die Vorgaben für die Entwurfsplanung liefern.

Um die schalltechnischen Erfordernisse einzubinden, sieht das Gestaltungskonzept Lärmschutzwandsysteme mit

einer untergrundunabhängigen, monolithischen Erscheinung vor. Dies kann besonders gut mit Bekleidungs-systemen aus Holz- oder Porenbeton realisiert werden. Diese Bekleidung soll mit einer horizontalen, wellenförmigen Struktur durchgängig, möglichst fugenlos erfolgen, um eine monolithische Erscheinung der Lärmschutzwände zu erzielen. Diese sehr klare, groß-flächige Gestaltung kann partiell und unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen aus der Bauwerksunterhaltung durch eine Begrünung auf Anwohnerseite aufgelockert werden.

Auf den Brückenbauwerken sind leichte, transparente Lärmschutzwände mit geringen Pfostenabständen aus Polycarbonat vorgesehen. Sie betonen die Brückenbauwerke und gliedern den Streckenabschnitt durch Aus- und Einblicke für den Nutzer bzw. Anwohner.

Als verbindendes Element zieht sich ein weißes Band durchgängig entlang der Strecke. Dieses Band ist als durchgehender, weiß beschichteter Blechstreifen auf den Lärmschutzwänden, Stützwänden und Brückenkappen vorgesehen, der die einzelnen Bauwerke visuell zusammenfasst und zu einem Bauwerk verbindet.

Denkmalschutz

Das Autobahndreieck Funkturm und seine Umgebung werden in seiner heutigen Form häufig als unwirtlicher Ort

wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist man bei näherer Betrachtung ein wenig überrascht, durch welche Vielzahl an Baudenkmalen das Umfeld des Autobahndreiecks mitgeprägt wird.

Im Folgenden sind die für den Denkmalschutz relevanten Objekte im Umfeld des Autobahndreiecks Funkturm aufgelistet. Unmittelbar betroffene und in der Denkmalliste von Berlin erfasste Objekte sind dabei hervorgehoben.

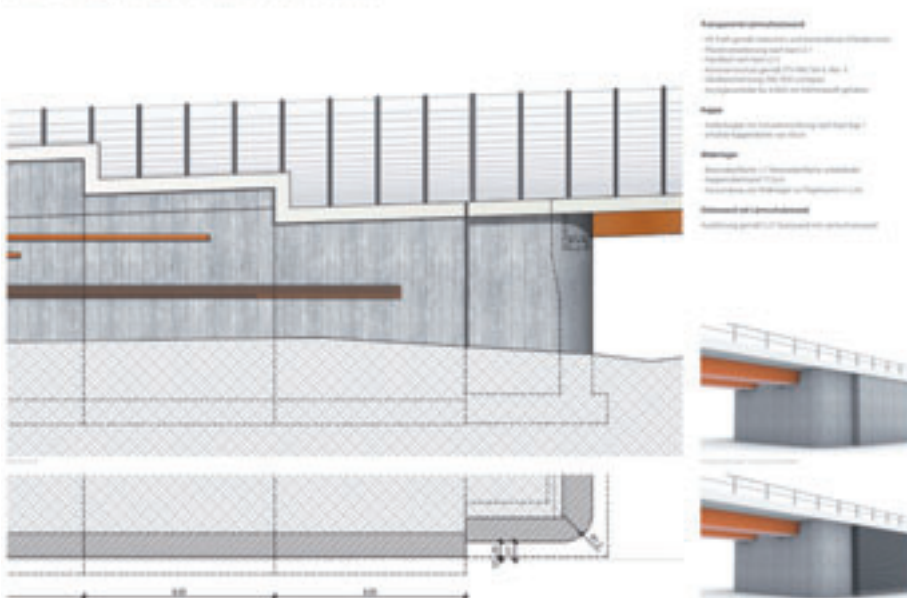
- **AVUS-Tribüne**
- **Mercedeshaus**
- AVUS-Nordkurve
- Die Motorradfahrer
- Funkturm
- Sommergarten
- Messehallen 13, 16, 17, 18, 19, 20
- G.-C.-Marshall-Haus
- Palais am Funkturm
- S-Bahnhof Westkreuz
- **S-Bahnhof Messe Süd**
- S-Bahnhof Messe Nord / ICC
- Eisenbahnersiedlung
- Bahnbetriebswerk
- Friedhof Grunewald
- Schaltwerk Halensee
- **ICC Berlin**

Vorrangige und existenzielle Herausforderung bei der Berücksichtigung der Baudenkmale ist zunächst deren Erhaltung. Insbesondere die AVUS-Tribüne und das Mercedeshaus (heute Motel) bilden Zwangspunkte im Projektbereich, die für die Straßen-, aber auch die Stadtplanung wesentlich sind. Mit den bisherigen Planungslösungen konnte das vorrangige Ziel der Erhaltung weitestgehend erreicht werden.

Für das bestehende Ensemble aus der Tribünenanlage, dem Mercedeshaus und den dazwischenliegenden Fahrbahnen einschließlich der Nordkurve kann dies mit dem Umbau des Autobahndreiecks allerdings nur bedingt erreicht werden. Das verbindende Medium, die aktiven Verkehrsströme in der direkten Nachbarschaft der Denkmale, wird entfallen. Die Verfremdung der Tribünenanlage in der zum Umbau genehmigten Form ist ein erster Schritt in die Richtung einer neuen, integrierenden Gestaltung.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist eine abschließende Gesamtbewertung erst

Bücke – Übergang Wärlager zu Stützwand mit Lärmschutzwand



Auszug aus dem Gestaltungskatalog zum Umbau des AD Funkturm.
Bildnachweis: DEGES



Denkmal Mercedeshaus (Motel AVUS).

Bildnachweis: DEGES

zusammen mit dem bereits begonnenen stadtplanerischen Begleitkonzept und zu erwartenden Bebauungskonzepten bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen möglich.

Projektkommunikation

Die Außendarstellung von Infrastrukturprojekten hat in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und wird auch in Zukunft immer wichtiger für deren Umsetzung und Vermittlung gegenüber direkt betroffenen Anwohnern, der Öffentlichkeit und der Politik. Auch dieser Faktor ist im innerstädtischen Umfeld und aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen der deutschen Hauptstadt noch einmal wesentlicher als an vielen anderen Orten.

Da nicht nur die Anzahl und Komplexität von Kommunikationsaspekten erheblich zunimmt, sondern auch die Zahl der Informationskanäle, ist es inzwischen bei vielen Projekten üblich, die Projektkommunikation durch externe Dienstleister zu unterstützen.

Somit wurde auch für das Projekt Autobahndreieck Funkturm sowie für andere Berliner und Brandenburger Projekte eine Kommunikationsagentur gebunden, die einerseits die technische Projektarbeit entlastet und andererseits eine fundierte Strukturierung der Projektkommunikation gewährleistet.

Wie bei vielen anderen erklärungsbedürftigen Sachverhalten gibt es auch bei Infrastrukturprojekten missverständliche Informationen, die in die Öffentlichkeit gelangen, sich dort festsetzen und ggf. richtiggestellt werden müssen. Im Projekt Autobahndreieck Funkturm waren solche Informationen z. B. eine vermeintliche „Verkehrsverlagerung in Wohngebiete“, eine „Mehrbelastung durch Lärm- und Luftschadstoffe“, „zu hohe Geschwindigkeiten“, die „Planung wie eine Überlandautobahn“ und die Aussage „7 Anschlussstellen werden geschlossen“. Dabei sind die Tatsachen häufig andere und teilweise genau gegenteilig: Die Stadtautobahn wird im Umbaubereich des Autobahndreiecks ausschließlich an übergeordnete Stadtstraßen ohne Wohnbebauung angebunden und kein Verkehr in Wohngebiete verlagert. Die Lärm- und Luftschadstoffbelastung wird durch neuen und verbesserten Lärmschutz reduziert. Das Autobahndreieck wird größtenteils für eine Geschwindigkeit von 60 km/h ausgelegt, nur auf der durchgehenden A 100 wird weiterhin die Regelgeschwindigkeit für Stadtautobahnen von 80 km/h relevant. Für Stadtautobahnen gibt es gesonderte Vorschriften, die sich von anderen Autobahnen deutlich unterscheiden. Es werden nicht sieben Anschlussstellen geschlossen, sondern die heute vereinzelt liegenden Ein- und Ausfahrten, die alle am Messe-

damm beginnen bzw. enden, werden systematisiert zu einer standardisierten Anschlussstelle zusammengefasst, die ebenfalls wieder am Messedamm anschließt. Eine der vielen anspruchsvollen Aufgaben der Projektkommunikation ist es, solche Missverständnisse aufzulösen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Projektkommunikation ist die Konzeption und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen zur Begleitung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauausführungsprozesse zur Vermittlung der Projekte gegenüber Anwohnern, Verkehrsteilnehmern, der Öffentlichkeit, Initiativen, Verbänden, Vereinen, der Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Presse und Medienvertretern.

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollen das Verständnis für die Prozesse verbessern, die zeitliche Abfolge des Projekts transparent machen, die Auswirkungen allgemeinverständlich benennen und insgesamt helfen, ein klares Bild in der Öffentlichkeit zu etablieren. Einen wesentlichen Rahmen bildet dabei eine gute Bürgerbeteiligung. Für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm wurde zu diesem Zweck ein Beteiligungs- und Dialogverfahren entwickelt, dessen Grundzüge im nachfolgenden Schaubild erkennbar sind.

Fazit

Die besonderen Rahmenbedingungen beim Umbau des AD Funkturm erfordern besondere Schwerpunkte und Maßnahmen. Die Planungsmethoden müssen angepasst, entsprechender Sachverstand einbezogen und Entscheidungskriterien individuell definiert und zugeordnet werden.

Die große Bedeutung der städtebaulichen Belange wurde durch inhaltliche Schwerpunkte und Ergebnisse der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt. Wesentliche Anforderungen von außen betrafen städtebauliche Aspekte, wie die Höhenlage der Autobahn A 115 und die Einordnung der neuen Anschlussstelle Messedamm in das städtische Umfeld. Trotz der zahlreichen Zwangspunkte konnten unter Ausnutzung technisch vertretbarer Spielräume Lösungen erarbeitet werden, die diesen Belangen so weit wie möglich entgegenkommen.



Beteiligungs- und Dialogverfahren für den Umbau des AD Funkturm.

Bildnachweis: DEGES

Die Planung zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm

Dipl.-Ing. Hendrik Braband

Das Autobahndreieck Funkturm ist in die Jahre gekommen

Das für den Berliner Autoverkehr so wichtige Verbindungsglied zwischen der AVUS (A 115) und der Berliner Stadtring (A 100), das Autobahndreieck Funkturm, ist in die Jahre gekommen und muss dringend instandgesetzt bzw. erneuert werden. Fast alle Brücken sind aufgrund ihres Baualters und der hohen Verkehrsbelastung beschädigt. Auf 5 der insgesamt 25 Brücken gibt es bereits Verkehrseinschränkungen. Für 4 weitere Brücken besteht ein kurzfristiger, für alle anderen Brücken, bis auf eine, ein mittelfristiger Handlungsbedarf. Die in den Anfängen der 1960er Jahren noch nicht vollständig ausgereifte Technik der Spannbetonbauweise ist nur bedingt sanierungsfähig und legt daher einen vollständigen Neubau nahe.

Aktuelle Verkehrsführung widerspricht den heutigen Standards

Ein Neubau müsste den heutigen Bau- und Sicherheitsstandards entsprechen. Die gegenwärtige Verkehrsführung, die sich in mehreren Jahrzehnten rund um die Nordkurve im Bereich des heutigen Lkw-Rastplatzes entwickelt hat, kann diesen jedoch nicht genügen. Die Probleme bestehen vor allem in den unübersichtlichen Verkehrsverhältnis-



Das gesamte Autobahndreieck Funkturm ist stark erneuerungsbedürftig. Die Zufahrt vom Messedamm Höhe ICC zur A 100 Fahrtrichtung Nord musste schon vor Jahren geschlossen werden.

sen, der zu dichten Abfolge von Anschlussstellen sowie den ungewöhnlich kurzen Ein- und Ausfädelungsbereichen. Letztere erfordern allzu häufig gefährliche Spurwechsel und stellen nach Einschätzung der Verkehrsplaner eines der Hauptprobleme dar. Dass das Autobahndreieck Funkturm nichts für „Anfänger“ ist und aufmerksames Fah-

ren erfordert, ist allgemein bekannt. Die Unfallzahlen im Bereich des Autobahndreiecks sind dennoch nur leicht erhöht, zeigen also, dass sich die Autofahrer auf die Situation eingestellt haben. Viele Autofahrer werden wahrscheinlich die Überlastung und die Stauanfälligkeit, vor allem im Bereich des Stadtrings, als das größere Problem ansehen. Diesbezüglich soll sich aber mit dem Umbau eher wenig ändern, da die Umbauplanung keine Kapazitätserweiterung, also keine zusätzlichen oder breiteren Fahrspuren, sondern lediglich eine Sicherung der bestehenden Verkehrsfunktion und eine Verbesserung der Verkehrsabläufe vorsieht.

Ein weiteres Argument, das nach Aussage der verantwortlichen Planer gegen eine am Bestand orientierte Erneuerung des Autobahndreiecks spricht, besteht darin, dass hiermit wesentlich höhere Kosten und längere Bauzeiten verbunden wären. Das Autobahndreieck, wie es sich heute noch mit all seinen Überformungen als

Ein Bild aus den Anfängen des Autorennsports in Berlin



historisches Relikt aus den Anfängen der Automobilgeschichte zeigt, wird also keinen Bestand haben.

Ein kurzer Rückblick

Der Begriff AVUS ist nicht die lateinische Übersetzung für das Wort Großvater, wenngleich es inzwischen passen würde, es ist die Abkürzung für die Namensnennung der weltweit ersten ausschließlichen Autostraße, der „Automobil- Verkehrs- und Übungsstrecke“. Diese bis 1998 noch als Autorennstrecke genutzte Straße besteht seit 1921. Die ersten Baumaßnahmen wurden bereits 1913 durch die private Initiative technikbegeisterter Investoren eingeleitet, kamen jedoch wegen des 1. Weltkrieges zwischenzeitlich zum Erliegen. Für den öffentlichen Verkehr ist die AVUS seit 1940 nutzbar. Einige Bauwerke im Umfeld des Autobahndreiecks zeugen heute noch von der Geschichte des Autorennsports, so z.B. die im Umbau befindliche AVUS-Tribüne, das AVUS-Rasthaus oder die Reste der berühmt berüchtigten Nordkurve. Sie stehen zu Recht unter Denkmalschutz und sollen weiterhin, wenn auch in einem veränderten Umfeld, Bestand haben.

Der Berliner Stadtring ist ebenfalls nicht mehr ganz jung. Der Ausbau der A 100 wurde Ende der 1950er Jahre eingeleitet. 1961 wurde das Autobahndreieck zu den Füßen des Funkturms dem Verkehr übergeben. Beide Autobahnabschnitte feiern also nächstes Jahr einen runden Geburtstag.

Während die Verkehrsplaner Anfang der 1960er Jahre noch von 20.000 Fahr-

zeugen pro Tag ausgingen, wird das Autobahndreieck heute im Durchschnitt von rund 230.000 Fahrzeugen pro Tag genutzt. Es ist damit der am stärksten befahrene Verkehrsknotenpunkt Deutschlands. Für das Jahr 2030 geht die amtliche Verkehrsprognose von 250.000 Fahrzeugen aus.

Der Planungsvorlauf

Dass das Autobahndreieck einer Erneuerung bedarf, steht schon seit Längerem fest. 2014 wurde eine erste Machbarkeitsstudie von der Obersten Straßenbaubehörde beauftragt, in deren Rahmen verschiedene Varianten für den Umbau des Autobahndreiecks entwickelt wurden. Von Seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurden mehrere Anläufe gemacht, um sich in die Planung einzubringen. Unter anderem wurde 2017 bis 2018 ein begleitendes stadtplanerisches Konzept für den gesamtstädtisch bedeutsamen Raum des Autobahndreiecks erarbeitet, das jedoch in der Schublade verschwand. Da es mit der fortgeschrittenen Umbauplanung der Verkehrsanlagen nicht vereinbar war, verzichtete man offensichtlich auf eine Veröffentlichung. Des Weiteren wurde ein Gutachten zur architektonischen und denkmalschutzfachlichen Begleitung erarbeitet, das nach Aussage der Verkehrsplaner auch in die vorliegende Umbauplanung eingeflossen ist, bzw. weiter einfließen wird.

Am 5. Mai 2020 hat der Berliner Senat den Beschluss gefasst, für den gesamten Bereich rund um das Autobahndreieck Funkturm vorbereitende

Untersuchungen durchzuführen, um die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zu prüfen. Hiermit könnten in diesem Bereich besondere Maßnahmen des Städtebaurechts geltend gemacht werden. Mit dem Beschluss zeigt der Senat, dass er die Wichtigkeit dieses Stadt-raums erkannt hat und hier künftig stärker Einfluss nehmen will. Noch setzen in diesem Bereich aber die Verkehrsplaner die wesentlichen Pflöcke für die künftige Entwicklung des Gebietes.

Die DEGES tritt auf den Plan

Mit Dienstleistungsvertrag vom 13. September 2017 wurde die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom Land Berlin mit der Planung und der Realisierung des Umbaus des Autobahndreiecks Funkturm beauftragt. Darüber hinaus ist die DEGES, deren Gesellschafter zum Teil der Bund und zum überwiegenden Teil einzelne Bundesländer sind, auch mit der Planung zum Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke, zur Sanierung der Westendbrücke nördlich der Knobelsdorffbrücke und zur Grundsanierung der A 111 in Tegel beauftragt. Dem Berliner Autofahrer stehen schwere Zeiten bevor.

Der Planungsprozess für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm stellt sich wie folgt dar:

1. Die Entwurfsplanung soll bis Anfang 2021 abgeschlossen sein.
2. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren kann frühestens Mitte 2021 eingeleitet werden.
3. Im Jahr 2023 könnte, wenn sich keine Verzögerungen ergeben, mit der Baumaßnahme begonnen werden.
4. Zur Bauzeit werden keine Angaben gemacht.
5. Mit einer Fertigstellung des neuen Autobahndreiecks ist möglicherweise noch vor 2030 zu rechnen.

Zurzeit werden Baukosten von rund 300 Millionen EUR angenommen.

Wesentliche Bestandteile der Umbauplanung

Ein wesentlicher Bestandteil der Umbauplanung besteht darin, die zahlreichen Autobahnanschlüsse im Bereich des Autobahndreiecks auf die drei Anschlussstellen Kaiserdamm (Knobelsdorffstraße), Kurfürstendamm (Rathe-

Wegfall von 8 Zu- und Abfahrten

Die 4 Zufahrten zur:

1. A 115 (AVUS) von Messedamm + Halenseestr.-West
2. A 100 (Stadtring-Süd) von Halenseestraße-West
3. A 100 (Stadtring-Nord) vom Lkw-Parkplatz
4. A 100 (Stadtring-Süd) vom Lkw-Parkplatz

Die 4 Abfahrten von der:

5. A 100 (Stadtring-Nord) zum Messedamm Höhe ICC
6. A 115 (AVUS) zur Halenseestraße-Ost
7. A 100 (Stadtring-Süd) zur Halenseestraße-Ost
8. A 115 (AVUS) zum Lkw-Parkplatz



Alle vorhandenen Zu- und Ausfahrten zwischen ICC und Jaffestraße sollen durch eine neue Anschlussstelle ersetzt werden.



Die Vorzugsvariante der DEGES, Stand: Oktober 2019

nauplatz) und eine neue Anschlussstelle mit der Bezeichnung Messedamm zu konzentrieren. Die halbe Anschlussstelle Kaiserdamm-Süd soll trotz ihrer kritischen Einfädelungsbereiche ebenfalls offen gehalten werden. Mit der Konzentration auf wenige Anschlussstellen soll eine einfachere Orientierung und eine Entschärfung der teilweise komplizierten Einfädelungsvorgänge erreicht werden. Während die beiden erstgenannten Anschlussstellen bereits bestehen, soll die dritte Anschlussstelle im südlichen Abschnitt des Messedamms neu errichtet werden.

Gleichzeitig sollen insgesamt 8 einzelne Zu- und Abfahrten im Bereich zwischen ICC und Jafféstraße entfallen. Das gilt auch für die Verbindung zwischen dem nach Norden führenden Stadtring (A 100) zur östlichen Halenseestraße sowie für die Verbindung zwischen der westlichen Halenseestraße zum südlichen Stadtring. Wer also vom Stadtring-Süd zum Theodor-Heuss-Platz oder zur Neuen Kantstraße möchte (und umgekehrt), muss künftig Umwege fahren und eine der drei verbleibenden Anschlussstellen nutzen. Da dies nicht nur für die beschriebene Verkehrsverbindung gilt, ist davon auszugehen, dass die verbleibenden drei Anschlussstellen, einschließlich der entsprechenden Zufahrten, nach dem Umbau zum Teil erheblich mehr Verkehr aufnehmen müssen. Der meiste zusätzliche Verkehr wird sich natürlich auf die neue Anschlussstelle Messedamm konzentrieren. Die Vorzugsvariante

geht hier von insgesamt 45.000 Fahrzeugen am Tag aus.

Die bisherige Vorzugsvariante

Im Sommer 2019 haben sich die Verkehrsplaner (Senatsverkehrsverwaltung und die DEGES) für die sogenannte Vorzugsvariante entschieden. Hiernach soll die AVUS nach Osten in eine Mittellage verschoben werden. Sie würde somit quer über den nicht mehr erforderlichen Lkw-Rastplatz verlaufen. Dieser soll künftig in Potsdam einen Ersatzstandort erhalten. Die Verknüpfung der A 115 mit der A 100 bliebe im Wesentlichen in dem Bereich, wo sie sich heute bereits befindet. Ein wesentlicher Knackpunkt der Vorzugsvariante ist die neue Anschlussstelle Messedamm, die etwa 150 m südlich der Jafféstraße und somit unmittelbar vor dem Eingangsbereich der Siedlung Eichkamp liegen würde.

Aus Sicht der Planer liegen die wesentlichen Vorteile der Vorzugsvariante in der Gewährleistung eines größtmöglichen Abstandes zwischen dem neuen Dreieck und den drei Anschlussstellen. Darüber hinaus werden weitere Vorteile ins Feld geführt, die sich aber auch bei anderen Lösungen erreichen ließen, so z.B. die Sicherung einer zentralen verkehrlichen Infrastruktur, die Errichtung neuer bzw. höherer Lärmschutzwände, die Verbesserung der Verkehrssicherheit oder die Schaffung von Flächenpotentialen für neue Städtebau-Projekte.

Vorzugsvariante lässt negative Auswirkungen befürchten

Die Vorzugsvariante weist jedoch aus Sicht vieler, nicht nur der unmittelbar betroffenen Anwohner, entscheidende Nachteile auf. Ein besonders kritischer Punkt der Vorzugsvariante ist der hiermit verbundene städtebauliche Eingriff in den gesamten Bereich zwischen Jafféstraße und Waldschulallee. Die mit der Vorzugsvariante erforderlichen Baumaßnahmen (Verlegung und Verbreiterung der Eichkampstraße, Höherlegung der AVUS um 4 bis 5 Meter, die Errichtung von mindestens 4 Meter hohen Lärmschutzwänden, der Bau eines Straßentunnels im Kreuzungsbereich Jafféstraße/Messedamm, Eingriffe in das Wäldchen usw.) würden den gesamten Bereich soweit umkrempeln, dass man ihn nicht mehr wiedererkennen würde, und zwar im negativen Sinne.

Neben den städtebaulichen Eingriffen werden weitere verkehrliche Nachteile befürchtet. Die ersten Abschätzungen zu den künftigen Verkehrszahlen gehen davon aus, dass sich bei Umsetzung der Vorzugsvariante der Verkehr auf der Jafféstraße von derzeit rund 26.000 Kraftfahrzeugen am Tag um 40 % auf 36.000 Kraftfahrzeuge am Tag erhöhen würde. Nach Aussage der DEGES kann die Jafféstraße diese zusätzlichen Verkehrsmengen zwar kapazitätsmäßig verkraften. Bereits in der am 31. Oktober 2019 durchgeführten Informationsveranstaltung wurden diesbezüglich jedoch erhebliche Zweifel geäußert. In diesem Zusammenhang wurde und wird immer wieder die Sorge geäußert, dass der Verkehr bei einer Überlastung der Jafféstraße in die Waldschulallee und andere nahe gelegene Wohnstraßen ausweichen würde. Die grundsätzliche Kritik lautet daher, mit der Vorzugslösung würde der Verkehr von den unbewohnten Bereichen rund um den Messedamm in die bewohnten Bereiche verlagert werden.

Einbindung der Öffentlichkeit in die Planung

In der Öffentlichkeitsveranstaltung zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm am 31. Oktober 2019, wo die Vorzugsvariante der Öffentlichkeit das erste Mal in einem größeren Rahmen vorgestellt wurde, hat die DEGES noch verkündet, dass man sich zwar nach einem intensiven Abstimmungsprozess (der bis dahin weitgehend ohne die



Die Demonstration am 22. Februar 2020

Öffentlichkeit stattfand) für die Vorzugsvariante entschieden habe, man aber alternativen Vorschlägen grundsätzlich offen gegenüber stehe und dass man bereit sei, im weiteren Prozess in einen Dialog zu treten. Zugleich wurden aber auch Zweifel geäußert, ob es überhaupt noch besser funktionierende Lösungsmöglichkeiten gäbe.

Der Beteiligungsprozess

Neben dem Kiezbündnis Klausener Platz, das die Interessen der Bewohner im Charlottenburger Kiez vertritt, spielte der Arbeitskreis Verkehr und Umwelt der Siedlung Eichkamp (AK Verkehr) im Beteiligungsprozess eine entscheidende Rolle. Anknüpfend an die erfolgreiche Arbeit zum Projekt „Zwischen den Gleisen“, hier ging es um die weitere Entwicklung des nahe

gelegenen Güterbahnhofsgeländes Grunewald, hat sich der im März 2019 gegründete Arbeitskreis auch bei der Umbauplanung des Autobahndreiecks wirksam eingebracht. Am 28. September 2019 und am 22. Februar 2020 gab es Demonstrationen, die ein starkes Echo in der Öffentlichkeit fanden. Es wurden mehrere Informationsabende durchgeführt, die Presse wurde regelmäßig informiert und eingebunden, eine eigene Web-Seite ins Leben gerufen und immer wieder wurden Gespräche mit der DEGES und den zuständigen Senatsverwaltungen gesucht.

Ende Februar 2020 wurde die von der DEGES organisierte Themenwerkstatt durchgeführt. Die Veranstaltung, die sich über 2 Tage erstreckte, bot noch einmal die Gelegenheit, sich über die



Planung zu informieren und mit den Planern ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung war gut besucht, sehr gut vorbereitet und in der Einschätzung der DEGES ein großer Erfolg. Die Kritiker der Planung sahen das naturgemäß etwas anders, vor allem da sie den Eindruck hatten, dass sich die Planer kein Stück von ihrer Vorzugsvariante weg bewegt hätten.

Fragen, Vorschläge und Forderungen

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden der DEGES auch zahlreiche Fragen sowie alternative Entwürfe für eine stadtverträglichere Umbauplanung eingereicht. Gemeinsamer Nenner aller Entwürfe war die Verlagerung der neuen Anschlussstelle aus dem Siedlungsbereich und die Anordnung von Zu- und Abfahrten im Bereich der Halenseestraße. Eine weitere Forderung betraf die Einführung einer Tempo-60-Regelung, zumindest in den Bereichen, wo stadtverträglichere Lösungen nur wegen einer zwingend höheren Geschwindigkeit nicht in Betracht kommen durften. Mit dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, das sich ebenfalls in die Diskussion mit eigenen Vorschlägen einbrachte, gab es eine intensive Zusammenarbeit.

Natürlich gab es auch immer wieder Stimmen, die die Umbaumaßnahme grundsätzlich in Frage stellten, da sie mit der angestrebten Verkehrswende nicht vereinbar sei und der Autoverkehr künftig durch andere Mobilitätskonzepte so oder so ersetzt werden müsse. Diese Kritik zielt jedoch ins Leere, da es hier nicht um einen Ausbau, sondern eine sichernde Maßnahme geht. Die Alternative hierzu wäre ein vollständiger Rückbau der gesamten



Die Stadt-Variante der DEGES, Stand: April 2020

Verkehrszahlen an ausgewählten Anschlussstellen (AS) - vorläufig -

	V.-Zahlen heute (Analyse-0-Fall)	V.-Zahlen 2030 ohne Umbau (Prognose-0-Fall)	V.-Zahlen 2030 mit Umbau nach Vorzugsvariante	V.-Zahlen 2030 mit Umbau nach Stadtvariante
AS Messedamm	50.500	47.850	44.250	40.350
AS Kaiserdamm	32.400	31.500	32.400	33.450
AS Kaiserdamm Süd	21.900	19.050	20.400	21.300
AS Ku'damm	32.850	31.050	32.700	32.100

Tabelle aus der DEGEGS Präsentation vom 12. Mai 2020, vorläufige Werte

Anlage und hiermit verbunden eine erhebliche Verlagerung der Verkehrsmengen in die umliegenden Straßen. Eine andere Alternative bestände darin, Brückeneinstürze in Kauf zu nehmen.

Die neue Variante für die Stadt

Obwohl sich die DEGEGS mit allen Fragen und Vorschlägen offensiv auseinandergesetzt hat, blieb doch lange Zeit der Eindruck, dass sich hier nichts bewegen würde. Ende April wurde jedoch eine neue Lösung vorgestellt, die sogenannte Variante für die Stadt. Über diese Lösung gab es vorab mit den im Projektbeirat mitwirkenden Einrichtungen und Initiativen eine Verständigung, bevor diese am 13. Mai 2020 im Verkehrsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses vorgestellt wurde.

Die wesentliche Änderung betraf die neue Anschlussstelle Messedamm, die gemäß der neuen Variante von der Eingangssituation der Siedlung Eichkamp etwa 150 Meter nach Nordosten auf die östliche Seite der AVUS verschoben wurde. Die Verlagerung der Anschlussstelle setzt eine neue Straße voraus, die nördlich der Tribüne vom Messedamm Richtung Osten abzweigen und anschließend in einem weiten Bogen zur neuen Anschlussstelle rund 350 Meter weiter südlich führen würde. Mit dieser Lösung wurden nach Einschätzung aller Beteiligten die wesentlichen Kritikpunkte an der bisherigen Planung aufgegriffen.

Vor- und Nachteile der neuen Variante

Die Vorteile der neuen Variante liegen

vor allem darin, dass sich hiermit der erhebliche städtebauliche Eingriff vermeiden ließe. Unter anderem wäre eine Höherlegung der AVUS nicht mehr erforderlich. Auch der Verkehr würde sich besser verteilen. So würde sich für die Jafféstraße statt eines Verkehrszuwachses von 40% nur noch ein Zuwachs von 17% ergeben. Des Weiteren ließen sich durch den Verzicht eines Tunnelbauwerks im Kreuzungsbereich Jafféstraße/Messedamm erhebliche Kosten sparen und bauzeitliche Einschränkungen reduzieren.

Es bleiben allerdings auch Punkte offen. So zum Beispiel die weiterhin vorgesehene Streichung aller 8 Einzelzu- und -ausfahrten. Für eine bessere Streuung der Verkehrsmengen und eine Verringerung der Verkehrsverlagerung zur Anschlussstelle Kaiserdamm sollten zumindest die Zu- und Abfahrten im Bereich der Halenseestraße erhalten bleiben. Des Weiteren ist mit der neuen Variante eine teilweise Umwege erzeugende Verkehrsführung verbunden. Dies gilt insbesondere für den Verkehr zwischen dem Stadtring Süd und der Heerstraße. Hier werden Verlagerungseffekte in Richtung Charlottenburger Kiez befürchtet. Weitere Kritikpunkte sind die fehlende Anbindung an den ÖPNV und die grundsätzliche Ablehnung einer Tempo-60-Regelung.

Die neue Straßenführung zur Anbindung an die neue Anschlussstelle wird hingegen, entgegen der Einschätzung der DEGEGS, als Chance für die Entwicklung der künftigen städtebaulichen Potentialflächen gesehen. Mit dieser

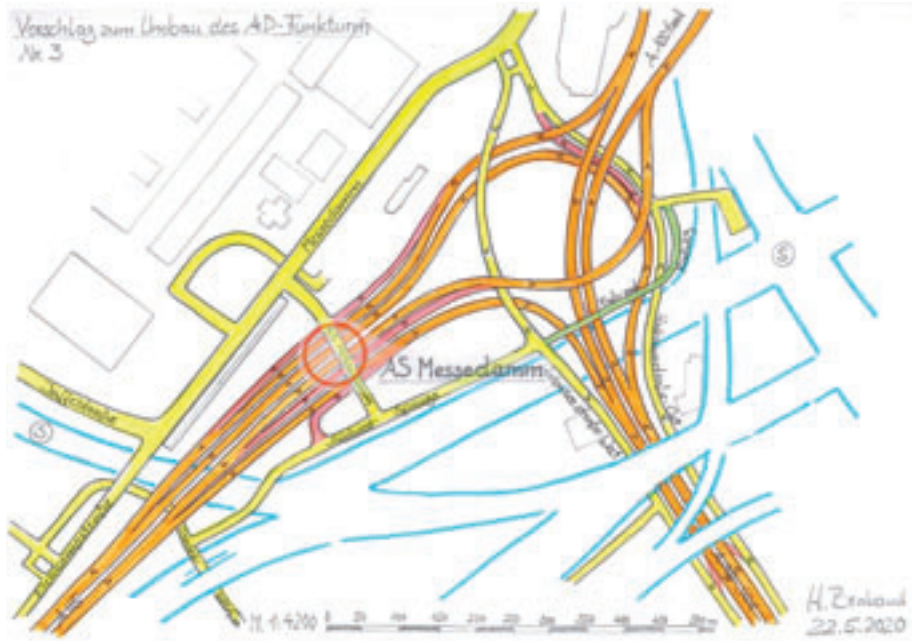
Lösung bestände auch die Chance das weiter südlich gelegene Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Grunewald besser zu erschließen.

Aufgrund der allgemeinen Zustimmung, die die neue Stadt-Variante erfahren hat, soll diese nun als mögliche neue Vorzugsvariante betrachtet werden. Die DEGEGS hat jedoch zugleich deutlich gemacht, dass sie aus verkehrlicher Sicht weiterhin die bisherige Vorzugsvariante als die bessere Lösung ansieht, bzw. als eine Lösung betrachtet, von der man sich noch nicht endgültig verabschieden möchte. Die neue Lösung Stadtvariante benötige daher eine entsprechende Unterstützung, um auch künftig als Vorzugsvariante gehandelt zu werden.

Ein weiterer Vorschlag

Aufgrund der oben geäußerten Kritik wurde der DEGEGS Anfang Juni 2020 ein weiterer Vorschlag zum Umbau des Autobahndreiecks eingereicht. Dieser entspricht im Wesentlichen der neuen Vorzugsvariante, sieht jedoch im Bereich der östlichen Halenseestraße eine neue Abfahrt von der A 100 Süd und im Bereich der neuen Anbindungsstraße eine neue Zufahrt zur A 100 Süd vor. Aufgrund dieser neuen Zu- und Abfahrten muss der Verkehr von und zur A 100 nicht mehr über die neue Anschlussstelle angebunden werden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, die neue Anschlussstelle zu entlasten, sondern zusätzlich den Effekt, dass die Autobahnrampen von und zur A 100 Nord sich nicht nördlich der Anschlussstelle Messedamm mit den Autobahnrampen von und zur A 100 Süd verbinden bzw. teilen müssten. Die jeweiligen Autobahnabschnitte (Fahrstreifen) könnten bis zu einem etwa 150 Meter südlich der Tribüne gelegenen Punkt getrennt voneinander verlaufen und die Problematik der zu kurzen Einfädelungs- und Verflechtungsbereiche würde sich erübrigen.

Entsprechend könnte man die neue Anschlussstelle auch weiter nach Norden verschieben. Hiermit ließen sich weitere Umwege vermeiden, könnte man auf die lange Zufahrtsstraße zwischen Messedamm und neuer Anschlussstelle in Höhe der Bahnüberführung (südlich der Tribüne) verzichten und würde neben dem komplizierten Bauwerk für die neue Anschlussstelle Messedamm auch noch zwei weitere Brückenbauwerke einsparen. Einziger Nachteil dieser Lösung wäre der etwas



Vorschlag aus dem AK Verkehr und Umwelt, Stand: Juni 2020

größere Flächenverbrauch durch die Aufteilung der AVUS auf mehrere parallel verlaufende Fahrbahnen.

Die DEGES hat auf diesen Vorschlag schnell reagiert und in ihrer Antwort noch einmal deutlich gemacht, dass Sonderlösungen für Zu- und Abfahrten nicht gewünscht sind, da sie nicht dem Regelwerk der Autobahnplanung entsprechen. Für die erforderliche Sicher-

heit und die gewünschte Orientierung seien solche Lösungen nachteilig. Sie würden nur in Frage kommen, wenn es die vorhandenen Rahmenbedingungen nicht anders erlauben. Im vorliegenden Fall gäbe es jedoch sowohl mit der neuen als auch mit der bisherigen Vorzugsvariante Lösungsmöglichkeiten, die den Regelwerken der Autobahnplanung entsprechen. Die hiermit verbundenen Nachteile werden für

nicht so erheblich eingeschätzt, dass sie Sonderlösungen erfordern würden.

Diese Argumentation zeigt sehr deutlich, wo die Schwerpunkte liegen und dass eine Planung, die nicht vollständig den Regelwerken entspricht (die im Zweifel immer der Sicherheit den Vorrang geben), wenig Chancen auf Umsetzung hat.

Insgesamt betrachtet kann man den Verlauf der bisherigen Planung jedoch trotz der anfänglichen Irritationen als ein Beispiel gelungener Öffentlichkeitsbeteiligung und erfolgreichem bürgerlichen Engagements bezeichnen. Bleibt nur zu hoffen, dass sich im weiteren Verfahren nicht neue Hindernisse aufürmen, die eine Umsetzung der Stadtvariante verhindern und wieder die alte Vorzugsvariante zur Geltung kommen lassen. Und wie bei allen Baumaßnahmen jüngeren Datums kann man nur hoffen, dass sich die Bau-phase nicht allzu lange hinzieht und der Kostenrahmen eingehalten werden kann. Schön wäre es natürlich, wenn sich auch nach der Umbaumaßnahme noch etwas von dem besonderen historischen Erbe dieses bemerkenswerten Autobahnabschnitts erhalten ließe und wenn der Stadtplanung noch genügend Spielräume blieben, um den besonderen Ort städtebaulich aufwerten zu können.

Drucksache 18 / 23 499 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU) vom 15. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

Neubau des Autobahndreiecks Funkturm, Teil 27 – Neue Planung der Autobahnausfahrt Jafféstraße

und Antwort vom 26. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abgeordneter Andreas Statzkowski
(CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/23499 vom 15. Mai 2020 über
Neubau des Autobahndreiecks
Funkturm, Teil 27 – Neue Planung der
Autobahnausfahrt Jafféstraße

Der Senat ist sich des Stellenwerts des

Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Wie sieht die planerische Neugestaltung der Autobahnausfahrt Jafféstraße aus, wie es mit den Vertretern einiger Bürgerinitiativen und Siedlervereinen am 12. Mai erörtert worden ist bzw. in der Ausschusssitzung für Stadtplanung am 13. Mai vorgestellt wurde?

Antwort zu 1:

Über die bereits in den genannten Terminen veröffentlichte Planskizze hinaus gibt es noch keine weiteren Unterlagen.

Frage 2:

Welche Planung wird zurzeit bezüglich der erhöhten AVUS und dem Bau eines möglichen Tunnels verfolgt?

Antwort zu 2:

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Variante ist, dass die A 115 nicht mehr in dem bisher besprochenen Maße von ca. vier Metern erhöht werden muss, sondern ähnlich der bestehenden Autobahn in Geländelage verläuft. Der bisher vorgesehene Tunnel im Zuge der Kreuzung Messedamm-Jafféstraße wird dann nicht mehr erforderlich.

Frage 3:

Welche Auswirkungen hat die Neuplanung für die Anwohner und Anwohnerinnen der Siedlung Eichkamp?

Antwort zu 3:

Die neue Variante kommt wesentlichen Forderungen der Anwohnerinnen und Anwohner in der Eichkamp-siedlung entgegen: keine Höherlegung der A 115, Abrückung der Anschlussstelle von der Siedlung, weniger Verkehr auf der Jafféstraße.

Frage 4:

Welche Bedeutung hat die Neuplanung für zukünftige verkehrliche Nutzung der Jafféstraße?

Antwort zu 4:

Durch die neue Variante ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Umbau der Jafféstraße erforderlich. Insofern wird die Jafféstraße wie bisher genutzt.

Frage 5:

Welche Folgen hat die Neuplanung für Lärmemissionen in den umliegenden Bereichen?

Frage 6:

Inwieweit hat die Neuplanung in welchen Bereichen Folgen für Lärmschutzmaßnahmen?

Antwort zu 5 und 6:

Für die neue Variante wurden noch keine Lärmberechnungen durchgeführt.

Frage 7:

Inwieweit hat der Berliner Senat Kontakt mit den Investoren der AVUS-Tribünen aufgenommen, um mit ihnen über die Folgen der Neuplanung zu sprechen?

Antwort zu 7:

Derzeit besteht kein projektbezogener Kontakt, da die konkreten Planungen noch bevorstehen und für die Tribüne keine maßgebenden Auswirkungen zu erwarten sind. Der Messedamm wird im Bereich der Tribüne voraussichtlich unverändert bleiben.

Frage 8:

Welche konkrete Bedeutung hat die Neuplanung für die noch zu erschließenden Areale am ehemaligen Güterbahnhof Grunewald (zwischen den Gleisen)?

Antwort zu 8:

Es wird geprüft, ob es durch die neue Variante Erschließungsoptionen für das Güterbahnhofsgebiet gibt.

Frage 9:

Wie beurteilt der Berliner Senat die Auffassung von vielen Betroffenen, dass die Neuplanung ein erster richtiger Schritt für eine wesentlich bessere Akzeptanz des Vorhabens durch die Westender Bevölkerung ist, der weitere Schritte folgen sollten wie der langfristige Erhalt von Kleingartengrün,

einer besseren Anbindung des ZOBs und der Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsströmen in Wohngebiete an der Knobelsdorffbrücke durch einen Erhalt der Autobahnausfahrt Halensee-seestraße?

Antwort zu 9:

Weitere Hinweise bezüglich der Stadtentwicklung und Anpassungen im Stadtstraßennetz werden geprüft. Die erneute Einrichtung von Ein- und Ausfahrten an der A 100 innerhalb des Autobahndreiecks ist aus den bereits häufig genannten Gründen für die Umbauplanung voraussichtlich nicht möglich.

Frage 10:

Welche Haltung hat das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf zu einer Neuplanung der Autobahnausfahrt Jafféstraße und wie sieht das 20-Punkte-Programm des Bezirksamtes zum Neubau des Autobahndreiecks Funkturm aus?

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bestätigt, dass es die neue Variante unterstützt. Weitere Vorschläge des Bezirks beziehen sich auf die Gestaltung von Anschlussstellen und umliegender Stadtstraßen. Hierzu werden im weiteren Planungsprozess vertiefende Abstimmungen erfolgen.

Berlin, den 26.05.2020

In Vertretung

Ingmar Streese

Senatsverwaltung für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Drucksache 18 / 23 501 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU) vom 15. Mai 2020

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

Neubau des Autobahndreiecks Funkturm, Teil 29 – Masterplan Stadteingang West

und Antwort vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
Abgeordneter Andreas Statzkowski
(CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/ 23501 vom 15. Mai 2020 über
Neubau des Autobahndreiecks
Funkturm, Teil 29 - Masterplan
Stadteingang West

Im Namen des Senats von Berlin beant-

worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie steht der Berliner Senat zur Ausarbeitung eines Masterplans für den Stadteingang West und damit das

Areal des Autobahndreiecks Funkturm sowie deren Umgebung, wie es Senatorin Lompscher auf Nachfrage im Ausschuss am 13. Mai für möglich gehalten hat?

Antwort zu 1:

Der Senat hat in seiner 160. Sitzung am 5. Mai 2020 den Beginn vorbereitender Untersuchungen für den Bereich zwischen dem S-Bahnhof Grunewald, dem Mommsenstadion, der Messe Berlin, dem Kaiserdamm, dem S-Bahnhof Charlottenburg und dem S-Bahnhof Halensee „Stadteingang West - Autobahndreieck Funkturm“ im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteile Charlottenburg, Grunewald, Halensee und Westend beschlossen. Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Autobahndreieck Funkturms und der Entwicklung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden stadtplanerischen Potenziale ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Ein Masterplanverfahren soll das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich vorbereiten und ist zugleich ein Element der beschlossenen vorbereitenden Untersuchungen.

Frage 2:

Welche Areale sollten vom Masterplan erfasst werden?

Antwort zu 2:

Der Geltungsbereich eines zukünftigen Masterplans wurde noch nicht festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die durch die Verlegung der A115 freiwerdenden Flächen und die ehem. AVUS-

Nordkurve sowie weitere zur Entwicklung geeignete Flächen wie z.B. ehemalige Bahnflächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Frage 3:

In welchem Zeitraum sollte ein derartiger Masterplan erarbeitet werden?

Antwort zu 3:

Wesentliche Ergebnisse des Masterplans sollen bis zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des Autobahndreiecks Funkturm, dessen Beginn im Jahr 2022 erwartet wird, bearbeitet sein.

Frage 4:

Welche möglichen inhaltlichen Ziele sollten mit dem Masterplan erreicht werden?

Antwort zu 4:

Die Entwicklungsziele sollen im Masterplanverfahren erarbeitet werden. Sie werden voraussichtlich eine Verbesserung der stadträumlichen Struktur durch die Aktivierung von untergenutzten und bisher unerschlossenen Flächen im Zusammenhang mit der Planung des Ersatzneubaus AD Funkturm, die Schaffung von Freiraumverbindungen für den Fuß und Radverkehr vom Bahnhof Charlottenburg zum S-Bahnhof Grunewald, messeaffine Nutzungen, Wohn- und Gewerbenutzungen umfassen.

Frage 5:

Wann soll ein Masterplan erarbeitet werden und inwieweit macht die Erarbeitung eines Masterplans zu einem

Zeitpunkt nach der Festlegung einer Bauplanung und deren Umsetzung beim Autobahndreieck Funkturm Sinn?

Antwort zu 5:

Das für den Ersatzneubau des Autobahndreiecks Funkturm erforderliche Planfeststellungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die mit den Verkehrsanlagen der Bundesautobahnen in Beziehung stehenden Baumaßnahmen. Das Masterplanverfahren hingegen bereitet die bauliche Entwicklung der Flächen vor, die durch die Reduzierung der vom Autobahndreieck Funkturm in Anspruch genommenen Flächen frei werden und für die eine städtebauliche Planung auf der Grundlage des Baugesetzbuches erforderlich ist.

Frage 6:

Mit welchen Kosten muss im Vergleich zu anderen Masterplänen zu Lasten der Berliner Steuerzahler und -zahlerinnen gerechnet werden?

Antwort zu 6:

Die Kosten für dieses Masterplanverfahren werden sich voraussichtlich im vergleichbaren Rahmen wie bei anderen Masterplanverfahren bewegen.

Berlin, den 29. Mai 2020

In Vertretung

R. Lüscher

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Drucksache 18 / 23 404 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tino Schopf (SPD) vom 07. Mai 2020

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Die Verkehrsinfrastruktur von morgen – I DEGES-Projekte entlang der Stadtautobahn A 100

und Antwort vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abgeordneter Tino Schopf (SPD)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/23404 vom 07. Mai 2020 über

Die Verkehrsinfrastruktur von morgen
– I
DEGES-Projekte entlang der
Stadtautobahn A 100

Der Senat ist sich des Stellenwerts des
Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des

Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftli-

che Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Auf welche Abschnitte an der A100 bzw. benachbarter Zubringer (A115 bzw. A111) bezieht sich:

- a) der Planungsraum für die verschiedenen Baumaßnahmen (hier insbesondere AD Funkturm, Westendbrücke, Rudolf-Wissell-Brücke und Dreieck Charlottenburg)?
- b) der Betrachtungsraum für die jeweilig vorgesehenen Planfeststellungsverfahren? (Bitte die jeweiligen Grenzen von Bauplanung und Planfeststellung detailliert ggf. auch grafisch darstellen)

Antwort zu 1:

Für das Autobahndreieck Funkturm werden die maßgebenden Projektgrenzen auf der A 100 in Richtung Norden durch die Brücke „Neue Kantstraße“ und Richtung Süden durch die Fernbahnbogenbrücken beschrieben. Auf der A 115 endet der Umbaubereich an der Eichkampsiedlung Höhe Alte Allee. Die exakten Planfeststellungsgrenzen stehen für das Autobahndreieck Funkturm noch nicht fest, werden sich jedoch an den vorgenannten Projektgrenzen orientieren.

Der Planungsraum für das Projekt Ersatzneubau der Westendbrücke wird auf der A 100 südlich begrenzt durch die Knobelsdorffbrücke bzw. die Anschlussstelle (AS) Kaiserdamm (Aufahrt in Fahrtrichtung Nord) und nördlich durch die AS Spandauer Damm (Rampe Ausfahrt Fahrtrichtung Nord und Rampe Auffahrt Fahrtrichtung Süd).

Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und des Autobahndreieck Charlottenburg liegt die südliche Projektgrenze auf der A 100 in Fahrtrichtung Nord hinter der AS Spandauer Damm im Rampenbereich Auffahrt Nord. Im weiteren Verlauf der A 100 in Fahrtrichtung Wedding endet der Planungsraum vor der Brücke über den Tegeler Weg. Im Autobahndreieck Charlottenburg liegt die Projektgrenze auf der A 111 in Fahrtrichtung Nord im Bereich des Troges Weltlinger Brücke. Im Stadtstraßennetz sind der Siemensdamm bis zum Nikolaus-Groß-Weg, der Kurt-Schumacher-Damm bis Heckerdamm und der Jakob-Kaiser-Platz bis zur Mörschbrücke (Tegeler Weg) im Planungsraum enthalten. Die exakten Planfeststellungsgrenzen stehen für

den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und das Autobahndreieck Charlottenburg noch nicht fest, werden sich jedoch an den vorgenannten Projektgrenzen orientieren.

Frage 2:

Inwieweit werden z.B. für das AD Funkturm auch die verkehrlichen und die Umweltauswirkungen (Lärm, Feinstaub, Luftschadstoffe etc.) betrachtet, die im Zuge des Neubaus an benachbarten Anschlussstellen (AS) z.B. an der AS „Kaiserdamm“ entstehen und falls nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

Verkehrliche Auswirkungen und Umweltauswirkungen werden auch an den benachbarten Anschlussstellen betrachtet. Verkehrlich wird insbesondere geprüft, inwieweit der Umbau des Autobahndreiecks Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsanlagen hat und ob die ggf. veränderten Verkehrsverhältnisse maßgebende Auswirkungen für das Umfeld haben. Dies gilt sowohl für den Endzustand nach dem Umbau als auch für die diversen Bauzustände während der Umbauarbeiten. Bei den Umfeldbetrachtungen werden u.a. die Fachbeiträge bzgl. Schall und Luftschadstoffen einbezogen.

Frage 3:

Inwieweit erstreckt sich der Betrachtungsraum für die o.g. planfestzustellenden Neu- und Ersatzbauten entlang der A100 auf die jeweiligen Zubringer (A115 und A111), sowie auf die an die AS angrenzenden Stadtstraßen?

Antwort zu 3:

Für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm auf der A 100 müssen insbesondere im Verkehrsgutachten die Anschlussstellen Kurfürstendamm, Messedamm, Kaiserdamm, Kaiserdamm Süd und Spandauer Damm und die direkt angrenzenden Stadtstraßen detailliert untersucht werden.

Bei den Planungen für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und des Autobahndreiecks Charlottenburg werden die wechselseitigen verkehrlichen Auswirkungen sowohl auf die A 100 und A 111 wie auch auf das nachgeordnete Stadtstraßennetz untersucht. Bei den Stadtstraßen sind hier insbesondere der Siemensdamm, der Kurt-Schumacher-Damm, der Jakob-Kaiser-Platz, der Tegeler Weg und der Fürstenbrunner Weg im verkehrlichen Untersuchungsbereich zu nennen.

Frage 4:

Inwieweit werden Auswirkungen auf die parallel zur A100 bestehende Wohnbebauung betrachtet und wenn ja, in welcher räumlichen Tiefe (Entfernung als Luftlinie von der Autobahn aus)?

Antwort zu 4:

Die Wohnbebauung entlang der A 100 wird in einer schalltechnischen Untersuchung grundsätzlich soweit betrachtet wie nach den geltenden Regeln der Technik (Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)) Lärmauswirkungen zu erwarten sind. Für das Autobahndreieck Funkturm ist dies bis etwa 300 m von der A 100 entfernt der Fall. Im Bereich der Dernburgstraße ist dieses Maß aufgrund der Abschirmwirkung der Hochhausbebauung allerdings deutlich geringer.

Die Auswirkungen auf die Wohnbebauung und die Anspruchsberechtigung für aktiven und passiven Schallschutz beim Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und des Autobahndreiecks Charlottenburg werden ebenfalls in einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Nach derzeitigem Planungsstand sind umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die eine deutliche Verbesserung für die betroffenen Anlieger erwarten lassen.

Frage 5:

Welche Planungsvarianten (Phase 1) wurden für die drei (bzw. vier, sofern man das AD Charlottenburg separat betrachtet) geplanten Neu- und Ersatzbauten an der A100 erstellt und wo sind diese, ggf. öffentlich, einzusehen (Variantenspektrum bitte Anzahl pro Bauprojekt und Kurzbeschreibung beifügen)?

Antwort zu 5:

Bzgl. des Autobahndreiecks Funkturm hat es bereits mehrere Öffentlichkeitstermine gegeben, in deren Rahmen die wesentlichen Varianten besprochen wurden. Die Ergebnisse inkl. der wesentlichen Varianten sind auf der Internetseite der DEGES veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Im Hinblick auf den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und das Autobahndreieck Charlottenburg wurde ein europaweiter Realisierungswettbewerb ausgelobt. Anfang Mai 2018 wurde der Wettbewerbssieger im Rahmen einer Pressekonferenz durch die Se-

natsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bekannt gegeben. Auf der Internetseite der DEGES sind u. a. der Siegerentwurf und die weiteren Wettbewerbsbeiträge veröffentlicht.

Frage 6:

Welche Bewertungskriterien wurden für die Variantenvorauswahl (Phase 2) herangezogen (Bitte um vollständige Bewertungsmatrix mit konkreter Gewichtung der einzelnen Faktoren)?

Antwort zu 6:

Die Hauptbewertungskriterien im Variantenvergleich sind Verkehr, Umwelt, Städtebau und Wirtschaftlichkeit. Die Bewertungskriterien müssen im Detail jeweils projektbezogen angepasst werden, da die maßgebenden Randbedingungen nicht in jedem Fall die gleichen sind. Ein praktiziertes Beispiel für eine Bewertungsmatrix wurde auf der Themenwerkstatt zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm vorgestellt und ist auf der Internetseite der DEGES (Themeninsel – Grundzüge der Planung) einsehbar. Dabei handelt es sich um ein teilformalisiertes Verfahren in Anlehnung an ein „Formalisiertes Abwägungs- und Rangordnungsverfahren“. Dabei wird keine Gewichtung der Kriterien vorgenommen. Es erfolgt eine rein qualitative Bewertung und Abwägung.

Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und das Autobahndreieck Charlottenburg waren im Rahmen des europaweiten Wettbewerbs die Hauptbewertungskriterien Verkehr, Projektlaufzeit, Konstruktion, Genehmigungsfähigkeit, Umwelt und Wirtschaftlichkeit vorgegeben. Die einzelnen Kriterien und deren Wichtung können auf der Internetseite der DEGES der Wettbewerbsbroschüre (Wettbewerb zum Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke: Siegerentwurf und Einreichungen) entnommen werden.

Frage 7:

Welche Kriterien hat der Senat als Vertreter des von den Bauprojekten betroffenen Landes Berlin aus Sicht der Stadtentwicklung und des Gesundheitsschutzes für die Anwohner*innen in die Bewertungsmatrix eingebracht und mit welcher jeweiligen Gewichtung?

Antwort zu 7:

Die o.g. Bewertungsmatrix wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen und mit den Senatsverwaltungen abgestimmt. Der Senat hat insbesondere die städtebaulichen Kriterien mitgestaltet.

Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wiss-

sel-Brücke und des Autobahndreieck Charlottenburg wurde die Bewertungsmatrix im Vorfeld des europaweiten Wettbewerbs zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Auftragsverwaltung für den Bund) und der DEGES abgestimmt.

Frage 8:

Auf welcher Grundlage (Kosten-Nutzen-Analyse, Verkehrsanalyse, Umwelt- und Gesundheitsbelastung etc.) wurde in Phase 3 die Vorzugsvariante ermittelt und wie bzw. wo kann dieser Entscheidungsprozess z.B. durch betroffene Anwohner*innen für das jeweilige Bauprojekt nachvollzogen werden?

Antwort zu 8:

Bzgl. des Autobahndreiecks Funkturm hat es bereits mehrere Öffentlichkeitstermine gegeben, in deren Rahmen die wesentlichen Varianten und deren planerische und gutachterliche Grundlagen besprochen wurden. Die Ergebnisse einschließlich der wesentlichen Varianten und Planungsgrundlagen sind auf der Internetseite der DEGES veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Bzgl. des Ersatzneubaus der Rudolf-Wissell-Brücke und des Autobahndreiecks Charlottenburg: siehe Antwort auf Frage 6.

Frage 9:

Wurde als „Null-Variante“, insbesondere am AD Funkturm, auch die Sanierung einzelner Brückenbauwerke in Erwägung gezogen, ohne die Fahrbahngeometrie und AS zu verändern (und damit verbunden ein Planfeststellungserfordernis zu verursachen) und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 9:

Im Rahmen der frühen Planungsphasen wurde auch eine Sanierung im Bestand untersucht. Diese Variante musste verworfen werden, da eine Sanierung einzelner Brücken nicht hinreichend möglich ist, sondern nahezu alle Brücken neu gebaut werden müssen. Ein Neubau im Bestand ist ebenfalls keine realistische Option. Sie wäre bei der erforderlichen Aufrechterhaltung des Verkehrs in einem vertretbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Rahmen nicht realisierbar. Zudem würden die erheblichen Defizite insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit bei einer Wiederherstellung wie im Bestand nicht bereinigt.

Die Entscheidungen für einen Ersatz-

neubau der Westendbrücke und der Rudolf-Wissell-Brücke erfolgten auf der Basis umfangreicher ingenieurtechnischer Bewertungen der bestehenden Brückenbauwerke. Eine Sanierung der Bauwerke wurde demnach mit Blick auf die bestehenden statischen Defizite und die Risiken für das Tragwerk im Zuge von bautechnischen Eingriffen nicht weiterverfolgt. Dies betrifft auch die Rampenbrücken über den Siemensdamm bzw. Kurt-Schuhmacher-Damm im Bereich des Autobahndreiecks Charlottenburg, welche demzufolge auch alle zu erneuern sind.

Frage 10:

Wie wurden bei den Variantenbewertungen die Umweltauswirkungen (insbesondere Luftschadstoffe wie NOx und Feinstaub) berücksichtigt, wenn bis Ende 2019 offenbar keine realen Messwerte aus diesem Bereich vorlagen und man sich ausschließlich auf Rechenmodelle gestützt hat, die von der zuständigen Senatsverwaltung in Frage gestellt, bzw. revidiert wurden¹?

Antwort zu 10:

Die Anwendung von Rechenmodellen ist anerkannte Regel der Technik und wird auch in den Autobahnprojekten in Berlin mit der entsprechend standardisierten Software praktiziert.

Frage 11:

Wurden im Rahmen der Planungen an den betroffenen AS entlang der A100 und die unmittelbar anschließenden Wohngebiete und Stadtstraßen konkrete Lärm- und Schadstoffmessungen vorgenommen? Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 11:

Lärm- und Luftschadstoffmessungen wurden nicht vorgenommen. Die Anwendung von standardisierten Rechenmodellen ist die anerkannte Regel der Technik. Messwerte werden dabei ggf. zur Kalibrierung verwendet, sind jedoch für eine allgemeingültige und vergleichbare Bewertung nicht geeignet, da sie immer punktuellen und wechselnden Umweltauswirkungen (Witterung) ausgesetzt sind und den Prognosehorizont nicht abbilden.

Frage 12:

Wann wurden die Verkehrserhebun-

¹ Vgl. *Senats-Antworten in Drs. 18/21753, Drs. 18/20468 und abweichende Angaben im Luftreinhalteplan II*

gen entlang der A100 und den AS zwischen Hohenzollerndamm und Heckerdamm (A111) bzw. Hüttenweg (A115) durchgeführt die den Variantenprüfungen und den aktuellen Vorplanungen zu Grunde liegen und mit welchen Ergebnissen (bitte jeweils für die planungs-befangenen Abschnitte der A100 und die AS für auf- bzw. abfahrende Fahrzeuge pro Fahrtrichtung/Tag und unterteilt nach PKW und leichten bzw. schweren LKW tabellarisch zusammenstellen)?

Antwort zu 12:

Für das Autobahndreieck Funkturm und die betroffenen Anschlussstellen sind von den aus den Umlegungsrechnungen resultierenden durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsmengen (DTVW) für die Leistungsfähigkeitsberechnungen die maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken (MSV) abzuleiten. Hierzu wurden zunächst die Dauerzählstellen an den Hauptfahrbahnen der Bundesautobahnen A 100 und A 115 ausgewertet. Aus den Daten konnte die MSV direkt entnommen werden. Für die einzelnen Autobahnanschlussstellen und Verbindungsrampen sowie das Stadtstraßennetz wurden die durch die Verkehrslenkung Berlin bereitgestellten Zählzahlen ausgewertet. Abgeleitet wurde ebenfalls die MSV - hier allerdings entsprechend der Spitzenstunde des Zähltags, da keine Dauerzählstellen existieren.

Für den Ersatzneubau der Westendbrücke wurden bisher Daten aus der Straßenverkehrszählung 2014 (Verkehrsmengenkarte 2014) verwendet: A 100 Fahrtrichtung Süd (zwischen AS Spandauer Damm und AS Kaiserdamm): ca. 88.850 Kfz/24 h DTVw, 5.885 Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und das Autobahndreieck Charlottenburg wurden bisher Daten aus der Straßenverkehrszählung 2014 (Verkehrsmengenkarte 2014) verwendet:

A 100 Fahrtrichtung Nord (zwischen AS Spandauer Damm und Abzweig Reinikendorf/Hamburg): ca. 87.900 Kfz/24 h DTVw, 5.590 Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

A 100 Fahrtrichtung Süd (zwischen AS Siemensdamm (Einfahrt Ri Süd) und AS Spandauer Damm): ca. 87.900 Kfz/24 h DTVw, 5.590 Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

A 111 Fahrtrichtung Nord (zwischen AS Jakob-Kaiser-Platz und AS Heckerdamm): ca. 50.600 Kfz/24 h DTVw, 3.650 Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

Frage 13:

Mit welchem Verkehrsaufkommen im Vergleich zu den durchgeführten Verkehrszählungen rechnet der Senat entlang der A100 bzw. der unmittelbar anschließenden Abschnitte der A115 und A111 bis 2030 (bitte getrennt für PKW und LKW angeben)?

Antwort zu 13:

Für das Autobahndreieck Funkturm wurde der Prognoseplanfall 2030 im Rahmen der letzten Themenwerkstatt an der Themeninsel „Verkehrsströme, Verkehrsmengen“ besprochen und ist auf der Internetseite der DEGES einsehbar.

Für den Ersatzneubau der Westendbrücke wird auf Basis des Verkehrsmodells Berlin (Modellstand IV / 2017) die Verkehrsprognose 2030 mit folgendem Verkehrsaufkommen gerechnet:

A 100 Fahrtrichtung Süd (zwischen AS Spandauer Damm und AS Kaiserdamm): ca. 92.000 Kfz/24 h DTVw, 7 % Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

A 100 Fahrtrichtung Nord (zwischen AS Kaiserdamm und AS Spandauer Damm): ca. 92.000 Kfz/24 h DTVw, 7 % Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und das Autobahndreieck Charlottenburg wird auf Basis des Verkehrsmodells Berlin (Modellstand III / 2018) die Verkehrsprognose 2030 mit folgendem Verkehrsaufkommen gerechnet:

A 100 Fahrtrichtung Nord (zwischen AS Spandauer Damm und Abzweig Reinikendorf/Hamburg): ca. 90.000 Kfz/24 h DTVw, 7 % Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

A 100 Fahrtrichtung Süd (zwischen AS Siemensdamm (Einfahrt Ri Süd) und AS Spandauer Damm): ca. 90.000 Kfz/24 h DTVw, 7 % Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

A 111 Fahrtrichtung Nord (zwischen AS Jakob-Kaiser-Platz und AS Heckerdamm): ca. 50.000 Kfz/24 h DTVw, 6,5 % Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht

Frage 14:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 14:

Nein.

Berlin, den 28.05.2020

In Vertretung

Ingmar Streese

Senatsverwaltung für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Drucksache 18 / 23 527 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU) vom 19. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2020)

Mögliche Deckelung der Stadtautobahn

und Antwort vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abgeordneter Andreas Statzkowski
(CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/23527 vom 19. Mai 2020 über
Mögliche Deckelung der Stadtautobahn

Der Senat ist sich des Stellenwerts des
Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des

Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hin-

tergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Wann soll der Bericht über eine mögliche Deckelung der Stadtautobahn in Westend vorliegen, welche Kosten entstehen dadurch, wer erstellt die Untersuchung und wie lautet über den Auftrag des Abgeordnetenhauses hinaus der genaue Untersuchungsauftrag?

Frage 2:

Welcher genaue räumliche Bereich der Stadtautobahn in Westend ist Gegenstand der Untersuchung?

Antwort zu 1 und 2:

Der Bericht an das Abgeordnetenhaus hat termingerecht erstmals zum 31.12.2019 vorgelegen. In der Folge ist halbjährlich zu berichten. Den Berichten an das Abgeordnetenhaus ist zu entnehmen, dass ein Projektvertrag für die Erarbeitung der Technischen Machbarkeitsstudie für das Pilotprojekt Überdeckelung des Abschnittes der A 100 zwischen Knobelsdorffbrücke und Kaiserdammbrücke mit der DEGES GmbH in 2019 unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Doppelhaushalt 2020/ 2021 abgeschlossen wurde. Für die Erstellung dieser Machbarkeitsstudie werden Kosten in Höhe von mindestens 600.000 EUR eingeschätzt, die

zwischenzeitlich im Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt sind.

Frage 3:

Mit welchen zeitlichen Zielvorstellungen für eine Umsetzung operiert der Berliner Senat und mit welchen Kosten wäre zu rechnen?

Antwort zu 3:

Aussagen zur zeitlichen Umsetzung einer Deckelung und zu Kosten sind erst nach Vorliegen der Machbarkeitsuntersuchung möglich. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung sind frühestens Ende des Jahres 2020 zu erwarten.

Frage 4:

Welche Vorteile sind bereits jetzt für eine mögliche Deckelung der Stadtautobahn in Westend erkennbar?

Antwort zu 4:

Durch eine Überdeckelung von Verkehrsinfrastrukturflächen in Troglage ließen sich zusätzliche innerstädtische Flächenpotenziale erschließen und zerschneidende Wirkungen beheben.

Frage 5:

Wie wird eine mögliche Deckelung der Stadtautobahn in Westend in den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm und in den Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke zeitlich und organisatorisch eingebunden?

Antwort zu 5:

Im Zuge der derzeit laufenden Planungen Autobahndreieck Funkturm, Rudolf-Wissell-Brücke sind keine Verkehrsinfrastrukturflächen der Bundesautobahn in Troglage betroffen, so dass die Ersatzneubauplanungen wegen der dramatischen Situation der Bestandsbauwerke weitergeführt werden und eine Deckelung gegebenenfalls nachlaufend umgesetzt werden kann.

Frage 6:

Inwieweit gibt es darüber Gespräche und Kontakte mit der DEGES und der Bundesrepublik Deutschland und welche Inhalte bzw. Ergebnisse hatten die Gespräche ggf.?

Antwort zu 6:

Im Rahmen der laufenden Planungen finden ständig projektbezogene Abstimmungen zwischen der DEGES, der Auftragsverwaltung Berlin und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur statt.

Berlin, den 08.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Berlin und seine Zentren¹

Ein Beitrag zum Stadtjubiläum 100 Jahre Groß-Berlin

Prof. Dr. Harald Bodenschatz

„Berlin ist viele Städte“! Darauf sind die meisten Berliner stolz, nicht nur die Spandauer und Köpenicker. Berlin hat keinen zentralen Platz, keine Piazza Maggiore, und auch kein zentrales Bauwerk wie etwa die Kathedrale von Notre-Dame in Paris. Berlin hat nicht einmal einen eindeutigen Zentrumsbereich wie den Kreml in Moskau, sondern – schon von Anfang an – immer mehrere Hauptzentren.

Bereits im Mittelalter gab es in der Doppelstadt Berlin/Cölln nicht nur ein

¹ Der Text ist die aktualisierte Fassung eines Beitrags des Autors für das AIV-Forum 01/2017.

Rathaus, eine Stadtkirche, einen Marktplatz, also nicht nur einen Mittelpunkt, sondern mehrere: den Cöllnischen Fischmarkt, den Mühlendamm, den Molkenmarkt, den Neuen Markt und nicht zuletzt die durch das Rathaus markierte wichtige Kreuzung Spandauer Straße/Oderberger (heute Rathaus-) Straße. In der Zeit des Absolutismus war diese Zentrenvielfalt natürlich weniger ausgeprägt: Das Schloss rückte in eine zentrale Lage, und mit ihm die Stadträume des Schlossplatzes im Süden und - später - des Lustgartens im Norden. Ganz in der Nähe erhob sich die später von Karl Friedrich Schinkel entworfene Bauakademie. Interessanterweise bildete gerade der Gitter-

grundriss der beiden absolutistischen Stadterweiterungen Dorotheenstadt und Friedrichstadt den passenden Rahmen für ein modernes Berliner Zentrum. Dieser Grundriss hatte keinen eindeutigen Mittelpunkt, keinen zentralen Platz, kein zentrales Gebäude. Allein drei Straßen waren etwas herausgehoben, *primae inter pares*: Straßen, die nach außen hin vermittelten, die zu Toren führten - die Allee Unter den Linden, die Leipziger Straße und die Friedrichstraße. Diese Straßen sollten später das Grundgerüst der Großstadtcity bilden.

Im Laufe der Geschichte Berlins wurde ein ungeheurer Reichtum an Zentren geschaffen, große, mittlere, kleine und



Der Molkenmarkt, das älteste Zentrum Berlins, heute eine riesige Verkehrswüste.

Foto HB 2010



Die Mühlendammbrücke, ein Sanierungsprojekt.
 Hier gibt es einen breiten Protest gegen eine allzubreite neue Brücke. Foto HB 2019

nen Stadt- und Regionalverkehrs, die Anlage von Bahntrassen für S- und U-Bahn sowie der Bau von Bahnhöfen, die – oft mitten im märkischen Sand – Orte neuer Zentralität schufen.

Manche der damals entstandenen kleinen Zentren sind noch heute stadtbauhistorisch höchst bedeutend und sehr attraktiv. Das gilt für innerstädtische Stadtteilzentren wie den Leopoldplatz oder den Auguste-Viktoria-Platz, heute Breitscheidplatz, der rasch an Gewicht gewinnen sollte. Auch die Dörfer aus vorindustrieller Zeit, die einst frei auf weiter Flur standen und dann von Groß-Berlin verschlungen wurden, bereichern immer noch die Zentrenlandschaft, zum Beispiel Marzahn, Zehlendorf, Dahlem oder Tempelhof. Das städtebaulich und historisch vielleicht bedeutendste der vielen Dörfer im heutigen Berlin ist Rixdorf mit dem Richardplatz in Neukölln. Bemerkenswert sind weiter die Zentren der etwas aufgelockerteren Stadtteile jenseits des S-Bahnringes wie etwa das Zentrum des Rheinischen Viertels, der Rüdeshheimer Platz, oder das neue Zentrum von Weißensee um den Kreuzpfuhl. Von internationalem Rang sind die Groß-Berliner Modellzentren um S-Bahnhöfe herum, die in suburbanen Gebieten angelegt wurden. Der Platz vor dem S-Bahnhof Lichterfelde West gehört zu den ältesten bahnhofsorientierten suburbanen Zentren weltweit, wenn er nicht sogar der älteste ist. Vorbildhaft waren und sind weiter der Mexikoplatz und vor allem der großartige Doppelplatz am S-Bahnhof Frohnau – ein internationales Erfolgsmodell eines *transit oriented development*, wie in der US-amerikanischen Fachdebatte solche ÖPNV-zentrierte Siedlungen genannt werden.

Neuartige Siedlungszentren in der Weimarer Republik

Die bis zum Ersten Weltkrieg entfaltete Groß-Berliner Stadtlandschaft war ein riesiger, zerstrittener multikommunaler Flickenteppich. Erst 1920 - nach einer äußerst konfliktreichen Debatte – entschied die preußische Landesversammlung, Alt-Berlin mit den Städten Lichtenberg, Schöneberg, Wilmersdorf, Charlottenburg, Neukölln, Spandau und Cöpenick, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirken zu einer Einheitsgemeinde mit 20 Bezirken zusammenzuschließen. Über Nacht entstand eine Riesenstadt – mit einer Fläche von 878 statt vorher 66 Quadratkilometern und



Die neue Bauakademie, ein Geschenk des Bundes an Berlin – konzeptionell wie gestalterisch umstritten. Foto HB 2020

kleinste Zentren, richtige und symbolische, dauerhafte und kurzlebige, Zentren der Gesamtstadt, ja der Stadtregion, aber auch Zentren von Stadtteilen, Wohnanlagen, Siedlungen. Dieser einzigartige Reichtum entstand vor allem seit den 1880er Jahren.

Geburt der Groß-Berliner Zentrumslandschaft in der Kaiserzeit

Der riesige Stadtraum, den wir heute mit Berlin verbinden, entwickelte sich erst seit der zweiten Hälfte der Kaiserzeit. In gut zwei Jahrzehnten wurden die sehr unterschiedlichen „Kieze“ Groß-Berlins geschaffen, mit ihren jeweils eigenen Zentren, eine bunte Stadtlandschaft, die sich bis heute

nicht mehr wesentlich verändert hat. Sicher: Es kristallisierte sich damals ein besonderes Zentrum heraus: die Berliner City zwischen Stadtschloss und Brandenburger Tor. Die höchsten Bodenpreise vor dem Ersten Weltkrieg fanden sich in den Hauptstraßen Unter den Linden und Leipziger Straße sowie in den diese querenden Straßen, der Friedrich- und der Wilhelmstraße. Außerhalb der Berliner City aber gab es unzählige neue Rathäuser, Hauptplätze und Hauptstraßen, alte Dorfkerne, aber auch die Minizentren der neuen Villenkolonien und Gartenstädte. Die wichtigste Voraussetzung für dieses bunte, chaotische Wachstum war der rasche Ausbau des schienengebunde-

einer Bevölkerung von knapp 3,9 Millionen statt vorher 1,9 Millionen Einwohnern. Erst 1920 wurde Berlin so, wie wir es heute kennen. All die vielen vereinigten Orte hatten ihre eigenen mehr oder minder markanten Zentren, ja oft mehrere Zentren, eine beeindruckende Mitgift. Die Stadtfläche wurde damals von 66 auf 878 km² vergrößert, die Bevölkerung wuchs von 1,9 auf knapp 3,9 Millionen. Wo aber sollte nun das Zentrum der neuen Großgemeinde liegen, wie sollte es gestaltet werden? Sollte es überhaupt ein gemeinsames Zentrum geben? Und was sollte aus den alten Zentren werden?

Als Groß-Berlin 1920 geschaffen wurde, fehlten Ressourcen und Kräfte, auf all diese Fragen programmatisch und praktisch zu antworten. Die politische wie wirtschaftlich schwierige Zeit der Weimarer Republik war kein Nährboden für neue dauerhafte Zentren – weder in der Stadtmitte noch am Stadtrand. Dennoch gab es eine lebhaft verbale und zeichnerische Propaganda für ein völlig neues Hauptzentrum. Der vielleicht radikalste Visionär in dieser Richtung war Ludwig Hilberseimer, der in der Spätphase der Weimarer Republik Vorschläge zum flächenhaften Kahlschlag der City wie der Altstadt vorlegte. Weithin in Vergessenheit geraten sind die Vorschläge für „Turmhäuser“ des Architekten Bruno Möhring aus dem Jahr 1921, die das gesamte historische Zentrum erfassten. Diese Ideen wurden in einem Vortrag in der Preußischen Akademie des Bauwesens nicht einmal ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des Groß-Berlin-Gesetzes vorgestellt. Weitaus praktischer und umsetzungsorientierter war das von Stadtbaurat Martin Wagner vorangetriebene Projekt einer durch Straßenbau vermittelten Kahlschlagsanierung der südlichen Altstadt, das in der Endphase der Weimarer Republik scheiterte. Summa summarum blieben alle Pläne für eine radikal moderne, autogerechte, wohnungsfreie und Hochhausdominierte neue Mitte während der Weimarer Republik Papier. Zugleich festigte sich ein zweites Zentrum im Schatten der Mitte: das Zentrum des Neuen Westens um die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche. Was mit den vielen anderen überkommenen kleinen Zentren werden sollte, blieb unklar. Einige wurden durch private Unternehmungen aufgewertet, etwa der Hermannplatz in Neukölln durch den Bau des Warenhauses Karstadt

oder die Steglitzer Schlossstraße durch den Bau des überregional bedeutsamen Filmzentrums Titania-Palast. Insgesamt aber wurden sie eher vernachlässigt – eines der Minuspunkte der Bilanz des Neuen Berlin, Folge der oft kritisierten zentralistischen Tendenz der Stadtregierung.

In den Siedlungen der Weimarer Republik entstanden neue kleine, funktionell wie gestalterisch oft bescheidene Zentren. Ein weithin unbekanntes Beispiel ist der Heidehof in Zehlendorf, ein versteckter, introvertierter, grüner und angenehmer kleiner Platz, der von den Architekten Paul Mebes und Paul Emmerich 1926/27 als Zentrum einer kleinen Siedlung „mitten im Kiefernwalde“ an der Potsdamer Chaussee angelegt wurde. Berühmt ist hingegen das Hufeisen, die eher symbolische Mitte der Gemeinschaft der nach Plänen von Bruno Taut und Martin Wagner 1925-27 entwickelten Hufeisensiedlung, das zusammen mit der grünen Mitte der Krugfuhsiedlung das beeindruckende Doppelzentrum der Großsiedlung Britz bildete. Bei der Suche nach neuen Formen für Siedlungszentren wurden in der Großsiedlung Onkel-Toms-Hütte einige zentrale Funktionen in den überdachten U-Bahnhof Onkel Toms Hütte integriert. All diese neuartigen Minizentren hatten schon wegen ihrer geringen Kundenzahl keine allzu hohe Lebenserwartung. Dagegen war das Stadtteilzentrum Breitenbachplatz, das bereits in der Kaiserzeit geplant worden war, aber erst in der Weimarer Republik gartenarchitektonisch und baulich seine

bis heute überkommene Form fand, zunächst sehr erfolgreich.

Neuordnung des Großraums Berlin durch Zentren in der NS-Zeit

Mit der NS-Zeit wird heute vor allem das Projekt eines neuen Zentrums in der Mitte der geplanten Nord-Süd-Achse assoziiert, an der ein Nord- und ein Südbahnhof, ein Triumphbogen, diverse auftrumpfende Großbauten für Staat und Wirtschaft und vor allem der Riesenbau der „Großen Halle“ entstehen sollte, die den überkommenen Reichstag zu einem lächerlichen Zwerg degradiert hätte. In der Tat war dieses Projekt in Europa einzigartig, auch im Europa der Diktaturen. Denn nur die deutsche Diktatur zielte auf ein neues Zentrum neben und außerhalb des alten, während Stalins Moskau und Mussolinis Rom in der historischen Stadt ihren Mittelpunkt setzten. Was häufig übersehen wird, sind die in der NS-Zeit geplanten und realisierten Projekte für die alte Mitte Berlins. Dort wurde der südliche Teil Alt-Berlins im Zuge einer Kahlschlagsanierung großflächig abgerissen. Damit verschwand auch das älteste Zentrum Berlins, der Molkenmarkt, dessen Brache bis heute einen kaum glaublichen Unort innerhalb der Stadtmitte bildet. Wenn all die NS-Pläne um die Nikolaikirche und nördlich wie südlich der Ost-Achse auch ausgeführt worden wären, wäre von Alt-Berlin nur mehr wenig übriggeblieben. Gebaut wurden weiter westlich andere NS-Großbauten von zentraler Bedeutung: die Reichsbank (später das Gebäude des ZK der SED,



Das Rathaus von Hohen Neuendorf im Norden von Berlin, links der neue Erweiterungsbau. Eine umfassende Gestaltung des Zentrums steht noch aus. Foto: HB 2019

heute Außenministerium) auf dem Friedrichswerder, das Reichsluftfahrtministerium (später das Haus der Ministerien, heute Finanzministerium) und die Neue Reichskanzlei, die im Krieg zwar nur wenig zerstört, aber nach Kriegsende nahezu spurlos beseitigt wurde.

In der NS-Zeit wurden aber auch neue Zentren angelegt, so ein Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz und eine städtebaulich als Empfangsraum gestaltete Großanlage vor dem neuen Zentralflughafen Tempelhof. Dazu kamen – als Zentren neuer Wohnanlagen – etwa der ein wenig trostlose Grazer Platz oder der Nachtigalplatz im Wedding. Am Rand von Groß-Berlin wurden wiederum neuartige Minizentren geschaffen, etwa die grüne Mitte der 1937/38 erbauten Invalidensiedlung im äußersten Norden der Reichshauptstadt oder das symbolische Zentrum der 1940-42 errichteten Wohnsiedlung der Telefunken-Werke im äußersten Süden.

Zudem entstanden neue Zentren im Umland von Groß-Berlin, zwischen der Stadtgrenze und dem (geplanten) Autobahnring, einem gewaltigen Großstadterweiterungsgebiet, das in der NS-Zeit bereits punktuell entwickelt wurde. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür ist Hohen Neuendorf im Norden von Berlin. Dort wurde ab 1934 die Osramsiedlung errichtet, und 1935 erhielt der Architekt Wilhelm Büning, der während der Weimarer Republik am Bau der Weißen Stadt in Reinickendorf beteiligt war, den Auftrag, ein neues Rathaus zu entwerfen. Geplant war aber nicht nur ein Rathausbau, sondern weitere Nebenbauten, die einen kleinen Platz gebildet hätten, der „bei festlichen Anlässen“ als „Aufmarschplatz“ hätte dienen sollen. Das Modell dieses Großkomplexes wurde 1937 auf der Kurmarkschau in Frankfurt an der Oder gezeigt. Der geplante Rathauskomplex, eine „kleine Stadt für sich“, eine Art Mini-Gauforum, zweifellos ein NS-Modell für ein politisches Zentrum im Umland von Berlin, wurde nicht ausgeführt. Bis vor kurzem erhob sich nur das Rathaus vereinsamt hinter einer großen Wiese, in unmittelbarer Nähe wurde nach der Wiedervereinigung ein Shopping Center errichtet – ein Zentrumsbau unserer Zeit. Inzwischen hat das Rathaus einen Erweiterungsbau erhalten. Eine überzeugende städtebauliche Gestaltung des Zentrums steht jedoch noch aus.



Der Bahnhof Pirschheide, früher Bahnhof Potsdam Hauptbahnhof: heute ein verlassener zentraler Ort am äußeren Eisenbahnring.

Foto: HB 2020

Zentren für das geteilte Berlin

Nach der Spaltung Berlins mussten zwei Zentren als Schaufenster des Westens bzw. des Ostens ausgebaut werden: das Zentrum der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Alexanderplatz als faktischem Mittelpunkt und das Zentrum von Berlin (West) mit dem Breitscheidplatz als Mittelpunkt. Beide Zentren wollten nichts mehr mit der Vergangenheit zu tun haben, beide Zentren wurden autogerecht erneuert und durch Hochhäuser markiert. Die vielen überkommenen kleineren Zentren blieben erneut im Schatten oder wurden autogerecht umgebaut und damit teilerstört. Es wurden aber auch wieder neue Zentren gebaut, nicht nur in den Großsiedlungen.

In Ost-Berlin geriet die ehemalige City im Gebiet der Friedrichstraße und westlichen Leipziger Straße etwas ins Abseits, während die Allee Unter den Linden als neue Prachtstraße des historischen Berlins rekonstruiert wurde. Weitgehend vergessen ist, dass der östliche Teil der Allee, nämlich die „preußischen“ Großbauten, Neubauten bzw. Wiederaufbauten der frühen DDR-Periode sind, einer Zeit, in der zugleich das ehemalige Stadtschloss gesprengt wurde. Im Laufe der unterschiedlichen baulichen und städtebaulichen Orientierungen der DDR-Zeit wurden zahlreiche stadtbaugeschichtlich bedeutsame neue Stadtteilzentren gebaut, etwa in der Zeit der Nationalen Bautra-

dition das Frankfurter Tor, in moderner Form die elegante Kreuzung Karl-Marx-Allee/Schillingstraße, ein kleines, heute jedoch zu kleines Stadtteilzentrum, in der Frühzeit des Großwohnsiedlungsbaus das gesellschaftliche Zentrum des Wohngebiets am Fennpfuhl, vor allem aber die diversen Zentren der späteren Riesensiedlung Marzahn, darunter das sanierte historische Dorf, das freilich vom nahe gelegenen ambitionierten Zentrum „Marzahner Promenade“ durch die autogerechte Straßenlandschaft der Landsberger Allee (früher Leninallee) getrennt wurde. Im DDR-Umland wuchs insbesondere Potsdam kräftig. Durch den Bau eines Eisenbahnaußenrings wurde eine neue Verkehrsinfrastruktur geschaffen, deren Potenziale für die Zentrumsbildung im Umfeld der Bahnhöfe, etwa des ehemaligen Potsdamer Hauptbahnhofs, aber kaum genutzt wurden.

In West-Berlin wurde das alte Zentrum des Neuen Westens ausgebaut – entlang der Taubentzenstraße und des Kurfürstendamms. Als neue Hauptstraße kam die Hardenbergstraße hinzu – mit herausragenden urbanen Bauten der 1950er Jahre, aber auch mit einem autogerechten Ausbau der Straße selbst. Am nördlichen Endpunkt der Hardenbergstraße wurde der Ernst-Reuter-Platz geschaffen, ein neuer, als zeitgemäß betrachteter zentraler Platz, dessen Gebrauchsqualität als Stadtplatz zu wünschen übrig ließ. In der Nähe der City West wurde das Musterprojekt Hansaviertel errichtet, dessen Zentrum heute an der suburbanen Qualität des Viertels leidet.

In der Innenstadt wurden vor allem im Zuge der Stadterneuerungspolitik der 1960er und 1970er Jahre neue Zentren geschaffen, die bis heute umstritten sind – so etwa das Kottbusser Tor in Kreuzberg oder der Vinetaplatz im Wedding. Die vollständige Zerstörung des Kreuzberger Oranienplatzes im Rahmen der Stadterneuerung durch ein Autobahnkleeblatt blieb uns jedoch erspart. Zur gleichen Zeit verstärkte sich die autogerechte Beschädigung überkommener Zentren. Das betraf zum Beispiel den Bundesplatz, den Friedrich-Wilhelm-Platz, den Hohenzollernplatz, den Innsbrucker Platz und den Breitenbachplatz, in besonders harter Weise auch das alte Dorf Steglitz, das dem Steglitzer Kreis und der Stadtautobahn weichen musste. Dagegen konnten der Marheinekeplatz und der Chamissoplatz im



Im Zentrum von Steglitz: rechts der Steglitzer Kreisel, links die Stadtautobahn Westtangente, darunter der Zugang zum S-Bahnhof Steglitz.
Foto: HB 2020



Der Bundesplatz, Mittelpunkt der Bundesallee und Herz der Carstenn-Figur, durch den Autoverkehr entwertet. Hier fordert eine Bürgerinitiative schon seit Jahren die Reurbanisierung des Platzes.
Foto HB 2015

westlichen Kreuzberg behutsamer erneuert werden, sind aber heute massiv von Gentrifizierungsprozessen betroffen. Während der 1980er Jahre wurden schließlich zahlreiche zentrale Plätze wieder fußgängerfreundlicher gestaltet, darunter der Savignyplatz und der Wittenbergplatz als Teil der City West, aber auch der Mexikoplatz im suburbanen Südwesten.

Außerhalb des S-Bahnringes entstanden zahllose neue Siedlungszentren der 1950er Jahre, etwa der so genannte „Marktplatz“ in der Siedlung Britz Süd, ein charakteristisches Nachkriegszentrum. Die Zentren in den Groß-Siedlungen der 1960er Jahre, zum Beispiel im Märkischen Viertel und in der Gropius-

stadt, sind zu Recht umstritten, sie erreichen nicht die städtebauliche Qualität mancher Zentren der Ost-Berliner Großwohnsiedlungen.

Zentrum für ein neues (Groß-)Berlin nach dem Fall der Mauer

Nach dem Fall der Mauer stellte sich von neuem die Frage: Wo und was ist das Berliner Zentrum? Was hat es für Aufgaben, wie soll es gestaltet werden, wie zu seiner Geschichte stehen? Was tun mit all den kleinen, oft ein wenig vernachlässigten Zentren?

Die alte Berliner City zwischen Spreeinsel und Brandenburger Tor wurde bereits in den 1980er und 1990er Jahren „kritisch rekonstruiert“. Dieses Rie-

senprojekt einer Zentrumsrevitalisierung war ein Erfolgsmodell von internationalem Rang, es führte zum Wiederaufbau zentraler Straßen und Plätze, etwa der Friedrichstraße, des Gendarmenmarktes (beide schon in der DDR-Zeit begonnen), des Pariser und Leipziger Platzes und des Hausvogteiplatzes. Dazu kamen die Wiedergeburt der Spandauer Vorstadt mit dem Hackeschen Markt, aber auch der Bau des Potsdamer Platzes und der Umbau des Alexanderplatzes mit seinen geplanten Hochhäusern – ein Dauerbrenner der Kritik. Hier entwickelt sich das ehemalige Haus der Statistik zu einem alternativen Treffpunkt. Um die Zukunft des östlichen historischen Berliner Zentrums wird dagegen immer wieder aufs Neue gestritten. Hier geht es nicht nur um Bebauung oder Nichtbebauung des großen Freiraums am Fernsehturm, sondern auch um den Rückbau des autogerechten Zentrums, insbesondere der Autoschnelltrasse zwischen Spittelmarkt und Alexanderplatz – etwa am Molkenmarkt, der alten Mitte der mittelalterlichen Stadt, oder am Mühlendamm. Im Westen wird die Stadtmitte erfolgreich erweitert: durch das neue Regierungsviertel und den Hauptbahnhof, der wiederum ein Motor für weitere Stadtentwicklungen ist. Schließlich wird seit einigen Jahren die so genannte City West um den Breitscheidplatz durch neue Hochhäuser und neue Nutzungen umfassend

Das Haus der Statistik am Alexanderplatz, ein künftiges Zentrum für Soziales und Kulturelles.

Foto HB 2019





Der Hauptbahnhof, ein Motor des Städtebaus, mit Vorplätzen, die städtebaulich noch nicht überzeugen. Foto HB 2019

umgekrempelt. Hier muss aber der historische Baubestand der Nachkriegszeit noch besser geschützt werden.

Ein wenig im Schatten der großen Debatten um die Gestaltung der Berliner Hauptzentren wurden zahlreiche Ost-Berliner Stadtteilzentren instandgesetzt und erneuert. Das betraf nicht nur die bedeutenden Plätze des Prenzlauer Berges. In Marzahn bekamen die überkommenen Zentren harte Konkurrenten in Gestalt von Shopping Centern, in Hellersdorf wurde der ambitionierte Versuch gestartet, ein neues Zentrum in einer Großwohnsiedlung zu gestalten. Die versprochene Plaza Major nach spanischem Vorbild blieb aber gestalterisch hinter den anfänglichen Erwartungen zurück. Im Umland erhielt die Potsdamer Stadterweiterung Kirchsteigfeld ein sorgfältig gestaltetes neues Zentrum, das sich aber in funktionaler Hinsicht wegen der ebenfalls neu gebauten, nahe gelegenen Shopping Welt Stern-Center nicht richtig entfalten konnte.

Was den Bau notwendiger neuer Zentren betrifft, so zeigen sich immer wieder große Unsicherheiten. Die Bahnhofsplätze auf beiden Seiten des neuen Hauptbahnhofs oder auf der Westseite des Bahnhofs Südkreuz können noch nicht überzeugen. Auch der Rückbau der autogerechten Stadtteilzentren, der zum Teil von Bürgerinitiativen massiv unterstützt wird, kommt nicht richtig voran. So zum Beispiel am Bundesplatz und am Steglitzer Kreisel. Und der Bau neuer Zentren in den neuen

Stadterweiterungsgebieten ist kein großes Thema. Dagegen schossen nach dem Fall der Mauer Shopping Center zunächst im Berliner Umland wie Pilze aus dem Boden, die aber bald von konkurrierenden Shopping Centern in der Innenstadt wieder angegriffen wurden. Weitgehend unbeachtet und in der Bundeshauptstadt unkommentiert vollzog sich eine atemberaubende Neugestaltung der Potsdamer Altstadt, die durch die kritische Rekonstruktion des dortigen Stadtschlösses und der Neubebauung östlich davon einen neuen Schwerpunkt erhalten hat. Dagegen ist der alte Hauptbahnhof von Potsdam, heute der Bahnhof Pirschheide, in einen Dornröschenschlaf verfallen.

(Groß-)Berlin und seine Zentren morgen

Berlin wächst und wächst – schneller, als wir es in unseren Köpfen nachvollziehen können, und längst über die Grenzen der Stadt hinaus. Jeder Blick, der an den Rändern Berlins halt macht, erweist sich als hoffnungslos kurzichtig. Bereits jetzt leben etwa eine Million Menschen in den Umlandkommunen, dem so nicht ganz richtig genannten Speckgürtel. Angesichts des neuen, unerwarteten Wachstums rückt mehr und mehr die gesamte Großstadtregion ins Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit, und damit auch die Frage: Durch welche Zentren wird die Metropole national und international repräsentiert? Es sind vor allem drei Orte, die hier zu nennen wären: die Mitte Berlins

zwischen Alexanderplatz und Potsdamer Platz, die so genannte City West und – ja, auch dieser Ort – die Mitte von Potsdam, sozusagen das Versailles von Berlin, Sitz der Regierung und des Parlaments von Brandenburg.

Doch ein solcher Blick auf die großen Zentren greift viel zu kurz. Er ignoriert die besondere Geschichte Berlins, er ignoriert die einzigartigen Potenziale einer polyzentrisch organisierten Stadtregion. Wie kaum eine andere Großstadt Europas hat Berlin und sein Umland eine Vielfalt an größeren, mittleren und kleinen Zentren, die es zu pflegen, zu stärken zu ergänzen gilt. So drängen sich – neben der Großaufgabe der Revitalisierung der östlichen Berliner Mitte – zahlreiche Aufgaben auf: etwa die Gestaltung der Vorplätze von Hauptbahnhof und Südkreuz, die Gestaltung wichtiger Eingänge in die kompakte Stadt wie des Kurt-Schumacher-Platzes und des namenlosen Platzes vor dem Steglitzer Kreisel, der Rückbau autogerecht geschädigter Stadtplätze wie Bundesplatz, Innsbrucker Platz und Breitenbachplatz. Die Gestaltung und Kräftigung von Zentren in den Großwohnsiedlungen und im übrigen suburbanen Raum steht weiter auf der Tagesordnung, vor allem aber auch die Gestaltung neuer Zentren in den neu geplanten Wohngebieten.

Das Grundgerüst der Berliner Zentren ist aber längst vorhanden. Berlin muss diese unverzichtbare Grundlage jeder nachhaltigen Großstadtregion nicht erst neu schaffen, sie hat sie schon, wenngleich oft vergessen, vernachlässigt, heruntergekommen, ramponiert. Das 100-Jahres-Jubiläum von Groß-Berlin bietet die einmalige Chance, diese Stärke Berlins wieder zu entdecken, die Vielfalt und Buntheit des Flickenteppichs! Nahe gelegene Zentren prägen unseren Alltag, sie bieten Raum für Identifikation, sie sind der gegebene Ort für Dienstleistungen aller Art. Lasst uns viele blühende Zentren schaffen, auf die wir stolz sein können! Die Riesenstadt Berlin wird dadurch nicht schwächer, sondern stärker! Ein durch urbane Hauptstraßen und ein leistungsfähiges Netz öffentlicher Verkehrsmittel zusammengehaltenes Gewirr kleiner und größerer Zentren als Rückgrat und Motor einer nachhaltigen, solidarischen Großstadtregion – das wäre eine großartige Vision für die Metropole von morgen!



WerkStadtForum erarbeitet Charta City West 2040

Caroline Lehmann

Auf Initiative des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf, der AG City e.V., der IHK, dem VBKI und dem Werkbund startete im September 2019 das WerkStadtForum, zu dem Herr Oliver Schruoffeneger (Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Charlottenburg Wilmersdorf), Herr Klaus-Jürgen Meier (Vorstandsvorsitzender der AG City e.V.), sowie Herr Gottfried Kupsch (Vorstand AG City e.V.) einluden. Dem WerkStadtForum ging eine Reihe von Workshops der AG City e.V. und des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf unter der Überschrift „Wachsende Stadt City West“ voraus, in denen zahlreiche Konzepte vorgestellt wurden, die die Innenstadt zukunftsfähig und wirtschaftlich tragfähig machen sollten. Diese waren teils stark separiert voneinander, weshalb klar wurde, dass es eines übergreifenden Prozesses oder Formats bedarf, um

eine Gesamtstrategie für die City West zu entwerfen.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf steht an einem wegweisenden Wendepunkt, an dem auf viele Fragen und Probleme Antworten gefunden werden müssen. Das Stadtleben muss für alle wieder attraktiver werden, indem die Aufenthaltsqualität zukunftsorientiert und nachhaltig verbessert wird.

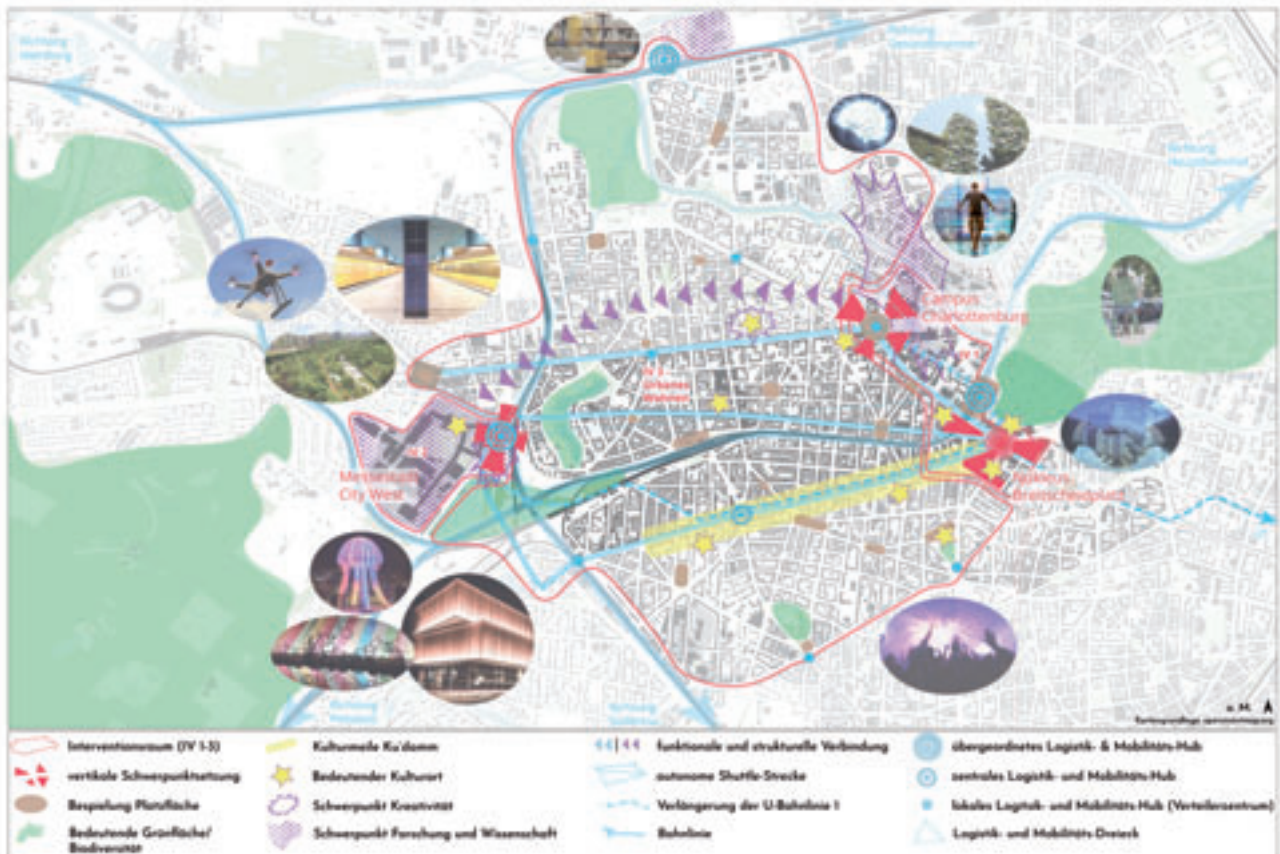
Jetzt kommt es darauf an, wie alle Beteiligten diese seltene Chance ergreifen und Charlottenburg-Wilmersdorf in die Zukunft führen.

Das WerkStadtForum hat es sich dabei zur Aufgabe gemacht, im Dialog mit einem fachlich vielseitig aufgestellten Teilnehmerkreis, die Bedürfnisse der Stadt in einem Workshop Format zu diskutieren, Handlungsempfehlungen für ein notwendiges Leitbild zu erar-

beiten und im Anschluss konkrete Umsetzungsempfehlungen für zukünftige Projekte abzuleiten. Schwerpunkte sind neben der räumlichen Orientierung auf die City West und ihre Bedeutung für die Gesamtstadt die Themen Verkehr und Mobilität, soziale Komponenten, Wohnen und Versorgung, Stadtraum und Stadtökologie (Freiräume und deren Funktion, Städtebau, Stadtgrün, Energie, Nachhaltigkeit) Baugeschichte und Denkmalschutz, Kultur und Medien, sowie Gewerbe, zu dem die Entwicklung der Einzelhandelsflächen, Büroflächen und die Entwicklung des Tourismus gehören. Alles wird dabei immer unter der Prämisse betrachtet, dass die Identität der Stadt nicht verloren gehen darf und der Mensch im Mittelpunkt steht.

Ein hochkarätiges und ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium, bestehend aus 16 Expertinnen und Experten der

CITY WEST - Die offene Stadt 2040
Räumliches Leitbild



Disziplinen Architektur und Stadtplanung, Verwaltungsrecht, Einzelhandel, Wohnungswirtschaft, Kultur und Soziales sowie Mobilität, begleitet den Prozess aus fachlicher Sicht.

Um Inhalte zu erarbeiten und zu diskutieren trifft sich ein Teilnehmerkreis von ca. 50 Personen der Stadtgesellschaft, darunter auch Vertreter der Fraktionen der BVV des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf zu regelmäßigen Workshops in den Räumen des WerkStadtForum. Auch hier ist das Kuratorium anwesend, gilt als fachliches Bindeglied, setzt Impulse und ergänzt mit Wissen und Anregungen. Das Kuratorium, das bei jeder Veranstaltung anwesend ist, ist jedoch nicht Entscheidungsträgerin hinsichtlich der Beurteilung und Genehmigung von Projekten. Diese Aufgabe steht dem Bezirk zu. Deshalb bestehen während des gesamten Prozesses eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Bezirk, der Moderation und dem Kuratorium.

Im Dialogverfahren wurden in den vergangenen Monaten 79 Ziele zu verschiedenen Themenfeldern der Mobilität, der Stadtökologie, der Digitalisierung, bis hin zu den Zielsetzungen für Städtebau und Architektur erarbeitet, mit denen die City West sich bis 2040

entwickeln soll. Darüber hinaus wurde ein Mobilitäts- und Betreiberkonzept erstellt.

Unter dem Namen „Charta City West 2040“ wagt es das WerkStadtForum einen Weg in die Zukunft aufzuzeigen. Während der Corona-Pandemie fertiggestellt, greift sie die bestehenden Herausforderungen unserer Gesellschaft auf, formuliert Ziele und entwirft eine gemeinsame Zukunft.

Sie möchte die City West als offene Stadt gerechter machen, einen Entwurf für eine neue Gesellschaft mit gemeinsamen Werten zeichnen, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein gesundes Leben, Obdach und sozialen Rückhalt garantieren, entschieden und sozialverträglich dem Klimawandel begegnen, Digitalisierung demokratisch gestalten und die Stadt resilienter für künftige Krisen machen.

Dieser gesellschaftliche wie moralische Fortschritt muss gemeinsam gestaltet werden! Die Charta City West 2040 stellt deshalb allein den Menschen in den Mittelpunkt eines integrativen, transparenten und innovativen Prozesses. Der bisherige Weg der Charta wurde durch eine Vielzahl diverser Akteurinnen und Akteure engagiert begleitet und soll jetzt nicht zuletzt durch die

Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der City West einen weiteren Schub erfahren! Deshalb wird mit Hilfe der Online Plattform Mein Berlin die Bürgerbeteiligung jetzt durchgeführt. Für die Umsetzung und Glaubwürdigkeit des Leitbildes ist die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung.

Die Charta City West 2040 liefert bereits Antworten auf viele Fragen, zeigt Möglichkeiten auf, die Krise zu überwinden und zeichnet ein Bild der gemeinsamen, wettbewerbsfähigen und gesellschaftlich lebenswerten Zukunft!

Damit haben wir die organisatorischen Voraussetzungen, um für die City West einen umfassenden Raumkonsens zwischen den unterschiedlichen Interessen zu finden, wie wir ihn im Grunde auch für ganz Berlin bräuchten.

Die Moderation und Projektleitung liegt in den Händen von Caroline Lehmann und Wolf Uwe Rilke.

Einen Film zum WerkStadtForum, sowie die vollständige Charta City West 2040 finden Sie sowohl als Text- als auch als Audiodatei auf der Internetseite www.werkstadtforum.de.

Drucksache 18 / 22 983 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Stefan Förster (FDP) vom 13. März 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2020)

Brückenbauwerke in Berlin

und Antwort vom 25. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abgeordneter Stefan Förster (FDP)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/22983 vom 13. März 2020 über
Brückenbauwerke in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Brückenbauwerke gibt es in Berlin und wo befinden sind diese genau (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Frage 2:

Welche diese Brücken sind für Autofahrer, welche nur für Fußgänger und Radfahrer nutzbar? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 1 und 2:

Im Eigentum und der Unterhaltungslast des Landes Berlin befinden sich derzeit 816 Brückenbauwerke. Die Zuordnung zu den Verkehrsarten nach

Tabelle zu Antwort 5

Bauwerksnote	Beschreibung	Anzahl Brückenbauwerke
1,0 - 1,4	Sehr guter Zustand	71
1,5 - 1,9	Guter Zustand	121
2,0 - 2,4	Befriedigender Zustand	392
2,5 - 2,9	Ausreichender Zustand	180
3,0 - 3,4	Nicht ausreichender Zustand	48
3,5 - 4,0	Ungenügender Zustand	4

Straßenbrücke oder Fuß- und Radverkehrsbrücke ist nach Bezirken gegliedert aus der Anlage 1 ersichtlich.

Frage 3:

Sind die Brücken im Eigentum des Landes Berlin alle im Fachvermögen von SenUVK? Wenn nein, welche nicht?

Frage 4:

Welche Brückenbauwerke gehören anderen Eigentümern als dem Land Berlin? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 3 und 4:

Alle in Anlage 1 aufgeführten Brückenbauwerke befinden sich im Eigentum des Landes Berlin und sind dem Fachvermögen der SenUVK zugeordnet. Darüber hinaus befinden sich noch bis zum 31.12.2020 alle Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen im Rahmen der Aufgaben als Auftragsverwaltung des Bundes in der Zuständigkeit der SenUVK. Die Brücken der schienengebundenen Verkehrsträger der Deutschen Bahn (DB AG) und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), einige Brücken über künstliche Bundeswasserstraßen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), sowie einzelne Brücken auf nichtöffentlichen Flächen gehören nicht dem Land Berlin.

Frage 5:

Wie wird der Zustand der baulichen Unterhaltung der einzelnen Brückenbauwerke eingeschätzt? Welcher Investitionsbedarf besteht jeweils und wo sind Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen in den nächsten Jahren geplant? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 5:

Der bauliche Zustand der einzelnen Brückenbauwerke im Eigentum des Landes Berlin wird auf Grundlage der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBWP/PRÜF) bewertet. Ein Instandhaltungsbedarf bzw. ggf. der Investitionsbedarf ergeben sich nach Auswertung der erfolgten Bauwerksprüfungen. Der ermittelte Investitionsbedarf fließt in die Anmeldung zur Investitionsplanung des Landes Berlin ein. Anhand der aktuellen Bewertungen ergeben sich folgende Ergebnisse (Tabelle 5):

Frage 6:

Welche Brückenbauwerke wurden in den letzten zehn Jahren baulich er-

Tabelle zu Antwort 6

Brückenname	Instandsetzungsmaßnahme
Christiansteg	Ersatzneubau
Schlossbrücke	Figuriansanierung
Rosa-Luxemburg-Steg	Belagserneuerung
STW Föhrer Brücke	Abriss/Neubau
Unterführung Nauener Trog	Verstärkung
St. Joseph-Steg	Geländer-Erneuerung
Flaischlenbrücke	Überbauerneuerung
Schulgartenfahrbrücke	Grundinstandsetzung
FGB Ernst-Thälmann-Park	Überbauerneuerung
Ebertsbrücke	Belagserneuerung
Köthener Brücke	Grundinstandsetzung
Queralleebrücke	Grundinstandsetzung
Nördl. Blumberger Damm Br.	Grundinstandsetzung
Marzahner Brücke BW 16	Abdichtungserneuerung
Gensinger Brücke	Abdichtungserneuerung
Darßer Brücke	Abdichtungserneuerung
Gustav-Heinemann-Brücke	Belagserneuerung
Lange Brücke (Behelfsbrücke)	Instandhaltungsmaßnahmen
Bonner Steg im Britzer Garten	Erneuerung Holzüberbau
Kleine Br. über den Wiesenbach im Britzer Garten	Erneuerung Holzüberbau
Hauptwegbrücke im Britzer Garten	Austausch der Pylonenfüße in Stahl
Parkbrücken Jungfernheide	Grundinstandsetzung der Holzbrücken
Treppenanlage Oberbaumbrücke,	Stützwände Neubau, Platzgestaltung
8 Brücken und Stege im Rudower Fließ	Wiederherstellung
Sonnenbrücke Abdichtung,	Asphalt
Fußgängerbrücke Altglienicke	Instandsetzung des Tragwerkes
Schwanenwegbrücke, Mariannenbrücke	Grundinstandsetzung
FGT am Bahnhof Wannsee	Grundinstandsetzung Eingangsbauwerk
Grenzalleebrücke	Abdichtung, Asphalt (Gehbahnen)
Halenseestraßenbrücke West	Abdichtung, Asphalt
Viktoriabrücke	Grundinstandsetzung
Brücke am Teich, Glienicker Lake	Grundinstandsetzung
Brücke über den Breitenbachplatz	Abdichtung, Asphalt
Heerstraßenbrücke	Asphaltarbeiten in den Bushalte
Monumentenbrücke	Abdichtung, Asphalt
Volksparksteg	Erneuerung Üko, Betoninstandsetzung
Brückenstraßenbrücke	Überbauerneuerung
Stubenrauchbrücke	Abdichtung, Asphalt
Oberbaumbrücke	Abdichtung, Asphalt
Schwanenwerderbrücke	Grundinstandsetzung
Brücke An der Wuhlheide	Lagerinstandsetzung
Brücken im Ruhwaldpark	Erneuerung Lagerhölzer und Belag
Parkringbrücke	Abdichtungsarbeiten, Betoninstands.
Anhalter Steg	Instandsetzung Bohlenbelag
FGT Schöneeweide	Wiederherstellung nach Brandschaden

Tabelle zu Antwort 7

Brückenname	Bezirk
Mehrere Fuß- und Radwegbrücken Tiergarten	Mitte
Mehrere Fußgängerbrücken Britzer Garten	Tempelhof-Schöneberg
Katzengrabensteg	Treptow-Köpenick
Oberhavelsteg	Spandau
Monumentenbrücke	Friedrichshain-Kreuzberg
Margaretenbrücke	Marzahn-Hellersdorf
Nordhafenbrücke	Mitte
Putlitzbrücke	Mitte

Tabelle zu Antwort 8

Brückenname	Bezirk	Fertigstellung
Elsenbrücke - Behelfsbrücke	Treptow-Köpenick	2021
Löffelbrücke	Pankow	2020
Schiffbauer Damm Brücke	Mitte	2020
FGB Waldbacher Weg	Marzahn - Hellersdorf	2020
Schlossbrücke	Charlottenburg-Wilmersdorf	2021
Südliche Rhinstraßenbrücke	Marzahn - Hellersdorf	2021
Salvador Allende Brücke	Treptow - Köpenick	2021
Roßstraßenbrücke	Mitte	2021
FGB Warschauer Straße	Friedrichshain	2020
Golda - Meir - Steg	Mitte	2021

tüchtig und welche Maßnahmen wurden dabei jeweils durchgeführt? Welche Kosten sind dafür entstanden und wer hat diese getragen? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 6:

In Form von größeren Baumaßnahmen wurden unter anderem folgen Brücken instandgesetzt: Bösebrücke, Feuerbachbrücke, Sundgauerbrücke, Stendaler Brücke, Eugen-Kleine-Brücke, Friedrichsbrücke, Potsdamer Brücke, Oberbaumbrücke, Ludwig Hoffmann-Brücke, Friedenauer Brücke, Falkenberger Brücken, Pappelalleebrücke und der Gerickesteg. Darüber hinaus wurden mehrere Brücken, u.a. Zimmermannstraßen-Brücke, Kynaststraßenbrücke, Freybrücke, Lindenhofbrücke, Spandauer Damm-Brücke, Schönholzer Brücke, Wegedornstraßen-Brücke, Pankgrafenbrücke, Freiarmsbrücke und Rathausbrücke durch einen Ersatzneubau ersetzt.

An nachfolgend aufgelisteten Brücke sind im Rahmen der Unterhaltung eine Vielzahl von Instandsetzungsarbeiten ausgeführt worden (Tabelle 6)

Die Kosten wurden vom Land Berlin und dem Bund getragen.

Tabelle zu Antwort 9

Brückenname	Bezirk
Ersatzneubau der Pyramidenbrücke	Treptow - Köpenick
Ersatzneubau der Neuen Fahlenbergbrücke	Treptow - Köpenick
Ersatzneubau der FGB Schmöckwitzwerder	Treptow - Köpenick
Ersatzneubau der Elsenbrücke	Treptow - Köpenick
Ersatzneubau der Langen Brücke	Treptow - Köpenick
Ersatzneubau der Moltkebrücke	Steglitz - Zehlendorf
Ersatzneubau der Südlichen Blumberger Damm Brücke	Marzahn - Hellersdorf
Ersatzneubau der Wuhletalbrücke i.Z. der Märkischen Allee	Marzahn - Hellersdorf
Ersatzneubau der Brücken - Marzahner Knoten	Marzahn - Hellersdorf
Neubau der Straßenüberführung Buckower Chaussee	Tempelhof - Schöneberg
Neubau der Brücken im Bereich Gartenfeld	Spandau
Neubau der Brücken im Zuge der Tangentialverbindung Ost (TVO)	mehrere Bezirke
Neubau der Brücken im Zuge der Süd-Ost-Verbindung (SOV)	Treptow-Köpenick
Neubau der Brücken im Zuge der Ost-West-Umfahrung	Treptow-Köpenick
Neubau der Brommybrücke	Friedrichshain-Kreuzberg
Neubau von Fuß- und Radwegbrücken im Zuge von Radschnellerbindungen	mehrere Bezirke
Ersatzbau der Sellheimbrücke / Laakebrücke	Pankow
Ersatzneubau der östl. Bucher Straßenbrücke	Pankow
Ersatzneubau der Bahnhofstraßenbrücke	Pankow
Ersatzneubau der Schönhauser Allee-Brücke	Prenzlauer Berg
Ersatzneubau der Spittelmarktbrücke	Mitte
Ersatzneubau der Gertraudenbrücke	Mitte
Ersatzneubau der Mühlendammbücke	Mitte

Frage 7:

Welche konkreten Pläne für Brückensanierungen gibt es in den nächsten Jahren?

Antwort zu 7:

Nachfolgenden Einzelmaßnahmen sind in den kommenden Jahren geplant. Darüber hinaus werden im Rahmen der Unterhaltung diverse Brücken instandgesetzt (Tabelle 7).

Frage 8:

Welche Brückenbauwerke sind momentan im Bau und wann ist deren Fertigstellung geplant?

Antwort zu 8:

Folgende Brückenbauwerke befinden sich im Bau (Tabelle 8).

Frage 9:

Welche Neubaupläne gibt es für Brücken im Land Berlin?

Antwort zu 9:

Folgende Brücke sollen neu errichtet werden (Tabelle 9).

Frage 10:

Wird der Brückenneubau in der Stadtentwicklung der Zukunft seitens des Senats eine stärkere Rolle spielen?

Antwort zu 10:

Der Neubau von Brückenbauwerken wird bei Verkehrsbauprojekten immer im Zusammenhang mit Varianten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auf Basis von prognostizierten Verkehrsströmen im Einzelfall betrachtet. Insbe-

sondere muss mit der wachsenden Stadt die Infrastruktur und die verkehrliche Erschließung Schritt halten. Dabei fließt der zukunftssichere Umbau des Berliner Mobilitätssystems mit den verschiedenen Verkehrsträgern und Verkehrsarten in die Planungen ein. Insgesamt wird der Brückenneubau dabei eine bedeutende Rolle spielen.

Berlin, den 25.03.2020

In Vertretung

Ingmar Streese

Senatsverwaltung für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Drucksache 18 / 23 477 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Graf (CDU) vom 14. Mai 2020

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2020)

Planungen und Machbarkeitsstudie für Verlängerung der U6 nach Süden

und Antwort vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Abgeordneter Florian Graf (CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/23477 vom 14. Mai 2020 über
Planungen und Machbarkeitsstudie
für Verlängerung der U6 nach Süden

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl be-

müht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In ihrem Beschluss vom 20.11.2019 empfahl die BVV Tempelhof-Schöneberg dem Bezirksamt, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Verlängerung der U-Bahnlinie 6 über Alt-Mariendorf hinaus nach Süden Richtung Lichtenrade in die Planungen aufgenommen und zeitnah eine Machbarkeitsstudie beauftragt wird. Am 10.12.2019 hat sich das Bezirksamt laut MzK vom 05.05.2020 mit der Bitte „um Prüfung und Stellungnahme der Empfehlung“ der BVV an die Fachabteilungen der SenUVK gewandt.

Frage 1:

Welchen Inhalt hatte das Schreiben an die zuständige Senatsverwaltung vom 10.12.2019?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöne-

berg von Berlin hat mit Schreiben vom 10.12.2019 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) über den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (Drucksache 1461/XX) informiert und um Stellungnahme gebeten.

Frage 2:

Hat das Bezirksamt darin neben einer „Prüfung und Stellungnahme“ den Beschluss der BVV umgesetzt und sich für die Aufnahme der Verlängerung der U6 in die Planungen und eine zeitnahe Machbarkeitsstudie eingesetzt?

Antwort zu 2:

Ja. Das Schreiben von Bezirksstadträtin Heiß an die SenUVK ist das übliche Verfahren, mit welchem ein Beschluss einer Bezirksverordnetenversammlung an die Hauptverwaltung herangetragen wird.

Frage 3:

Gab es nach dieser Bitte um Stellungnahme und dem dazugehörigen Antwortschreiben vom 03.03.2020 diesbezüglich weiteren Schriftverkehr oder Gespräche zwischen dem Bezirksamt und der zuständigen Senatsverwaltung?

Antwort zu 3:

Einen weiteren Schriftverkehr und Gespräche hat es bisher nicht gegeben.

Frage 4:

Dem Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 03.03.2020 ist zu entnehmen, dass „grundsätzlich keine Beantwortung der Anfragen einzelner Bezirksverordneter oder Bürgeranfragen an das Bezirksamt“ durch die zuständige Senatsverwaltung erfolgen könne. Soweit das Bezirksamt dazu keine eigenen Erkenntnisse habe, solle es dies den Fragestellenden so mitteilen.

- a) Hält der Senat eine solche Antwort auf eine Bitte des Bezirksamtes für angemessen?
- b) Ist sich die zuständige Senatsverwaltung darüber im Klaren, dass es sich bei dem Anliegen nicht um eine Anfrage eines Bezirksverordneten o.ä., sondern um einen rechtsgültigen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung handelt?
- c) Kommt es oft vor, dass der Senat Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung ignoriert und sich nicht zu einer adäquaten Antwort verpflichtet fühlt?
- d) Gedenkt die zuständige Senatsverwaltung, nachdem sie nun über die Herkunft des Beschlusses aufgeklärt wurde, dem Bezirksamt in naher Zukunft eine angemessene Auskunft zu geben?

Antwort zu 4:

Die Bezirksverordnetenversammlung ist ein Organ im jeweiligen Bezirk. Anfragen und Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung werden in der Regel durch den Bezirk innerhalb seiner Zuständigkeit - Aufgaben der örtlichen Verwaltung - und Kenntnis bearbeitet und beantwortet.

Die Hauptverwaltung ist für die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung zuständig. Der Senat beantwortet alle in seiner Zuständigkeit liegenden konkreten Anfragen direkt und nicht über das Bezirksamt.

Frage 5:

Wie steht der Senat zu dem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg (Drucks. Nr:1461/XX)?

Antwort zu 5:

Der Berliner Senat hat am 26.02.2019 den ÖPNV-Bedarfsplan als Teil des Nah-

verkehrsplans (NVP) für den Zeitraum 2019-23 beschlossen. Darin formuliert das Land Berlin seine Ziele und Anforderungen an die künftige Entwicklung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), u. a. mit Blick auf das Verkehrsangebot, die Qualität der Verkehre und Infrastrukturausbaumaßnahmen. Als Teil des NVP benennt der ÖPNV-Bedarfsplan gemäß § 28 Abs. 8 des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG) die konkreten langfristigen Planungen für die Weiterentwicklung der Infrastruktur und weitere für die Entwicklung des ÖPNV wesentliche Investitionsentscheidungen.

Die Aufnahme einer Maßnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan attestiert einen verkehrsplanerischen Bedarf aus Sicht der heutigen und/oder der prognostizierten ÖPNVNachfrage im Zeitraum bis 2035. Bei der Erarbeitung des ÖPNV-Bedarfsplans wurde auch der benannte Korridor geprüft. In der gesamtstädtischen Abwägung ist zu konstatieren, dass unter den aktuellen Randbedingungen andere Maßnahmen für das Erreichen der verkehrspolitischen Ziele in der Umsetzung gegenüber einer Verlängerung der U6 nach Süden zu priorisieren sind.

Die Festlegungen des ÖPNV-Bedarfsplans werden mit Fortschreibung des Nahverkehrsplans überprüft und bei Bedarf angepasst. Hierbei wird auch der betroffene Korridor erneut einbezogen.

Frage 6:

Beabsichtigt der Senat zeitnah eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Verlängerung der U-Bahnlinie 6 über Alt-Mariendorf hinaus nach Süden in Richtung Lichtenrade in Auftrag zu geben, nachdem sich auch die Bezirksverordnetenversammlung des betroffenen Bezirkes dafür ausgesprochen hat?

- a) Wenn ja, wie ist der Sachstand?
- b) Wenn nein, wie begründet der Senat seine Entscheidung?

Antwort zu 6:

Nein.

Der Senat hat aktuell Machbarkeitsstudien für die Verlängerungen der U6 zur Urban Tech Republic (UTR), der U7 nach Schönefeld/BER, der U8 zum Märkischen Viertel und der U7 über den Bahnhof Rathaus Spandau hinaus verabredet. Nach Vorlage entsprechender Ergebnisse werden diese im Senat

bewertet und besprochen und das weitere Vorgehen, z. B. im Hinblick auf die Durchführung etwaiger weiterer Prüfungen oder zusätzlicher Machbarkeitsstudien festgelegt.

Frage 7:

Wie weit sind die Umplanungen der BVG hinsichtlich des geplanten Gleichrichterwerkes für Fahrstromversorgung fortgeschritten und wann werden die Planungen abgeschlossen sein?

Antwort zu 7:

Die BVG teilt dazu mit:

„Die Umplanungen der BVG sind soweit fortgeschritten, dass ein neuer unterirdischer Standort im Umfeld der Reißbeckstraße umgesetzt werden kann. Hier liegen verschiedene Varianten vor; das erforderliche Plangenehmigungsverfahren soll Mitte des Jahres 2020 gestartet werden. Somit besteht kein Konflikt mit einer späteren Verlängerung der U6 nach Süden.“

Frage 8:

Wann soll mit den Bauarbeiten begonnen werden und wann ist mit der Fertigstellung des Gleichrichterwerkes zu rechnen?

Antwort zu 8:

Die BVG teilt dazu mit:

„Nach Abschluss der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren soll voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2022 mit dem Bau begonnen werden. Die Bauzeit bis zur Inbetriebnahme beträgt ca. drei Jahre.“

Frage 9:

Lässt sich durch die begonnenen Umplanungen, durch die das Bauwerk später im Bedarfsfall für eine Streckenverlängerung genutzt werden kann, darauf schließen, dass die BVG eine Verlängerung der U6 über Alt-Mariendorf hinaus nach Süden Richtung Lichtenrade grundsätzlich für sinnvoll erachtet?

Antwort zu 9:

In Bezug auf die Sinnhaftigkeit einer verkehrlichen Maßnahme aus der Sicht des Senats wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Der Senat trifft keine Aussagen über interne Meinungsbildungen innerhalb der BVG.

Berlin, den 28.05.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Drucksache 18 / 23 414 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Gräff (CDU) vom 11. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

Weiteres Verfahren der Bebauung Marzahner Chaussee/ Allee der Kosmonauten in Friedrichsfelde-Ost und der notwendigen sozialen Infrastruktur

und Antwort vom 27. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
Abgeordneter Christian Gräff (CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18 / 23 414 vom 11. Mai 2020 über
Weiteres Verfahren der Bebauung
Marzahner Chaussee/Allee der Kosmo-
nauten in Friedrichsfelde-Ost und der
notwendigen sozialen Infrastruktur

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sach-
verhalte, die der Senat nicht aus eigen-
er Zuständigkeit und Kenntnis beant-
worten kann. Er ist gleichwohl be-
müht, Ihnen eine Antwort auf Ihre
Fragen zukommen zu lassen und hat
daher den Bezirk Marzahn-Hellersdorf
von Berlin zu den Fragen 1-4 um eine
Stellungnahme gebeten, die von dort
in eigener Verantwortung erstellt und
dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Welchen Stand haben die Bebauungs-
planverfahren für die Bauvorhaben
rund um die Allee der Kosmonauten 32
und Marzahner Chaussee und welche
weiteren Verfahrensschritte werden in
den kommenden Monaten durchge-
führt?

Antwort zu 1:
B-Plan XXI-40b:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffent-
lichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde vom
20.02.17 bis einschließlich 24.03.17
durchgeführt. Die Abwägung der vor-
gebrachten Anregungen erfolgte mit
dem Bezirksamtsbeschluss Nr. 0203/V
am 21.11.2017, die mit der Drucksache
Nr. 0584/VIII von der BVV am 0.01.2018
zur Kenntnis genommen wurde. Dies

führte zu keiner Änderung der Planin-
halte. Auf der Grundlage der erfolgten
Abwägung wurde der Bebauungsplan-
vorentwurf (Stand: November 2017)
erarbeitet. Die frühzeitige Beteiligung
der Behörden und TöB gem. § 4 (1)
BauGB fand im November/Dezember
2017 statt. Die Abwägung der vorge-
brachten Anregungen wurde durch
das Bezirksamt mit BA-Vorlage Nr.
0380/V am 10.07.2018 beschlossen.

Mit BA-Beschluss Nr. 0383/V erfolgte
die Teilung des Bebauungsplanes XXI-
40b in den BPlan XXI-40ba und XXI-
40bb.

B-Plan XXI-40ba (für das Gelände zwi-
schen Allee der Kosmonauten, östliche
Grenze des Grundstückes Allee der
Kosmonauten 32, 32a, Merler Weg und
Beilsteiner Straße im Bezirk Marzahn-
Hellersdorf, Ortsteil Marzahn):

Es erfolgten bislang keine weiteren
Verfahrensschritte.

B-Plan XXI-40bb (für das Gelände zwi-
schen Allee der Kosmonauten, Marzah-
ner Chaussee, Merler Weg und westli-
che Grenze des Grundstückes Allee der
Kosmonauten 32b, 32c im Bezirk Mar-
zahn Hellersdorf, Ortsteil Marzahn):

Die Auswertung der Beteiligung der
Behörden und TöB gem. § 4 (2) BauGB
ist mit BABeschluss Nr. 0768/V vom
29.10.2019 erfolgt. In der Zeit vom
18.02.19 bis einschließlich 18.04.19
erfolgte die öffentliche Auslegung und
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
(2) BauGB. Eine erneute Beteiligung
der betroffenen Öffentlichkeit und
Behörden gem. § 4a (3) BauGB wurde
im Zeitraum vom 24.04.20 bis ein-
schließlich zum 15.05.20 durchgeführt.
Die Abwägung und Auswertung der
vorgebrachten Stellungnahmen befin-
det sich gegenwärtig in Überarbei-
tung.

Das Bezirksamt strebt die Festsetzung

des Bebauungsplans XXI-40bb bis Sep-
tember 2020 an.

Frage 2:

Wann könnte nach Ansicht des Senats
eine Bebauung des Bereichs beginnen?

Antwort zu 2:

Der erste Bauantrag (Allee der Kosmo-
nauten 32, 32a) wird derzeit durch den
Projektentwickler vorbereitet. Geneh-
migungsgrundlage bildet die Planreife
gemäß § 33 BauGB. Den Zeitpunkt des
Beginns des Vorhabens kann noch
nicht abgeschätzt werden.

Frage 3:

Wie viele Wohnungen werden in die-
sem gesamten Bereich zwischen Allee
der Kosmonauten, Beilsteiner Straße
und Marzahner Chaussee entstehen,
welche werden durch private Investo-
ren und wie viele Wohnungen werden
durch öffentliche Wohnungsbaugesell-
schaften errichtet?

Antwort zu 3:

Die Projektträgerin beabsichtigt die
Errichtung von Wohn- und Gewerbe-
bauten mit einer Gesamtgeschossflä-
che von ca. 73.850 m² GF, davon ca.
57.775 m² GF für Wohnnutzung zu rea-
lisieren. Dadurch entstehen insgesamt
578 Wohneinheiten (WE).

25 % der Wohnungen (ca. 145 WE) sind
nach Wohnungsbauförderbestimmun-
gen des Landes Berlin zu errichten. Die
anfängliche Nettokaltmiete beträgt
6,50 EUR/m², mit einer möglichen Erhö-
hung der Miete um 0,20 EUR/m², alle
zwei Jahre nur an Personen mit Wohn-
berechtigungsschein.

Innerhalb der Flächen im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes XXI-40ba
ist ein weiteres Potenzial von ca. 580
WE vorhanden.

Frage 4:

Wann und durch welche Verwaltung
des Landes Berlin werden Kita und

Schulinfrastruktur federführend entstehen, die für die Neubauvorhaben notwendig werden und wann ist mit dem Baubeginn der sozialen Infrastruktur zu rechnen?

Antwort zu 4:

Kindertagesstätten (KITA):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Kindertagesstätte realisiert, um den anfallenden Bedarf abzudecken. Die Realisierung der Kindertagesstätte wurde im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Grundschule:

Durch den geplanten Bau von 219 gegenüber dem bisherigen Baurecht zusätzlichen Wohneinheiten entsteht ein Bedarf an 24 Grundschulplätzen.

Der sich ergebende Bedarf an Grundschulplätzen kann in den vorhandenen Grundschulen des Einzugsbereichs von Friedrichfelde Ost nicht gedeckt werden. Der Bezirk beabsichtigt deshalb, den jetzigen Bildungsmarkt Vulkan GmbH in der Marzahner Chaussee 165 zu reaktivieren, in eine Grundschule umzuwandeln und auf 2,5 Züge mit insgesamt 360 Plätzen zu erweitern. Die Projektträgerin übernimmt die Kosten der Erweiterung anteilig für den von ihrem Vorhaben ausgelösten Bedarf. Die Kostenübernahme wurde im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Frage 5:

Unter welchem Titel sind die Haushaltsmittel des Landes Berlin für den Bau

von Kitas und Schulen für den Einzugsbereich des o.g. Wohnungsbauvorhabens gesichert worden?

Antwort zu 5:

Für die Schaffung von Schulplätzen sind im Investitionsprogramm 2019-2023 im Kapitel 3701, Titel 70222 unter der Maßnahme „Reaktivierung ehemaliger Schulstandort, 12681, Marzahner Chaussee 165“ Mittel etatisiert.

Berlin, den 27.05.2020

In Vertretung

Lüscher
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Drucksache 18 / 23 394 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU) vom 06. Mai 2020

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Finanzielle Situation der Digitalisierung der Berliner Verwaltung

und Antwort vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abgeordneter Stefan Lenz (CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18/23394 vom 06. Mai 2020 über
Finanzielle Situation der
Digitalisierung der Berliner Verwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es einen Finanzplan des Senats, der die Kosten zur umfassenden Digitalisierung der Berliner Verwaltung regelt und falls ja, wann wurde dieser von wem verfasst?

2. Sollte es einen entsprechenden Finanzplan geben, wird dieser regelmäßig aktualisiert und wenn ja, in welchen zeitlichen Intervallen?

Zu 1. und 2.:

Über den bestehenden Haushaltsplan 2020/2021, der bis 2023 beschlossenen Finanzplanung sowie den in der Beratung befindlichen Nachtragshaushaltsplänen hinausgehend gibt es zu den Kosten der Digitalisierung keinen wei-

teren Finanzplan des Senats von Berlin. Ungeachtet dessen erfolgt die vorhabenspezifische Finanzplanung auf Grundlage der o.g. Haushaltsplanung innerhalb der jeweiligen Projekte.

3. Wie viel Geld plant der Senat in den kommenden fünf Jahren insgesamt

ein, um die umfassende Digitalisierung der Berliner Verwaltung zu gewährleisten (bitte aufgegliedert in die einzelnen Jahre)? (siehe Tabelle zu 3)

Ergänzt werden diese durch das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) im Deckungskreis

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	449,3	490,0	494,1	487,9
davon MG 31*)	204,8	222,5	237,8	234,1
davon MG 32*)	244,5	267,5	256,3	253,0

*) in Maßnahmengruppe 31 werden die Mittel für verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur veranschlagt, in MG 32 die für verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur.

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
GPM/GPO	13,9	13,7	k.A. möglich	k.A. möglich
GSt Produktkatalog der Bezirke	0,6	0,6	0,6	0,6

48 – Digitalisierung der Berliner Verwaltung – in Höhe von 31,0 Mio. EUR (Ansatz 2020, in künftige Haushaltsjahre übertragbar).

Zusätzlich sind außerhalb der MG 31 und MG 32 Mittel für Geschäftsprozessmanagement und Geschäftsprozessoptimierung eingeplant.

4. Wie viel Geld plant der Senat ein, um die nötige Hard- und Software zur Digitalisierung der Berliner Verwaltung anzuschaffen (bitte aufgliedert in die einzelnen Jahre)? (Siehe Tabelle zu 4)

Die genannten Summen ergeben sich aus den Ansätzen für

- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensabhängige bzw. verfahrensabhängige IKT (konsumtiv und investiv),
- gesonderte Investitionstitel für Maßnahmen der verfahrensabhängigen bzw. verfahrensabhängigen IKT sowie
- Dienstleistungen für die verfahrensabhängige bzw. verfahrensabhängige IKT.

Die letztgenannten Ansätze wurden vollständig in die Berechnung einbezogen, obwohl Teilansätze zum einen der Wartung und Pflege bestehender IKT dienen und zum anderen für Leistungen im Vorfeld der Beschaffung veranschlagt sind. Letztlich dienen diese Ansätze zumindest mittelbar der Anschaffung von Hard- und Software.

5. Wie viel Geld plant der Senat ein, um die nötigen Schulungen der Mitarbeiter im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung zu gewährleisten (bitte aufgliedert in die einzelnen Jahre)?

Zu 5.: Die nachfolgend genannten Beträge stellen die regulär in den IKT-Fortbildungstiteln enthaltenen Ansätze dar: (Tabelle zu 5)

Darüber hinaus sind in den IKT-Projekten stets Mittel für die Einführungsschulungen enthalten. Da diese als Teilansatz i.d.R. nicht gesondert ausgewiesen sind, ist eine Auflistung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Plant der Senat im Zuge der Corona-Krise und den daraus folgenden geringeren Steuereinnahmen finanzielle

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	326,0	342,3	336,3	330,0
davon MG 31	94,6	94,9	99,4	96,3
davon MG 32	231,4	247,4	236,9	233,7

Kürzungen vorzunehmen, die die Digitalisierung der Berliner Verwaltung betreffen und falls ja, an welchen Stellen sollen die Kürzungen vorgenommen werden?

Zu 6.: Der Senat hat am 26.05.2020 einen Entwurf zu einem zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossen, welcher nun dem Parlament zur Beratung vorgelegt wird. Der Senat beabsichtigt pandemiebedingte Mehrausgaben für Digitalisierung i.H.v. rd. 18 Mio EUR zu finanzieren. Zur teilweisen Gegenfinanzierung sollen absehbar in 2020 nicht benötigte Mittel (insbesondere Projekt landesweite Digitale Akte) herangezogen werden.

7. Plant der Senat ein Konjunkturprogramm „Digitalisierung der Berliner Verwaltung“ zur Abschwächung der finanziellen Folgen der Corona-Krise und falls ja, in welchem Umfang und mit welchen Bestandteilen?

Zu 7.: Das vom Senat verfolgte Handlungsprogramm Digitalisierung enthält umfassende Schritte zur weiteren, standardisierten Digitalisierung der Berliner Verwaltung. Mit Blick auf dessen Finanzierung wird auf die Beantwortung der vorangegangenen Fragestellungen verwiesen. Ein weiteres

Konjunkturprogramm wird daher als nicht zielführend angesehen.

Angesichts der Corona-Pandemie wurden vordringlich benötigte Maßnahmen (insbesondere zur Umsetzung des Digitalen Antrags mit Blick auf das Infektionsschutzgesetz, zur Bandbreitenerhöhung für sichere Netzzugänge für das mobile Arbeiten sowie mit Blick auf ein sicheres Videokonferenzsystem) zunächst aus dem laufenden Haushalt zwischenfinanziert.

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 plant der Senat, die aufgrund der Prioritäten der Corona-Krise zunächst zurückgestellten Maßnahmen finanziell abzusichern.

Es ist weitergehend geplant, den Einstieg in den anvisierten und bereits kommunizierten Strategiewechsel der Arbeitsplatzausstattung der Beschäftigten hin zu einer „One-Device-Ausstattung“ in zukünftigen Haushaltsplänen abzubilden, um nachhaltige technische Voraussetzungen für das mobile Arbeiten in der gesamten Berliner Verwaltung zu schaffen.

Berlin, den 28. Mai 2020

In Vertretung
Sabine Smentek
Senatsverwaltung für
Inneres und Sport

Aufgliederung zu 5

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	3,2	3,8	3,6	3,6
davon MG 31	0,7	0,7	0,7	0,7
davon MG 32	2,5	3,2	2,9	2,9

Einen Teil der IKT-Fortbildung trägt die Verwaltungsakademie. Hier sind folgende Ansätze festgelegt:

in Mio EUR	2020	2021	2022	2023
VAK für GPO und IT	1,1	1,0	k.A. möglich	k.A. möglich



PRESSEMITTEILUNG

Keine Verlängerung der Fristen in der Landesbauordnung

Baubranche fordert stattdessen eine bessere Ausstattung der Behörden, die Ausweitung der Kindertotbetreuung und flexible Lösungen

Berlin, 13.05.2020. Die Baubranche sieht die Änderung der Landesbauordnung, die heute im Ausschuss für Stadtentwicklung behandelt wird, kritisch. Mit der vorliegenden Novellierung der Bauordnung werden die an sich sinnvollen Regelungen der Fristen von Genehmigungsfiktionen bei der Baugenehmigung verlängert. Damit wird die Bautätigkeit in Berlin zusätzlich gebremst.

Aus Sicht der gesamten Branche mit ihren Ingenieuren, Architekten und bauausführenden Betrieben darf es nicht sein, dass die aktuelle Personalknappheit und die mangelhafte technische Ausstattung für die Tätigkeit im Homeoffice zur Streichung von Erleichterungen im Bauplanungsrecht führen. Ihre Argumente haben die Vertreter der Bauwirtschaft in einem Brief an die

Fraktionsspitzen und Fachpolitiker zusammengefasst.

Um die gesamte Baubranche mit ihren tausenden Arbeitsplätzen weiter am Laufen zu halten, ist es zwingend notwendig, dass Senat und Bezirke Genehmigungen und Anträge zügig bearbeiten. Die Genehmigungsbehörden müssen auch in Krisenzeiten unter Einhaltung der Sicherheitsabstände für die Mitarbeiter gut besetzt oder mit der notwendigen technischen Ausstattung von zu Hause aus arbeitsfähig sein. Auch muss die Kindertotbetreuung auf die Planungs-, Bau- und Straßenämter ausgedehnt werden.

Fehlende Genehmigungen verzögern die Arbeit der Bauwirtschaft bereits unter normalen Umständen. „Damit Wohnungen, Schulen, Straßen, Radwe-

ge und Leitungsinfrastruktur gebaut und saniert werden können, benötigen wir eine äußerst flexible Verwaltungspraxis, die neue Lösungen zur Vereinfachung entwickelt, wie zum Beispiel die Ausweitung von Genehmigungsfiktionen. Die Verlängerung von Fristen ist zu jeder Zeit kontraproduktiv, aber momentan ganz besonders,“ so die Experten aus der Baubranche. Damit wird einer der wenigen noch einigermaßen funktionierenden Konjunkturmotoren noch stärker belastet.

Pressesprecher:
Thomas Herrschelmann
Tel.: 030 / 86 00 04-57
Mobil: 0151 / 422 670 76
E-Mail: herrschelmann@fg-bau.de

Pressemitteilung vom 22. April 2020

Bundesingenieurkammer: Jetzt schon die Bauvorhaben von morgen sichern!

Aktuell verzeichnet bereits eine Mehrheit der Ingenieurbüros (75%) negative Auswirkungen der Corona-Epidemie. Das ergab eine aktuelle Umfrage von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer. Ab dem 2. Halbjahr 2020 rechnen die mehr als 9.000 befragten Planerinnen und Planer jedoch mit einer weiteren deutlichen Verschlechterung der Lage und mit finanziellen Einbußen.

„Noch schaffen es glücklicherweise vie-

le Ingenieurbüros die Folgen der Corona-Krise abzufangen. Allerdings ist jetzt schon abzusehen, dass die Probleme im Planungswesen z.B. durch nachgelagerte Rechnungslegung erst verzögert auftreten. Daher ist es wichtig, heute schon die Auswirkungen in der Zukunft im Blick zu haben. Denn Planungskapazitäten, die jetzt wegbrechen, haben Auswirkungen auf wichtige und dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte von morgen“, sagte Hans-Ullrich Kammeyer,

Präsident der Bundesingenieurkammer.

Während sich kleine Büros tendenziell häufiger mit akuten Liquiditätsproblemen konfrontiert sehen, geben mittelgroße und größere Büros häufiger an, nicht mehr ausgelastet zu sein. Die meistgenannten Folgen der Coronakrise sind abgesagte oder zurückgestellte Aufträge (46%), Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch eine unterbesetzte öffentliche Verwaltung



(33%) sowie Verzögerungen auf der Baustelle durch längere Lieferzeiten (25%), Personalengpässe der ausführenden Unternehmen (25%) oder die Umsetzung von Hygienevorschriften auf der Baustelle (20%).

Aus Sicht von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer sind folgende Maßnahmen für die Zukunft der planenden Berufe von großer Bedeutung:

- Anpassung der Hilfspakete für die planenden Berufe sowie eine Verlängerung von Förderungen, Zuschussprogrammen und Entlastungen bei den Steuervorauszahlungen über die kommenden Monate hinaus
- großzügige Bewilligung von Steuerstundungen und Absenkungen der Vorauszahlungen durch die Finanzbehörden über das 2. Quartal 2020 hinaus
- Unterstützung der kommunalen Bauverwaltungen, um deren Funktionsfähigkeit zu sichern, damit vor allem Genehmigungsverfahren weiterbearbeitet werden können

- Abfederung coronabedingter Finanzierungsprobleme privater Bauherren, damit sich Bauprojekte nicht verzögern oder verhindert werden
- vorübergehende Vereinfachung von Vergabeverfahren
- Umsetzung geeigneter digitaler Abstimmungsformate für Wettbewerbs- und Partizipationsverfahren
- eine konsequentere Ausrichtung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen auf die Betriebsfähigkeit von Baustellen

„Ingenieurinnen und Ingenieure sind als Mittelständler das Herz und die tragende Säule unserer Wirtschaft. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, dass das auch so bleibt und der Bau von Wohnhäusern, Schulen, Straßen oder energetische Sanierungen auch nach der Coronakrise nicht ins Stocken geraten“, erklärte der Präsident der Bundesingenieurkammer.

Die Online-Umfrage fand vom 6. bis 14. April 2020 statt und wurde gemeinsam von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer bei dem Marktforschungsunternehmen Hom-

merich & Reiß in Auftrag gegeben. In die Datenanalyse flossen insgesamt Angaben von 9.226 Befragten ein. Eingeladen waren alle selbstständig tätigen Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern der Länder. Die Umfrage soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um die Politik mit ausreichend validem Datenmaterial zu unterstützen.

Die detaillierten Ergebnisse der Befragung stehen Ihnen als Download zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.bingk.de.

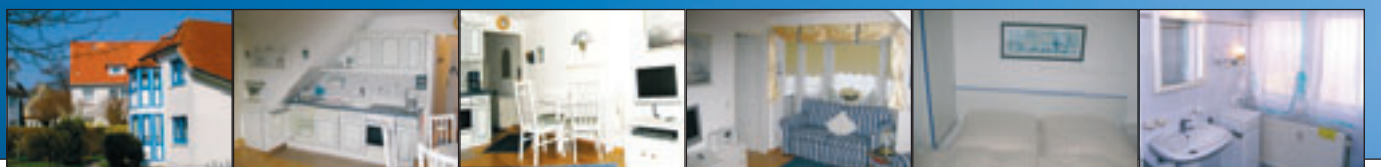
Die Bundesingenieurkammer (BInGK) vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderingenieurkammern. Seit mehr als 30 Jahren setzt sie sich bundesweit und auf europäischer Ebene für die Belange von rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieuren ein.

Alexandra Jakob
Kommunikation und Presse
Bundesingenieurkammer
T. +49 (0)30 2589 882-23
M. +49 (0)179-509 66 53
jakob@bingk.de
www.bingk.de

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunapass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Bundesingenieurkammer • Joachimsthaler Str. 12 • 10719 Berlin

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier MdB
11019 Berlin

Der Präsident

Bundesingenieurkammer
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin

Telefon +49-30-258 98 82-0
Telefax +49-30-258 98 82-40

E-Mail info@bingk.de
Internet www.bingk.de

Berlin, 25. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir wenden uns heute mit einem zeitkritischen Anliegen in Sachen
Soforthilfe des Bundes an Sie.

Vorab aber einige einordnende Zeilen: Die Freien Berufe tragen besonders zur Lösung der Krise bei und das unterstreicht im Besonderen unsere systemische Bedeutung für die Gesellschaft, die Daseinsvorsorge und das Gemeinwohl. Überdies sind sie Partner der öffentlichen Stellen und halten mit diesen gemeinsam die Daseinsvorsorge und Infrastruktur bestmöglich aufrecht: Es sind gerade freie Heilberufe, die helfen, die dramatischen Folgen abzuwehren und ihre Patienten begleiten. Es sind besonders beratende Freiberufler, die Bürgern und Unternehmen zur Seite stehen, etwa bei der Beantragung von Hilfsprogrammen; Arbeits- und Finanzämter mögen ihren Einsatz gerade jetzt nicht missen. Architekten und Ingenieure tragen unter erschwerten Umständen dazu bei, dass Infrastrukturprojekte und andere wichtige Vorhaben nicht zum Stillstand kommen.

Den Freien Berufen kommt diese außerordentliche Verantwortung zu. Zugleich ist aber ein großer Teil von ihnen ebenfalls von der Corona-Krise betroffen – und wird es künftig noch mehr sein.

Die Bundesregierung hat weitreichende Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht, um die Folgen auch für die Freiberufler und deren Mitarbeiter abzufedern. Dabei sind unvermindert Unwuchten erkennbar. Die Corona-Soforthilfe des Bundes, die im Zentrum dieses Schreibens steht, hatte von Anfang an den „Geburtsfehler“ der zu kurzen Befristung, womit nur die Wirtschaftsbereiche Unterstützung erfahren können und konnten, bei denen durch coronabedingte Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebs zu sofortigen Umsatz-rückgängen und Liquiditäts- engpässen geführt haben.

Bei zahlreichen Freien Berufen treten diese Folgen dagegen zumeist um einige Monate zeitversetzt ein. Dies hängt damit zusammen, dass hier Vergütungen regelmäßig erst nach Abschluss der Leistungserbringung fällig und in Rechnung gestellt werden. So schickt beispielsweise der Rechtsanwalt die Kostennote nach Ende des Mandats, stellen der Architekt und der Ingenieur ihre Planungsleistungen erst nach Abnahme in Rechnung und rechnet der Vertragsarzt zu Ende des Quartals gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Auf diesen Umstand hat gerade der Bundesverband der Freien Berufe BFB frühzeitig hingewiesen und nachdrücklich gefordert, die Soforthilfe des Bundes um mindestens drei Monate zu verlängern. Anträge sollen also nicht nur bis Ende Mai, sondern zumindest bis Ende August gestellt werden können.

Mit Auslaufen der Beantragungsfrist zu Ende Mai gewinnt diese Problemstellung jetzt an Brisanz. Die Spielräume für eine Verlängerung sind sehr wohl gegeben: Noch nicht einmal ein Drittel der eingestellten Mittel des Bundes ist abgerufen worden. Die alternativ in Rede stehende Umwidmung der noch vorhandenen Mittel in einen Rettungsfonds für besonders betroffene Unternehmen mit einem gestaffelten Anspruch aufgrund von betriebswirtschaftlichen Parametern wäre hingegen die schlechtere Alternative. Dies würde erneut viele Freiberufler ausschließen, dafür denjenigen wirtschaftlichen Bereichen, die schon in den Genuss der Corona-Soforthilfe kamen, eine zweite Option ermöglichen.

Gerade auch viele junge Gründer freiberuflicher Unternehmen sehen sich jetzt schon einer kritischen existenziellen Lage gegenüber, was volkswirtschaftlich den dauerhaften Verlust von Strukturen der Daseinsvorsorge bedeuten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident



Martin Falenski
Hauptgeschäftsführer



ZUKUNFT PLANEN!

Impulse für eine Revitalisierung der Wirtschaft

Ein neues und auf lange Sicht angelegtes Konjunkturprogramm für Deutschland muss jetzt volkswirtschaftliche Impulse geben UND drängende Zukunftsaufgaben voranbringen. Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind dabei die übergeordneten Ziele.

Die Planungs- und Bauwirtschaft ist ein verlässlicher Eckpfeiler der deutschen Wirtschaft. Mit über 320 Mrd. Umsatzvolumen übertrifft sie andere Branchen in Deutschland deutlich. Sie wird damit eine der bedeutendsten Stützen der wieder zu belebenden Konjunktur in Deutschland sein. Um diese Potenziale kurz- bis mittelfristig verlässlich heben zu können, bedarf es jetzt zielführender und nachhaltiger Entscheidungen sowie vorausschauender Rahmenbedingungen - für eine zukunftssichere Infrastruktur, bezahlbaren Wohnraum für alle und attraktive Schulen.

Die Ingenieurkammern und -verbände der am Bauwesen beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure unterstützen den eingeschlagenen Weg der Bundesregierung ausdrücklich und geben dazu die folgenden Impulse:

Investitionsanreize setzen | Stärkung öffentlicher und privater Bauherren

Investitionen, die von öffentlichen und privaten Bauherren ausgelöst werden, haben messbare Skalierungseffekte und bewirken Folgeinvestitionen. Diese erheblichen, zu erwartenden Multiplikatoreffekte lassen sich jedoch nur heben, wenn dauerhaft und konsequent die Rahmenbedingungen für mehr Investitionen geschaffen werden.

Bereits vor der Coronakrise gab es einen massiven Investitionsstau, vor allem auf kommunaler Ebene. Krisenbedingt wegbrechende Steuereinnahmen dürfen nicht zu einer weiteren Verzögerung beim dringend benötigten

ten Bau oder bei der Sanierung von Infrastruktur und Hochbauprojekten führen. Angedachte Planungen sollten nicht verschoben und für bereits begonnene Planungen zügig weitergeführt werden. Dabei müssen alle Möglichkeiten zur Planungsbeschleunigung genutzt werden. Investitionen der öffentlichen Hand, die den langfristigen Strukturwandel fördern und weitere Investitionen auslösen, wie etwa Wohnungs-, Krankenhaus- und Schulbau sowie öffentliche Investitionen in die physische und digitale Infrastruktur, sind zu priorisieren. Die geplanten Investitionen des Bundes in den Verkehrswegebau müssen in voller Höhe erhalten bleiben.

Weitergehende Maßnahmen:

Investitionen

Bei der Überwindung der Coronakrise kann die Planungs- und Bauwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten. Voraussetzungen hierfür sind jedoch Maßnahmen, die einen hohen konjunkturellen Wirkeffekt durch die konsequente Umsetzung laufender, vorbereiteter und vorzuziehender Maßnahmen erwarten lassen. Hierzu zählen zum einen nachhaltige Investitionen in die Mobilitätswende sowie Investitionen in die digitale Infrastruktur.

Vergabe

Die verlässliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen gewährleistet einen nachhaltigen Auftragsbestand. Dieser ist maßgeblich, damit während der Coronakrise Planungskapazitäten vorgehalten werden können, die in der Folge zur Bewältigung weiterhin bestehender Herausforderungen dringend benötigt werden. Bereits vor der Corona-Pandemie war die Personalsituation in vielen öffentlichen Verwaltungen angespannt. Hinzu kommen derzeit pandemiebedingte Personalausfälle. Dies führt dazu, dass öffentlichen Auftraggebern hier die notwen-

digen Kapazitäten fehlen, um eine kontinuierliche Auftragsvergabe sicherzustellen. Aus diesem Grund ist das Vergaberecht auch außerhalb der zur Bekämpfung der Pandemie notwendigen Beschaffungsmaßnahmen flexibler zu gestalten. Hierzu wäre es insbesondere hilfreich, wenn Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ohne förmliche und zeitaufwendige bürokratische Vergabeverfahren und ohne die Einholung von mindestens drei Angeboten direkt vergeben werden könnten. Hierdurch würde gerade kleineren Verwaltungseinheiten eine erleichterte und zeitnahe Vergabe von Aufträgen ermöglicht, um kontinuierliche Planungsvergaben für die Zukunft sicherzustellen. Gerade für kleinere und mittelständische Ingenieurbüros würde eine solche Maßnahme eine deutliche Erleichterung der Arbeit ihrer Büros darstellen. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die des Aufwandes für die Bearbeitung von Angeboten würden bei unterschwelligen Aufträgen zu erheblichen Kosteneinsparungen und Zeitgewinnen führen.

Für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte sollte die Bundesregierung eine Initiative bei der EU-Kommission für entsprechende Vergabeerleichterungen vorantreiben.

Klimaschutz

Die Planungs- und Baubranche kann unter allen Wirtschaftszweigen einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Notwendig ist ein Programm für nachhaltiges Wirtschaften, Klimaschutz und den laufenden ökologischen Wandel. Der Ausbau bestehender KfW-Programme zur Förderung der energetischen Sanierung und die gesetzliche Erleichterung ganzheitlicher Modernisierungsansätze fördern Baumaßnahmen und verwirklichen gleichzeitig klimapolitische Ziele.

Bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden erfordert das ambitionierte Ziel der Bundesregierung, den Gebäudebestand bis 2050 nahezu klimaneutral zu gestalten, umfassende und auf einander abgestimmte Maßnahmen.

Die aktuellen und künftigen gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden sind aus Sicht der Planungswirtschaft jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Hier sind klare und verlässliche Rahmenvorgaben notwendig. Gerade die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen und die einzuhaltenden Standards spielen eine wesentliche Rolle für die Akzeptanz der Bauherren und die Inanspruchnahme von Förderprogrammen. Schärfere Anforderungen wurden bisher und werden weiterhin durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verhindert. Durch die Beschränkung der Bewertung der Wirtschaftlichkeit auf das Verhältnis zwischen Investition und Einspareffekt werden die Folgekosten der Klimaveränderungen nicht mit einbezogen. Dies ist ein Bewertungsfehler, der dringend korrigiert werden muss.

Darüber hinaus ist es notwendig:

- die Förderlandschaft im Gebäudesektor deutlich zu vereinfachen und zu entbürokratisieren,
- zur Erreichung eines im Jahre 2050 weitgehend klimaneutralen Gebäudebestands einen massiven und raschen Umbau des Gebäudebestands in Richtung des „KfW 40 – Standards“ besser zu befördern,

- mit der CO₂-Bepreisung eine spürbare Lenkungswirkung zu entfalten.

Prozesse beschleunigen Digitalisierung voranbringen

Den freiberuflichen Ingenieurinnen und Ingenieuren gelingt es derzeit meist noch, die Folgen der Corona-Krise abzufangen. Allerdings ist jetzt schon abzusehen, dass coronabedingte Herausforderungen wie sinkende Einnahmen erst verzögert auftreten. Daher ist es wichtig, heute schon die Auswirkungen auf die Zukunft im Blick zu haben. Planungskapazitäten, die kurz- und mittelfristig wegbrechen, haben Auswirkungen auf wichtige und dringend benötigte Infrastruktur- und Hochbauprojekte von morgen. Daher müssen Aufträge - insbesondere der öffentlichen Hand - trotz Coronakrise konsequent weiter ausgelöst werden und Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand auch mittel- bis langfristig verfügbar sein. Die Funktionsfähigkeit der Bauverwaltungen muss dauerhaft gewährleistet bleiben. Notwendige und aus Gründen der Qualitätssicherung erforderliche Wettbewerbs- und Partizipationsverfahren müssen auch digital umsetzbar und auch über die Coronakrise hinaus digital möglich sein. Weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen sind unter Wahrung der besonderen mittelständischen Strukturen der deutschen Planungs- und Bauwirtschaft zu begrüßen. Bewährte Methoden zur Qualitätssicherung dürfen dabei aber nicht außer Acht gelassen werden.

Digitalisierung

Die Digitalisierung in Deutschland muss umgehend massiv und konzentriert vorangebracht werden. Der Ausbau der Breitbandnetze muss oberste Priorität haben. Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung müssen – sofern noch nicht geschehen – in die Lage versetzt werden, digital zu agieren. Hierzu gehört neben der Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel auch die Qualifizierung des Personals auf allen Ebenen. Auch die Träger der Wertschöpfungskette Bau bedürfen für eine konsequente Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse zielgerichteter Fort- und Weiterbildungsangebote mit einem hohen Qualitätsanspruch etwa über die Einrichtungen der Ingenieurkammern und -verbände. Hierfür sind geeignete Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.



Die deutsche Planungs- und Bauwirtschaft braucht vor allem eine Förderung und Stabilisierung der privaten und öffentlichen Aufträge sowie die Schaffung geeigneter innovativer und nachhaltig wirkender Rahmenbedingungen. Dies wirkt sich unmittelbar positiv auf die Planungs- und Bauwirtschaft aus.

Daher ist bereits heute auch an morgen zu denken:
ZUKUNFT SICHER GEPLANT!

Baugewerbe zu Beratungen des Gebäudeenergiegesetzes:

Förderung und Information anstatt Verschärfung der Anforderungen an die Energieeffizienz ist richtig

„Bereits jetzt weist etwa die Hälfte aller Neubauten einen besseren Effizienzstandard auf als gesetzlich gefordert. Mit den heutigen Anforderungen an Gebäude liegen wir jedoch an der Grenze des bezahlbaren Bauens und Wohnens.“

Bauherren, gerade jungen Baufamilien, ist durch die KfW-Förderung sowie das Baukindergeld Eigentumbildung noch möglich. Daher lehnen wir eine weitere Verschärfung der

Anforderungen an den Neubau zum jetzigen Zeitpunkt ab. Wir warten die Ergebnisse des späteren Monitorings ab.“ Dieses erklärte heute der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe zu den Beratungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Die neuesten sektorspezifischen Zahlen des Umweltbundesamtes vom März 2020 über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen seit 1990 zeigen,

dass der Gebäudebereich bereits 2018 mehr als 40 % Einsparung erzielt hat, was das Ziel für 2020 ist. Ebenso bestätigen neueste Zahlen aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) diese Entwicklung.

„Wir haben immer gefordert, auf höhere Anforderungen zugunsten einer verstärkten Förderung, verbunden mit den nötigen Informationen zu verzichten. Diese Strategie scheint auf-

gegangen zu sein, was nicht zuletzt auch auf die Förderinstrumente der KfW zurückzuführen ist. Dennoch dürfen wir uns auf dem Erreichten nicht ausruhen," erklärte Pakleppa weiter.

Eine gesetzliche Anhebung des Energieeffizienzstandards auf ein KfW-Effizienzhaus 55 würde zu Mehrkosten von ca. 18.000 EUR bei einem Einfamilienhaus mit 120 m² Wohnfläche führen, bei einem Energie-Einsparpotenzial von 14 kWh/m² und Jahr. Da die KfW nur fördert, wenn der gesetzliche Standard übertroffen wird, würde das zwangsläufig eine Erhöhung auf ein KfW-Effizienzhaus 40 bedeuten.

Dadurch entstünden aber Mehrkosten in Höhe von 13.500 EUR bei einer Ener-

gieeinsparung von 4 kWh/m² und Jahr. „Diese Baukostensteigerung steht aber in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum energetischen Einsparpotenzial," erläuterte Pakleppa.

Ab 2023 könnte laut Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz eine Anpassung des Neubaustandards erfolgen. „Insofern begrüßen wir auch das vorgesehene Monitoring, das die Bundesregierung seinerzeit eingeführt hat, um ggf. nachsteuern zu können, wenn die gesteckten Emissionsziele nicht erreicht werden sollten," so Pakleppa weiter. „Denn wir gehen davon aus, dass wir die energetischen Einsparziele auch weiter erreichen."

Seit Januar haben die Antragszahlen

zu den KfW-Förderprogrammen deutlich zugenommen. Das betrifft vor allem auch die energetische Modernisierung des Gebäudebestandes. Mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist ein weiteres Instrument dazu gekommen. „Im Gebäudebestand liegt das weitaus größere Einsparpotenzial als im Neubau. Hier gilt es neben den vorhandenen Investitionsanreizen vor allem die Beratung der Hausbesitzer und Investoren von Wohn- und auch von Nichtwohngebäuden über die Vorteile steigender Energieeffizienz auszubauen. Hier leistet unser Verband mit den Energieberatern im Handwerk schon seit längerer Zeit eine hervorragende Arbeit," so Pakleppa abschließend.

Experteninterview:

Bauschadenbericht Hochbau

Wie steht es um die Planungs- und Bauqualität in Deutschland? Mit welchen Bauschäden und Herausforderungen hat die Branche zu kämpfen?

Dipl.-Ing. Heike Böhmer, geschäftsführende Direktorin IFB Hannover, liefert einige Antworten – im Interview und im aktuellen Bauschadenbericht.

VHV Bauforschung – praxisnahe Forschung für die Bauwirtschaft

Neue Marke „VHV Bauforschung" verbindet Wissenschaft und Praxis. Von Bauexperten für die Baubranche: Unter dem Namen „VHV Bauforschung" konzentriert die VHV ihre Zusammenarbeit mit dem Institut für Bauforschung (IFB). Ziel von VHV Bauforschung ist es, aktuelle und praxisnahe Themen wissenschaftlich zu untersuchen. Forschungsschwerpunkte sind die Bereiche Planen, Bauen, Hoch- und Tiefbau. Die Forschungsergebnisse werden für alle Bauinteressierten öffentlich zugänglich sein.

Nachgefragt bei den Initiatoren der Marke VHV Bauforschung:

Dietrich Werner, Vorstand Komposit der VHV und Heike Böhmer, Geschäftsführerin IFB stehen für die Marke „VHV Bauforschung". Die VHV Bauexperten haben bei den beiden nachgefragt, was hinter der neuen Marke steckt.

Team VHV Bauexperten: Wie ist die

Zusammenarbeit mit dem Institut für Bauforschung entstanden?

Dietrich Werner: Wir arbeiten bereits seit 2002 mit dem Institut für Bauforschung (IFB) zusammen. Ab sofort werden wir mit der neuen Marke VHV Bauforschung noch systematischer vorgehen: Neben zahlreichen kleinen Themen werden wir zwei umfangreiche VHV Bauforschung - Studien zu den Themen Bauschäden und Digitalisierung etablieren. Beide Studien aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen, sodass alle Interessierten up-to-date bleiben.

Team VHV Bauexperten: Frau Böhmer, das IFB befasst sich seit mehreren Jahrzehnten mit der Forschung von Bau Themen. Was waren die Kernforschungsthemen der vergangenen Jahre?

Heike Böhmer: Die Forschung des IFB befasst sich seit mehr als 70 Jahren mit praxisrelevanten Themen. Wir sprechen damit alle Bauunternehmen und Interessierten an, die in das Planen und Bauen eingebunden sind. Themen sind vor allem die Bauqualität und Bauschäden. Im Auftrag der VHV Versicherungen haben wir z. B. Studien zu Kabel- und Leitungsschäden, zur Risikobewertung von Wärmedämmung oder zum Brandschutz im Gebäudebestand bearbeitet. Die Studienergebnisse sind bei den Kunden der VHV auf großes Interesse gestoßen.

Team VHV Bauexperten: Herr Werner, wie ist daraus die Idee gewachsen, eine neue Marke zu etablieren?

Dietrich Werner: Wir haben mit dem IFB nach einer Möglichkeit gesucht, die Forschungsthemen stärker in den Fokus unserer Kunden zu stellen. Daraus ist die Marke VHV Bauforschung entstanden. Unter dieser Marke werden zukünftig die bereits genannten länger laufenden Studien zu den Themen Digitalisierung und Bauschäden veröffentlicht. Somit bekommt die Marke zwei eigene „Produkte". Wir bieten allen Kunden die Studienergebnisse kostenlos an und stellen darüber hinaus Infos zu den Themen Bauqualität, Recht, Technik, Digitalisierung, Baukosten und zu aktuellen Infoveranstaltungen zum Thema zur Verfügung.

Team VHV Bauexperten: Was können Interessierte in der Studie zum Thema Bauschäden erwarten?

Heike Böhmer: Die auf einen längeren Zeitraum angelegte Studie zum Thema Bauschäden teilt sich in zwei Bauschadenberichte: einen Bericht zum Thema Hochbau, einen weiteren zu Schäden im Tiefbau. Wir werden jedes Jahr einen Bericht veröffentlichen und starten im kommenden Jahr mit der Veröffentlichung des Bauschadenberichts Hochbau. Im Jahr darauf (2020) folgt der Bericht für den Tiefbau. Die Berichte bilden Schadendaten von Versicherungen, Verbänden der

Bauwirtschaft, Planern, Ausführenden und Sachverständigen ab. Damit wollen wir einen Einblick in den aktuellen Zustand der Bausubstanz im Hoch- und Tiefbau geben. Ausgehend davon werden Schadensschwerpunkte und -entwicklungen analysiert, Potenziale für Qualitätsverbesserungen identifiziert und Strategien zur Schadenvermeidung aufgezeigt. Vor dem Hintergrund des immer komplexeren Planungs- und Baugeschäfts veröffentlichen wir damit hochinteressante Fakten, die so umfassend zuletzt in den 1990er Jahren erfasst wurden.

Team VHV Bauexperten: Wie generieren Sie zusammen mit dem IFB weitere mögliche Forschungsthemen, Herr Werner?

Dietrich Werner: Aus den Feedbacks zu unseren VHV-Bautagen, dem Baunewsletter und der Bauexperten-Webseite kennen wir das Interessenspektrum unserer Kunden. Wir haben lange über die Themenschwerpunkte und über die Art und den Umfang der Studien diskutiert, damit unsere Kunden auch einen echten Mehrwert erhalten. Besonders stark nachgefragt werden

Bauschadenbeispiele und Daten zur Bauqualität. Deswegen haben wir uns u. a. für die Studien mit zwei Bauschadensberichten aus Hoch- und Tiefbau entschieden. Ich freue mich, wenn wir im kommenden Jahr die erste Studie mit dem ersten Bauschadensbericht veröffentlichen werden. Ganz aktuell gibt es eine neue Studie, auf die ich hinweisen möchte: Das IFB hat im Auftrag des Bauherren-Schutzbund e.V. und der VHV eine Studie zum Thema „Bauschäden durch Klimawandel“ erarbeitet.

Team VHV Bauexperten: Die andere Studie der VHV Bauforschung befasst sich mit der Digitalisierung. Welche Themen fokussieren Sie in diesem Bereich?

Dietrich Werner: Im Rahmen der Digitalisierung des Planungs- und Bauprozesses liegt der Fokus der VHV Versicherungen derzeit beim Thema Cyberkriminalität und -sicherheit. Wir haben dazu ein Versicherungsprodukt entwickelt: VHV CYBERPROTECT. Das Thema Cybersicherheit und alles, was damit zusammenhängt, wird uns intensiv beschäftigen. Wir planen zu

diesem Thema z. B. Analysen zu aktuellen Entwicklungen der Cyberrisiken in der Baubranche.

Team VHV Bauexperten: Gibt es Veranstaltungen, wo Sie die Forschungsthemen der VHV Bauforschung vorstellen?

Dietrich Werner: Auf den VHV Bautagen wird die neue Marke VHV Bauforschung einen großen Platz einnehmen. Die VHV Bautage starten im Frühjahr 2019. Aber auch in diesem Jahr sprechen wir die neue Marke schon auf diversen Veranstaltungen an, so z. B. auf dem Frankfurter Bausachverständigentag am 28. September 2018.

Team VHV Bauexperten: Vielen Dank für das interessante Gespräch.

Bauschadenbericht Hochbau 2019/20 der VHV Bauforschung:
als E-Book zum Download unter <https://www.vhv-bauexperten.de/vhv-bauforschung>

Geländer auf Brüstungsabdeckungen – oft vermieden und nie richtig gemacht

Sachverständigenbericht von Prof. Dr.-Ing. Manfred Puche, ö.b.u.v. Sachverständiger, Berlin

Problembeschreibung

Die Brüstungshöhen von 90 cm bzw. 1,10 m sind zu hoch, als dass sie bei Freisitzen geschlossen bis nach oben geführt werden. Zudem bietet es sich an, auf die Abdeckungen Blumenkästen zu stellen oder sich bequem aufzulehnen - ein Geländer auf den Brüstungen ist in der Regel unumgänglich. Werden die Geländerstiele durch die waagerechten Abdeckungen (Naturwerkstein, Blech) geführt, wird die Abdichtung durchstoßen. An dieser Ausführung scheiden sich die Geister, die Planer sind häufig überfordert, die Sachverständigen haben es bei Abnahmen leicht mit ihren Hinweisen: So, wie es



ausgeführt wurde, entspricht es keiner Norm! Wie aber kann das Problem einfach, sicher und mit der geforderten Dauerhaftigkeit gelöst werden?

Aus der nicht zu beantwortenden Frage: „Wie löse ich das Problem?“ kommt es häufig zur Problemvermeidung: Es wird eine andere, problemlose, weil bekannte Lösung gewählt. Hier haben sich seitliche Befestigungen an den Brüstungen herausgebildet, die jedoch häufig die architektonische Leichtigkeit nicht umsetzen können und oftmals in den Balkon ragen, d. h. Platz wegnehmen.

Wird es gewagt, die Geländerstiele durch die Abdeckungen zu führen, gibt es schier unbegrenzte Möglichkeiten, dies falsch auszuführen. Dazu gehören insbesondere „Silikon“-Lösungen, angelötete Manschetten oder „beliebte“ Fugendichtungen mit Kompriband. Weder sind diese Materialien

in den hier zu Grunde zu legenden Regelwerken enthalten, noch sind sie für die Anwendungsfälle geeignet.

Wird nachgefragt, welches Material in welcher Ebene die Abdichtung darstellt, wird Handwerkern, Planern und Bauleitung schnell klar, dass sie überfordert sind. Geradezu tragisch muten dann Sanierungen an, bei denen der



Bild 1: Einschränkung der Balkonfläche

Planer aufgefordert wurde, ein regelgerechtes Detail vorzulegen:

Welche Grundlagen?

Wird die Abdichtung durchstoßen, muss über Manschetten oder die hochgeführte Abdichtung die Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit an dieser Stelle wieder hergestellt werden. Hier haben sich die Anforderungen der (alten) DIN 18195 und der geltenden DIN 18531



Bilder 2 und 3: Weder Kompriband noch Silikon sind hier fachgerechte Abdichtungen

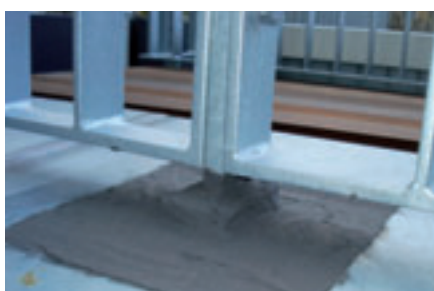


Bild 4: Sanierung nicht akzeptabel



Bild 5: Anschluss Abdichtung und fertige Situation mit Blechabdeckung

nicht verändert: Die Abdichtung ist an aufgehenden Bauteilen 15 cm über Oberkante Belag zu führen. Weiterhin sind Lastabtragung der Geländer (Bewegungen), Temperaturverformungen und die Dauerhaftigkeit der Ausführung zu berücksichtigen.

Zunächst stellt sich die Frage, wo die Abdichtung liegt, besser gefragt: Welches ist die Wasser führende Ebene? Ist es die Abdeckung (Naturwerkstein, Betonabdeckungen oder die Verblechung), dann stellt sich die Frage, wie die Dichtigkeit der Fugen dieser Abdeckung hergestellt wurde. Bei Platten oder Betonfertigteilen ist dies praktisch nicht möglich: Die Fugen müssen die Verformungen aus Temperaturdifferenzen aufnehmen. Sie können weder mit harten noch mit weichen Materialien dauerhaft dicht ausgeführt werden - auch bietet die Abdichtungsnorm nichts dazu an. Wird der Blick über den Tellerrand gewagt ins Gewerk Fliesen, wird schnell klar, dass diese Abdeckungsart alleine nicht dicht ist.

Auch die wasserdichte Ausführung der Stöße von Blechscharen ist schwierig. In der Regel müssen diese Fugen tatsächlich wasserdicht ausgeführt werden, da die Brüstungen mit WDVS verkleidet oder verputzt sind. Der Putz ist zwar schlagregendicht, verträgt aber eine Wasserbelastung parallel zur Putzebene, d. h. hier „von oben“, nicht [1].

Folglich muss unter der Abdeckung eine Abdichtung angeordnet sein. Aus dieser Ebene muss die Abdichtung 15 cm an den einbindenden Stielen hochgeführt werden – technisch kaum und ästhetisch nicht zu lösen!

Wie dann?

Eine Lösung ist einfach, wenn man die Möglichkeiten der neuen Materialien nutzt. Flüssigkunststoff kann horizontal auf Bitumenbahnen aufgebracht und die Abdichtung „verlängert“ werden. Diese Ausführung hat sich bewährt, auftretende Schwierigkeiten (insbesondere auf beschieferten Bahnen) sind bekannt, fundierte Untersuchungen bieten hier ein geringes Risiko und eine hohe Anwendungssicherheit [2], [3].

Wieso soll man die Abdichtung hochführen, wenn der Geländeranschluss ohnehin eine Stahlkonstruktion ist? Da bietet es sich an, auf die „Hochführung der Abdichtung“ zu verzichten, dies stahlbaumäßig auszuführen und die



Bilder 6 und 7: Anschluss Abdichtung und fertige Situation mit Blechabdeckung



Abdichtung horizontal auf den Geländerfuß zu führen.

Allerdings sind dann die statische Befestigung und die Einbindung in die Abdichtung („Wasser führende Ebene“) höhenmäßig zu trennen.

Auf das im Gefälle der Abdeckung geneigte Blech wird rundherum die Flüssigkunststoffabdichtung 10 cm geführt und ebenso auf die angrenzende Abdichtung appliziert. Der Geländerstiel selbst wird auf die Brüstung gedübelt, die Stahlbau-Maße ergeben sich aus der Dämmstärke und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Abdeckung, die lediglich eine optische Verkleidung der Abdichtung darstellt, muss an den Stielen nicht geschlossen werden - Niederschlag wird in der darunter liegenden Abdichtungsebene abgeführt .

Diese Variante des Geländerstiel-Anschlusses kann ebenso bei Blechen mit direkter Befestigung angewendet werden, wenn das horizontale Blech als Stoßblech in die Bitumenspachtelung eingebunden wird.

Erstveröffentlichung in der Zeitschrift IBR November 2019

Literatur:

[1] DIN 78 531. Ausgabe 07/2017.

[2] AlBau: Dauerhaftigkeit von Übergängen zwischen flüssigen und bahnenförmigen Abdichtungen am Beispiel genutzter und nicht genutzter Flachdächer. Abschlussbericht, 02/ 2015.

[3] Leitfaden Flüssigkunststoffe, Deutsche Bauchemie 11/ 2017.

Untersuchung zum Bestandsschutz von Holztreppen aus brandschutztechnischer Sicht am Beispiel des Berliner Baurechts.*

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Meyn

Zusammenfassung:

Beim „Bauen im Bestand“ müssen Planer von Baumaßnahmen häufig die Entscheidung treffen, nach welchem Rechtsstand das zu bewertende Gebäude oder Bauteil zu beurteilen ist. Nicht immer muss die Bausubstanz nach den heute geltenden Vorschriften eingestuft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der bauliche Bestand unverändert erhalten bleiben.

Beispielhaft wird in diesem Artikel der „Bestandsschutz“ von Holztreppen am Berliner Baurecht untersucht. Hierzu werden die Baupolizei- bzw. Bauordnungen im historischen Wandel sowie die Änderungen der geografischen Gültigkeitsbereiche dieser Ordnungen durch die Stadtentwicklung Berlins beschrieben.

In praxisbezogenen Beispielen wird die materielle Legalität bzw. Illegalität von Holztreppen aufgrund des zur Zeit der Errichtung gültigen Baurechts untersucht. Die prinzipielle Vorgehensweise, die hier beschrieben wird, kann auch auf andere Bundesländer und andere Bauteile übertragen werden.

1. Einleitung:

In diesem Artikel werden die Hintergründe zur prinzipiellen Beurteilung

* Erstveröffentlichung in der Zeitschrift „Bautechnik“

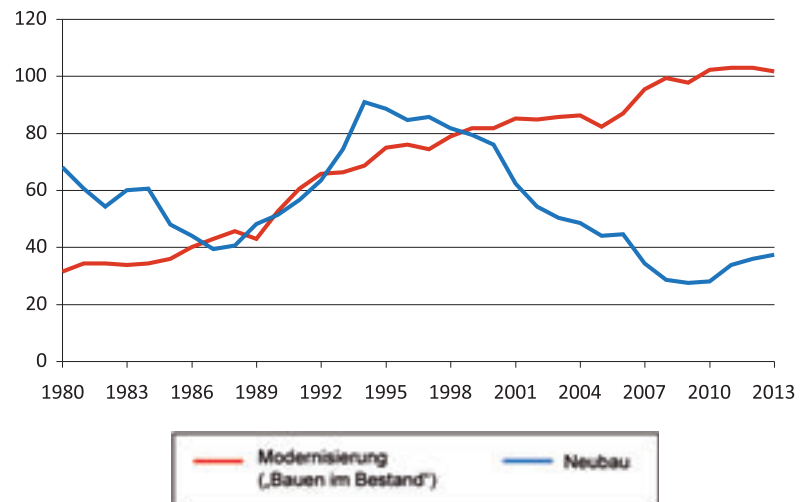


Bild 1: Bauvolumenrechnung für Wohnungsbauten nach [1] und [2]

des Bestandsschutzes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wie z. B. Holztreppen, aus Sicht des Brandschutzes erläutert. Die hier beschriebene Vorgehensweise kann grundsätzlich auch auf andere Bauteile in Gebäuden aus anderen Bundesländern übertragen werden. Begrenzt wird diese Darlegung auf Wohngebäude aus den Jahren 1853 bis 1958 im Stadtgebiet von Berlin. Nach einer ausführlichen Erläuterung der Grundlagen werden in diesem Artikel sechs bauliche Situationen beispielhaft untersucht.

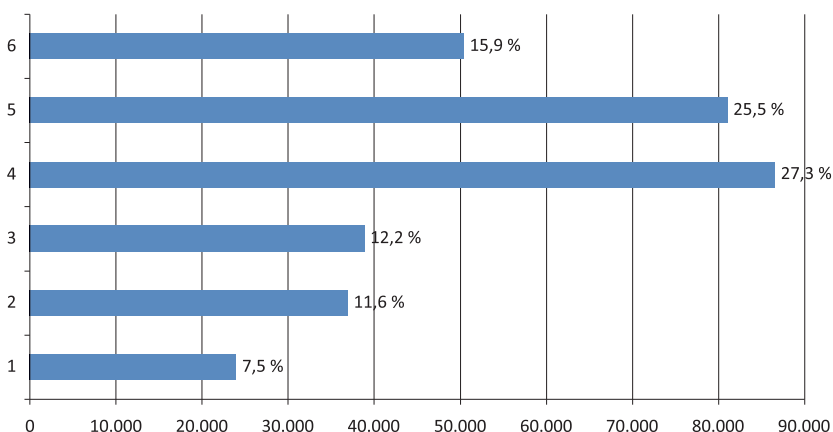
2. Gebäudebestand in Berlin

Seit den 1980er Jahren steigt das Bauvolumen im Bereich des „Bauens im Bestand“ (Modernisierung) stetig an, während es im Neubausektor zwischen 1993 und 2010 erheblich abnahm (Bild 1). Unter der Bezeichnung „Bauen im Bestand“ sind unter anderem die Bauerhaltung, der Umbau, die Nutzungsänderung, die Sanierung und die Instandsetzung von Wohngebäuden und Sonderbauten zu verstehen. Aufgrund dieser Entwicklung in den letzten Jahren ergibt sich immer häufiger die Frage nach dem Bestandsschutz von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

Nach dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gab es im Jahr 2011 [3] im Gesamtbestand von Berlin 317.238 Gebäude mit Wohnraum; 217.737 davon wurden vor 1979 errichtet (68,7 % des Gesamtwohnbestandes). Gebäude aus der "Gründerzeit" (ca. 1860 bis 1914) machen noch einen Anteil von ungefähr 16 % aus. Eine

Bild 2: Anzahl der Gebäude mit Wohnraum in Berlin in Bezug auf das Baujahr (die Prozentzahlen beziehen sich auf den Gesamtbestand von 317.238 Gebäuden aus dem Jahr 2011) - nach [3]

Baujahr



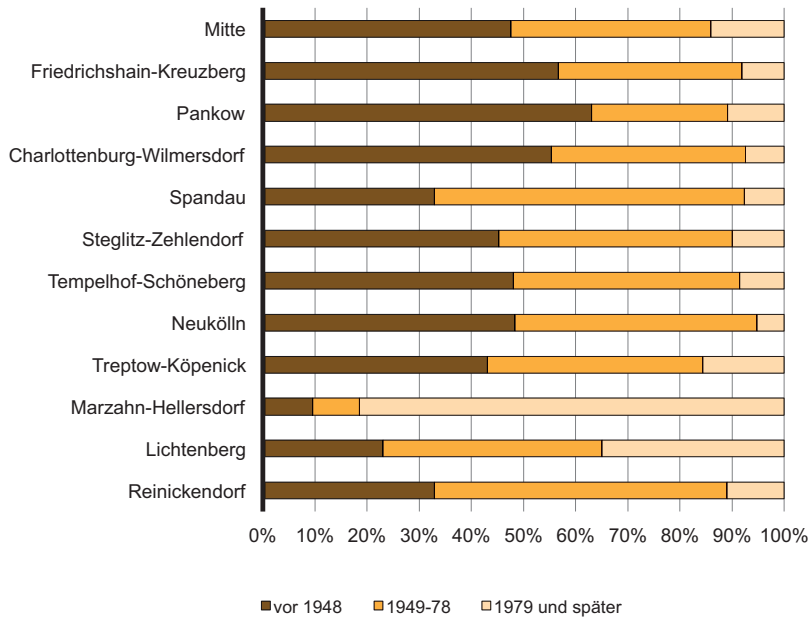


Bild 3: Wohneinheiten in Gebäuden bezogen auf Bezirk und Baujahr nach [5]

Unterteilung vor 1919 wurde in der Statistik, die in Bild 2 als Diagramm dargestellt wird, nicht vorgenommen.

Eine Aufteilung des Wohnbestands nach Berliner Bezirken wurde aus Neumann [4] entnommen. Hiernach weisen die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow sowie Treptow-Köpenick mehr als 40 % Wohngebäude auf, die vor 1948 errichtet wurden.

3. Bestandsschutz aus brandschutztechnischer Sicht

Bei der Planung von Brandschutznachweisen und -konzepten ergibt sich beim „Bauen im Bestand“ häufig die Frage, ob die vorhandene Bausubstanz nach dem aktuellen Recht beurteilt werden muss oder ob „Bestandsschutz“ gilt.

Durch das Rechtsinstitut „Bestandsschutz“ soll verhindert werden, dass rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen rechtswidrig werden, wenn sich später das öffentliche Recht ändert.

Rechtmäßig errichtet sind bauliche Anlagen, wenn sie den zur Zeit der Errichtung geltenden Baurechtsforderungen entsprachen. Unterschieden wird dabei die formelle und materielle Rechtmäßigkeit (Legalität) von baulichen Anlagen.

„Formell legal“ sind Gebäude, wenn sie in Übereinstimmung mit ihrer Baugenehmigung errichtet, „materiell le-

gal“, wenn sie nach dem geltenden Baurecht hergestellt wurden. Bestandsschutz genießt ein Gebäude immer, wenn beide Legalitäten eingehalten werden. Bauliche Anlagen, die formell illegal errichtet wurden, deren Baugenehmigung also rechtswidrig erteilt wurde, genießen auch einen temporären Bestandsschutz. Dieser endet jedoch, wenn die Behörde ihren Fehler erkennt und die Baugenehmigung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) [6] zurücknimmt.

Um Schaden vom Bauherrn abzuwenden, sollten Brandschutzplaner deshalb bei der Bewertung des Bestands-

schutzes auch eine Überprüfung der formellen Legalität vornehmen. Der Bestandsschutz von Gebäuden entfällt in der Regel, wenn eine bauliche Anlage beseitigt wird (Untergang einer baulichen Anlage), wenn eine erhebliche Nutzungsänderung erfolgt ist oder durch bauliche Änderungen, durch die die Bausubstanz im Wesentlichen ausgetauscht wurde.

In diesem Artikel wird beispielhaft am Berliner Baurecht untersucht, ob Holztreppe im Zuge eines Rettungsweges in Bestandsgebäuden eine materielle Legalität aufweisen.

Die prinzipielle Herangehensweise, die hier aufgezeigt wird, gilt auch für andere Bauteile und andere Städte in Deutschland.

Um eine Bestandsbewertung durchführen zu können, ist es erforderlich das Baurecht im Wandel der Zeit zu kennen. Über das Datum der Baugenehmigung sowie der Zugehörigkeit zu einem Baupolizei- bzw. Bauordnungsbezirk aufgrund der örtlichen Lage eines Gebäudes können die damals gültigen Vorschriften ermittelt werden.

Nachfolgend werden die Berliner Rechtsverordnungen beschrieben und erläutert, die zur Bestandsbewertung herangezogen werden können.

4. Berliner Baurecht zwischen 1641 und 2016

Die älteste Bauordnung für die Stadt Berlin stammt aus dem Jahr 1641 [7]. In den 54 Paragraphen, die eine Sammlung von Gewohnheitsrechten und -pflicht-

Tab. 1: Auszug aus dem Berliner Baurecht für die Stadt Berlin 1853 - 1887

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
1	Baupolizeiordnung	... für die Stadt Berlin	21.04.1853
2	1. Nachtrag	... mit Auswirkung auf Treppen	11.04.1865
3	2. Nachtrag	... mit Auswirkung auf Treppen	23.08.1872

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

Tab. 2: Auszug aus dem Berliner Baurecht für den Stadtkreis Berlin 1887 - 1925

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
4	Baupolizeiordnung	... für den Stadtkreis Berlin	15.01.1887
5	Baupolizeiordnung	... für den Stadtkreis Berlin	15.08.1897

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

Tab. 3: Auszug aus dem Berliner Baurecht für die näheren Vororte der Stadt Berlin 1887 - 1925

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
6	Baupolizeiordnung	... für den Stadtkreis Charlottenburg, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Gemeindebezirke Stralau, Lichtenberg mit Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf und für die Gutsbezirke Lichtenberg, Boxhagen, Rummelsburg sowie für die dem Kreis Teltow angehörigen Amtsbezirke Treptow, Rixdorf (mit Britz) Tempelhof, Schöneberg, Wilmersdorf (mit Friedenau und Schmargendorf) und Steglitz (mit Groß-Lichterfelde)	24.06.1887
7	Baupolizeiordnung	... für die Vororte von Berlin	05.12.1892
8	Baupolizeiordnung	... für die Stadt Charlottenburg mit Ausnahme desjenigen Teiles, welcher der Baupolizeiordnung vom 05.12.1892 [Amtsbl. S. 527] untersteht, für den mit dem Namen „Plötzensee“ bezeichneten Teil des Forstgutsbezirkes Tegel und für die Gemeinden Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau, Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf und Treptow, soweit diese innerhalb der Ringbahn liegen	22.08.1898
9	Baupolizeiverordnung	... für die zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen, außerhalb der Ringbahn belegenen Teile von Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Rixdorf, Lichtenberg, Boxhagen-Rummelsburg und Stralau	15.03.1910
10	Baupolizeiverordnung	... für die zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen, außerhalb der Ringbahn belegenen Teile von Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Boxhagen-Rummelsburg und Stralau	26.03.1912

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

Tab. 4: Auszug aus dem Berliner Baurecht für die weitere Umgebung der Stadt Berlin 1903 - 1911 (1925)

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
11	Baupolizei-Verordnung	... für die Vororte von Berlin**	21.04.1903
12	Baupolizei-Verordnung	... für die Vororte von Berlin	28.05.1907
13	Baupolizei-Verordnung	... für die Vororte von Berlin	30.01.1912
14	Baupolizei-Verordnung	... für die Vororte von Berlin	30.01.1912 / 10.05.1918
15	Baupolizei-Verordnung	... für die Stadt Spandau	23.06.1911

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

** Kreis Teltow, Kreis Niederbarnim, Kreis Osthavelland, Kreis Zauch-Belzig und Stadt Spandau

ten darstellen, wurden hauptsächlich nachbarschaftsrechtliche Belange geregelt. Diese Bauordnung, die durch eine Verordnung der „Churmärkschen Kriegs- und Domainenkammer“ im

Jahr 1763 sowie durch „Spezial-Bau-Observanzen“ [8] ergänzt wurde, galt bis 1853. In ihr werden keine relevanten brandschutztechnischen Forderungen zu Treppen gestellt.

Erst in der Baupolizeiordnung aus dem Jahr 1853 [Tab. 1 - Nr. 1], die schon einen größeren Teil des heute noch vorhandenen Berliner Gebäudebestandes erfasst, gibt es Regeln, die die Ausführung von Treppen betreffen.

In der Auflistung in den Tab. 1-8 werden nur die Rechtsverordnungen aufgeführt, in denen Forderungen zu diesem Bauteil enthalten sind.

*** Ergänzung:

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, und damit auch in Ost-Berlin, galten die Vorschriften der Deutschen Bauordnung (DBO). Neben dieser „Anordnung Nr. 2 über verfahrensrechtliche

Tab. 5: Auszug aus dem Berliner Baurecht für „Groß-Berlin“ 1925 - 1958

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
16	Bauordnung	... für die Stadt Berlin	03.11.1925
17	Bauordnung	... für die Stadt Berlin (mit 29 Nachträgen zwischen 1929 und 1958)	09.11.1929

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

**Tab. 6: Auszug aus dem Berliner Baurecht
(für das Stadtgebiet von Ost-Berlin - DDR) 1958 - 1990**

Nr.	Bauordnung	Geltungsbereich	Datum*
18	Deutsche Bauordnung	... für das Gebiet der DDR (einschl. Ostberlin) ***	02.10.1958
19	Bauordnung	... für die Länder der DDR (ab der Wiedervereinigung am 03.10.1990 wurde die Berliner Bauordnung (West) aus dem Jahr 1985 auch in Ost-Berlin gültig)	20.07.1990

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

**Tab. 7: Auszug aus dem Berliner Baurecht 1958 - 1990
(für das Stadtgebiet von West-Berlin)**

Nr.	Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Datum*
20	Bauordnung	... für West-Berlin	21.11.1958
21	Bauordnung	... für West-Berlin	29.07.1966
22	Bauordnung	... für West-Berlin	13.02.1971
23	Bauordnung	... für West-Berlin	01.07.1979
24	Bauordnung	... für West-Berlin (bis zum 02.10.1990)	28.02.1985

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

**Tab. 8: Auszug aus dem Berliner Baurecht 1990 - 2016
(für das gesamte heutige Stadtgebiet von Berlin)**

Nr.	Bauordnung	Geltungsbereich	Datum*
25	Bauordnung	... für Berlin (ab dem 03.10.1990)	28.02.1985
26	Bauordnung	... für Berlin	03.09.1997
27	Bauordnung	... für Berlin	29.09.2005

* Datum des Inkrafttretens der Baupolizeiordnung bzw. der Bauordnung sowie deren Nachträge

Bild 4:
Gebiet der „Kämmerei Heide-land“ im Jahr 1827 (rotumrandete Fläche) im Stadtteil Wedding (entlang der Müllerstraße) nach [17] in Bezug auf die Stadtentwicklung von Berlin im Jahre 2015.



und bautechnische Bestimmung im Bauwesen“ mussten auch andere Regelwerke angewandt werden. In den ersten Jahren der DDR war dies im Brandschutzbereich die DIN 4102 Blatt 1 [9], 2 [10] und 3 [11] (Ausgabe November 1940). Der Hinweis auf diese geltenden Normen findet sich in der DBO selbst.

Später waren es die Staatlichen Standards, die „Technischen Güte- und Lieferbedingungen – TGL“, die als verbindliche Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht angewandt werden mussten. Zum Teil wurden Forderungen und Regeln der „Deutschen Bauordnung“ [Tab. 6 - Nr. 18] durch die Standards ergänzt und sogar ersetzt [12]. In den Jahren 1963 bis 1981 gab es 13 unterschiedliche Teile der TGL 10685 „Baulicher Brandschutz“ [13].

Die Ausführung von Treppen wird im 17. Abschnitt (§§ 147 bis 173) in der DBO und im Teil 4 (Evakuierungswege für Personen in Bauwerken) der TGL 10685 geregelt. Erläuterungen hierzu wurden von Kramer herausgegeben [14].

5. Flächenförmige Entwicklung der Stadt Berlin zwischen 1600 und 1953

Zur Bestimmung der maßgeblichen Baupolizeiordnung bzw. Bauordnung, deren Reglement sich früher auf einzelne Städte oder Gemeinden bezog, ist die territoriale Zuordnung des zu bewertenden Gebäudes zu dem entsprechenden (Bau-)Polizeibezirk erforderlich. Eine Besonderheit ist hierbei zu berücksichtigen. Die geografischen und die baupolizeilichen Bereiche waren im Berliner Raum nicht immer deckungsgleich. So unterstanden z. B. Teile des heutigen Stadtteils Wedding schon seit 1825 der Berliner Baupolizei und damit der Baupolizeiordnung für Berlin. Dieses Gebiet lag damals außerhalb des Stadtbereiches vor dem „Oranienburger Thore“ (Bild 4) und wurde in [15] von Jäschke und in [16] von Fidicin als „Kämmerei Heide-land“ und von Lampe in [17] als „Cämmerei Heide“ bezeichnet. Erst 1861 fand eine offizielle Eingemeindung des „Weddings“ in den Stadtbereich Berlins statt.

In den Jahren 1825, 1841, 1861, 1881, 1915 und 1920 vergrößerte sich Berlin durch Eingemeindungen erheblich. Die kommunale Strukturentwicklung kann den Bildern 4-6 entnommen werden. Die beiden ältesten Teile der heutigen Stadt Berlin (die ehemaligen Städte Berlin und Cölln) befanden sich auf

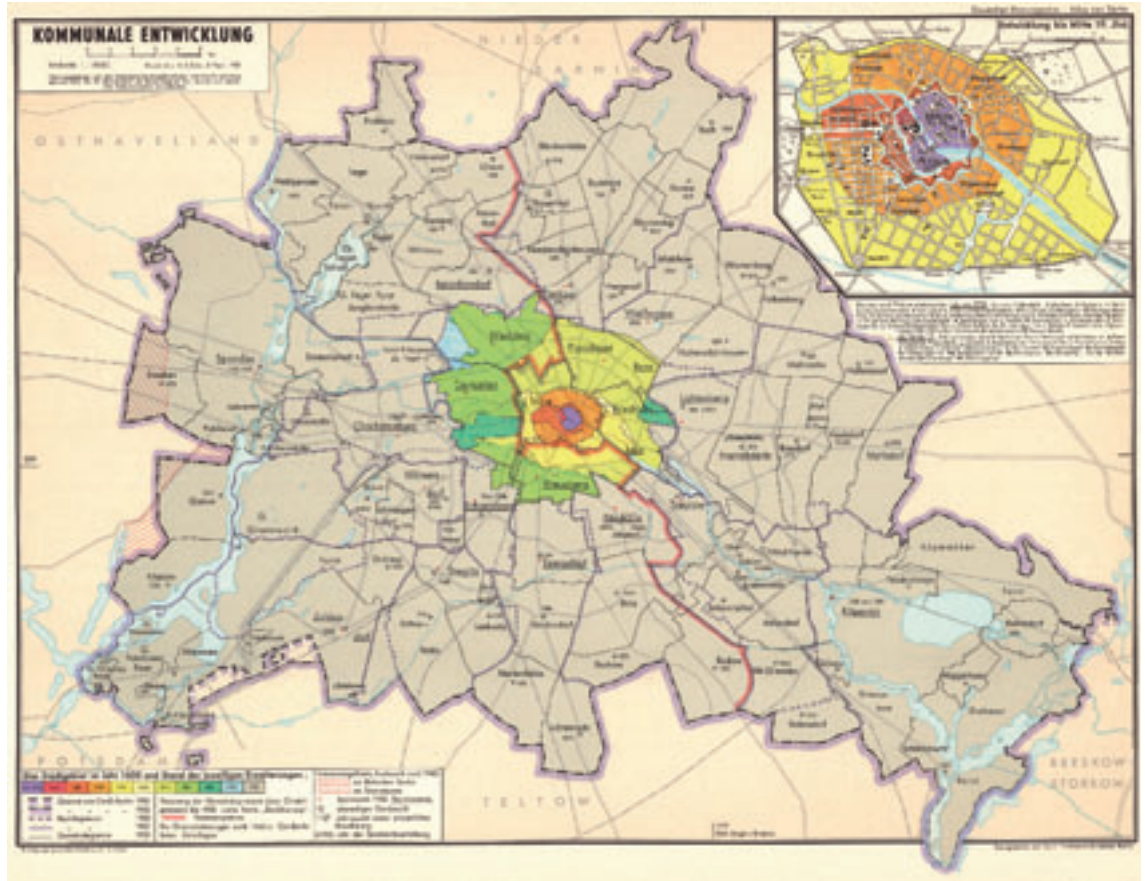


Bild 5:
Entwicklung der
Stadt Berlin zwischen
1600 und 1920
bzw. 1953 [18]

dem Gebiet des Stadtteils „Mitte“. 1853 war das ursprüngliche Stadtgebiet um Teile der jetzigen Stadtteile Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg erweitert worden (siehe Bild 5 - gelbe Bereiche). Durch weitere Eingemeindungen 1861 und 1881 wurde das Stadtgebiet um die hell- und dunkelgrünen Bereiche (Bild 5) vergrößert.

Eine erhebliche Erweiterung erfolgte 1920. In diesem Jahr schlossen sich acht Städte (Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf), 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke zur neuen Stadtgemeinde Berlin zusammen. Das Stadtgebiet, das sich aus diesem Zusammenschluss ergab, wurde auch „Groß-Berlin“ genannt.

Vorläufer dieses Zusammenschlusses war ein Zweckverband der 1911 gegründet wurde und bis 1920 existierte. Auch sein Gebiet wurde schon als „Groß-Berlin“ bezeichnet. Zur Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin 1897 wurde in der Fassung von 1911 ein Stadtplan von „Gross-Berlin“ veröffentlicht [19]. Dieser Plan zeigt eine Übersicht von Berlin und seinen Vororten. Der Stadtkreis umfasste damals die heutigen Stadtteile: Mitte, Teile von Kreuzberg, Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Gesundbrunnen, Moabit, Hansaviertel und Tiergarten (Bild 6).

Die Stadtkontur aus dem Jahr 1920, die in Bild 5 lila umrandete ist, hat sich bis heute nur geringfügig geändert.

6. Bewertung von Holztreppen aufgrund von ausgewählten Rechtsnormen

Nachfolgend werden die gesetzlichen Forderungen der damaligen Baupolizeiordnungen bzw. Bauordnungen an (Holz-)Treppen ausführlich in ausgewählten Beispielen beschrieben und eine Bewertung des heutigen Standes vorgenommen.

Zu jedem Exempel werden der entsprechende Gesetzestext, die Gültigkeitsdauer, der Gültigkeitsbereich sowie

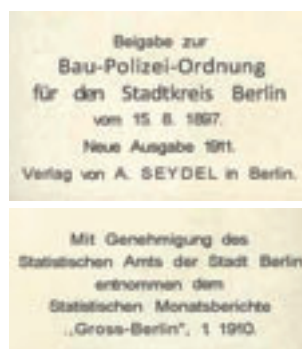


Bild 6:
Übersichtsplan von Berlin und seinen Vororten als „Beigabe“ zur Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin von 1897 in der Fassung von 1911 aus [19].

eine Erläuterung zur Entscheidungsfindung aufgelistet.

1. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Baupolizeiordnung für die Stadt Berlin - vom 21.4.1853 [Tab. 1 - Nr. 1]

Gültigkeitsdauer:

21.04.1853 bis 10.04.1865 (in dieser Fassung)

Geltungsbereich:

Stadt Berlin in den Grenzen von 1841 bzw. 1861 (Bild 5) sowie der heutige Stadtteil Wedding und das Kämmerei-Heideland vor dem Oranienburger Tor (Bild 4)

Für Treppen von Gebäuden, die in dem oben aufgeführten Zeitraum errichtet wurden, galten die Regelungen des § 30:

„§ 30 (Treppen in Gebäuden)

Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, [...] werden. Ferner muss jede in einem Stockwerk oder im Dachraum befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist.

Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzbekleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der steinernen Stufen aufzuführen.

[...]

Wenn die Länge des Weges von der Haupttreppe aus, im bewohnten Räume 100 Fuß (31,385 m) übersteigt, so ist für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. ... Nebentreppen von Holz müssen unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden. [...]“.

Beurteilung und Erläuterungen:

Treppen aus Holz waren bzw. sind in Gebäuden aus diesem Zeitraum grundsätzlich nicht zulässig. Sie durften aus Holz hergestellt werden, wenn sie aufgrund eines überlangen Rettungsweges (100 Fuß \approx 31,385 m) als Nebentreppen geplant und errichtet werden mussten, wenn also noch eine zweite Treppe (Haupttreppe) aus nichtbrennbaren Baustoffen aus der Wohnung (Nutzungseinheit) erreichbar war. Die Läufe und Podeste der Holztreppe mussten auf der Unterseite brandschutznachweise bekleidet sein.

Nach 1945 wurden viele große Wohnungen in Berlin aufgrund der sich

wandelnden Bevölkerungsstruktur verkleinert. Durch diesen baulichen Eingriff war bzw. ist der ursprüngliche zweite bauliche Rettungsweg in der Regel nicht mehr erreichbar. Holztreppe genießen nach solch einer Wohnungsaufteilung keinen Bestandsschutz mehr.

2. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Baupolizeiordnung für die Stadt Berlin - vom 21.4.1853 mit Änderungen vom 11.4.1865 [Tab. 1 - Nr. 2]

Gültigkeitsdauer:

11.04.1865 bis 22.08.1872

Geltungsbereich:

Stadt Berlin in den Grenzen von 1861 (Bild 5)

In der Überarbeitung der Baupolizeiordnung wurde der § 30 (Treppen in Gebäuden) aufgehoben, acht Änderungsparagrafen traten an dessen Stelle. Die §§ 6 und 8 enthalten überarbeitete Forderungen zur Gestaltung von Treppen:

„§ 6. In Wohngebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen erhalten, muß zu jeder Wohnung eine massive, aus Stein oder Eisen construierte Treppe führen; es sei denn, daß jede einzelne Wohnung von mindestens zwei, in verschiedenen massiven Treppenräumen liegenden hölzernen Treppen aus, directen Zugang hat. Diese hölzernen Treppen müssen unterhalb gut verschaalt, mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet und dürfen Bretterverschläge unter denselben nicht angebracht werden.

§ 8. Eiserne Treppen, welche als unverbrennlich gelten sollen, dürfen nur dann einen Holzbelag haben, wenn sowohl die eisernen Tritte, als die Setzstufen vollständig dicht und nicht durchbrochen sind.“

Beurteilung und Erläuterungen:

Das Baumaterial von Treppen wird in dieser Ausgabe durch die Nutzungsart, durch die Höhe des Gebäudes sowie durch die Anzahl der Rettungswege bestimmt. In Wohngebäuden mit mehr als einem Geschoss durften Treppen aus Holz hergestellt werden, wenn aus jeder Wohnung eine zweite Treppe erreichbar war, die ebenfalls aus Holz bestehen durfte. Beide Treppen mussten in Treppenräumen angeordnet werden.

War nur eine einzelne Treppe vorhanden, musste sie aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stein oder Eisen) hergestellt werden. Diese Regelung hatte sich gegenüber der 1853er Ausgabe nicht geändert.

Um Bestandsschutz für vorhandene Holztreppe annehmen zu können, müssen alle angrenzenden Wohnungen einen direkten Zugang zu einer zweiten Treppe aufweisen, andernfalls ist die Holztreppe als materiell illegal zu werten.

3. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Baupolizeiordnung für die Stadt Berlin - vom 21.4.1853 mit Änderungen vom 23.8.1872 [Tab. 1 - Nr. 3]

Gültigkeitsdauer:

23.08.1872 bis 14.01.1887

Geltungsbereich:

Stadt Berlin in den Grenzen von 1861 bzw. 1881 (Bild 5)

Um Wohngebäude aufgrund der herrschenden „Wohnungsnoth“ billiger und schneller herstellen zu können, wurde ein Teil der Bestimmungen des Änderungsparagrafens 6 (vom 11.04.1865) durch das Polizei-Präsidium Berlin aufgehoben. Stattdessen wurde folgende Regelung getroffen:

„Die Bestimmung des alinea (Absatz) 6 der Baupolizei-Verordnung vom 11. April 1865 (siehe hierzu auch 2. Beispiel), nach welcher zu jeder Wohnung in Gebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, entweder eine massive aus Stein oder Eisen construierte oder mindestens zwei in verschiedenen Treppenräumen liegenden hölzerne Treppen führen müssen, wird hierdurch für alle Wohnungen, deren Fußböden nicht höher als 6 M. (Meter) über der Erde liegen, aufgehoben.

Für die hölzernen Treppen zu solchen Wohnungen wird hierdurch bestimmt, daß sie entweder zwischen massiven oder zwischen ausgemauerten Fachwerkwänden liegen müssen und daß ihre Läufe, Podeste und Decken unterhalb verschaalt und wie das etwa in den Treppenwänden befindliche Holzwerk mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden müssen. Bretterverkleidungen an Treppenwänden und Bretterverschläge unter diesen Treppen sind nicht gestattet.“

Beurteilung und Erläuterungen:

Die Baupolizeiordnung 1853 unterscheidet seit der Änderung aus dem Jahr 1872 zwei Gebäudehöhen, die Einfluss auf die Ausführung von Treppen haben. Liegt der oberste Fußboden über 6 Meter in der Höhe, gelten weiterhin die Regelungen des Änderungsparagrafen 6 (entweder eine Treppe aus nichtbrennbarem Material oder zwei Treppen aus Holz, die in Treppenträumen angeordnet werden müssen). In Gebäuden, in denen der Fußboden niedriger liegt, dürfen auch einzelne Haupttreppen in Holz ausgeführt werden. Sie müssen allerdings immer eine Brandschutzverkleidung auf der Unterseite der Läufe und Podeste aufweisen.

4. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin - vom 15.1.1887 [Tab. 2 - Nr. 4]

Gültigkeitsdauer:

15.01.1887 bis 14.08.1897

Geltungsbereich:

Stadt Berlin in den Grenzen von 1881 (Bild 5)

Für Treppen von Gebäuden, die in dem oben aufgeführten Zeitraum errichtet wurden, galten die Regelungen der §§ 14 und 37:

„§ 14 (Treppen.)

[...]

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn die feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

[...]

Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen u. s. w. abgetheilt sind, ergeben sich nach § 37 noch besondere Anforderungen.

[...]

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

[...]

§ 37 (Zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.)

[...]

Jeder als Wohnung oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen gesondert genutzte Gebäudetheil muß unmittelbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer feuerfesten Treppe haben. [...].“

Beurteilung und Erläuterungen:

Die Baupolizeiordnung unterscheidet nicht mehr zwischen Wohngebäuden und Sonderbauten. Weiterhin wird auch in dieser Ausgabe zwischen Gebäuden unter und über 6 m (gemessen von der Geländeoberfläche bis zur obersten Geschosdecken) unterschieden. In Gebäuden, deren oberster Fußboden sich über dieser Höhengrenze befindet, muss entweder eine Treppe aus nichtbrennbarem Material oder müssen zwei Treppen aus Holz (jeweils in einem Treppenraum angeordnet) vorhanden sein.

Bei einer Höhe über 10 m (in der Regel sind dies Wohngebäude mit mehr als 3 Geschossen) sollte nur in Ausnahmefällen eine einzelne Treppe geplant und angeordnet werden, auch wenn sie feuerfest hergestellt wurde.

Wohnungen müssen entweder einen direkten Zugang zu einer einzelnen Treppe aufweisen, (wenn sie aus feuerfestem Material - Mauerwerk, Naturstein oder Stahl - hergestellt worden war bzw. ist) oder jeweils einen direkten Zugang zu zwei Treppen haben, wenn sie aus Holz bestanden bzw. bestehen.

Werden diese Vorgaben heute nicht (mehr) eingehalten, genießen Holztreppen keinen Bestandsschutz.

5. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Bauordnung für Berlin - vom 03.11.1925 [Tab. 5 - Nr. 16]

Gültigkeitsdauer:

03.11.1925 bis 08.11.1929

Geltungsbereich:

„Groß-Berlin“ in den Grenzen von 1920 (Bild 5)

Mit der 1925er Bauordnung für „Groß-Berlin“ wird der „moderne“ Brandschutz in Berlin eingeleitet. Hierin werden erstmalig Forderungen gestellt, die auch in den heutigen Bauordnun-

gen wiederzufinden sind, wie z. B. Entrauchungsöffnungen, Klassifizierungen von Treppen, Wänden, Decke und Türen.

„§ 17. (Treppen)

[...]

3. Alle Geschosstreppen müssen feuerhemmend sein, [...]

Die Treppenträume der Geschosstreppen müssen [...] feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände [...] haben.

[...]

Beurteilung und Erläuterung:

Clouth schreibt in [20] zum Brandschutz von Treppen folgende Erläuterung zu § 17 Ziff. 3:

„Die in der früheren Bauordnung besonders betonte Unverbrennlichkeit der Treppen ist fallen gelassen worden, statt dessen ist erhöhter Wert - neben der Sicherung des Treppenhauses (Treppenraumes) gegen die anliegenden Räume - auf die Verhinderung einer Verqualmung gelegt, da diese erfahrungsgemäß die Benutzung der Treppen in erster Linie unmöglich macht. [...].“

In dieser Bauordnung wird erstmalig der materialneutrale Begriff „feuerhemmend“ angewandt. Die damals neuen Begrifflichkeiten „feuerhemmend“ und „feuerbeständig“ wurden erstmals im Ministerialerlass vom 12.03.1925 [21] definiert. Die bisherigen unbestimmten Begrifflichkeiten „massiv“, „feuerfest“ und „feuersicher“ wurden in Besprechungen mit den beteiligten Verbänden, der Feuerwehr sowie den Feuerversicherungsanstalten in „feuerhemmend und feuerbeständig“ geändert.

Im Erlass [21] werden feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen beschrieben und Beispiele dazu aufgelistet:

Feuerhemmende Bauweise:

Als feuerhemmend galten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens 1/4 Stunde dem Feuer erfolgreichsten Widerstand leisteten und den Durchgang des Feuers verhinderten. Insbesondere galten als feuerhemmend:

„[...]“

b) Treppen aus Sandstein, Eisen oder

Hartholz, sonstige Holztreppe und nicht feuerbeständige Steintreppe, wenn sie unterhalb 1 1/2 cm stark gerohrt und geputzt oder gleichwertig bekleidet sind.

[...]"

Im Jahr 1934 wurden die Definitionen des Ministerialerlasses [21] durch die des „Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen“ ersetzt. Sie wurden in der DIN 4102 [22-24] veröffentlicht.

Treppen (auch Einzeltreppen), die nach dieser Bauordnung errichtet wurden, durften aus Nadelholz hergestellt werden, wenn sie mit einer unterseitigen Brandschutzbekleidung versehen waren. Treppen aus „Hartholz“ benötigten diesen Schutz nicht (nach [23]).

6. Beispiel:

Geltendes Baurecht:

Bauordnung für Berlin - vom 09.11.1929 [Tab. 5 - Nr. 17]

Gültigkeitsdauer:

09.11.1929 bis 20.11.1958 (mit 29 Nachträgen) - Westberlin 09.11.1929 bis 01.10.1958 (mit 29 Nachträgen) - Ostberlin

Geltungsbereich:

„Groß-Berlin“ in den Grenzen von 1920 (Bild 5)

„§ 17. (Treppen)

[...]

3. Alle Geschosstreppen müssen feuerhemmend sein, [...]

Die Treppenräume der Geschosstreppen müssen [...] feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände [...] haben.

[...]"

Beurteilung und Erläuterungen:

Der Wortlaut des § 17 hatte sich gegenüber der Vorgängerbauordnung nicht geändert. Wie im Erläuterungstext zur 1925er Ausgabe beschrieben ist auch hier zu beachten, dass der Begriff „feuerhemmend“ damals anders definiert wurde als heute.

Bei der Bewertung des Bestandsschutzes ist zu beachten, dass Nutzungsänderungen, Umbaumaßnahmen und/oder der Abbruch einer baulichen Anlage (Untergang der baulichen Anlage) in der Regel den Verlust des Bestandsschutzes nach sich zieht.

Dieser Entfall kann unter anderem auch durch Kriegsschäden an Gebäuden entstanden sein. In Bild 7 werden die Beschädigungen von Gebäuden, die durch die Bombardierung Berlins sowie durch andere Kampfhandlungen

im 2. Weltkrieg entstanden waren, in einer Schadenskarte dargestellt.

Der Gebäudebestand wurde 1945 unter Leitung eines Beauftragten des Berliner Senats untersucht und in drei Stufen unterteilt: unbeschädigte bauliche Anlagen, Teilschaden und Totalschaden der Gebäude. Der Schadenskarte kann entnommen werden, ob und wie stark bestimmte Stadtbereiche bzw. sogar einzelne Gebäude beschädigt waren und ob die Auswirkungen dieses Ereignisses einen Einfluss auf den Bestandsschutz hat.

Weiterhin folgte im Winter 1946/47 eine extreme Kältewelle. Um nicht zu erfrieren wurden von der Bevölkerung unter anderem auch Bauteile aus Holz wie z. B. Türen, Balken sowie Treppentwangen und -stufen verfeuert.

Sollte der Bestandschutz durch das Kriegs- oder Nachkriegsgeschehen verloren gegangen sein, darf bei der Bewertung nicht mehr das ursprüngliche Baupolizeirecht angesetzt werden. Es muss dann die entsprechende Bauordnung, die zur Zeit der Wiederherstellung der Treppenanlage galt, herangezogen werden.

Dies kann die 1929er Ausgabe der Berliner Bauordnung oder für das Gebiet des ehemaligen Westberlins eine der in

Tabelle 7 aufgelisteten Bauordnungen bzw. für das Gebiet Ostberlins eine aus der Tabelle 6 sein.

7. Zusammenfassung

Um den Bestandschutz von Holztreppe beurteilen zu können, ist es erforderlich, das zur Zeit der Errichtung der baulichen Anlage geltende Baurecht zu kennen. Zur

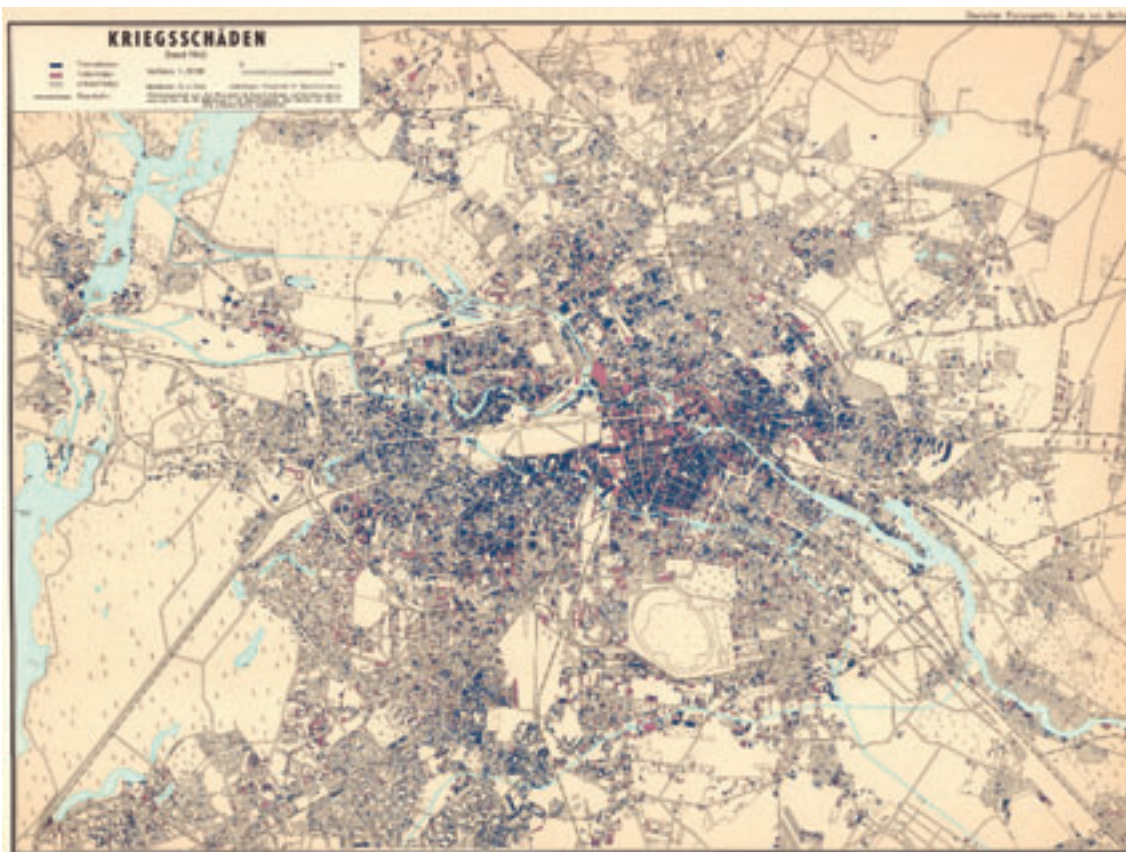


Bild 7: Kriegsschäden an Berliner Gebäuden - Stand 1945 [18]

Ermittlung der maßgebenden Baupolizeiordnung bzw. Bauordnung muss der Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage bekannt sein. Dieses Datum kann über die Baugenehmigung ermittelt werden.

Danach ist zu bestimmen, welchem Baupolizeibezirk das betreffende Gebäude zuzuordnen war. In Berlin ist zu klären, ob der heutige Stadtteil (in dem sich das Gebäude befindet) zur ehemaligen Stadt, zum Stadtkreis oder zu den nahen Vororten Berlins gehörte.

Aufgrund dieser Baupolizeiordnung bzw. Bauordnung sowie der Baugenehmigung kann die formelle und materielle Legalität einer Holzterrasse festgestellt werden.

Literaturverzeichnis:

- [1] Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): DIW-Bauvolumenberechnung, Bauvolumen/Bauleistung, Wohnungsbau.
- [2] Heinze Marktforschung: Entwicklung des Bauvolumens. Presseinformation vom 22.10.2009.
- [3] Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Wohngebäude nach Baujahr. Stand: 09.05.2011, Statistik-Portal.
- [4] Neumann, A.: Bestandschutz im Brandschutz aufgrund der Berliner Bauordnungen bzw. Polizeiverordnungen von 1853 bis 1979. Bachelorarbeit, Fachbereich III "Bauingenieur- und Geoinformationswesen" der Beuth Hochschule für Technik, Berlin, 2013.
- [5] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Statistischer Bericht: Ergebnisse des Mikrozensus im Land Berlin 2010. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2010.
- [6] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Fassung Mai 1976, zuletzt geändert März 2017.
- [7] Bauordnung für die Stadt Berlin vom 30. November 1641.
- [8] Grein, F. E. A.: Die Rechtsverhältnisse der Nachbarn in Bau-Angelegenheiten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit Hinweisung auf die nach der Bau-Ordnung vom 30. November 1641 und den Special-Bau-Observanzen in Berlin vorkommenden Abweichungen. Berlin: Verlag der Rauck'schen Buchhandlung, 1842.
- [9] DIN 4102:1940-11: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Begriffe – Blatt 1.
- [10] DIN 4102:1940-11: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Einreihung in die Begriffe – Blatt 2.
- [11] DIN 4102:1940-11: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Brandversuche – Blatt 3.
- [12] Bauakademie der DDR: Übersicht der gültigen Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung (DBO) Auszüge und Verweise. Bauinformation DDR, Berlin, 1985.
- [13] Bautechnischer Brandschutz – Staatliche Standards, Vorschriften der staatlichen Bauaufsicht, Kennwerte. Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Institut für Projektierung und Standardisierung, 1. Auflage 1985.
- [14] Kramer, G.: Erläuterungen zur Deutschen Bauordnung (DBO), Heft 2, Allgemeine bautechnische Bestimmungen. Zentralabteilung Fachmethodik für die Berufsbildung im Bauwesen, Werdau: Julius Booch KG, 1960.
- [15] Jäschke, E.: Die Preußischen Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen. Ein Handbuch für Polizei- und Kommunal-Beamte, Baumeister, Bauhandwerker und Hauseigentümer. Berlin: Verlag Carl Heymann, 1840.
- [16] Fidicin, E.: Geschichte der Stadt Berlin. Erste Abtheilung. Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt. Berlin: Verlag von Duncker und Humblot, 1842.
- [17] Lampe: Plan von den Umgebungen Berlins vom rechten Spree-Ufer am Unterbaum bis zur Berliner Feldmark vor dem Rosenthaler Thore besonders in Beziehung auf die Parcellirung der ehemaligen Cämmerei Heide und des Weddings. Angefertigt 1827.
- [18] Jentsch, G.; Schindler, H.-G.; Schroeder, K.: Deutscher Planungsatlas. Band IX. Atlas von Berlin. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bremen-Horn: Walter Dorn-Verlag, 1960.
- [19] Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897. Mit Berücksichtigung der bis Ende 1910 erlassenen Änderungen und vermehrt durch neuere baupolizeiliche Bestimmungen. Berlin: Polytechnische Buchhandlung A. Seydel, 1911.
- [20] Clouth, P.: Kommentar zur Bauordnung für Berlin. Vollständiger Text mit Erläuterungen und Ausführungsanweisungen nebst einer Sammlung von Sonderbauverordnungen und allgemeinen Vorschriften für den praktischen Gebrauch. Bauwelt-Verlag, Berlin, 1927.
- [21] Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen). Erlass II.9.161. des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, 12. März 1925.
- [22] DIN 4102:1934-08: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Begriffe – Blatt 1.
- [23] DIN 4102:1934-08: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Einreihung in die Begriffe – Blatt 2.
- [24] DIN 4102:1934-08: Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme: Brandversuche – Blatt 3.

Autor

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Meyn
 Professur für
 Konstruktiven Ingenieurbau
 Beuth Hochschule für Technik Berlin
 Luxemburger Straße 10
 13353 Berlin
 meyn@beuth-hochschule.de

Baukammerpreis 2019

1. Preis an Carolin Peters in der Gruppe der Bachelor-Arbeiten der TUB und der Hochschulen:

Erstprüfer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Yuri Petryna (TU Berlin)
 Zweitprüfer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Frank Rackwitz (TU Berlin)
 Betreuer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Yuri Petryna (TU Berlin)

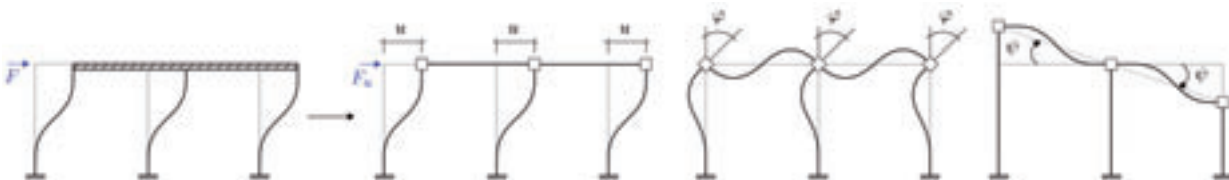
„Validierung des Weggrößenverfahrens mit Gruppenvariablen für Rahmensysteme unterschiedlicher Schlankheit“

In der vorliegenden Bachelorarbeit werden ebene Rahmensysteme unterschiedlicher Schlankheit anhand ihres Tragverhaltens untersucht. Dabei ist das Ziel, bestehende Berechnungsmodelle hinsichtlich ihrer Genauigkeit zu verbessern. Diese Modelle berücksichtigen ausschließlich ein reines Schubtragverhalten, wodurch die Steifigkeit der Systeme zu hoch abgeschätzt wird.

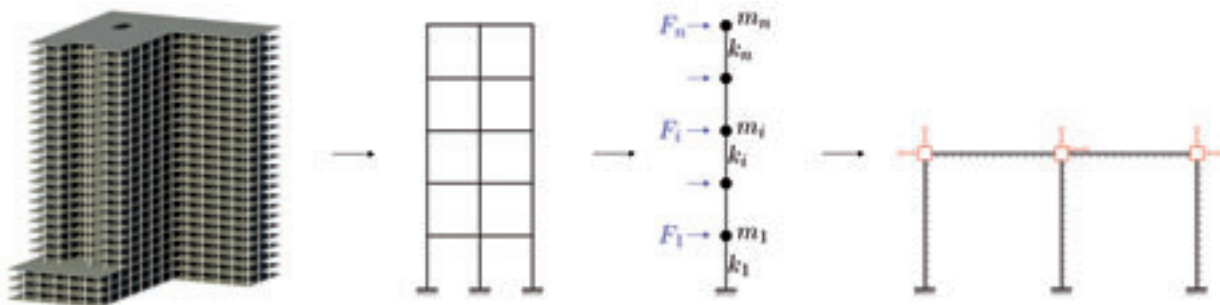


v.l.n.r.: Präsident Dr.-Ing. Ralf Ruhнау, Preisträgerin Carolin Peters, Prof. Dr.-Ing. Udo Kraft (Vorsitzender des Bildungsausschusses) sowie Univ.-Prof. Dr.-Ing. Yuri Petryna (TU Berlin)

Foto: Kerstin Freitag

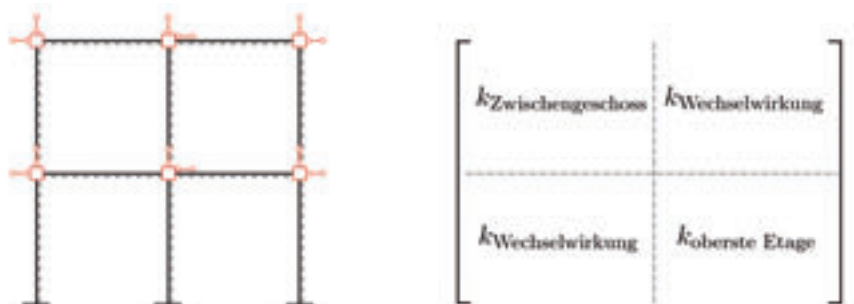


Zur Verbesserung werden mehrere Freiheitsgrade in Form von Gruppenvariablen eingeführt, die zusätzlich Biegeanteile beinhalten. Mit deren Hilfe wird die Ersatzsteifigkeit einer Etage auf Grundlage des Weggrößenverfahrens berechnet. Um das Gesamttragwerk abzubilden, werden die Ersatzsteifigkeiten jeder Etage zu einem Ersatzstab zusammengefügt. Am oberen Ende dieses Ersatzstabs wird eine horizontale Einzellast angebracht und die Verschiebung berechnet.



Um das Ergebnis validieren zu können, werden Vergleichslösungen aus einer Finite-Elemente-Berechnung herangezogen. Für das bestehende Berechnungsmodell ergibt sich für ein Rahmensystem mit zwanzig Geschossen eine Abweichung von 86 Prozent. Die Abweichung der verbesserten Lösung beträgt 84 Prozent, womit kaum eine Änderung erzielt wird. Grund dafür ist vor allem die fehlende Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Etagen. Durch eine Weiterentwicklung des Modells können diese Wechselwirkungen abgebildet werden und die Abweichungen zur FEM-Lösung werden auf 1 Prozent reduziert.

Somit wird ein Verfahren entwickelt, das mit Hilfe von Gruppenvariablen eine einfache aber genaue Abschätzung der Verformung ebener Rahmensysteme ermöglicht.



Baukammerpreis 2019

1. Preis an Christoph Wolf in der Gruppe der Master-Arbeiten der TUB und der Hochschulen:

Erstgutachter: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Yuri Petryna (TU Berlin) · Zweitgutachter: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karsten Geißler (TU Berlin)
 ext. Betreuung: Dr.-Ing. Axel Spickenheuer (IPF Dresden)

Messtechnische Erfassung und Modellierung von Imperfektionen und Stabilität dünnwandiger CFK-Bauteile

Die Erfassung von geometrischen Imperfektionen und deren Berücksichtigung bei der numerischen Stabilitätsanalyse von karbonfaserverstärkten Kunststoffen (kurz: CFK) ist ein wichtiges Feld bei der Auslegung von optimierten und somit dünnwandigen Bauteilen. Der Werkstoff CFK ist ein Hochleistungswerkstoff und findet dementsprechend vor allem in Bereichen mit hohen Anforderungen an niedriges Gewicht bei gleichzeitig hoher Traglast Verwendung, z.B. Flugzeugbau, Raumfahrt und Medizintechnik. Auch im Bauwesen sind bestimmte Applikationen denkbar. Bedingt durch den Fertigungsprozess wird der Werkstoff vorrangig für dünnwandige Bauteile genutzt, welche naturgemäß anfällig für einen Stabilitätsverlust sind, noch bevor Materialfestigkeiten erreicht werden. Zusätzlich beeinflussen geometrische Imperfektionen das Auftreten von Stabilitätsproblemen maßgeblich.

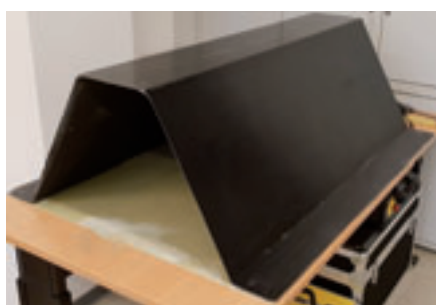


Abbildung 1: Fotograe des fertigen Bauteils mit GFK-Platte

v.l.n.r.: Präsident Dr.-Ing. Ralf Ruhnu, Prof. Dr.-Ing. Udo Kraft (Vorsitzender des Bildungsausschusses), Preisträger Christoph Wolf sowie Univ.-Prof. Dr.-Ing. Yuri Petryna (TU Berlin)

Foto: Kerstin Freitag



Im Rahmen dieser Masterarbeit wurde unter gegebenen Randbedingungen ein Trapezträger aus CFK entworfen, welcher unter einer Entwurfsbelastung bewusst lokale Stabilitätsprobleme aufweist (siehe Abbildung 1).

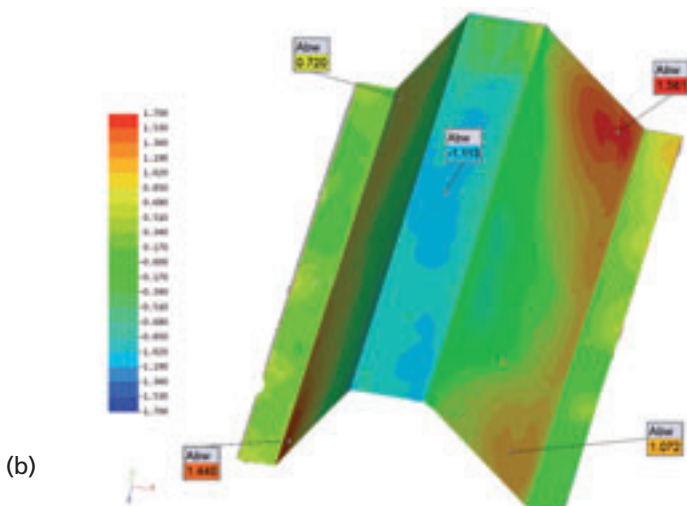
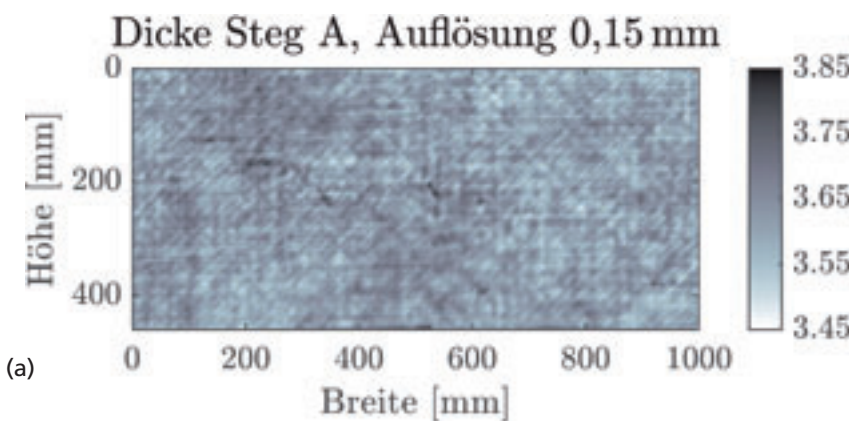


Abbildung 2:
 Dickenverteilung eines Steges des Bauteils mit einer Auflösung von 0;15mm mittels Ultraschallmessung (siehe (a)), Darstellung der Abweichung (blau: negativ, rot: positiv, grün: keine) von Soll-Ist-Geometrie in [mm] aus Streifenprojektionsmessung (siehe (b))

Die Auslegung, Werkzeugherstellung und Fertigung erfolgte in Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Polymerforschung in Dresden.

Die geometrischen Imperfektionen dieses Bauteils wurden nach der Fertigung mittels Ultraschalldickenmessung (siehe Abbildung 2 (a)) und eines Streifenlichtprojektionsscanners, zur berührungslosen Oberflächengeometrievermessung (siehe Abbildung 2 (b)), für den Trapezträger erfasst.

Im Anschluss konnte das Bauteil dem geplanten Biegeversuch unterzogen und das Auftreten des Beulmusters durch Feldverzerrungsmessungen und andere Prüfmaschinendaten validiert werden (vgl. Abbildung 3).

Die weitere Analyse und Sortierung der gewonnenen Messdaten lieferte anschließend verwertbare Information für ein nichtlineares Finite-Elemente-Modell, in welchem die gemessenen, realen Imperfektionen Teil der Berechnung sind. Die gewonnenen Berechnungsergebnisse dienen dann als Vergleich zu den aufgenommenen Messdaten.

Numerisch gesehen, hat das Bauteil eine höhere Steifigkeit gegenüber der einwirkenden Last und die gemessenen, geringen Imperfektionen haben einen geringen Einfluss auf das strukturelle Verhalten im Vor- und Nachbeulbereich. Dennoch sind Unterschiede zwischen perfekter und imperfekter Geometrie erkennbar gewesen.

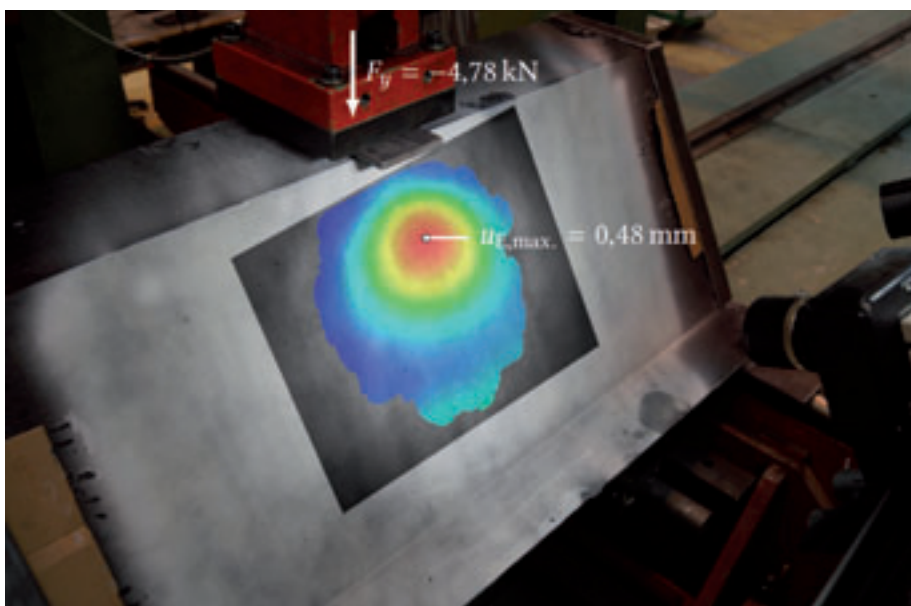


Abbildung 3: Darstellung der mit dem ARAMIS-System ermittelten Verschiebungen aus der Oberfläche u_E mit zugehöriger Kraft F_y und maximaler Verschiebung $u_{E;max}$: normal zur Oberfläche beim Beulbeginn, rot=Maximum, blau=Minimum

Zur Ergründung der Ursachen zeigt eine Sensitivitätsanalyse, welche Parameter die numerischen Ergebnisse beeinflussen und dass die Dicke einer der maßgeblichen Faktoren ist. Weiterhin bewirkte die herstellungsbedingte Änderung des Faservolumenanteils gegenüber dem geplanten Wert eine Veränderung der Bauteilsteifigkeit und Wanddicken.

Für die Fortführung der Kooperation zwischen Technischer Universität Berlin und dem Leibniz-Institut für Polymerforschung werden weitere Bauteilversuche geplant, bei welchen die Bauteile angepasst werden sollen, um bspw. das Beulverhalten gezielt durch Veränderung der Faserführung zu beeinflussen.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

1. Für einen großmaßstäblichen Ome-gaspant aus CFK ist ein FE-Modell zu erstellen und eine numerische Studie durchzuführen, um das Design (Strukturparameter) so festzulegen, dass ein Stabilitätsversagen (Beulen) der geeigneten Stege in einem 3-(4-)Punkt-Biegeversuch maßgeblich ist. Dabei ist die Beullast unterhalb von 140 kN (Maximalkraft der Prüfmaschine) zu halten.
2. In einer numerischen Studie den Einfluss der Faserführung auf das Beulen zu ermitteln und eine günstige Variante festzulegen.

3. An den beiden Enden des Bauteils ist eine konstruktive Versteifung vorzuschlagen, um das Beulen am freien Rand zu verhindern. Das Design ist mit dem IPF für die Fertigung abzustimmen.

4. An dem beim IPF gefertigten Bauteil sind Geometrie, Dicken und Faserführung messtechnisch, mit Hilfe der ZfP-Technik zu ermitteln. Die Abweichungen vom Design (Imperfektionen) sind zu quantifizieren und in das FE-Modell zu integrieren.

5. Das Bauteil ist in einem 3-(4-)Punkt-Biegeversuch statisch zu testen. Dabei sind Kraft, charakteristische Verschiebungen und flächenhafte Verformung, einschließlich Beulen im Versagenszustand, zu messen.

6. Dieser Versuch ist mit dem idealisierten und dem imperfektionsbehafteten Modell nachzurechnen. Die Unterschiede in den numerischen Ergebnissen qualitativ und quantitativ mit den gemessenen Imperfektionen in Zusammenhang zu bringen und das Modell zu kalibrieren bzw. anzupassen.

7. Weitere Imperfektionen, Unsicherheiten oder Einflussfaktoren sind mittels numerischer Analyse zu bewerten.

8. Für die identifizierten Imperfektionen/Unsicherheiten einen Modellierungsansatz vorzuschlagen.

9. Alle Ergebnisse einschließlich Messdaten, Quellcodes, Eingabedateien und Simulationsergebnisse sorgfältig zu dokumentieren und zu sichern.

10. Die erzielten Ergebnisse sind in einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag zu präsentieren.

Themenbereich

Die Arbeit ist den folgenden Themenbereichen zuzuordnen:

- karbonfaserverstärkte Kunststoffe,
- Bestimmung geometrischer Imperfektionen durch:
 - Ultraschalldickenmessung,
 - Geometrieerfassung mit Streifenlichtprojektionsscanner,
- nichtlineare Beulanalyse,
- numerische Berücksichtigung realer Imperfektionen.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Für angestellte Ingenieure

Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag¹; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen.

Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d.h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst.

All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

¹ auf Antrag: halber Mindestbeitrag, in 2019 z.B. 75,55 € pro Monat

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders.

Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die **Mitgliedschaft** dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i.d.R. als freiwilliges Mitglied der Baukammer für einen Jahresbeitrag von 140,- Euro).

Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können.

(Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!

Kontaktinformationen und Newsletter des Versorgungswerks

Die Homepage der BIngPPV erreichen Sie unter der Internetadresse www.bingppv.de. E-Mails können Sie an die Adresse bingppv@versorgungskammer.de richten.

Auf der Homepage des Versorgungswerks (unter der Rubrik „Newsletter“) können Sie auch gerne unseren E-Mail-Newsletter für Mitglieder abonnieren, mit dem das Versorgungswerk über Aktuelles aus dem Versorgungswerk und dem Umfeld der berufsständischen Versorgung informiert.

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter (089) 9235-8770, die Fax-Nr. lautet (089) 9235 -7040.

Die Postanschrift des Versorgungswerks ist:

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung
Postfach 810206
81901 München

Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin unter (030) 79 74 43 -13 Frau Engling oder -16 Frau Tortschanoff gerne zur Verfügung.

Drucksache 18 / 22 901 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU) vom 06. März 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

Wie steht es um die Freiheit der Wissenschaft?

und Antwort vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -
Abgeordneter Adrian Grasse (CDU)

über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22901 vom 06. März 2020 über
Wie steht es um die Freiheit der Wissenschaft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 17. Februar 2020 antwortete der Senat auf die Frage nach einer Bewertung der Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD), denen zufolge sich fast ein Drittel aller befragten Hochschullehrerinnen und -lehrer durch Vorgaben zur Political Correctness in ihrer Forschung/Lehre eingeschränkt fühlt, man sei überrascht, könne jedoch noch nicht detailliert Stellung nehmen, da die Untersuchungsergebnisse noch nicht vorlägen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie bewertet der Senat, dass sich laut einer aktuellen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD) fast ein Drittel aller befragten Hochschullehrerinnen und -lehrer durch formelle und informelle Vorgaben zur Political Correctness in ihrer Forschung / Lehre eingeschränkt fühlt?

Zu 1.:

Der Berliner Senat hat sich in der Vergangenheit immer für die unbe-

schränkte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit eingesetzt und wird diese verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit auch zukünftig gewährleisten. Zentrale politische, kulturelle und wissenschaftliche Anliegen, wie z.B. Gleichstellung, kulturelle und epistemische Pluralität und nichtdiskriminierende Sprache, sollen in der wissenschaftlichen Diskussion stets eine angemessene Berücksichtigung finden.

2. Sieht der Senat bestimmte Entwicklungen an den Berliner Hochschulen, die eine Bewertung zunehmend eingeschränkter Wissenschaftsfreiheit aus seiner Sicht begründen? Wenn ja, welche?

Zu 2.:
Nein.

3. Beabsichtigt der Senat, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Wissenschaftsfreiheit nicht zunehmend durch Forderungen nach politischer Korrektheit beeinträchtigt wird? Wenn ja, welche? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 3.:

Der Senat hat sich in der Vergangenheit immer für die Freiheit von Wissenschaft und Forschung eingesetzt und wird dies auch zukünftig tun.

4. In wie vielen Fällen konnten Lehr-, Diskussions- oder anderweitige Veranstaltungen an Berliner Hochschulen aufgrund von Protestaktionen (beispielsweise Besetzungen von hochschulischen Räumen) in den vergangenen drei Jahren nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden (bitte aufgelistet nach Kalenderjahren und Hochschulen)? Wie viele dieser Vorgänge waren mit einem Polizeieinsatz verbunden und wie bewertet der Senat dies?

Zu 4.:

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und die

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung haben Fehlanzeige gemeldet.

In den letzten drei Jahren fielen an der Freien Universität Berlin am 25.04.2017 und 26.11.2019 aufgrund von Hörsaalbesetzungen Veranstaltungen aus. Am 25.04.2017 kam es dabei zu einem Polizeieinsatz.

Am 06.07.2017 wurde eine Sitzung des Akademischen Senats der Beuth-Hochschule durch Protestaktionen der Studierenden, wegen der andauernden Raumknappheit an der Beuth Hochschule für Technik, bestreikt. Auch Lehrveranstaltungen im Fachbereich IV wurden in der Folge durch Studierendenproteste behindert. Polizeieinsätze waren nicht erforderlich, die Vorgänge konnten intern, auch in Zusammenarbeit mit dem AstA, befriedet werden.

Vor dem Hintergrund der einleitenden Worte zur Frage und dem darin deutlich gewordenen Bezug zur „political correctness“ ist der Hochschulleitung der Technischen Universität Berlin keine Veranstaltung bekannt, die aus Gründen der „political correctness“ nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnte.

Vereinzelte Störungen ergaben sich im Zusammenhang mit Tarifverhandlungen.

Weitere Angaben der staatlichen Berliner Hochschulen dazu liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 20. März 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und
Forschung –

Berliner Wasserpumpen

Trinkwasser per Muskelkraft

Jens Sethmann

Über 2000 handbetriebene Wasserpumpen stehen an Berlins Straßenrändern. Vor allem in der Innenstadt findet man noch fast 300 historische Pumpen. Die mit Tierfiguren, Girlanden und Wappen verzierten Säulen aus grün gestrichenem Gusseisen werden nicht nur aus nostalgischen Gründen erhalten. Sie sichern zusammen mit den neueren Pumpen im gesamten Stadtgebiet die Wasserversorgung der Bevölkerung in Notfällen.

Berlin bezieht sein Trinkwasser seit je her aus dem Erdreich. Die Voraussetzungen dafür sind hier sehr günstig. Man muss nicht tief graben, um an die ersten grundwasserführenden Bodenschichten zu kommen. Der sandige Boden sorgt dafür, dass das versickernde Wasser gut gefiltert wird. Das Grundwasser hat dadurch oft schon ohne eine Aufbereitung Trinkwasserqualität. Das Berliner Leitungswasser wird heute in den Wasserwerken vollständig aus dem Grundwasser gewonnen.

Bis weit ins 18. Jahrhundert haben die Berlinerinnen und Berliner ihr Trinkwasser aus Ziehbrunnen geholt. In den meist fünf Meter tiefen, gemauerten Schächten sammelte sich das Grundwasser, das mit einem an einem Seil befestigten Eimer heraufgezogen wurde. Jedes Haus musste im Hof einen solchen Brunnen haben. Zum Feuerlöschen musste vorsorglich neben dem Brunnen ein Bottich stehen, der ständig mit Wasser befüllt war. Nach und nach wurden die Ziehbrunnen durch Pumpen mit Schwengel ersetzt. Damit konnte aus tieferen Schichten sauberes Wasser hochgepumpt werden. Im Jahr 1830 gab es in Berlin 5400 Hofbrunnen. Dazu kamen 600 öffentliche Straßenbrunnen, die über das ganze damalige Stadtgebiet verteilt waren.

Die Pumpen wurden rege genutzt, allerdings nicht nur zum Wasserholen.

Ihren ersten Ernstfall meisterten die Straßenpumpen während des Kapp- Putsches 1920

Foto: Wikimedia
Bundesarchiv, Bild 183-R11931 / CC-BY-SA 3.0



Foto: Sabine Mittermeier

Das königliche Amtsblatt mahnte im Jahr 1837: „Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist.“

Nach dem Bau des ersten Berliner Wasserwerks vor dem Stralauer Tor wurden

die Häuser ab 1856 an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die Pumpen verloren dadurch zwar ihre Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, wurden aber für Notfälle beibehalten und für die Feuerwehr technisch verbessert. Ab 1877 wurden 450 eiserne Rohrbrunnen nach der Bauart von Otto Greiner und Louis Lohde aufgestellt. Anders als heute wurden diese Modelle nicht mit einem Pumpenschwengel betätigt, sondern mit einem Handgriff, den man senkrecht hochzieht und herabdrückt.

Für die nächste Pumpengeneration suchte die Stadt 1890 mit einer Ausschreibung nach einer repräsentativeren Gestaltung. Den Zuschlag bekamen die reich verzierten neobarocken Pumpen des Regierungsbaumeisters Otto Stahn. Die Gehäuse seiner Straßenpumpen stellte die Eisengießerei Lauchhammer her. Die „Lauchhammer-Pumpe“ gibt es in drei Versionen: Typ I hat einen Fischkopf als Wasserspeier, bei Typ II ist es ein Drachenkopf, den seltenen Typ III erkennt man am Berliner Wappenbären am Sockel. Zu Füßen der Pumpe wurde ein Tränkstein in die Bordsteinkante eingefügt: eine Granitplatte mit eingearbeiteter Mulde, in der sich das abfließende Brunnenwasser sammelt. Pferde, Hunde und Vögel konnten sich hier erfrischen.

Die Städte Charlottenburg, Wilmers-



dorf und Schöneberg haben ebenfalls Lauchhammer-Pumpen aufgestellt. Andere Vororte hatten eigene Pumpenmodelle. So hat etwa die Gemeinde Pankow aufwendig gestaltete Säulen aufgestellt, die einen stilisierten Delfin als Wasseraustritt haben.

Im vereinigten Groß-Berlin kamen ab 1925 die einfacher gestalteten „Krause-Pumpen“ zum Einsatz. Auch sie wurden nach dem Hersteller, dem Eisenhütten- und Emallierwerk Wilhelm von Krause, benannt. Sie haben die Form einer klassizistischen Säule und sind deutlich schlanker als die Vorgängermodelle.

Die ab 1930 aufgestellten Pumpen waren hingegen rein funktional und hatten keine Verzierungen mehr. Unter den verschiedenen Bauarten ragt noch die 1969 vom Architekten Fridtjof Schliephacke entworfene Pumpe hervor. Sie weist kantige Formen im Bauhausstil auf. Auch das Austrittsrohr ist in einem quadratischen Metallgehäuse versteckt, so dass dieses Gebilde nicht sofort als Pumpe erkannt wird.

Heute ist von den Greiner-Lohde-Brunnen nur noch ein einziger in der Wöhlertstraße in Mitte erhalten. Von den Lauchhammer- und Krause-Pumpen gibt es jeweils noch rund 125 Exemplare. Oft stehen sie aber nicht mehr an ihrem ursprünglichen Ort. Das Modell Pankow ist noch 27 mal vorhanden, sieben von ihnen hat es, nachdem sie Pankow abgebaut wurden, in andere Bezirke verschlagen.

Ihren Nutzen für die Notfallversorgung haben die Straßenpumpen erstmals im März 1920 beim Kapp-Putsch bewiesen. Um den rechtsgerichteten Staatsstreich von Freikorps- und Reichswehrinheiten zu ersticken, hatten die Gewerkschaften in Berlin einen Generalstreik ausgerufen, der die Putschisten nach wenigen Tagen zur Aufgabe zwang. Dabei streikten auch die Arbeiter der Wasserbetriebe. Die Pumpwerke standen still, es war kein Druck mehr in den Trinkwasserleitungen. Doch die

Die Notversorgung hat Lücken

Für die Notwasserversorgung hat Berlin zu wenig Straßenpumpen. Nach dem Richtwert von einem Brunnen pro 1 500 Einwohner müsste Berlin 2 450 statt aktuell 2 070 Wasserentnahmestellen haben. Für den Bezirk Pankow hat eine Anfrage des SPD-Bezirksverordneten Gregor Kijora ernüchternde Ergebnisse zutage gebracht: Es gibt hier nur 136 Pumpen, doch aufgrund der schnell gewachsenen Einwohnerzahl wären heute fast doppelt so viele notwendig. Dazu sind auch noch 31 der 136 Pumpen nicht funktionsfähig. Der Neubau eines Brunnens kostet 30 000 Euro. In der Praxis reicht das Geld aber nicht mal für die Instandsetzung der vorhandenen Pumpen. „Im Land Berlin wie auch in seinen Bezirken wird die Notwasserversorgung für die Bevölkerung fahrlässig missachtet“, meint Kijora. js

Berliner konnten sich an den Straßenpumpen mit sauberem Wasser versorgen.

Die Bilder von langen Schlangen an den Wasserpumpen wiederholten sich gegen Ende des Zweiten Weltkriegs auf weit dramatischere Weise. Durch die Bombardierung Berlins waren vielerorts sowohl die Pumpwerke als auch die Leitungsnetze zerstört. Große Teile der Bevölkerung waren auf die dezentrale Versorgung an den damals rund 700 Pumpen angewiesen. Das Anstehen nach dem lebensnotwendigen Wasser wurde lebensgefährlich, als sich die Kampfhandlungen im April 1945 ins Berliner Stadtgebiet verlagerten. Nicht wenige Zivilisten starben in den letzten Kriegswochen beim Wasserholen durch Granatensplitter und Querschläger. Auch nach dem Krieg waren viele Berliner noch lange von den Straßenbrunnen abhängig, bis die Wasserversorgung repariert war.

Aufgrund dieser Erfahrung werden die Wasserpumpen bis heute beibehalten. Nach dem Wassersicherstellungsgesetz von 1965 soll sich deutschlandweit die gesamte Bevölkerung netzunabhängig mit Trinkwasser versorgen können. Vorgesehen sind täglich 15 Liter pro Person. Zuständig ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

In Berlin gibt es heute rund 2070 Straßenbrunnen. Davon sind 900 „Bundes-

brunnen“ des BBK und 1170 „Landesbrunnen“, für die Berlin verantwortlich ist. Die meisten fördern das Wasser aus einer Tiefe von 20 bis 50 Metern. Einige ältere Brunnen an günstigen Stellen mussten nur vier Meter tief gebohrt werden, andere reichen bis zu 75 Meter ins Erdreich.

Etwa die Hälfte der Pumpen liefert Wasser in Trinkwasserqualität. Die Gesundheitsämter der Bezirke lassen das regelmäßig überprüfen. Pumpen, deren Wasser den Qualitätsstandard nicht erfüllt, sind mit einem „Kein Trinkwasser“-Schild gekennzeichnet. Im Katastrophenfall werden Chlortabletten zur Desinfektion ausgegeben.

Ein regelmäßiges Betätigen hält die Pumpenmechanik funktionsfähig und ist daher erwünscht. Besonders wenn man sie nutzt, um in trockenen Sommern die Straßenbäume zu gießen, tut man ein zweifach gutes Werk. Das früher beliebte Autowaschen ist jedoch verboten, weil die versickernde Seifenlauge das Grundwasser verschmutzt.

Häufiges Pumpen bewahrt den Straßenbrunnen auch vor dem so genannten Versanden, also dem Versiegen des Grundwassers. Im Durchschnitt versanden die Straßenpumpen nach 40 bis 50 Jahren. Es gibt aber auch Pumpen, die seit über 100 Jahren am selben Standort stehen und immer noch Wasser fördern.

Drucksache 18 / 23 401 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU) vom 04. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche

und Antwort vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Kultur und Europa
Abgeordneter Andreas Statzkowski
(CDU)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18 / 23401 vom 04.05.2020 über
Sanierung der
Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Der Senat ist sich des Stellenwerts des
Fragerechts der Abgeordneten be-
wusst und die Beantwortung Schriftli-
cher Anfragen der Mitglieder des

Abgeordnetenhauses nach Artikel 45
Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat
eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig
konzentriert der Senat seine Arbeit
und seinen Ressourceneinsatz aber auf
die Bekämpfung der infektionsschutz-
rechtlichen Gefährdungslage für die
Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hin-
tergrund beantworte ich Ihre Schriftli-
che Anfrage im Namen des Senats von
Berlin wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat von Berlin
den baulichen Zustand der Kaiser-Wil-
helm-Gedächtniskirche und wie hoch
schätzt der Berliner Senat die Kosten
für eine notwendige Sanierung?

Zu 1.:

Der bauliche Zustand der einzelnen
Teile der Gesamtanlage stellt sich un-
terschiedlich dar und muss getrennt

betrachtet werden. Die für die Instand-
setzung veranschlagten Kosten beru-
hen auf einer Kostenschätzung und
Zusammenstellung des Planungsbüros
„phase eins“ von 2018 und werden mit
einer Kostensteigerung von 6,5% p.a.
angesetzt. Die Kosten beinhalten auch
Aufwendungen, die nicht unmittelbar
der Bauunterhaltung, sondern auch
der Nutzung dienen. Eine Überprüfung
der Zahlen durch eine amtliche Bau-
dienststelle hat nicht stattgefunden.

1. Turmruine

Die grundlegende Sanierung erfolgte
2009 bis 2013 und ist abgeschlossen.
Das Innere der Ruine wird derzeit als
Ausstellungsbereich genutzt. Es wird
geplant, die erste Etage des Alten Tur-
mes (Ebene über der Gedenkhalle) mit
freiem Blick in das Innere der Ruine

**SIE SIND EXPERTE FÜR PLANUNG.
WIR FÜR MURPHY'S LAW.**

**VON EXPERTEN
VERSICHERT**
VHV
VERSICHERUNGEN

DIE VHV SCHÜTZT PLANUNGSBÜROS VOR RIESIGEN RISIKEN.

Wenn Sie mit Ihren Entwürfen Maßstäbe setzen, brauchen Sie eine Absicherung, die dasselbe tut: die Berufshaftpflicht der VHV. Denn als Spezialversicherer der Bauwirtschaft bietet die VHV überdurchschnittlich hohe Deckung, den besten Leistungsumfang für Architekten und Bauingenieure sowie ausgebildete Experten, die sich schnell und unbürokratisch um alle gegen Sie erhobenen Haftungsansprüche kümmern. So können Sie sicher sein, dass Ihr Traumprojekt nicht zum Albtraum für Ihre Existenz wird. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Berlin-Brandenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 104, Tel.: 030.346 78-120, Fax: 0511.907-113 65, www.vhv-bauexperten.de**

zugänglich zu machen und diese in ein Ausstellungskonzept einzubeziehen.

Für die barrierefreie Erschließung und Einrichtung der oberen Turmebene und die Ausstellungskonzeption und -einrichtung werden 9.047.668 EUR veranschlagt.

2. Kirche (Oktogon)

Nach der „Zusammenfassenden Bewertung und Empfehlung für die Fassadenelemente (Betonwaben)“, Büro adb / Wüstenrot-Stiftung, Juli 2017, ist eine Instandsetzung der Betonwaben weniger aus technischer Notwendigkeit denn aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Für die regelmäßig durchzuführenden Inspektionen und Instandsetzungen von Schadstellen wird die Installation einer Befahranlage empfohlen.

Für die Fassadeninstandsetzung werden 5.349.347 EUR veranschlagt. Für die Instandsetzung und teilweise Erneuerung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) werden weitere 392.984 EUR veranschlagt.

3. Foyer-Gebäude

Auch hier wird die Sanierung der Betonwaben in absehbarer Zukunft erforderlich sein. 2014 wurde die jahrzehntelange Nutzung des Foyer-Gebäudes durch die Landeskirche für Missionarische Dienste beendet. Für die Sanierung und bauliche Anpassungen für eine zukünftige Nutzung werden 5.238.146 EUR veranschlagt.

4. Kapelle

Die grundlegende denkmalgerechte Instandsetzung erfolgte 2014-2017.

5. Glockenturm

Die Sanierung der Betonwaben ist dringend erforderlich. Hierfür werden 4.746.278 EUR veranschlagt.

6. Podest

Die Sanierung des Podestes steht vor der Fertigstellung.

Weitere Kosten in Höhe von 1.047.308 EUR werden für die Verbesserung der barrierefreien Erschließung sowie für ein Leitsystem und Lichtkonzept aufgeführt.

2. Welchen Wert misst das Land Berlin der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche und der Ausstellung im Gebäude aus Sicht der Tourismusförderung bei und welche Erkenntnisse hat das Land Berlin, wie viele Besucher und Besucherinnen jährlich die Kirche und deren Ausstellung aufsuchen?

Zu 2.:

Die Kaiser Wilhelm Gedächtniskirche ist mit rund 1,3 Mio. Besucherinnen und Besuchern pro Jahr (2017) einer der meistbesuchten Orte in Berlin. Sein Wert als Friedens-Gedenkstätte und Mahnmal eröffnet der Kirche außergewöhnliche Möglichkeiten für Ausstellungen und andere öffentliche Darbietungen. Sie kann zu einem markanten Treffpunkt für den Tourismus in Berlin werden.

3. Welche baulichen Sanierungsmaßnahmen sind nach Erkenntnissen des Berliner Senats und der Denkmalschutzbehörde notwendig?

Zu 3.:

Die Fassadenelemente aus Beton und Glas bedürfen insbesondere am Glockenturm einer grundlegenden Sanierung. Für den oberen Turmabschnitt wird eine teilweise Erneuerung der Elemente mit Edelstahl-Bewehrungen empfohlen und erforderlich sein.

Die Fassadenelemente der anderen Bauteile sind punktuell sanierungsbedürftig.

Die nahezu fertiggestellte Erneuerung des Podestes mit der Wiederherstellung der charakteristischen „Eiermann-Pflasterung“ führt zu einer erheblichen gestalterischen Aufwertung der Gesamtanlage. Es ist dringend erforderlich, bei der Nutzung des Breitscheidplatzes und der erneuerten Flächen zukünftig mehr Rücksicht auf den Ort und seine architektonischen Qualitäten zu nehmen.

4. Welchen bauhistorischen Wert hat die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche aus Sicht der Berliner Denkmalschutzbehörde und welche denkmalschutzrechtliche Bedeutung misst die Berliner Denkmalschutzbehörde der Kirche bei?

Zu 4.:

Die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche ist ein Baudenkmal und in der Gesamtheit aller seiner Bauteile und dem Plateau, auf welchem sie sich befindet, ein Denkmalbereich (Gesamtanlage).

Die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche ist ein wichtiger Bestandteil des Denkmalensembles Breitscheidplatz, Wiederaufbaugelände „Rund um den Zoo“, (City-West).

Im Kontext des Zentrums am Zoo, Budapeststraße 38/50, ist sie ein Wahrzeichen Berlins und ein Antikriegsdenkmal von nationaler Bedeu-

ung. Das gesamte Bauensemble Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche steht wegen seiner besonderen geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung unter Denkmalschutz.

Die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche zählt zu den international prominentesten Wahrzeichen Berlins. Anstelle der im Zweiten Weltkrieg 1943 zerstörten Kirche und unter Einbeziehung des beschädigten Kirchturms entstand hier 1961, im neuen Zentrum von Westberlin, eine unverwechselbare städtebauliche Dominante als Mahnmal gegen den Krieg und als Symbol des Lebens- und Wiederaufbauwillens der Westberliner Bevölkerung nach 1945.

Gesellschaftsgeschichtliche und künstlerische Bedeutung

Die heutige Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche entstand nach intensiven gesellschaftlichen Debatten um die Abkehr von dem einstigen monarchischen Repräsentationsbau zur Darstellung des Aufbauwillens einer neuen demokratischen Gesellschaftsordnung und zur städtebaulichen Dominante in dem damals ultramodernen „Zentrum am Zoo“.

Egon Eiermann (1904-1970), einer der renommiertesten deutschen Architekten der Nachkriegszeit, gewann den internen Wettbewerb. Er überarbeitete aber seinen Entwurf 1957 / 58 und bezog auf den Drängen der Öffentlichkeit die Turmruine in seine Komposition ein. Von der im Krieg zerstörten Kirche blieben somit der große Hauptturm und Teile der Westfront soweit erhalten, dass sie als bleibendes Mahnmal gesichert werden konnten. Eiermanns Entwurf wurde 1959 bis 1963 umgesetzt.

Innerhalb eines Jahrhunderts hat sich die Bedeutung der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche von einem monarchischen, nationalen Denkmal zu einem Wahrzeichen des freiheitlichen Berlins gewandelt. Die Bauteile der alten, 1891-95 von Franz Heinrich Schwechten (1841-1924) entworfenen Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche bilden zusammen mit den neuen Kirchenbauten und der Gestaltung der Umgebung von Egon Eiermann ein einzigartiges baukünstlerisches Ensemble.

Städtebauliche Bedeutung

Im Schnittpunkt von Tauentzienstraße, Kurfürstendamm und anderen Straßen besitzt die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-

kirche eine Signalwirkung mit sehr hohem Identifikations- und Wiedererkennungswert. Die Turmruine dominiert das westliche Stadtzentrum neben dem hohen Europacenter und besitzt ein sehr markantes Profil.

Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit

Die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche ist von nationaler Bedeutung für die Baugeschichte, da sie als überkommene Ruine der alten Kaiser-Friedrich-Gedächtniskirche zu den wichtigsten neuromanischen Kirchenbauten in Deutschland zählt. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Turmruine von Schwechten in Zusammenhang mit dem Bauensemble von Eiermann manifestiert sich in der Anerkennung der nationalen Bedeutung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Jahr 2008, durch die lange Liste einschlägiger Fachliteratur und durch die vielfältigen Reaktionen von Politikerinnen und Politikern und breiter Öffentlichkeit.

Turmruine und Neubau besitzen einen hohen Identifikationsfaktor für die deutsche Geschichte, sind Symbol der Berliner Stadtgeschichte und zugleich Kriegsmahnmal.

5. Inwieweit kann der Berliner Senat bestätigen, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 2018 1,5 Millionen EUR als Anschubfinanzierung für eine Sanierung zur Verfügung gestellt hat?

6. Inwieweit kann der Berliner Senat bestätigen, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der herausra-

genden Bedeutung des Bauwerks aus deren Sicht 16 Millionen EUR und damit ca. die Hälfte der notwendigen Mittel für eine Sanierung des Bauwerks zur Verfügung gestellt hat?

Zu 5. und 6.:

Der Senat ist dankbar dafür, dass der Bund für das bedeutende Bauwerk der Stadt Mittel zur Planung und Sanierung bereitstellt gestellt hat. Der Senat wurde über diese Förderung von Seiten der Bundesregierung und von Abgeordneten des Bundestages informiert.

7. Inwieweit treffen Informationen zu, dass die 17,5 Millionen EUR des Bundes solange nicht genutzt werden können, so lange das Land Berlin nicht verbindlich erklärt, welchen Anteil das Land bereit ist beizusteuern?

Zu 7.:

Diese treffen für die bereits gewährte Anschubfinanzierung in Höhe von 1,5 Mio. Euro nicht zu.

8. Inwieweit treffen Informationen zu, dass ebenfalls vorbereitende notwendige Wettbewerbsverfahren nicht ausgelobt werden können, so dass es zu einer erheblichen Zeitverzögerung kommen wird?

Zu 8.:

Die Kirchengemeinde teilt mit, dass die erforderliche Beauftragung eines Projektsteuerers für die großen Teilprojekte Alter Turm und Foyer-Gebäude - nach Auskunft durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) - erst erfolgen kann, wenn die Projektfinanzierung sicher ist und die Kofinanzierung steht.

9. Wie schätzt der Berliner Senat die Situation ein, dass durch die erheblichen zeitlichen Verzögerungen durch den Berliner Senat die Sanierungskosten der Kirche weiter erheblich steigen dürften und damit eine mögliche Gesamtbelastung des Landes steigt? Wie hoch ist die ungefähre Teuerungsrate für die notwendigen baulichen Maßnahmen?

10. Welchen finanziellen Beitrag ist das Land Berlin bereit, in welchem Haushaltsjahr für eine Sanierung der Kirche beizusteuern?

Zu 9. und 10.:

Wie bereits erklärt, hat der Senat die Vergabe von Mitteln des Bundes an die Kirchengemeinde zur Finanzierung der Sanierungspläne mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Auch das Land möchte sich an der Sanierung beteiligen und hat dies der Kirchengemeinde und Mitgliedern des Bundestages mehrfach mitgeteilt. Jedoch waren Mittel zu keinem Zeitpunkt im Landshaushalt eingestellt. Der Senat bemüht sich derzeit um eine zeitnahe Kofinanzierung. Die Frage, ob und vor allem wie hoch durch zeitlich unterschiedliche Etablierungen von Finanzmitteln eine Verzögerung bei Planungen der Kirchengemeinde entstanden sein könnte, kann nicht beantwortet werden.

Berlin, den 25.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für
Kultur und Europa

Drucksache 18 / 23 457 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD) vom 12. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

Denkmalliste Berlin

und Antwort vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Kultur und Europa

Abgeordneter Dr. Dieter Neuendorf
(AfD)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18 / 23457 vom 12.05.2020 über
Denkmalliste Berlin

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der Infektionsschutz-

rechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung

tung eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Welche Objekte wurden seit der 17. Wahlperiode neu in die Denkmalschutzliste aufgenommen? Welche Objekte wurden aus der Denkmalschutzliste gelöscht und warum?

Zu 1.:

Zwischen September 2011 und Mai 2020 wurden 263 Objekte neu als Garten-, Boden- oder Baudenkmale sowie als Ensemblebestandteile oder Denkmalbereiche in die Denkmalliste Berlin aufgenommen. 71 Objekte wurden aus der Denkmalliste gelöscht, weil sie physisch nicht mehr vorhanden sind.

Aufgrund der vorangestellten Situationsbeschreibung ist eine abschließende Auflistung der Objekte nicht möglich.

2.) Welche Objekte, die in die Denkmalschutzliste aufgenommen wurden, wurden in den letzten fünfzig Jahren erbaut und was waren jeweils die Gründe für die Aufnahme? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 2.:

Aktuell gibt es 169 Denkmallistenpositionen mit Objekten, die nach 1969 errichtet/geschaffen wurden.

Diese Objekte wurden aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und/oder wissenschaftlichen Gründen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Berlin) in die Denkmalliste Berlin eingetragen.

Auf der Webseite des Landesdenkmalamts stehen sowohl die Denkmalliste Berlin unter

<https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>

als auch die Denkmaldatenbank unter http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/index.shtml

für differenzierte Betrachtungen zur Verfügung.

Aufgrund der vorangestellten Situationsbeschreibung ist eine abschließende Auflistung der Objekte durch die Mitarbeitenden der Behörden nicht möglich.

3.) Der Senat erklärte: „Für die interne Bearbeitung im Landesdenkmalamt ist

eine Gutachten- und Abstimmungspraxis entwickelt, wie sie auch in den Landesdenkmalämtern der Bundesrepublik üblich ist und von den Verwaltungsgerichten anerkannt wurde.“ (Drs. 13/3906) Wie genau gestaltet sich diese Gutachten- und Abstimmungspraxis? Wie verläuft das Verfahren zur Aufnahme in die Denkmalschutzliste und Löschung aus der Denkmalschutzliste? Wie verläuft die Sondierung von Objekten?

Zu 3.:

Im Rahmen denkmalfachlicher Inventarisationsarbeit wertet das Landesdenkmalamt die Fachliteratur, objektbezogene Publikationen, Gutachten bzw. vertiefende Untersuchungen externer Fachleute zu Objekten und Anlagen aus, die über Denkmalwertpotenzial in einzelnen oder mehreren Denkmalkategorien verfügen. Im Zusammenhang damit werden Denkmalwertbegründungen erarbeitet, auf deren Basis über die Aufnahme in die Denkmalliste entschieden wird. Die Fortschreibung der Denkmalliste (Aufnahmen und Löschungen) ist standardisiert und wird im Landesdenkmalamt dokumentiert. Durch die fachliche Methodik der Inventarisierung (u.a. bundesweite Erfassung von Denkmalen- und Denkmalensembles im Rahmen der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“) werden landesweite Einheitlichkeit der Denkmaleintragungen, bundesweite Vergleiche und überregionale Kontextualisierung von Objekten gewährleistet sowie Fachstandards und systematische Arbeitsweise sichergestellt.

4.) Welche Bedeutung hat eine Vorliste im Denkmalschutz?

Zu 4.:

Es gibt keine Vorliste.

5.) Wie lange dauert ein Verfahren zur Aufnahme in die Denkmalschutzliste in der Regel, gibt es die Möglichkeit zu beschleunigten Verfahren?

Zu 5.:

Die Prüfung der Denkmaleigenschaft und die Erarbeitung einer auf das Objekt bezogenen Denkmalbegründung gemäß den Denkmalkategorien des DSchG Bln ist beispielsweise abhängig von Faktoren wie Zugänglichkeit und Umfang eines Objekts, der baulichen und historischen Komplexität einer Anlage, der Zugänglichkeit von Archivalien und historischen Bauakten, dem Vorhandensein und der Zugäng-

lichkeit einschlägiger Fachliteratur, um eine wissenschaftlich fundierte Auswertung und Recherche vornehmen zu können. Die Dauer des Verfahrens ist zudem von den Personalkapazitäten der wissenschaftlichen Fachreferenten für Inventarisierung abhängig.

6.)

a.) Die unteren Denkmalschutzbehörden machen auf Grund ihrer besonderen Ortskenntnisse und wegen ihrer vertieften Kenntnisse der bezirklichen Kulturlandschaft dem Landesdenkmalamt Vorschläge zur Aufnahme von Denkmalen in die Denkmalliste. Welche dieser Vorschläge fanden seit der 17. WP nach denkmalfachlicher Prüfung auch Berücksichtigung? In welchen Fällen unterblieb seit der 17. WP die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, obwohl die untere Denkmalbehörde diese befürwortet hatte?

b.) „Bei fehlendem Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde (des jeweiligen Bezirksamts) und der Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt Berlin) in Genehmigungsverfahren trifft die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung.“ Bei welchen Entscheidungen war dies in der 18. WP der Fall?

c.) In § 4 DSchG Bln heißt es: „Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten.“ Zugleich teilt der Senat mit: „Es ist grundsätzlich keiner Einzelperson oder Institution verwehrt und bereits auch gängige Praxis, an die Denkmalbehörden Vorschläge zur Aufnahme von Anlagen in die Denkmalliste zu richten, die bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft aufgenommen werden.“ (Drs. 13/3906) Welchen formalen Weg müssen Einzelperson oder Institution dafür beschreiten und welche Form der Beratung gibt es?

d.) Führen Senat oder Bezirke eine Statistik, wie viele Vorschläge zur Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste eingebracht werden?

Zu 6.:

a.) Das Landesdenkmalamt arbeitet eng mit den unteren Denkmalschutzbehörden der Bezirksamter zusammen und prüft alle Anträge der unteren Denkmalschutzbehörden schnellstmöglich im gebotenen fachlichen und rechtlichen Rahmen.

b.) Bei folgenden Genehmigungsverfahren kam kein Einvernehmen zwi-

schen Landesdenkmalamt und unterer Denkmalschutzbehörde zustande:

- Treptower Park, Durchführung eines Festivals, 2016,
- Frankfurter Allee, Veränderung an einem Denkmal, 2016,
- Gloria-Palast, Kurfürstendamm 12, Abbruchverfahren, 2017,
- St.-Hedwigskathedrale, Umbau und Entkernung des Inneren, 2018,
- Littenstraße, Umgebungsschutz, Neubau, 2018,
- Stadtbad Wilmersdorfer Str. Umgebungsschutz, Neubau, 2019,
- Räuschstr. 13, Sanierungsmaßnahme 2019,
- Osteweg 63, Umgebungsschutz, Neubau, 2019,
- Jüterboger Str. 5, Veränderung an einem Denkmal, 2019.

c.) Das Landesdenkmalamt prüft den Denkmalbestand eines Bezirkes in der Regel, wenn die Erarbeitung des bezirklichen Bands der Denkmaltopographie vorbereitet wird.

Punktuelle Prüfungen außerhalb dieser Agenda können in Abhängigkeit von personellen Kapazitäten nur erfolgen, wenn eine Anregung des Verfügungsberechtigten, der Bezirksverordnetenversammlung oder des Bezirksamts zur Überprüfung vorliegt. Die Anregung auf Überprüfung von Denkmaleigenschaft kann formlos erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdenkmalamts bieten Information und Beratung zu allen Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

d.) Nein.

7.)

a.) Welche Fortschritte wurden in Bezug auf die „systematische Erfassung von Denkmalen (Inventarisierung) und Erstellen einer Denkmaltopographie sowie deren Veröffentlichung“ (§ 5, Abs 2, Punkt 2 DSchG Bln) seit der 17. WP gemacht?

b.) Welche Fortschritte wurden in Bezug auf die „nachrichtliche Aufnahme von Denkmalen in ein Verzeichnis (Denkmalliste) und dessen Führung“ (§ 5, Abs 2, Punkt 3 DSchG Bln) seit der 17. WP gemacht?

c.) Wie hoch schätzt der Senat den vorhandenen, jedoch nicht in der Denkmalliste erfassten Denkmalbestand ein? Was wird unternommen, um die Denkmalliste zu vervollständigen?

Zu 7.:

a.) Seit September 2011 sind folgende Denkmaltopographien erschienen:

2013: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Steglitz-Zehlendorf: Ortsteil Wannsee.

2013: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Steglitz-Zehlendorf: Ortsteil Nikolassee.

2016: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: Ortsteil Kreuzberg.

2018: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Tempelhof-Schöneberg: Ortsteil Schöneberg.

b.) Siehe Antwort zu Frage 1.

c.) Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist mit Blick auf immer neue Zeitschichten nie „vollständig“. Die Fortschreibung der Denkmalliste erfolgt unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Forschung (Stadtgeschichte, Landesgeschichte, Architekturgeschichte, Kunstgeschichte, Technikgeschichte etc.). Deswegen besteht grundsätzlich mit Fortschreiten der Zeit/der Geschichte/der Erkenntnisse auch der fortlaufende Bedarf, die Denkmalliste permanent zu ergänzen. Die Topographiearbeit ist eine Methode, um die Denkmalliste systematisch fortzuschreiben. Thematische Bearbeitungen werden in Verbindung mit Publikationen zu bestimmten Baugattungen geleistet.

8.) Wie wirken die unteren Denkmalschutzbehörden (Bezirksämter) und die obere Denkmalschutzbehörde (Landesdenkmalamt) zusammen? Wo liegen die Grenzen der jeweiligen Befugnisse? Inwiefern können Entscheidungen durch die obere Denkmalschutzbehörde bzw. durch die oberste Denkmalschutzbehörde (Senatsverwaltung) revidiert werden?

Zu 8.:

Die unteren Denkmalschutzbehörden (Bezirksämter) stellen gemäß § 6 Absatz 5 DSchG Bln zu ihren Entscheidungen grundsätzlich das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt) her. Ergänzende Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1

DSchG Bln über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden dienen der Beschleunigung der Entscheidungsfindungen und ermöglichen dem Landesdenkmalamt in einer Vielzahl von fachlich weniger komplexen oder geläufigen Entscheidungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden das Einvernehmen pauschal herzustellen.

Die unteren Denkmalschutzbehörden müssen das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen herstellen. Nur über das Einvernehmen, kann das Landesdenkmalamt die Entscheidung einer bezirklichen Denkmalbehörde fachlich begleiten. Im Falle eines Dissenses respektive mangelndem Einvernehmen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde (Senatsverwaltung für Kultur und Europa) den Vorgang und kann damit sowohl die Entscheidung des Bezirksamts als auch die des Landesdenkmalamtes revidieren.

Entscheidungen ohne die Herstellung eines ausdrücklichen oder pauschalen Einvernehmens sind rechtswidrig. Weder das Landesdenkmalamt, noch die oberste Denkmalschutzbehörde, üben jedoch eine Fach- oder Rechtsaufsicht über die bezirklichen Denkmalbehörden aus. Bei rechtswidrigen oder fachlich nicht tragbaren Entscheidungen verbleibt nur das Mittel der Bezirksaufsicht.

9.) Wann und in welcher Form müssen die Denkmalschutzbehörden in Verfahren zur Bau- oder Abrissgenehmigung einbezogen werden und was ist die Rechtsgrundlage dafür?

Zu 9.:

Nach § 12 Absatz 3 Sätze 4 und 5 DSchG Bln beteiligen die Bauaufsichtsbehörden die Denkmalschutzbehörden in Verfahren zu Bau- oder Abrissgenehmigungen, wenn es sich bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft um ein eingetragenes Bau-, Boden- oder Gartendenkmal handelt oder sich die Liegenschaft in der Umgebung eines solchen Denkmals befindet.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 DSchG Bln darf ein Denkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde

1. in seinem Erscheinungsbild verändert,
2. ganz oder teilweise beseitigt,

3. von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder
4. instandgesetzt und wiederhergestellt werden.

Dies gilt auch für das Zubehör und die Ausstattung eines Denkmals.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG Bln bedarf einer Genehmigung ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.

Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Absätze 1 und 2 DSchG Bln auch gesondert beantragt werden.

10.) Welche konkreten Objekte genießen bei Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz in Berlin aktuell Priorität?

Zu 10.:

Es ist nach § 1 Absatz 1 DSchG Bln Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen etc. Eine Gewichtung, Einstufung oder Priorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Als Beispiel für aktuell bedrohte Denkmalsubstanz sei exemplarisch im Bezirk Pankow auf das ehemalige Betriebswerk Pankow verwiesen.

11.) Worin liegen der Vorteil und der Nachteil einer deklaratorischen und einer konstitutiven Denkmalliste?

Zu 11.:

Vorteil deklaratorisches Verfahren:

Ein Denkmal im Sinne des DSchG Bln ist ein Denkmal, wenn es die Kriterien für ein Denkmal erfüllt (Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit). Auf den Ver-

waltungsakt einer Eintragung kommt es für die Bejahung der Denkmaleigenschaft nicht an, die Eintragung ist daher nur „deklaratorisch“. Das hilft, Gebäude und Strukturen beschleunigt unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellungskriterien und die Denkmaleigenschaft können jederzeit durch neue Erkenntnisse ergänzt werden.

Die Pflichten zum Erhalt des Denkmaleigentümers entstehen mit der Feststellung der Denkmaleigenschaft, noch bevor das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird. So kann Denkmalverlusten, die im konstitutiven Verfahren oftmals zwischen dem Erkennen und dem Eintragen eintreten, vorgebeugt werden.

Durch die Liste ist allen Akteurinnen und Akteuren frühzeitig bekannt, dass die Denkmalsubstanz erkannt ist.

Nachteil deklaratorisches Verfahren: Eigentümer können nur dann davon ausgehen, dass ihre Liegenschaft nicht dem Denkmalschutzgesetz unterliegt, wenn sie dies beim Landesdenkmalamt ausdrücklich erfragen, da die Liste laufend aktualisiert wird und somit nicht abschließend ist. Denkmalbegründungen werden oftmals vorläufig verfasst und noch nicht in aller Tiefe erarbeitet. Der Denkmaleigentümer verfügt daher nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Erhalt des Denkmals aber auch für mögliche Veränderungen notwendig sind.

Vorteil konstitutives Verfahren:

Nur per rechtskräftigem Bescheid attestierte und eingetragene Denkmale unterliegen dem Denkmalschutz.

Nachteil konstitutives Verfahren:

Bis zum Eintritt der Rechtskraft kann die Denkmalsubstanz durch Abbruch beseitigt werden. Zum Zeitpunkt der Eintragung müssen die Unterschutzstellungsgründe gerichtsfest festste-

hen, was oftmals zu langen Bearbeitungszeiten führt.

12.) Wie viel Prozent der denkmalgeschützten Objekte befinden sich in öffentlichem Besitz, wie viel Prozent im Besitz der Kirchen und wie viel Prozent in Privatbesitz?

Zu 12.:

Dem Landesdenkmalamt liegen keine Angaben darüber vor, da die Denkmaleigenschaft unabhängig von Eigentumsverhältnissen fachlich ermittelt wird.

13.) Welche der denkmalgeschützten Gebäude in Berlin sind ungenutzt?

Zu 13.:

Dem Landesdenkmalamt liegen keine Angaben darüber vor. Beispielhaft seien von zwei Bezirksämtern genannt:

- ehemaliges Betriebswerk Pankow,
- ehem. Säuglings- und Kinderkrankenhaus Weißensee,
- Teile des Straßenbahnbetriebshofes Niederschönhausen,
- Betriebs- und Abstellbahnhof Rummelsburg,
- Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend,
- Andernacher Straße 5-5A, Miethaus,
- Degnerstraße 22, Löwenbrauerei, Fabrikantenvilla
- Gotlindestraße 46, Friedhofskapelle
- Köpenicker Allee (östlich Nr. 127/189), sechs Flugzeughallen der ehemaligen Fliegerstation Berlin-Friedrichsfelde
- Zwieseler Straße, Hochbunker der Pionierschule I.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung
Gerry Woop
Senatsverwaltung für
Kultur und Europa

Drucksache 18 / 23 458 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD) vom 14. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

Denkmalschutz und Abriss historischer Gebäude:

Elvirasteig 26, Wilhelmsaue 17, Lokschuppen Pankow, Riviera und Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau, Kessel- und Turbinenhaus auf dem Schering-Gelände

und Antwort vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Kultur und Europa
Abgeordneter Dr. Dieter Neuendorf
(AfD)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18 / 23458 vom 14.05.2020 über
Denkmalschutz und Abriss historischer
Gebäude:

Elvirasteig 26, Wilhelmsaue 17,
Lokschuppen Pankow, Riviera und
Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau,
Kessel- und Turbinenhaus auf dem
Schering-Gelände

Der Senat ist sich des Stellenwerts des
Fragerechts der Abgeordneten be-
wusst und die Beantwortung Schriftli-
cher Anfragen der Mitglieder des
Abgeordnetenhauses nach Artikel 45
Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat
eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig
konzentriert der Senat seine Arbeit
und seinen Ressourceneinsatz aber auf
die Bekämpfung der infektionsschutz-
rechtlichen Gefährdungslage für die
Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sach-
verhalte, die der Senat nicht aus eigen-
er Zuständigkeit und Kenntnis beant-
worten kann. Er ist gleichwohl be-
müht, Ihnen eine Antwort auf Ihre
Anfrage zukommen zu lassen und hat
daher die Bezirksämter um Stellung-
nahmen gebeten, die in die Beantwor-
tung eingeflossen sind. Vor diesem
Hintergrund beantworte ich Ihre
Schriftliche Anfrage im Namen des
Senats von Berlin wie folgt:

1.) Fachwerkhaus am Elvirasteig 26

a.) Die B.Z. berichtete am 15. Januar
2020: Das historische Fachwerkhaus am
Elvirasteig, ein Schmuckstück am
Schlachtensee und als eines der erstge-
bauten Siedlungshäuser der Villenkol-
onie – um 1900

– ein Stück Geschichte Berlins, wurde
im Januar 2020 zum Entsetzen vieler
Bürger abgerissen. Abriss und Bauan-
trag wurden laut B.Z. durch das
Bezirksamt genehmigt. Standen Bau-
amt und untere Denkmalschutzbehör-
de vor dem Abriss im Austausch über
den Erhalt des Gebäudes? Wenn ja,
welche Positionen wurden vertreten?
Wenn nein, warum nicht?

b.) „Unsere untere Denkmalschutzbe-
hörde hat versucht, das Haus unter
Denkmalschutz zu stellen, um es vor
dem Abriss zu retten“, erklärte Bezirks-
bürgermeisterin Cerstin Richter-
Kotowski (CDU). „Aber die obere
Denkmalschutzbehörde stufte es als
nicht denkmalwürdig ein. Gegen
Abriss und Neubau hatten wir keine
Handhabe“, so Richter-Kotowski. Ist
diese Darstellung zutreffend? Seit
wann, aus welchen Gründen und in
welcher Form hat die untere Denkmal-
schutzbehörde versucht, das Haus
unter Denkmalschutz zu stellen? Wur-
de ein offizieller Auftrag auf Denkmal-
prüfung an das Landesdenkmal Berlin
gerichtet? Welche Rechtswirkung
haben laufende Verfahren, ein Gebäu-
de in die Denkmalschutzliste aufzu-
nehmen, für die Bearbeitung von
Abriss- und Baugenehmigungen?

c.) Eine Sprecherin der Obersten Denk-
malschutzbehörde erklärte: „Im Lan-
desdenkmalamt Berlin ist kein offiziel-
ler Auftrag auf Denkmalprüfung ein-
gegangen.“ Ist beim Landesdenkmal
Berlin ein offizieller Auftrag auf Denk-
malprüfung eingegangen?

d.) Welche ähnlich gelagerten Fälle, bei
denen der Abriss eines mutmaßlich
schutzwürdigen Hauses zu öffentli-
chem Bedauern führte, gab es in Berlin
in den letzten Jahren?

Zu 1.:

a) Der Austausch zwischen Bauaufsicht
und unterer Denkmalschutzbehörde
liegt beim zuständigen Bezirksamt. Bis

zur Abgabe der Beantwortung erging
keine bezirkliche Stellungnahme.

b) Die Prüfung des Denkmalwerts eines
Objekts erfolgt durch die Denkmal-
fachbehörde, das Landesdenkmalamt
Berlin.

Das Landesdenkmalamt prüft den
Denkmalbestand eines Bezirkes in der
Regel, wenn der entsprechende Band
der Denkmaltopographie vorbereitet
wird. Punktuelle Prüfungen außerhalb
dieser Agenda können aus Kapazitäts-
gründen nur erfolgen, wenn eine
Anregung des Verfügungsberechtig-
ten, der Bezirksverordnetenversamm-
lung oder des Bezirksamts vorliegt.

Im Fall des Gebäudes Elvirasteig 26
wurde das Landesdenkmalamt Berlin
selbst auf das Gebäude und auf seine
vermutliche Zusammengehörigkeit
zum denkmalgeschützten Elvirasteig
28 aufmerksam.

Im Februar 2017 übersandte das Lan-
desdenkmalamt digitale Materialien
aus den Bauakten an die untere Denk-
malschutzbehörde des Bezirksamts.

Ein Antrag des Bezirksamtes ging im
Landesdenkmalamt nicht ein.

Zur Verfahrensregelung bei laufenden
Eintragungsverfahren für die Bearbei-
tung von Abriss- und Baugenehmigun-
gen wird auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Denk-
malschutzgesetz Berlin (DSchG Bln)
verwiesen: „Im Ausnahmefall kann die
beantragte Genehmigung bis zu zwölf
Monate ausgesetzt werden, soweit
vorbereitende Untersuchungen am
Denkmal oder seiner unmittelbaren
Umgebung erforderlich sind.“

c) Nein.

d) Zu dieser Fragestellung wird keine
Statistik geführt.

2.) Wilhelmsaue 17:

Auch dem im 19. Jahrhundert errichte-
ten Haus in der Wilhelmsaue 17 in Wil-

mersdorf, ein letzter Teil des alten Wilmersdorfer Dorfkerns, drohte laut Medienberichten der Abriss. Das Bezirksamt hatte im Dezember 2018 den Bauvorbescheid für das Haus in der Wilhelmsaue 17 erteilt.

a.) Michael Roeder schreibt in der Berliner Woche vom 29. April 2020: „Gut wäre es, wenn das Bezirksamt dies zum Anlaß nähme, um von jetzt an vor der Erteilung von Bauvorbescheiden sich die jeweiligen Gebäude erst einmal anzuschauen.“ Wann und in welcher Form wurde seitens des Bezirksamts geprüft, ob das Haus in der Wilhelmsaue 17 denkmalschutzwürdig ist? Wie sehen die rechtlichen Bestimmungen dazu aus? Ist das Bezirksamt nach Auffassung des Senats hinsichtlich der Prüfung der Denkmalschutzwürdigkeit der Wilhelmsaue 17 seinen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen?

b.) Welche Rolle spielten bei der erfolgreichen Initiative, das Haus in der Wilhelmsaue 17 zu erhalten, der bezirkliche Denkmalbeirat, Einwohnerfragen und die Aktivitäten der Anwohnerschaft?

c.) Ist der Erhalt des Hauses in der Wilhelmsaue 17 als glücklicher Zufall oder als best-practice- Beispiel zu sehen?

d.) Stehen das Schoelerschlößchen (1765), die bäuerliche Stadtvilla Wilhelmsaue 17 (1875), die Vorstadtvilla Wilhelmsaue 31 (1886), das Landhaus der Familie Blisse, Wilhelmsaue 120 (1890/91), die Auenkirche und das Pfarrhaus (1895-1897) sowie das dreigeschossige Stadthaus Wilhelmsaue 111a (1896-1899) als Einzelobjekte oder als Gesamtbereich unter Denkmalschutz und wenn ja, seit wann?

e.) Was ergab die Prüfung des Landesdenkmalamts, ob die zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhäuser im Heimatschutzstil in der Berliner Str. 65/66, Barstr.11/12 und Briener Str. 9/10 inklusive der Gartenanlagen nach dem Berliner Denkmalschutzgesetz als Denkmalbereich: Gesamtanlage im Sinne des DSchG Bln § 2 unter Schutz gestellt werden können? In welcher Form wird an Geistesgrößen, die in den Professorensiedlungen lebten, erinnert?

Zu 2.:
Vorangestellt sei, dass nach Mitteilung des Bezirksamts die Erteilung des Bauvorbescheides denkmalschutzrechtlichen Fragetangierte.

a) Die Prüfung der Denkmaleigenschaft gemäß Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) erfolgte durch das Landesdenkmalamt (LDA). Das Landesdenkmalamt hat die notwendigen Recherchen und Begründungen nach § 2 DSchG Bln erarbeitet und auf dieser denkmalfachlichen Basis das Objekt Wilhelmsaue 17 am 16.01.2020 in die Denkmalliste aufgenommen. Am 21.01.2020 erhielt das Bezirksamt vom LDA die Nachricht, dass die Wilhelmsaue 17 („Falkenstein’scher Milchhof, Wohnhaus mit Tordurchfahrt“) unter der Nummer 09010102 in die Denkmalliste aufgenommen wurde.

b) Stadtgeschichtliches, orts-/heimatkundliches Wissen von Bürgerinnen und Bürgern, Engagement für das kulturelle Erbe und die Diskussion in der Öffentlichkeit stärken den Denkmalgedanken und sind für die Erhaltung von Denkmalen eine wertvolle Ergänzung fachlicher Expertise.

In diesem Fall hatte das Bezirksamt die Unterschutzstellung des Hauses Wilhelmsaue 17 gegenüber dem Landesdenkmalamt Berlin allerdings bereits angeregt, bevor der Vorgang öffentlich diskutiert wurde.

c) Die Erhaltung gebauter Umwelt wurde und wird ganz grundsätzlich vom Bewusstsein informierter und engagierter Bürgerinnen und Bürger getragen. Der Erhalt eines eingetragenen Denkmals hängt langfristig von denkmalverträglichen Nutzungskonzepten ab, die dann auch zu best-practice Beispielen werden können.

d) Folgende Objekte sind Bestandteil der Denkmalliste:

09011540
Wilhelmsaue 126, Schoeler-Schlößchen, 1753, 1767, 1935 aufgestockt von Walter Bettenstaedt (D), mit Vorgarten und Schoelerpark (CHA-WIL/WILMD-D)
Eingetragen als Baudenkmal seit 1971.

09010102
Wilhelmsaue 17, Falkenstein’scher Milchhof, Wohnhaus mit Tordurchfahrt, um 1880 (CHA-WIL/WIL-D)
Eingetragen als Baudenkmal seit dem 16.01.2020.

09011539
Wilhelmsaue 120, Landhaus, 1890-91 von Wilhelm Balk (CHA-WIL/WILMD-D)
Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

09011538
Wilhelmsaue 119, Auenkirche mit Pfarrhaus, 1895-97 von Max Spitta (CHA-WIL/WILMD-D)
Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

09011537
Wilhelmsaue 111A, Mietshaus, 1896-97, 1899 von Walter Eichelkraut (CHA-WIL/WILMD-D)
Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

e) Bezüglich des Areals Berliner Str. 65/66, Barstr.11/12 und Briener Str. 9/10 erfolgte eine Prüfung durch das Landesdenkmalamt im Frühjahr 2020. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, dass von den zuvor genannten Objekten bzw. von dem zuvor genannten Areal die Kriterien für ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG Berlin, für ein Gartendenkmal oder für einen Denkmalbereich erfüllt werden.

Für das angefragte Areal ist eine Erhaltungssatzung innerhalb des festgesetzten Bebauungsplanes gültig. Diese steht der Öffentlichkeit zur Verfügung unter <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/staedtebaulichebauberatung/artikel.652319.php>

Das Instrument der Erhaltungssatzung ist in idealer Weise geeignet, das o. g. Areal (sog. „Landhausquartier“) in seiner baukulturellen Aussage, seinen Freiflächenqualitäten und seiner Gesamtcharakteristik angemessen zu bewahren.

Eine Information über bzw. Erinnerung an ehemalige Bewohner der Siedlung vor Ort oder Pläne zur Gestaltung eines entsprechenden Erinnerungsortes sind dem Landesdenkmalamt nicht bekannt.

3.) **Bahnbetriebswerk Pankow (Rund- und Ringlokschuppen, Sozialgebäude)**

a.) Seit wann und aus welchen Gründen stehen der Ringlokschuppen (1901-06), das Sozialgebäude (1960-61) und der Rundlokschuppen (1893) in Pankow unter Denkmalschutz? Welche Rolle spielt dabei die Dachkonstruktion (Schwedler-Kuppel)?

b.) In wessen Eigentum befanden sich die Gebäude, bevor sie vom Investor Krieger erworben wurden?

In welchem Zustand befanden sich die Gebäude beim Erwerb durch Krieger und in welchem Zustand befinden sie sich heute?

c.) In welcher Weise können die drei Gebäude heute genutzt werden? Inwieweit wird den Empfehlungen des Landesdenkmalrats vom 22. 11. 2019 gefolgt?

Zu 3.:

a) Der Ringlokschuppen, das Sozialgebäude und der Rundlokschuppen des Bahnbetriebswerkes Pankow sind als Baudenkmale eingetragen und befinden sich innerhalb des Ensembles Betriebswerk Pankow (09085403). Die Listentexte lauten:

09085379

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow,
Ringlokschuppen mit Drehscheibe,
1901-06, 1909, 1921 (siehe Ensemble
Prenzlauer Promenade)
Am Feuchten Winkel
(PAN/PANKO-D)
Eintrag seit 1997

Der Ringlokschuppen besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung.

09085380

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow, Sozialgebäude,
1960-61 vom Entwurfs- und
Vermessungsbüro Deutsche Reichsbahn
(siehe Ensemble Prenzlauer
Promenade)
Am Feuchten Winkel
(PAN/PANKO-D)
Eintrag seit 1997

Das Sozialgebäude besitzt geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung.

09050599

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow,
Rundschuppen (Lokomotivschuppen)
mit Drehscheibe, 1893
(siehe Ensemble Prenzlauer
Promenade)
Am Feuchten Winkel
(PAN/PANKO-D)
Eintrag seit 1995

Der Rundschuppen besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung. Dabei kommt der sog. „Schwedler-Kuppel“ im Besonderen architekturgeschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu, da der Schwedler-Konstruktion des Kuppelbaus mit dem Schwedler-Träger als

neuartiges Tragwerk, welches den deutschen Eisenbau im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts prägte, eine bedeutende Rolle in der wissenschaftlichen Forschung der Geschichte des Ingenieurbaus und der Baustatik beigemessen wird.

b) Angaben zur Eigentümerschaft unterliegen dem Datenschutz. Zum Zeitpunkt des Erwerbes befanden sich die Anlagen in einem vergleichsweise guten Zustand. Teile der Anlage sind nach jahrelangem Verfall bzw. aufgrund mangelnder Erhaltungsmaßnahmen mittlerweile stark in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass die Sicherungsmaßnahmen gegenwärtig nötig sind.

c) Die Denkmalbehörden folgen vollumfänglich den Empfehlungen des Landesdenkmalrats.

Die Landes- und Bezirkspolitiker*innen haben sich gemeinsam mit der jetzigen Eigentümerin darauf verständigt, eine Oberschule auf der Ostfläche vorzusehen. Die Bezirkspolitik hat sich entsprechend in einem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung und einem des Bezirksamtes dafür ausgesprochen. Fragen nach anderen Nutzungsarten stellen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Derzeit werden die Grundlagen vor einer Beauftragung einer Vorentwurfsplanung geschaffen: Vor konkreten Schulplanungen müssen diverse Gutachten beauftragt werden (Lärm, Feinstaub, Verkehrsanbindung, Umwelt- und Naturschutz etc.). In den vergangenen Wochen wurden auf Bezirksebene die Leistungsinhalte der jeweiligen Gutachten ermittelt. Derzeit laufen die Ausschreibungen.

4.) Riviera und Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau:

Die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau (Initiative zur Wiederbelebung von Riviera und Gesellschaftshaus – Berlin Grünau) kritisiert die Abrissarbeiten scharf.

a.) Auf der Seite www.riviera-retten.de wird zum Gesellschaftshaus konstatiert, dass die erhaltene Bausubstanz nicht in ausreichendem Maße gesichert worden sei. Selbst im gut erhaltenen Saal des Gesellschaftshauses sei die Decke inklusive allem Stuck abgerissen worden, ebenso das Bühnenhaus und anderes mehr. Nach dem Brand sei der Anbau bis zum 1.OG abgerissen wor-

den, zusätzlich seien alle Fußböden bis zum EG entfernt worden. Die Veranda sei komplett entfernt worden.

Inwieweit ist diese Darstellung zutreffend, inwieweit ist diese Darstellung unzutreffend? Aus welchen Gründen kam es zu mehr Abriss als es die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau für notwendig erachtet?

b.) Nach Einsicht der Akten zum (Teil-) Abriss des Flügels des Gesellschaftshauses wurde konstatiert: „Es wurde wesentlich mehr abgerissen als erlaubt war. Entgegen der Pressemitteilung des Bezirksamtes wurde auch auf der Gartenseite mehr abgerissen als erlaubt. Diese Maßnahme wurde vom Bezirk im Nachhinein genehmigt und ohne Bußgeld oder Strafe akzeptiert. [...] Die statischen Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes wurden nicht durchgeführt. Der Statiker des Bauherren hatte abstützende Maßnahmen für die Wände gefordert. Diese wurden nicht durchgeführt, es wurden teilweise beim weitergehenden Abriß sogar statisch wichtige Bauteile mit entfernt. Dieser Umstand wurde vom Bezirk nicht beanstandet. Die Arbeiter arbeiteten somit ca. 8 Wochen unter nicht gesicherten Bauteilen. [...] Nach ca. 8 Wochen erfolgte eine Sicherung der Wände, allerdings nicht mit der im Abrißantrag beschriebenen Konstruktion.“

Inwieweit ist diese Darstellung zutreffend, inwieweit ist diese Darstellung unzutreffend? Aus welchen Gründen kam es zu mehr Abriss als es die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau für notwendig erachtet?

c.) Inwiefern wurde den Empfehlungen des Landesdenkmalrats (vom 30. September 2016 und 6. Oktober 2017) entsprochen? Welche Empfehlungen wurden nicht umgesetzt und warum?

Zu 4.:

a) Das Bezirksamt hat dazu mitgeteilt, dass der Bautenstand der erteilten Baugenehmigung und denkmalrechtlichen Genehmigung entspricht. Die Umsetzung der Genehmigung findet in enger Absprache mit dem Landesdenkmalamt und der unteren Denkmalschutzbehörde statt. Das Dachtragwerk und die Holzbalkendecke als sekundäre Tragkonstruktion des Saales Riviera waren teilweise bereits eingestürzt und nachgewiesen insgesamt einsturzgefährdet. Aus diesem Grunde wurde beides seit Dezember 2014 bis

2019 durch ein Flächentraggerüst statisch gesichert. Dieses Flächentraggerüst sollte das Einstürzen der gesamten Decke, aber auch die Sicherung der an der Decke erhaltenen Stuckelemente gewährleisten. In 2019 wurde die Stuckdecke durch einen Restaurator komplett kartiert. Alle zur Wiederherstellung der Decke erforderlichen Stuckelemente wurden durch einen Stuckateur abgenommen, sowie alle in Abstimmung mit den Denkmalbehörden festgelegten Spolien ausgebaut und entsprechend zwischengelagert. Die gesicherten Stuckteile dienen nun als Muster zur Herstellung der neuen Stuckelemente. Nach Sicherung des Stucks und Aufstellung eines Raumgerüsts fand die Zustandsfeststellung der Dachkonstruktion statt. Die Dachschalung inklusive der oberseitigen bituminösen Abdichtung wies an diversen Stellen erhebliche Beschädigungen auf. Mehrere Dachbalken mussten in Folge akuter Einsturzgefahr demontiert werden. Die verbleibende Standzeit der Dacheindeckung wurde mit maximal einem Jahr eingeschätzt. Die Begutachtung der Stahlfachwerkträger hat ebenfalls einen erheblichen Sanierungsbedarf ergeben. Die auf dem Bestand aufliegenden Knotenbleche der Fachwerkträger mussten ebenso wie die Gratsparren ausgetauscht werden.

Das Gesellschaftshaus war durch langjährigen Verfall bei zusätzlicher Schadstoffkontamination von Holzbauteilen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die erhaltenswerte und zugleich erhaltensfähige Bausubstanz des Gesellschaftshauses wurde unter Abwägung der berechtigten Belange des Eigentümers hinsichtlich einer tragfähigen und umsetzbaren Nachnutzung bewahrt. Nach dem Brand wurde ein Rückbau in dem erfolgten Maß erforderlich.

Auch der Rückbau der Veranda ist nicht ungenehmigt, sondern Bestandteil der gültigen Baugenehmigung und entsprechend vertraglich geregelt. Für die Sanierung des Gebäudes musste die Veranda zurückgebaut werden. Die zweiseitig vorgebaute Verandakonstruktion wird unter Verwendung der historischen Stützen und der historischen Schürze, welche geborgen und restauratorisch aufgearbeitet werden, im Zuge des Baufortschrittes wiederhergestellt. Das Verandadach bleibt offen, da es sich um einen Fluchtbereich handelt. Ursprünglich handelt es sich bei der Terrasse auch um eine

offene Konstruktion, die erst in späteren Jahren geschlossen wurde.

Es wird zudem auf die Schriftlichen Anfragen 18/12419, 18/12613 sowie 18/20547 zu Riviera/Gesellschaftshaus verwiesen.

b.) Am 16.07.2019 brach in den frühen Morgenstunden ein Brand in der ehemaligen Ausflugsastätte Gesellschaftshaus in Grünau, Regattastraße aus, dem Teile des denkmalgeschützten Objekts zum Opfer fielen. Das ehemalige Ausflugslokal Riviera mit dem denkmalgeschützten Saal und der Saalanbau am Gesellschaftshaus sowie dessen umlaufende Veranda waren vom Feuer nicht betroffen.

Daraufhin hatte die bezirkliche Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt den Abbruch weiterer, brandgeschädigter Bausubstanz genehmigt.

c.) Den Empfehlungen des Landesdenkmalsrats wurde in allen wesentlichen Punkten entsprochen.

5.) Kessel- und Turbinenhaus

Das Kessel- und Turbinenhaus der ehemaligen Schering-Werke an der Max-Dohrn-Straße wurde 2012 in die Denkmalliste eingetragen, 2020 wurde es abgerissen, obwohl es dafür keine denkmalrechtliche Genehmigung gab. Die Eigentümergesellschaft setzte sich auch über ein sofortiges Abrissverbot hinweg. Der Abriss ist insofern besonders bedauerlich, insofern die Zerstörung historischer Bausubstanz der Schering-AG erheblich war.

a.) Wie stellt sich der Fall aus Sicht des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf dar?

b.) Welche straf- und denkmalschutzrechtlicher Ermittlungen wurden aufgenommen? Wurde die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Firmengeschäftsführers überprüft?

Zu 5.:

Der Vorgang wird entsprechend durch das zuständige Bezirksamt bearbeitet, auch hinsichtlich der Einleitung entsprechender Maßnahmen.

6.) Laurenzstraße 1/1a in Berlin-Köpenick

a.) Welchen Baudatums sind die Objekte in der Laurenzstraße 1 und Laurenzstraße 1a, wann und warum wurden sie unter Denkmalschutz gestellt? In wel-

chem Zustand befinden sich die Objekte Laurenzstraße 1 und 1a?

b.) Ist es zutreffend, dass 2006 versucht wurde, im Rahmen einer Ersatzvornahme Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, aufgrund mangelnder Mittel im Bezirkshaushalt dann aber darauf verzichtet wurde? Welche Möglichkeiten haben Bezirke derzeit für Ersatzvornahmen für denkmalgeschützte Gebäude auf Landesmittel zurückzugreifen? Was spricht für und gegen derartige Ersatzvornahmen im Denkmalschutz? Wie hoch ist die Rückholquote der Kosten für derartige Ersatzvornahmen?

c.) Ist es zutreffend, dass der damalige Bezirk Köpenick dem Grundstückseigentümer 1995 Fördermittel aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz angeboten hat? Warum wurden die Mittel abgelehnt?

d.) Kann die Wiederherstellung der Vermietbarkeit unter zumutbarem Aufwand verlangt werden? Wenn nein, was bedeutet dies für einen möglichen Abriss? Wann wurden Anträge auf Abriss gestellt?

e.) Wie erklärt sich der Bezirk die Untätigkeit der Eigentümer? Haben die verschiedenen Eigentümer u.U. gezielt auf Verfall gesetzt, um das Gebäude abreißen zu können?

Zu 6.:

a.) Die Laurenzstraße 1/1a in Berlin Köpenick ist seit dem 27.06.1989 als Teil des Ensembles Altstadt Köpenick ausgewiesen. Seit 1995 ist die Liegenschaft gemäß DSchG Berlin als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Das Baudenkmal besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung.

Beide Objekte stehen leer und verfallen zusehends. Die Bausubstanz hat Schaden genommen, ist aber sanierungsfähig.

b.) Ja, dies ist zutreffend.

Da die unteren Denkmalschutzbehörden in der Regel keine Haushaltsmittel zur direkten Bewirtschaftung haben, müssen sie auf die Ersatzvornahmemittel der Bauaufsicht zurückgreifen. In den Fällen, in denen diese Mittel ausgeschöpft bzw. anderweitig festgelegt sind, muss die untere Denkmalschutzbehörde über ihre Haushaltsstelle bzw. Finanzabteilung einen Antrag auf Mehrausgaben bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) stellen.

Für Ersatzvornahmen spricht die im DSchG Bln festgeschriebene Aufgabe, einzigartige Denkmale im öffentlichen Interesse zu erhalten. Mit Ersatzvornahmen sind allerdings aufwändige und langwierige Verfahren verbunden.

Eine dauerhafte finanzielle Belastung des Landes Berlins ist in der Regel nicht zu befürchten, da die Kosten für derartige Ersatzvornahmen vom Verfügungsberechtigten getragen werden müssen. Die verausgabten Beträge fließen somit in den Haushalt zurück. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.

c) Ja. Die Nichtannahme wurde durch den Eigentümer nicht begründet.

d) Nach dem Berliner Denkmalgesetz ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Diese Verpflichtung hat die Eigentümerin über Jahre vernachlässigt; sie kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht darauf berufen, dass die Gebäude wegen des schlechten Zustands die Denkmaleigenschaft verloren hätten oder ihr die Maßnahmen nicht zumutbar seien.

Wenn bei der Erhaltung bzw. Instandsetzung ausschließlich Kosten entstehen, die auf die Unterlassung des Bauunterhaltes oder sonstige Verletzung denkmalrechtlicher Pflichten oder deren Folgewirkungen (Folgeschäden) zurückgehen, hat dies keine Auswirkungen auf die denkmalrechtliche Zumutbarkeit.

Ein Abbruchartrag wurde nicht gestellt.

e) Das Bezirksamt beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Beweggründe des Eigentümers. Die Beweggründe sind dem Bezirksamt nicht bekannt.

7.) Wie viele Abrissanträge wurden seit der 17. WP in den Bezirken gestellt und wie viele Abrissgenehmigungen wurden seit der 17. WP erteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk)

Zu 7.:

Folgende Bezirksämter konnten hierzu folgende konkrete Angaben tätigen:

Bezirksamt Neukölln:

vor 2011 ein Antrag 1. Teilabriss Industriedenkmal, eine Genehmigung

1. Teilabriss Industriedenkmal
2011

2012 ein Antrag 2. Teilabriss Industriedenkmal

2013 eine Genehmigung 2. Teilabriss Industriedenkmal

2014 ein Antrag Überbauung Gartendenkmal

2015 eine Genehmigung Überbauung Gartendenkmal

2016 ein Antrag Abriss Wirtschaftsgebäude

2017 eine Genehmigung Abriss Wirtschaftsgebäude

2018

2019 ein Antrag 3. Teilabriss Industriedenkmal

2020 eine Genehmigung 3. Teilabriss Industriedenkmal

Bezirksamt Lichtenberg:

Im Bezirk Lichtenberg wurden seit der 17. Legislaturperiode drei Abrissgenehmigungen für Denkmale / Teile von Denkmalen im Jahr 2014 erteilt.

Bezirksamt Mitte:

Im Bezirk Mitte wurde seit der 17. Legislaturperiode ein Abbruchartrag gestellt, der nicht genehmigt wurde. Das Klageverfahren läuft.

Bezirksamt Reinickendorf:

Im Bezirk Reinickendorf wurde seit der 17. Legislaturperiode lediglich ein Denkmal abgerissen. Dies war kein illegaler Abriss, sondern erfolgte aufgrund einer Gerichtsentscheidung aus der 16. Wahlperiode.

8.)

a.) Welche Objekte wurden in Berlin seit der 17. Wahlperiode trotz Denkmalschutz beseitigt? Welche Strafen wurden dafür ausgesprochen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dafür? Wie hoch liegt die Höchststrafe?

b.) Welche Objekte wurden in Berlin seit der 17. Wahlperiode den rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes zuwider verändert? Welche Strafen wurden dafür ausgesprochen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dafür?

c.) In welchen Fällen wurde eine Wiederherstellung angeordnet? In welchen Fällen wurde die Wiederherstellung auch tatsächlich umgesetzt?

Zu 8.:

a) Nach Kenntnis des Landesdenkmalamtes wurden folgende Denkmale unrechtmäßig beseitigt:

- Wannsee, Abriss Reiterstellwerk, Außergerichtliche Einigung mit umfangreichen Kompensationsmaßnahmen,
- Treptow-Köpenick, Regattastr. 158, Café Liebig, Abriss Remise,
- Charlottenburg, Max-Dohrn-Str, 8-10, Abriss Kesselhaus.

Die ganz vollständige oder teilweise Beseitigung eines Denkmals ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Solche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 DSchG Bln können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

b) Über widerrechtlich durchgeführte Veränderungen von Denkmälern wird keine berlinweite Statistik geführt. Eine Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Solche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 DSchG Bln können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

c) Über Wiederherstellungsanordnungen wird keine berlinweite Statistik geführt.

9.) In welchen Fällen hat eine untere Denkmalschutzbehörde seit der 17. WP bei „Gefahr in Verzug“ (DSchG Bln § 6, Abs. 5, Satz 4) vorläufig entschieden? In welchen Fällen konnte mit der Denkmalfachbehörde im Anschluss kein Einvernehmen erzielt werden?

Zu 9.:

Es sind keine vorläufigen Entscheidungen im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 4 DSchG Bln bekannt bzw. gibt es hierüber keine statistische Erfassung.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop

Senatsverwaltung für
Kultur und Europa

Drucksache 18 / 23 456 · Schriftliche Anfrage · 18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD) vom 12. Mai 2020
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

Ombudsstellen und Verbandsklagerecht im Denkmalschutz?

und Antwort vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Kultur und Europa
Abgeordneter Dr. Dieter Neuendorf
(AfD)

über den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 18 / 23456 vom 12.05.2020 über
Ombudsstellen und Verbandsklage-
recht im Denkmalschutz?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des
Fragerechts der Abgeordneten be-
wusst und die Beantwortung Schriftli-
cher Anfragen der Mitglieder des Ab-
geordnetenhauses nach Artikel 45 Ab-
satz 1 der Verfassung von Berlin hat
eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig
konzentriert der Senat seine Arbeit
und seinen Ressourceneinsatz aber auf
die Bekämpfung der infektionsschutz-
rechtlichen Gefährdungslage für die
Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sach-
verhalte, die der Senat nicht aus eigen-
er Zuständigkeit und Kenntnis beant-
worten kann. Er ist gleichwohl be-
müht, Ihnen eine Antwort auf Ihre
Anfrage zukommen zu lassen und hat
daher die Bezirksämter um Stellung-
nahmen gebeten, die in die Beantwor-
tung eingeflossen sind. Vor diesem
Hintergrund beantworte ich Ihre
Schriftliche Anfrage im Namen des
Senats von Berlin wie folgt:

1.) Das KulturerbeNetz.Berlin fordert
ein Klagerecht für Denkmalverbände
und Denkmalinitiativen, insofern die
Interessen der Stadtgesellschaft in Fra-
gen des Denkmalschutzes durch die
Behörden nicht hinreichend gewahrt
sind. Auch die DGUF fordert die explizi-
te Aufnahme des Verbandsklagerechts
in die Denkmalschutzgesetze.¹

a.) Wie steht der Senat zu diesen Forde-
rungen nach Verbandsklagerecht im
Denkmalschutz? Welche Vor- und
Nachteile sind aus Sicht des Senats
mit einem Verbandsklagerecht im
Denkmalschutz verbunden?

b.) Die Debatte um ein Verbandsklage-
recht im Denkmalschutz kam 2002
auf.² In welcher Form wurde ein Ver-
bandsklagerecht im Denkmalschutz
in Berlin bereits diskutiert?

c.) Welche rechtlichen Aspekte sind
bezüglich der Etablierung eines Ver-
bandsklagerechts im Denkmal-
schutz zu berücksichtigen?

d.) Welche praktischen Probleme
wären mit einem Verbandsklage-
recht im Denkmalschutz aus Sicht
des Senats verbunden?

e.) Wo gibt es ein Verbandsklagerecht
im Denkmalschutz?

Zu 1.:

a) Der Senat beobachtet die seit Jahren
laufenden Debatten zum Verbands-
klagerecht im Denkmalschutz.

b) Vor- und Nachteile der Einführung
eines Verbandsklagerechts werden
auf Arbeitsebene innerhalb der Ber-
liner Denkmalbehörden diskutiert.
Im größeren Rahmen wurde das
Verbandsklagerecht anlässlich der
Jahrestagung der Vereinigung der
Landesdenkmalpfleger 2014 in Ber-
lin debattiert. Das Deutsche Natio-
nalkomitee Denkmalschutz (DNK)
hat in der Arbeitsgruppe Recht und
Steuerfragen der Denkmalpflege
die Ausarbeitung einer Untersu-
chung von Vor- und Nachteilen des
Verbandsklagerechts initiiert, die
seit 2019 vorliegt.

c) Das Abgeordnetenhaus von Berlin
ist frei, ein den Berliner Verhältni-
sen entsprechendes Verbandsklage-
recht per Gesetz zu etablieren.

d) Mögliche praktische Probleme hän-
gen von der Ausgestaltung des Ver-
bandsklagerechts ab. Sofern be-
hördliche Entscheidungen von Ver-
bänden angefochten werden kön-
nen sollen, müssen zumindest die
Verbände Kenntnis von solchen be-
hördlichen Entscheidungen erlan-
gen. Den Verbänden müsste eine
Frist zur Prüfung des Vorgangs und
der Erhebung einer Klage einge-
räumt werden. Im Falle einer erfolg-
reichen Anfechtung könnte unter

Umständen die Genehmigungsbe-
hörde für die rechtswidrig erteilte
Genehmigung in Regress genom-
men werden.

e) Das Verbandsklagerecht gibt es
bereits seit vielen Jahren als soge-
nannte Beschwerdebefugnis in der
Schweiz.

In Bayern kann im Wege der Popu-
larklage die Verletzung der Verfas-
sung gerichtlich überprüft werden.
Da in Bayern zu den von der Verfas-
sung geschützten Rechtsgütern
auch der Kulturgut- oder Denkmal-
schutz zählt, sind denkmalwidrige
behördliche Entscheidungen dort
anfechtbar. Mit dem Ende 2006 in
Kraft getretenen Umwelt-Rechtsbe-
helfgesetz wurde die Position der
Umweltverbände in Deutschland
entscheidend gestärkt. Für be-
stimmte umweltrechtliche Entschei-
dungen und Genehmigungen ha-
ben anerkannte Verbände damit ein
Klagerecht und können vor den Ver-
waltungsgerichten die Rechtswid-
rigkeit des Genehmigungsbeschei-
des rügen, weil z.B. das kulturelle
Erbe beeinträchtigt wird. Insbeson-
dere kann auch gerügt werden, dass
eine erforderliche Umweltverträglich-
keitsprüfung, zu der auch die
Prüfung von Auswirkungen auf das
kulturelle Erbe gehört, ausgeblie-

1 <http://www.dguf.de/254.html>

2 Vgl. Christian Möller, Verbandsklage-
recht im Denkmalschutz aufgrund der
Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs (EuGH), in: Dokumentation
des 82. Tags für Denkmalpflege und der
gemeinsamen Jahrestagung der Vereini-
gung der Landesdenkmalpfleger (VdL)
und des Verbands der Landesarchäolo-
gen (VLA) in der Bundesrepublik
Deutschland, Berlin 2014, S. 380-383,
[https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-
content/uploads/2016/09/5-2-2-Beitrag-
Moeller-Verbandsklagerecht-im-Denk-
malschutz-12-5.pdf](https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2016/09/5-2-2-Beitrag-Moeller-Verbandsklagerecht-im-Denk-malschutz-12-5.pdf)

3 [http://www.kulturerbenetz.berlin/wp-
content/uploads/2019/08/KENB_PM_190
814_Riviera.pdf](http://www.kulturerbenetz.berlin/wp-content/uploads/2019/08/KENB_PM_190814_Riviera.pdf)

ben ist. Anders als im Umweltschutz fehlt es im Denkmalschutz derzeit an anerkannten und klagebefugten Verbänden, wodurch bislang keine Sicherheit zur Geltendmachung von Rechtsmitteln im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes besteht.

2.) Damit die Stadtöffentlichkeit und auch die Denkmalbehörden künftig schneller und koordinierter reagieren können, plant das KulturerbeNetz.Berlin die Erarbeitung und Veröffentlichung einer für alle zugänglichen Roten Liste im Netz.

a.) In welcher Form unterstützt das Land Berlin das KulturerbeNetz.Berlin?

b.) In welcher Form unterstützt der Senat diese Rote Liste?

Zu 2. a) und b):

Das Landesdenkmalamt (LDA) hat im Haushaltsjahr 2019 das Netzwerk mit einer Zuwendung in Höhe von 6.247,50 EUR aus Kapitel 0841 Titel 68569 – Zuwendungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege - unterstützt. Zuwendungszweck war:

- Erstellung einer mobilen Präsentation der Mitglieder des KulturerbeNetz.Berlin
- Erstellung eines Initialkonzeptes zur Erstellung einer „Roten Liste“ bedrohter Anlagen und Kulturgüter.

3.) Das KulturerbeNetz.Berlin fordert die Einrichtung einer Ombudsstelle, um unzureichende behördliche Routinen und Unterlassungen zu prüfen und anzumahnen.³

a.) Wie steht der Senat zu der Forderung nach einer Ombudsstelle im Denkmalschutz?

b.) In welcher Form wurde eine Ombudsstelle im Denkmalschutz in Berlin bereits diskutiert?

c.) Welchen Mehrwert könnte eine solche Ombudsstelle aus Sicht des Senats für den Denkmalschutz bringen?

d.) Wo gibt es bereits eine Ombudsstelle im Denkmalschutz?

e.) Plant der Senat, eine Ombudsstelle im Denkmalschutz einzurichten?

Zu 3. a bis e):

Eine Ombudsstelle im Denkmalschutz ist dem Senat von Berlin aus keinem anderen Land in Deutschland bekannt. Der Senat geht davon aus, dass die Erreichbarkeit von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, des Petitionsausschusses, von Regierung und Verwaltung im Stadtstaat Berlin hinreichend Möglichkeiten bietet und dass das Widerspruchs- und Klagerecht ebenso wie die breite Medienlandschaft die Überprüfung behördlicher Entscheidungen ausreichend gewährleisten. Ein spezifisches Erfordernis einer Ombudsstelle im Denkmalschutz besteht nicht.

4.) Welches Konzept zur Einbindung der denkmalschutzinteressierten Öffentlichkeit, der Anwohner und Politik (BVVen und Abgeordnetenhaus) besteht derzeit? Wie soll diese Einbindung künftig gestärkt werden?

Zu 4.:

Neben der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Denkmalpflege im Zusammenhang mit bedeutenden Planungsvorhaben auch in diversen parallel organisierten Partizipationsverfahren aktiv und engagiert sich entsprechend des in Erarbeitung befindlichen Umsetzungskonzeptes zu den Leitlinien für Bürgerbeteiligung des Landes Berlin auch über die gesetzlich geregelte Beteiligung hinaus an der Vermittlung denkmalrelevanter Vorhaben. Bei gesamtstädtisch bedeutsamen Vorgängen erfolgt zudem die Einbin-

dung des interdisziplinär besetzten Landesdenkmalrates, welcher dem für Denkmalpflege zuständigen Senatsmitglied beratend zur Seite steht. Die Empfehlungen des Landesdenkmalrats werden im Internet veröffentlicht, sodass hierdurch eine Einbindung der denkmalschutzinteressierten Öffentlichkeit erfolgt.

Darüber hinaus verfügt das Landesdenkmalamt Berlin (LDA) über ein umfangreiches Programm an bürgerschaftlichen Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, welches stetig weiterentwickelt wird:

z. B. Tag des offenen Denkmals, Reihe „Denkmalpflege vor Ort“ (von LDA, Architektenkammer Berlin und **Baukammer Berlin**), Informationsreihe mit der Architektenkammer „Jung, und schon Denkmal“, Führungen über aktuelle Grabungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Auszeichnung mit der Ferdinand-von-Quast-Medaille. Beispielhaft für die vielfältige Einbindung waren auch die Aktivitäten um das Europäische Kulturerbejahr (ECHY 2018).

Darüber hinaus gibt es in den landesübergreifenden Fachgremien der Denkmalpflege bundesweit Überlegungen zu Strategien einer besseren Teilhabe und Beteiligung von breiten Bevölkerungskreisen in den Diskussionen zu Denkmalprojekten und Denkmalthemen. Daran beteiligten sich die Vertreterinnen und Vertreter Berlins engagiert.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung
Gerry Woop
Senatsverwaltung für
Kultur und Europa

Leitfaden zum Baunebenrecht

auf Grundlage der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) (In Kraft getreten am 1. Januar 2017)

Der Leitfaden soll allen am Bau Beteiligten als Hilfsinstrument zum schnellen Auffinden relevanter Vorschriften und Genehmigungserfordernisse dienen. Das sog. Baunebenrecht umfasst alle Vorschriften des sonstigen öffentlichen Rechts, die neben dem Bauordnungsrecht unmittelbar die Rechtmäßigkeit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betreffen. Aufgenommen wurde auch das Bauplanungsrecht, auch wenn es nicht dem sog. Baunebenrecht zuzuordnen ist.

Eine Baugenehmigung bescheinigt seit der Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) im Jahr 2005 nicht mehr die umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Aufgabe der sog. Schlusspunkttheorie). Vielmehr muss die Bauherrin oder der Bauherr eigenverantwortlich die Einhaltung von solchen Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen. Dadurch ist die Eigenverantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau vollzogen worden.

Innerhalb der Baugenehmigungsverfahren (gemäß den §§ 63, 63a und 64 BauO Bln) wird sonstiges öffentliches Recht nur dann geprüft, wenn das jeweilige Fachrecht es dem Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich zuweist (sog. aufgedrängtes Recht) und im Gegenzug auf ein eigenes Genehmigungsverfahren verzichtet. Das Fachrecht trifft die Entscheidung, ob seine Belange vor Baubeginn durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen oder baubegleitend in einem eigenen Verfahren berücksichtigt werden können, wie beispielsweise das Denk-

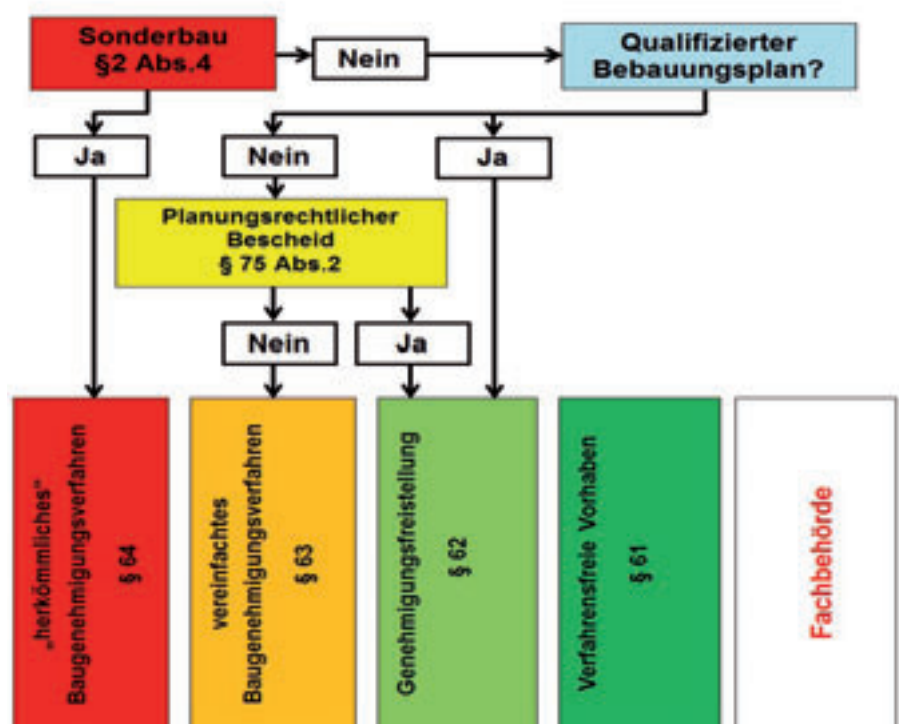
malrecht. Wird im Fall eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Baudenkmal von der Bauherrin oder dem Bauherrn kein gesonderter Antrag nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) gestellt, schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein (§ 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG Bln). Andere Bereiche des öffentlichen Rechts, beispielsweise das Arbeitsstättenrecht, haben keine entsprechende Regelung getroffen (sog. nicht aufgedrängtes Recht). Sind bei der Errichtung einer Produktionsstätte, eines Bürogebäudes oder einer Verkaufsstätte Belange des Arbeitsstättenrechts berührt, wird die für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zuständige Behörde im bauaufsichtlichen Verfahren nicht beteiligt und auch die Übereinstimmung mit dem Arbeitsstättenrecht nicht geprüft. Folglich obliegt es der Bauherrin oder dem Bauherrn, die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsstättenrechts einzuhalten.

Für einige Fälle regelt § 60 BauO Bln

den Vorrang anderer Gestattungsverfahren gegenüber den bauordnungsrechtlichen Verfahren, weil der Schwerpunkt der Beurteilung nicht im Baurecht, sondern im jeweiligen Fachrecht liegt. Zum Beispiel liegt der Schwerpunkt der Beurteilung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserrecht. Diesen anderen Genehmigungsverfahren „drängt“ sich das Bauordnungsrecht auf, d. h. es findet kein Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde statt, sondern über die baurechtlichen Anforderungen wird von der anderen Fachbehörde im dortigen Genehmigungsverfahren mit entschieden, ggf. auf der Grundlage einer bauaufsichtlichen Prüfung und Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Ist ein Bauvorhaben nach § 61 BauO Bln verfahrensfrei, z. B. eine Terrassenüberdachung mit einer Fläche bis zu 30 m², so findet kein Verfahren bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde statt. Dies entbindet die Bauherrin oder den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforde-

Anwendung der Verfahren



Für die Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts wird folgende Legende verwendet

■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des „Baunebenrechts“ müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Die geänderten Felder werden in der Tabelle gelb ausgefüllt



rungen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden.

In der Tabelle der Anlage dieses Leitfadens werden jeder Verfahrensart gemäß §§ 61, 62, 63 und § 64 BauO Bln Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts zugeordnet. Da für Werbeanlagen das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63a BauO Bln gilt, erfolgt in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der

Angaben kann nicht abgeleitet werden.

Zu einigen Themen sind ergänzend Karten vorhanden. Diese sind unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker> verfügbar

Die Zuordnung eines Bauvorhabens ergibt sich aus folgendem Ablaufdiagramm (§§ der BauO Bln):

Inhaltsverzeichnis

1. Bauplanungsrecht

2. Naturschutzrecht
3. Denkmalrecht
4. Vermessungsrecht
5. Verkehr; Tiefbau; Straßenrecht
6. Umweltrecht / Abfallrecht
7. Energieeinsparung; Klimaschutz; Erneuerbare Energien
8. Gesundheitswesen; Veterinär-/Lebensmittelrecht
9. Wohnungswesen
10. Gewerberecht
11. Wasserrecht
12. Stationäre Einrichtungen und Krankenhäuser
13. Arbeitsschutz
14. Militärische Schutzbereiche

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

T. Meyer

Quellenhinweis:

www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/leitfaden.shtml

Herausgeber:

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Umwelt,
Referat II E – Oberste Bauaufsicht;
Württembergische Str. 6,
10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 901394340;
Fax: +49 30 90283244;
E-Mail:
bauaufsicht@senstadtum.berlin.de;
Internet:
www.stadtentwicklung.berlin.de

Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Änderungsvorschläge betreffend Mindest- und Höchstsätze für Honorare bei Planungsleistungen nach der HOAI

Änderungsvorschläge betreffend Mindest- und Höchstsätze für Honorare bei Planungsleistungen nach der HOAI

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 026/20

Abschluss der Arbeit: 27.02.2020

"Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen

die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine indi-

viduelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimhaltungsordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen."

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Lösungsansätze in Bezug auf die Höchst- und Mindestsätze der HOAI
 - 2.1. Modell analog der Steuerberatervergütungsverordnung
 - 2.1.1. Dispositives Recht
 - 2.1.2. Regelsätze
 - 2.1.3. Angemessenheit
 - 2.2. Berufsstandbeschränkung

1. Einleitung

„Die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)¹ reguliert [...] die Preise für Planungsleistungen in Deutschland“ und sieht dabei auch „Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren“ vor.² Nachdem ein Vorverfahren erfolglos blieb, erhob die Europäische Kommission im Jahr 2017 Vertragsverletzungsklage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und berief sich dabei auf Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (DLRL)^{3,4}

Mit Urteil vom 04.07.2019 entschied der EuGH, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 lit. g und Abs. 3 DLRL verstoßen habe, „dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat“.⁵

Der EuGH begründete sein Urteil unter anderem damit, dass die Mindestsätze der HOAI nicht geeignet seien, das angestrebte Ziel der Qualitätssicherung der Leistungen zu gewährleisten.⁶ Für eine Geeignetheit sei es erforderlich, dass die Mindestsätze dem Anliegen gerecht würden, das Ziel „in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen“.⁷ Es läge aber eine Inkohärenz aufgrund des Umstands vor, dass Planungsleistungen in Deutschland „von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben“.⁸

Weiterhin seien die Höchstsätze in Bezug auf das Ziel des Verbraucherschutzes nicht verhältnismäßig, da Deutschland nicht begründet habe, „weshalb die von der Kommission als weniger einschneidend vorgeschlagene Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI genannten Kategorien von Leistungen zur Verfügung zu stellen, nicht ausreichen würde, um dieses Ziel

in angemessener Weise zu erreichen“.⁹

Mit Schreiben vom 04.07.2019 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) öffentliche Stellen darauf hingewiesen, dass diese die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anwenden dürfen.¹⁰ Nach diesem Schreiben will das BMWi „weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ (BMI) „und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten“.¹¹

Nach I. eines Erlasses des BMI vom 05.08.2019 „sind übergangsweise [...] notwendige Anpassungen in den Vertragsmustern für freiberuflich Tätige

in den Richtlinien für die Durchführung für die Bauaufgaben des Bundes (RBBau)¹² vorzunehmen“, welche auf S. 5 des Erlasses aufgeführt werden.¹³ Erlasse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die „die Anpassung von Honoraransprüchen nach Inkrafttreten einer Neufassung der HOAI während der Vertragslaufzeit zum Gegenstand“ hatten, wurden nach IV. des Erlasses aufgehoben.

Nach I. eines Erlasses des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 23.08.2019 sind „übergangsweise auch notwendige Anpassungen in den Vergabehandbüchern für freiberuflich Tätige (Vergabehandbuch des BMVI für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (VHLF) und Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)¹⁴ vorzu-

- 1 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276).
- 2 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1121, 1123, Rn 66, Anmerkung Honer/Oriwol.
- 3 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0123&from=EN>, letzter Abruf – auch für alle weiteren Internetlinks – 26.02.2020.
- 4 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1123, Anmerkung Honer/Oriwol.
- 5 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, Tenor.
- 6 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1123 Rn 93.
- 7 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1123 Rn 89.
- 8 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1123 Rn 92.
- 9 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1123 Rn 94, 95.
- 10 Schreiben des BMWi vom 04.07.2019, abrufbar auf der Internetseite der Bundesarchitektenkammer unter <https://www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai/informationsschreiben-hoai.pdf>.
- 11 Schreiben des BMWi vom 04.07.2019, abrufbar auf der Internetseite der Bundesarchitektenkammer unter <https://www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai/informationsschreiben-hoai.pdf>.
- 12 Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Grundwerk bis 19. Austauschlieferung mit Aktualisierungen, Onlinefassung - Stand 05. August 2019, abrufbar unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBau_Onlinefassung_05.August19.pdf.
- 13 Erlass des BMI vom 05.08.2019, abrufbar unter <https://bingk.de/wp-content/uploads/2019/08/Erlass-BMI-vom-5.8.2019-Anwendung-HOAI-aufgrund-EuGH-Urteil-4-Juli-2019.pdf>.
- 14 Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe: April 2019, abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/hva-f-stb-richtlinien-text.pdf?__blob=publicationFile.
- 15 Erlass des BMVI vom 23.08.2019, abrufbar auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen in der Anlage zum Hintergrundpapier der Bundesingenieurkammer unter https://www.ingkh.de/fileadmin/ingkh/Aktuelles/news/2019/HOAI_Papier_10_2019_mit_Anlagen.pdf.

nehmen“, welche „zeitnah bereitgestellt“ würden.¹⁵ In dem Erlass wird unter III. übergangsweise eine Voreintragung für bestimmte Verträge vorgeschrieben. Auch wird unter IV. ein Erlass aufgehoben, dessen Regelungsbedarf nun entfallen ist. Unter V. wird auf die Zurverfügungstellung neuer Formblätter zur Ermittlung anrechenbarer Kosten, Ermittlung der Honorarzone und Honorarermittlung hingewiesen.“

2. Lösungsansätze in Bezug auf die Höchst- und Mindestsätze der HOAI

Folgende Lösungsansätze werden in Bezug auf die Höchst- und Mindestsätze diskutiert:

2.1. Modell analog der Steuerberatervergütungsverordnung

Staatssekretär im BMWi Dr. Nussbaum

ging im Juli 2019 davon aus, dass Änderungen der HOAI und „ggf. Anpassungen an der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen¹⁶“ notwendig seien.¹⁷ Aus einem Hintergrundpapier der Bundesingenieurkammer (BInGK) ergibt sich, dass seitens der Bundesarchitektenkammer (BAK), der BInGK und des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) „zunächst die Lösung über ein Modell analog der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)¹⁸ angestrebt“ wird.¹⁹ Auch nach einem Positionspapier der Planerorganisationen, in dem unter anderem die BAK, die BInGK und der AHO Stellung bezogen haben, soll auf einer 1. Stufe eine „Anpassung der HOAI nach dem Modell der StBVV erfolgen.“²⁰ Vertreter des BMWi und des BMI sollen

„zwischenzeitlich mehrfach zum Ausdruck gebracht“ haben, „dass eine Anpassung der HOAI an die StBVV vorstellbar“ sei „und für sinnvoll erachtet“ werde.²¹

2.1.1. Dispositives Recht

Als Konzept wird erörtert, „die zwingenden Vergütungsklauseln als dispositives Recht“ aufrechtzuerhalten.²² Die BAK und andere Planerorganisationen sollen der Bundesregierung vorgeschlagen haben, dass entsprechend bestehender Regelungen der StBVV durch eine Vereinbarung in Textform die Honorare von den Höchst- und Mindestsätzen nach der HOAI abweichend geregelt werden können.²³

Auch aus dem Hintergrundpapier der BInGK ergibt sich, dass BAK, BInGK und AHO zunächst einen gesetzlichen Regelrahmen für sinnvoll halten, „von dem durch ausdrückliche Vereinbarung abgewichen“ werden kann.²⁴ Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weist darauf hin, dass darauf zu achten ist, „nicht durch die Hintertür wieder Mindest- und Höchstsätze verbindlich“ einzuführen.²⁵ Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Winkelmeier-Becker soll am 12.02.2020 erklärt haben, „man könne sich zum Beispiel vorstellen, statt der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze künftig eine Art staatliche Preisorientierung vorgeben zu wollen“.²⁶

2.1.2. Regelsätze

Planerorganisationen sollen für den Fall, dass keine Regelung über das Honorar getroffen wurde und „die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen innerhalb der in den Honorartafeln“ der HOAI „festgelegten Honorarsätze“ liegen, vorgeschlagen haben, dass eine Vermutung dahingehend greifen soll, „dass diese Honorarsätze (Regelsätze) als angemessene Vergütung vereinbart wurden.“²⁷ Nach dem Hintergrundpapier der BInGK soll bei dieser zunächst angestrebten Lösung der Regelsatz „nach Möglichkeit höher“ liegen „als der heutige Mindestsatz“.²⁸ Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist der Auffassung, die HOAI-Mittelsätze dürften nicht als Regelsätze gewertet werden. Allenfalls könnte der Mindestsatz als Auffangregelung herangezogen werden.²⁹

16 Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden ist.

17 Bundestags-Drucksache 19/11950, Antwort auf schriftliche Frage Nr. 68.

18 Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist.

19 HOAI, Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Mindest- und Höchstsätze, Hintergrundpapier – Stand: Oktober 2019 (im Folgenden: „Hintergrundpapier“), S. 3, Internetseite der Ingenieurkammer Hessen, abrufbar unter https://www.ingkh.de/aktuelles/news/einzelsicht/news/aktualisiertes-hintergrundpapier-zur-hoai/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=7c0f285c0347d703f3800fec973dcd8b8.

20 Berufspolitische Schlussfolgerungen aus dem Urteil des EuGH zur HOAI vom 4.7.2019, Positionspapier der Planerorganisationen, September 2019 (im Folgenden: „Positionspapier“), abrufbar auf der Internetseite der Bundesarchitektenkammer unter <https://www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai/2019-09-02-positionspapier-planerorganisationen.pdf>.

21 Schnepel, in: BAK: Die Ausgestaltung der HOAI nach dem EuGH-Urteil, vergabeblog.de vom 24.01.2020, Nr. 43053 (im Folgenden: „Schnepel, in: BAK: Die Ausgestaltung der HOAI nach dem EuGH-Urteil“), abrufbar unter <https://www.vergabeblog.de/2020-01-24/bak-die-ausgestaltung-der-hoai-nach-dem-eugh-urteil/>.

22 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1125, Anmerkung Honer/Oriwol.

23 Schnepel, in: BAK: Die Ausgestaltung der HOAI nach dem EuGH-Urteil.

24 Hintergrundpapier, S. 3 und 4.

25 HOAI: Gestaltungsspielräume erhalten, Artikel vom 03.02.2020 (im Folgenden: „HOAI: Gestaltungsspielräume erhalten“), Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, abrufbar unter <https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/HOAI%3A%20Gestaltungsspielr%C3%A4ume%20erhalten/>.

26 Bundesingenieurkammer: Gespräch zur HOAI im BMWi, Artikel vom 13.02.2020, Internetseite der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau, abrufbar unter https://www.bayika.de/de/aktuelles/meldungen/2020-02-13_-Bundesingenieurkammer-Gespraech-zur-HOAI-im-BMWi.php.

27 Schnepel, in: BAK: Die Ausgestaltung der HOAI nach dem EuGH-Urteil; vgl. auch Hintergrundpapier, S. 4.“

28 Hintergrundpapier, S. 3, 4.“

29 HOAI: Gestaltungsspielräume erhalten.

2.1.3. Angemessenheit

Diskutiert wird weiterhin, ob eine Angemessenheitsklausel in die HOAI implementiert werden soll, nach der „Architektenhonorare auch bei von den HOAI-Honoraren abweichenden Vereinbarungen stets in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgabe, den besonderen Bedingungen der Leistungserbringung, sowie zur Leistung und zum Haftungsrisiko des Planers stehen müssen“.³⁰ Auch nach dem Hintergrundpapier der BlnGK streben BAK, BlnGK und AHO zunächst einen Angemessenheitsvorbehalt an.³¹ Die kommunalen Spitzenverbände lehnen eine „Implementierung einer Angemessenheitsklausel in die HOAI“ dagegen ab.³²

2.2. Berufsstandbeschränkung

Als Lösungsansatz wird auch erörtert, „die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen auf die entsprechenden Berufsstände zu beschränken“, sofern „an dem Preisrecht der HOAI“ festgehalten werden soll.³³ Dabei werden jedoch zugleich verfassungsrechtliche Zweifel dahingehend geäußert, ob eine solche Beschränkung aufgrund eines Charakters als Berufswahlregelung im Hinblick auf Art. 12 des Grundgesetzes (GG)³⁴ zulässig³⁵ und ob der Bund für eine solche Regelung zuständig wäre beziehungsweise eine fristgerechte Umsetzung entsprechender Regelungen in den

Bundesländern erfolgen könnte³⁶. Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände lehnt eine „Änderung berufsrechtlicher Regelungen“ ab und gibt weiterhin zu bedenken, dass sich solche Regelungen wiederum am EU-Recht messen lassen müssten.³⁷ Vertreter des BMWi und das Bundeskanzleramt sollen ebenfalls „sehr deutlich vorgelegene Bedenken“ gegen eine Regelung geltend gemacht haben, nach der „künftig die Erbringung von Planungsleistungen Architekten und Ingenieuren vorbehalten wird“.³⁸

Aus dem Hintergrundpapier der BlnGK ergibt sich, dass „mittel- bis langfristig“ seitens der BAK, BlnGK und des

AHO ein Berufsrechtsvorbehalt in Bezug auf die „Erbringung von Planungsleistungen“ angestrebt wird, „gegebenenfalls begrenzt auf sicherheitsrelevante Bereiche“.³⁹ Auch nach dem Positionspapier der Planerorganisationen sollen auf einer 2. Stufe die „formalen, berufspolitischen und politischen Rahmenbedingungen“ geschaffen und „rechtliche Lücken zur Herstellung von Kohärenz und damit zur Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze“ geschlossen werden.⁴⁰

30 Schnepel, in: BAK: Die Ausgestaltung der HOAI nach dem EuGH-Urteil."

31 Hintergrundpapier, S. 3 und 4."

32 HOAI: Gestaltungsspielräume erhalten."

33 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1125, Anmerkung Honer/Oriwol."

34 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist."

35 EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, NVwZ 2019, 1120, 1125, Anmerkung Honer/Oriwol."

36 Fuchs/van der Hout/Opitz, in: HOAI-Urteil des EuGH: Vertrags- und vergaberechtliche Konsequenzen, NZBau 2019, 483, 491."

37 HOAI: Gestaltungsspielräume erhalten."

38 Hintergrundpapier, S. 2 und 3."

39 Hintergrundpapier, S. 3 und 4."

40 Positionspapier."



Absenkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020

Praktische Hinweise und Umsetzungshilfen für Planungsbüros

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 in einem Bündel von Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unter anderem beschlossen, dass der Mehrwertsteuersatz = Umsatzsteuersatz befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % (der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %) gesenkt wird.

Wie bei den Änderungen des Umsatzsteuersatzes in den vergangenen Jah-

ren, wird es zu dem noch zu beschließenden Gesetz einen Erlass des Bundesministeriums der Finanzen geben, der bislang nur im Entwurf vorliegt.

Da dieser Anwendungserlass aller Voraussicht nach erst wenige Tage vor dem 1. Juli 2020 endgültig vorliegt, wollen der BDB, die BlnGK, der BVPI und der VBI Ihnen in Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorab mit Stand 16. Juni 2020 erste Antworten auf die dringendsten Fra-

gen geben, damit Sie sich bereits jetzt auf die kommenden Änderungen einstellen können.

Das nachfolgende Merkblatt beantwortet folgende Fragen:

1. Was bedeutet die Senkung der Steuersätze grundsätzlich für die Erbringung von Werk-/Dienstleistungen?
2. Welche Bedeutung hat das Datum der Rechnungstellung für den

- anzuwendenden Steuersatz?
3. Bis wann müssen Rechnungen erstellt werden für Leistungen, die bis zum 1. Juli abgeschlossen wurden?
 4. Was ist bei der Preisvereinbarung zu beachten?
 5. Wie werden Abschlagsrechnungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 behandelt und welcher Steuersatz gilt in diesen Fällen?
 6. Besonderheiten bei Dauerleistungen (z. B. Vermietung/ Leasing, Wartungen, Überwachungen)
 7. Wann liegen bei Planungsverträgen wirtschaftliche Teilleistungen

i. S. d. Steuerrechts vor und wie erfolgt der Nachweis?

8. Gelten weitere Besonderheiten bei der Abrechnung nach gesetzlichen Gebührentabellen?
9. Welche Besonderheiten gilt es bei der Prüfung von Schlussrechnungen zu beachten?
10. Welche Besonderheiten gibt es bei Rechnungen für Bauleistungen, die diesen Zeitraum betreffen?

Informationen im Netz finden Sie außerdem hier (Haufe), hier (Rödl) und hier (BAK).

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an den Ansprech-

partner Ihres Verbandes oder der Kammer.

- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- Bundesingenieurkammer e.V.
- Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V. (BVPI)
- Verband Beratender Ingenieure (VBI)

Diese Hinweise der Berufsverbände und der Bundesingenieurkammer sind unverbindlich und ohne Gewähr und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall durch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt. Stand: 16.06.2020

Merkblatt Mehrwertsteuersatzsenkung für Planungsbüros

Stand 16. Juni 2020

A. Hintergrund

Die Bundesregierung einigte sich am 3. Juni 2020 auf ein Konjunkturpaket mit einem Volumen von 130 Mrd. EUR, das die aus der Corona-Krise drohenden wirtschaftlichen Schäden abmildern soll. Einer der wichtigsten Punkte ist die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze.

Die Senkung des Regelsteuersatzes von derzeit 19% auf 16% und des ermäßigten Steuersatzes von derzeit 7% auf 5% soll für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Im Eilverfahren ist der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) entstanden. In einer Sonder-Kabinettsitzung am 12. Juni 2020 wurde die Umsetzung der Steuersatzsenkung beschlossen. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist Ende Juni vorgesehen, so dass davon auszugehen ist, dass die Senkung zum 1. Juli 2020 in Kraft treten wird.

Ein begleitendes BMF-Schreiben, das sich am Schreiben vom 11. August 2006 zur letzten Steuersatzänderung (von 16% auf 19%) orientiert, liegt bereits im Entwurf vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich durch das finale BMF-Schreiben noch Änderungen der nachfolgenden Aussagen ergeben können.

B. Wer ist betroffen und welche Chancen ergeben sich für die Unternehmer?

Sämtliche Unternehmer, damit auch Architekten und Ingenieure, sind von der geplanten Steuersatzsenkung betroffen.

Zielsetzung der geplanten Maßnahme ist zwar, dass die Unternehmer die Vorteile der Steuersatzsenkung durch Preisnachlässe an ihre Kunden weitergeben. Jedoch profitieren leistende Unternehmer dann, wenn sie eine Bruttopreis-Vereinbarung (Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer) mit ihren Kunden getroffen haben, weil bei gleichbleibendem Preis weniger Umsatzsteuer an den Staat abzuführen ist.

Beziehen die Planer als Leistungsempfänger Eingangsleistungen, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B., weil diese im Zusammenhang mit umsatzsteuerfreien Grundstücksveräußerungen stehen), ergibt sich eine Entlastung, soweit Nettopreis-Vereinbarungen vorliegen und die Umsatzsteuer für im Zeitraum der Steuersenkung bezogene Leistungen lediglich mit 16% zu Buche schlägt.

C. Auswirkungen Ausgangsumsätze

1. Was bedeutet die Senkung der Steuersätze grundsätzlich für die Erbringung von Werk-/Dienstleistungen?

Die Umsatzsteuer entsteht für den Ausgangsumsatz grundsätzlich, wenn die Leistung erbracht ist. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung bestimmt wiederum den anzuwendenden Steuersatz.

Wenn z. B. eine Werkleistung oder eine Dienstleistung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erbracht wird und die Leistung so als am 31. Dezember 2020 ausgeführt gilt, ist der gesenkte Steuersatz maßgebend. Dies gilt auch, wenn Leistungsbeginn für eine Werkleistung oder Dienstleistung bereits vor dem 1. Juli 2020 ist, die Leistung jedoch bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführt wird.

Für Leistungen, die ab dem 1. Juli 2020 beauftragt werden und beginnen, die aber erst nach dem 31. Dezember beendet werden, ist dagegen der in 2021 geltende Steuersatz maßgeblich.

Besonderheiten bestehen im Fall von Abschlagszahlungen (siehe 5.) und Teilleistungen (siehe 7.) sowie bei Dauerleistungen (siehe 6.).

2. Welche Bedeutung hat das Datum der Rechnungstellung für den anzuwendenden Steuersatz?

Das Datum der Rechnungstellung hat grundsätzlich keine Bedeutung für die Steuerentstehung. Das bedeutet, dass die Steuer z. B. auch dann über eine im Dezember 2020 erbrachte Leistung im Dezember 2020 entsteht, wenn die Rechnung erst nach dem 31. Dezember 2020 ausgestellt wird.

Die Höhe/Ausweis der Umsatzsteuer sind unabhängig von dem Datum der Rechnungstellung, bei Abschlagsrechnungen jedoch abhängig vom Zeitpunkt der Vereinnahmung des vereinbarten Leistungsentgelts (siehe zu Abschlagsrechnungen 5.)

3. Bis wann müssen Rechnungen erstellt werden für Leistungen, die bis zum 1. Juli abgeschlossen wurden?

In Bezug auf die Steuersatzsenkung sind keine gesonderten Fristen zur Rechnungstellung zu beachten.

Es sind weiterhin die allgemeinen Fristen zur Rechnungstellung zu beachten (6-Monatsfrist für die Erstellung von Rechnungen an Unternehmer sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück unabhängig von der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers).

Soweit dies möglich ist, ist aus praktischer Sicht die zeitnahe Vorbereitung der Abrechnung der bis zum 30. Juni 2020 erbrachten Leistungen empfehlenswert, um die Umstellung der Steuerkennzeichen zu erleichtern.

4. Was ist bei der Preisvereinbarung zu beachten?

Ob sich ein zwischen den Parteien eines Vertrags vereinbartes Entgelt für eine Werk-/Dienstleistung oder Lieferung durch die Steuersatzsenkung ändert, hängt neben etwaigen zivilrechtlichen Verjährungsfristen maßgeblich davon ab, ob zwischen den Vertragsparteien eine sog. Bruttopreis oder Nettopreisvereinbarung getroffen wurde.

Nettopreisvereinbarungen liegen vor, wenn das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart wurde. In diesem Fall ist eindeutig, dass der Käufer nur den jeweils aktuell anwendbaren Umsatzsteuerbetrag schuldet. Bei einer Senkung des anzuwendenden Steuersatzes mindert sich der Gesamtpreis. Zu empfehlen ist die Formulierung „zzgl. (etwaig) gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer“.

Von einer Nettopreisvereinbarung kann auch ausgegangen werden, wenn in bereits bestehenden Verträgen z. B. „zzgl. derzeit 19% Umsatzsteuer“ vereinbart wurde. Wurde im Vertrag die Höhe des Steuersatzes ausdrücklich und ohne weitere Einschränkung angegeben, also z. B. „Kaufpreis zzgl. 19% Umsatzsteuer“, wird man durch ergänzende Vertragsauslegung

im Regelfall ebenfalls zum Ergebnis kommen, dass die Vertragsparteien die jeweils gesetzlich geschuldete Steuer vereinbaren wollten, die sich durch die vorübergehende Steuersatzänderung reduziert.

Dient ein Vertrag mit ausdrücklicher Angabe des Steuersatzes als Rechnung, ist jedoch eine Anpassung erforderlich (siehe hierzu 6. Dauerleistungen).

Bei Bruttopreisvereinbarungen ändert sich der Gesamtpreis durch die Steuersatzänderung nicht. Statt bisher 19% bzw. 7% sind 16% bzw. 5% aus dem vereinbarten Gesamtpreis herauszurechnen.

In einigen Bundesländern ist mit den Gebühren für die Prüflingenieure die Umsatzsteuer abgegolten. Die Prüflingenieure haben die Umsatzsteuer in der Rechnung allerdings gesondert auszuweisen (siehe dazu z. B. § 31 PPVO Mecklenburg-Vorpommern). Werden also z. B. EUR 1.000 Gebühren abgerechnet, stehen auf der Rechnung EUR 840,34 zuzüglich EUR 159,66 Umsatzsteuer (19%).

Da die Höhe von gesetzlich oder durch Verordnung vorgegebenen Gebühren von der Absenkung der Umsatzsteuer ohne weitere Regelung unberührt bleibt, wirkt dies wie eine Bruttopreisvereinbarung. Mit der Senkung des Steuersatzes auf 16% erhöht sich das Nettoentgelt (im Beispiel auf EUR 862,07 durch Anwendung eines Divisors von 1,16).

5. Wie werden Abschlagsrechnungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 behandelt und welcher Steuersatz gilt in diesen Fällen?

In den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (z. B. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen) vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, entsteht die Steuer bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Szenario 1: Vereinbarter Leistungszeitraum endet zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2020

Der gesenkte Steuersatz ist auch auf ab Juli 2020 vereinnahmte Abschlagszahlungen anzuwenden, wenn die Leistung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird. Das heißt, dass sowohl auf die Anzahlung als auch

auf Beträge in der Schlussrechnung der geänderte Steuersatz (16% bzw. 5%) anzuwenden ist. Bei noch im Juni 2020 neu ausgestellten Abschlagsrechnungen gestattet das neue BMF-Entwurfsschreiben, einheitlich für den gesamten Leistungszeitraum bereits über den geänderten Steuersatz (16% oder 5%) abzurechnen.

Bereits in der Vergangenheit ausgestellte Rechnungen über die Abschlagszahlungen waren zwar im damaligen Zeitpunkt mit einem Steuersatz von 19% bzw. 7% richtig ausgestellt (z. B. eine Abschlagsrechnung im Mai 2020 und tatsächliche Leistungserbringung im Juli 2020). Jedoch ist im Zeitpunkt der Leistungserbringung der Steuersatz von 16% bzw. 5% anzuwenden.

Die Abschlagsrechnung ist daher in einer Schlussrechnung zu korrigieren, in der die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung/Teilleistung nach den ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen (16% bzw. 5%) ausgewiesen wird. Für die mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerten Anzahlungen ist in Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 ein negativer Differenzbetrag einzutragen.

Die Berichtigung ist allerdings erst für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Leistung ausgeführt wurde. In der Schlussrechnung sind sowohl die Anzahlung als auch etwaige Schlussbeträge mit dem gesenkten Steuersatz (16% bzw. 5%) auszuweisen.

Szenario 2: Im Juni 2020 wird eine Abschlagsrechnung gestellt und die Vorauszahlung für den vereinbarten Leistungszeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Januar 2021 vereinnahmt

In den umgekehrten Fällen (Anzahlung im Juni 2020) und Ende des Leistungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020 (z. B. im Januar 2021) ist der Abschlag mit einem Steuersatz von 19% abzurechnen. Die Leistung wird mit Ablauf des Leistungszeitraums am 31. Januar 2021 erbracht. Es ist davon auszugehen, dass am 31. Januar 2021 ebenfalls wieder der Steuersatz von 19% Anwendung findet, so dass sich die temporäre Steuersatzsenkung auf 16% vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 in diesem Beispielfall nicht auswirkt.

Szenario 3:

Im Juli 2020 wird eine Vorausrechnung gestellt und die Vorauszahlung für den vereinbarten Leistungszeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 vereinnahmt

In diesem Szenario ist die Abschlagsrechnung grundsätzlich mit einem Steuersatz von 16% auszustellen. Die Leistung wird mit Ablauf des Leistungszeitraums am 30. Juni 2021 erbracht. Es ist davon auszugehen, dass am 30. Juni 2021 wieder der Steuersatz von 19% Anwendung findet, so dass die Abschlagsrechnung durch eine End-/Schlussrechnung zu korrigieren ist.

In der Endrechnung ist die für die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer (zwei Prozentpunkte beim ermäßigten Steuersatz, drei Prozentpunkte beim regulären Steuersatz) zusätzlich anzugeben. Die weitere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum Juni 2021 anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Der Vorsteuerabzug kann insoweit vom Leistungsempfänger beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Endrechnung oder Restrechnung vorliegt.

6. Besonderheiten bei Dauerleistungen (z. B. Vermietung/ Leasing, Wartungen, Überwachungen)

Dauerleistungen werden über unterschiedliche Leistungszeiträume erbracht (z. B. monatlich, (halb-)jährlich, mehrjährig oder gar keine zeitliche Begrenzung). Grundsätzlich entsteht hier die Steuer an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Gerade bei unbefristeten Dauerleistungen werden diese jedoch über kürzere Zeitabschnitte abgerechnet (z. B. die vereinbarte monatliche Mietzahlung), so dass hier für die Steuerentstehung maßgebend ist, wann diese kürzeren Zeiträume enden, da diese steuerlich grundsätzlich als Teilleistungen angesehen werden.

Erstreckt sich der Leistungszeitraum (oder der kürzere Abrechnungszeitraum) auf einen Zeitabschnitt, der vor der Senkung des Steuersatzes beginnt und danach endet, so gilt die (Teil-)Leistung zum Ablauf des Zeitraums ausgeführt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits der neue Steuersatz gilt. Erstreckt sich der Leistungszeitraum z.

B. vom 15. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2020, dann ist für diese Dienstleistung vollständig der gesenkte Steuersatz abzurechnen.

Bei Dauerleistungen werden häufig sogenannte Dauerrechnungen ausgestellt oder der Vertrag selbst gilt als Rechnung. In diesem Fall enthält der Vertrag auch ausdrücklich den anzuwendenden Steuersatz und den geschuldeten Steuerbetrag.

Hier ist darauf zu achten, dass bei Dauerrechnungen bzw. den Verträgen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, da sonst ein unzutreffender Steuerausweis gegeben ist (§ 14c UStG).

7. Wann liegen bei Planungsverträgen wirtschaftliche Teilleistungen i. S. d. Steuerrechts vor und wie erfolgt der Nachweis?

Werden Teilleistungen zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 erbracht, ist insoweit der niedrigere Steuersatz anzuwenden.

Teilleistungen setzen voraus, dass eine Gesamtleistung nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar ist und sie nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung für bestimmte Teile des Entgelts, erforderlich. Dabei reicht es nicht immer aus, wenn für einzelne Leistungsteile gesonderte Entgeltabrechnungen durchgeführt werden.

Die Bauwirtschaft führt Werklieferungen und Werkleistungen im Allgemeinen nicht in Teilleistungen, sondern als einheitliche Leistungen aus, auch wenn vor Ausführung der Leistung regelmäßig Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen geleistet werden, die dann zur früheren Entstehung der Steuer führen (vgl. Abschn. 13.2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 und Abschn. 13.5 UStAE).

So stellen z. B. die Leistungen **nach HOAI grundsätzlich einheitliche Leistungen dar**, auch wenn durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Teilbarkeit besteht. Die Aufgliederung in Teilhonorare führt noch nicht zu Teilleistungen, denn das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen abgenommen sind und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorliegt (§ 15 Abs. 1 HOAI, Abschn. 13.3 Abs. 1 UStAE).

Zusätzliche vertragliche Vereinbarungen über eine gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen sind daher erforderlich, damit Teilleistungen vorliegen.

Die Finanzverwaltung fordert daher im Regelfall Nachweise, dass sich aus den vertraglichen Vereinbarungen Regelungen für eine gesonderte Ausführung/Abnahme und Abrechnung ergeben. Insoweit als sich dadurch Teile von der Gesamtleistung abgrenzen lassen, liegen Teilleistungen vor. Als Beispiel wird im Umsatzsteueranwendungserlass ein Bauunternehmer aufgeführt, der sich verpflichtet hat, zu Einheitspreisen die Maurer- und Betonarbeiten sowie den Innen- und Außenputz an einem Bauwerk auszuführen, wobei die Maurer- und Betonarbeiten einerseits und der Innen- und der Außenputz andererseits zu unterschiedlichen Zeiten ausgeführt, gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Das BMF-Schreiben in seiner jetzigen Entwurfsfassung erkennt als Abgrenzungshilfe bis zum 30. Juni 2020 erbrachte Teilleistungen an, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Juli 2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Juli 2020 vollendet oder beendet worden sein.
- Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Juli 2020 entsprechend geändert werden.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Gelten weitere Besonderheiten bei der Abrechnung nach gesetzlichen Gebührentabellen?

Grundsätzlich sind auch hier die allgemein gültigen Aussagen zur Steuerentstehung, Erstellung und Korrektur von Abschlags- und Schlussrechnungen zu beachten.

Die Höhe von gesetzlich oder durch Verordnung vorgegebenen Gebühren bleibt von der Absenkung der Umsatzsteuer unberührt. Bei Gebühren, in denen die Umsatzsteuer enthalten ist (z. B. nach § 30 Abs. 5 Satz 6 der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen), hat der Steuerschuldner im Leistungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 16% Umsatzsteuer auszuweisen bzw. an das Finanzamt abzuführen (siehe hierzu auch unter 4.).

Die HOAI enthält eine spezielle Entgelt- und Umsatzsteuerklausel (§ 16 HOAI), die bewirkt, dass über diese Klausel immer der jeweils gültige Umsatzsteuersatz Anwendung findet.

Somit ist in diesen Fällen weder eine Vertragsanpassung im Bereich der Umsatzsteuerklausel erforderlich, noch sind Ausgleichsansprüche durchzusetzen. Die Planungsbüros können als Auftragnehmer auf Basis der HOAI automatisch Umsatzsteuer „in richtiger Höhe“ einfordern.

Eingangsumsätze

8. Welche Besonderheiten gilt es bei der Prüfung von Schlussrechnungen zu beachten?

Szenario 1:

Eingehende Schlussrechnung enthält Leistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht wurden:

Variante 1

Vor dem 1. Juli 2020 geleistete Abschlagszahlung	Rechtsfolge
a. auf eine Teilleistung oder Leistung, die ebenso vor dem 1. Juli erbracht wird:	<ul style="list-style-type: none"> – Es greifen die Steuersätze in der bisherigen Höhe: 19% bzw. 7%. – Dieser Steuerbetrag ist in der Schlussrechnung nicht mehr zu korrigieren.
b. auf eine Teilleistung oder Leistung, die im Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 erbracht wird:	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist grundsätzlich eine Anpassung in der Schlussrechnung auf die dann reduzierten Steuersätze in der Höhe von 16% bzw. 5% erforderlich. – Bei im Juni 2020 geleistetem Abschlag ist es laut Entwurf des BMF-Schreibens erlaubt, in der Abschlagsrechnung bereits mit dem gesenkten Steuersatz abzurechnen, so dass der Steuerbetrag in der Schlussrechnung nicht mehr zu korrigieren ist.
c. auf eine Teilleistung oder Leistung, die ab dem 1. Januar 2021 erbracht wird:	<ul style="list-style-type: none"> – Hier ist davon auszugehen, dass die Steuersätze in der bisherigen Höhe (19% bzw. 7%) greifen. – Der Steuerbetrag ist daher in der Schlussrechnung nicht mehr zu korrigieren.

Der Deutsche Steuerberaterverband hat der Finanzverwaltung nahegelegt, Vereinfachungsregelungen zu treffen, nach denen für bereits abgerechnete Leistungen die Besteuerung mit 19% bzw. 7% Umsatzsteuer nicht zu beanstanden ist. Dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger soll aus derartigen Rechnungen gleichfalls ein Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Steuersatzes (19% bzw. 7%) gewährt werden. Das gleiche Vorgehen wird zum Jahreswechsel 2020/2021 für die Rückkehr zu den derzeitigen Steuersätzen empfohlen.

Variante 2

Vor dem 1. Juli erbrachte Teilleistung	Rechtsfolge
a. Die Gesamtleistung wird auch noch vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt:	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Anpassung in der Schlussrechnung (Steuersätze 19% bzw. 7%).
b. Die Gesamtleistung wird später ausgeführt:	<ul style="list-style-type: none"> – Der auf diese Teilleistung entfallende Steueranteil ist weiterhin mit 19% bzw. 7% zu berechnen. – Gleiches gilt für die ab dem 1. Januar 2021 ausgeführten Teilleistungen. – Nur der auf die anderen, im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 ausgeführten, Teilleistungen entfallende Steueranteil ist mit 16% bzw. 5% zu berechnen.

Szenario 2:

Eingehende Schlussrechnung enthält Leistungen, die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 erbracht wurden

Variante 1

Zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 geleistete Abschlagszahlung	Rechtsfolge
a. auf eine Teilleistung oder Leistung, die im Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 erbracht wird:	<ul style="list-style-type: none"> – Hier greifen die Steuersätze in der reduzierten Höhe: 16% bzw. 5%. – Dieser Steuerbetrag ist in der Schlussrechnung nicht mehr zu korrigieren.
b. auf eine Teilleistung oder Leistung, die ab dem 1. Januar 2021 erbracht wird:	<ul style="list-style-type: none"> – Hier ist davon auszugehen, dass bei Leistungsausführung wieder die Steuersätze in der bisherigen Höhe (19% bzw. 7%) greifen. – Dieses ist in der Schlussrechnung zu berücksichtigen. Die auf die vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer (zwei %-Punkte beim ermäßigten Steuersatz, drei %-Punkte beim regulären Steuersatz) ist zusätzlich in der Schlussrechnung anzugeben.

Variante 2

Zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 erbrachte Teilleistung	Rechtsfolge
a. Die Gesamtleistung wird auch in diesem Zeitraum ausgeführt:	– Keine Anpassung in der Schlussrechnung (Steuersätze 16% bzw. 5%).
b. Die Gesamtleistung wird später ausgeführt:	<ul style="list-style-type: none"> – Der auf diese Teilleistung entfallende Steueranteil ist weiterhin mit 16% bzw. 5% zu berechnen. – Nur der auf die anderen, ab dem 1. Januar 2021 ausgeführten, Teilleistungen entfallende Steueranteil ist mit 19% bzw. 7% zu berechnen.

Szenario 3:

Eingehende Schlussrechnung enthält Leistungen, die ab dem 1. Januar 2021 erbracht wurden

Insoweit, als eine Schlussrechnung ab dem 1. Januar 2021 vereinnahmte Abschläge oder ausgeführte Teilleistungen enthält, ist davon auszugehen, dass für diese bei Leistungsausführung wieder die Steuersätze in der bisherigen Höhe (19% bzw. 7%) anzuwenden sind. Der Steuerbetrag ist in der Schlussrechnung nicht mehr zu korrigieren.

9. Welche Besonderheiten gibt es bei Rechnungen für Bauleistungen, die diesen Zeitraum betreffen?

Die Rechnungen der Bauunternehmen werden üblicherweise vom Planer geprüft, bevor die Zahlung durch den Bauherrn als Empfänger der Leistungen erfolgt. Der Bauherr ist im Regelfall nicht selbst Bauleister im Sinne des § 13b UStG.

Bei der Prüfung, ob die Rechnungen den gesetzlichen Rechnungsanforderungen entsprechen, ist besonderes Augenmerk auf die Angabe des Leistungszeitraums und dementsprechend des korrekten Steuersatzes zu legen.

Unter Verweis auf die Ausführungen zu 5., 6. und 9. ist besondere Sorgfalt bei der Prüfung von Anzahlungs- sowie Schlussrechnungen und Rechnungen über Dauerleistungen geboten und es ist zu prüfen, ob Teilleistungen vereinbart und korrekt abgerechnet worden sind (siehe Ausführungen zu 7.).

Erbringt der Bauherr selbst nachhaltig Bauleistungen, schuldet der Bauherr aus erhaltenen Bauleistungen nach dem Prinzip der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG selbst die Umsatzsteuer. Die Rechnungen der Bauunternehmen dürfen in diesem Fall keine Umsatzsteuer ausweisen und es ist ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erforderlich. Für die Versteuerung beim Bauherrn gilt hier ebenfalls die Absenkung der Steuersätze für im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 erbrachte Bauleistungen. **I. Mehrkosten am Bau**



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Betreff: COVID-19-Pandemie

hier: Umgang mit COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten
auf Baustellen des Bundes

Aktenzeichen: 70406/21#1 · Berlin, 17. Juni 2020

Anlage: Formblatt COVID-19-bedingte Mehrkosten

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch im Bauvertrag zu Mehrkosten auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses. Neben Mehrkosten des Auftraggebers (z.B. Kosten für eine wegen Baustillstand oder -verzögerung länger benötigte Ersatzunterkunft) entstehen auf Seiten der Auftragnehmer Mehrkosten. Zu denken ist an solche durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (getrennte Anfahrten zur Baustelle, Anpassung der Sozialbereiche und ähnliches), Stillstands- bzw. Verzögerungskosten (Vorhaltekosten für Baugeräte und ähnliches) und anderen (z.B. erhöhte Materialpreise durch gestörte Lieferketten). Andererseits sind auch Kostenentlastungen zu beobachten, z.B. gesunkene Kraftstoffpreise oder gesunkene Stahlpreise.

Angesichts des der VOB/B zugrunde liegenden Kooperationsgedankens wird zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs der Vertragsparteien für die Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie im Bereich des Bundeshochbaus § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B deshalb ergänzend dahingehend ausgelegt, dass die den Auftragnehmer treffenden pandemiebedingten zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, dem Bundesinteresse nach Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs dienen und damit kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 VOB/B anzusehen sind.

Die aus dieser Auslegung folgende kostenmäßige Beteiligung des öffentlichen Bauherren Bund an den pandemiebedingten Zusatzkosten der Auf-

tragnehmer trägt zugleich dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst ungestörten Fortgang öffentlicher Baumaßnahmen Rechnung sowie dem Umstand, dass die den Bauablauf erschwerenden Umstände weitgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen, und somit die öffentliche Hand als originärer Verwender der VOB/B besonders in der Verantwortung steht.

II. Handhabung künftiger Ausschreibungen

Bei Bauverträgen, die aufgrund zukünftig eingeleiteter Vergabeverfahren abgeschlossen werden, sind auf Nachweis die tatsächlich erforderlichen Kosten für die in dem neuen Formblatt „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ (Anlage) abschließend aufgezählten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erstatten.

Kosten werden nur erstattet, soweit sie sich im marktüblichen Rahmen halten.

Die Bieter sollen daher zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen **nicht** über die BGK einkalkulieren bzw. Pauschalpreise ohne diese Mehrkosten kalkulieren.

Die Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden gemäß Vorstehendem bewusst nicht dem Wettbewerb unterstellt.

Diese Vorgehensweise stellt die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe sicher. Sie verhindert, dass Unternehmen Kosten für Zeiträume einkalkulieren, die nur durch die Vertragslaufzeit, nicht aber durch den tatsächlichen Bedarf begrenzt sind, oder Kosten über Risikozuschläge einkalkulieren,

MinDir`n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16907
+49 30 18 681-16882

FAX +49 30 18 681-516878

BW17@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

um befürchtete weitere Infektionswellen abzufedern.

Dadurch würden dem Auftraggeber über die BGK bei langfristig laufenden Bauverträgen auch über die tatsächliche Bedarfszeit hinaus Kosten für derartige Hygienemaßnahmen berechnet.

Zur Erstattung der Mehrkosten ist den Vergabeunterlagen das neue Formblatt „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ (Anlage) beizufügen. Dieses ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe und das Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ aufzunehmen.

Der Nachweis erfolgt vorzugsweise durch Vorlage von Rechnungen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers. Eine Plausibilitätsprüfung, z.B. anhand von Bautagebüchern oder Bautagesberichten zu den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern, sollte erfolgen.

Die in Rechnung gestellten Hygieneartikel sind in jedem Fall auf der Baustelle zu verwenden.

Dem Auftragnehmer sind auch die Kosten zu erstatten, die ein Nachunternehmer unter denselben Voraussetzungen gegen ihn geltend macht.

In Abgrenzung zum Erlass BW II vom 7. April 2020 gilt dieser Erlass für sämtliche Auftragnehmer, wohingegen der vorgenannte Erlass sich auf die dem gemäß § 4 BaustellV vom Bauherren beauftragten Sicherheits- und Gesund-

heitskoordinator entstehenden Zusatzkosten beschränkt.

III. Kostenerstattung bei laufenden Vergabeverfahren

Bei Vergabeverfahren, in denen die Frist für die Angebotsabgabe noch nicht abgelaufen ist, ist das Formblatt „COVID-19-bedingte Mehrkosten“ im Rahmen einer Nachsendung allen Verfahrensteilnehmern zugänglich zu machen und seine Rückgabe mit dem Angebot zu fordern. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

Bei Vergabeverfahren, in denen die Angebotsfrist bereits abgelaufen ist, ist von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter unter Berücksichtigung von ihm vorgesehenen Nachunternehmen eine Erklärung über Art und Umfang der im Angebot enthaltenen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu fordern. Die Erklärung ist anhand der Angaben in der Kalkulation beziehungsweise den Preisermittlungsblättern zu überprüfen. Erstattet werden nur solche Kosten für oben genannten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die über die bereits einkalkulierten Kosten hinausgehen.

IV. Kostenerstattung in bestehenden Bauverträgen

In bestehenden Bauverträgen sind dem Auftragnehmer COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten entsprechend Nummer II. zu erstatten.

Soweit eine Abgrenzung zu ohnedies anfallenden Kosten nicht immer trennscharf möglich ist, ist im Zweifel zu Gunsten des Auftragnehmers zu entscheiden.

Für die Kostenerstattung ist es unerheblich, ob ein Einheitspreis- oder ein Pauschalpreisvertrag abgeschlossen wurde und ob die zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme in eigener Verantwortung des Auftragnehmers getroffen oder durch Vorgabe des Bauherrn oder eines von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten angeordnet wurden. Entscheidend ist, dass die zusätzlichen Kosten im Angebot nicht kalkuliert werden konnten.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

V. Weitere Kosten

Sofern der Auftragnehmer Ansprüche auf weitergehende Kostenerstattungen behauptet, gelten die üblichen Darlegungs- und Beweislasten.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 01. Juli 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Im Auftrag

gez. Hammann

217 (COVID-19-bedingte Mehrkosten)		
Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

**Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen
Erstattung von Mehrkosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden**

Kosten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, werden nicht über die Preise, sondern auf Nachweis erstattet:

Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Erweitern von sanitären Anlagen (z.B. zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle), einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u.ä.)
- Hygienemittel

Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z.B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

Zum Nachweis der entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmen erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers.

Es werden nur solche Kosten erstattet, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und/oder RfK zurückgegriffen.

Erklärung des Bieters

Kosten für die o.g. COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind NICHT Bestandteil meiner oder der von den Nachunternehmern kalkulierten Einheits- oder Pauschalpreise.

MIB - Bund - Ausgabe 2017 - Stand 2020
Seite 1 von 1

Neuaufgabe in der AHO-Schriftenreihe

Heft 9 – „Projektmanagement in der Bau –und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“, Stand: März 2020

erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert.

Da die in § 31 HOAI 1996/2002 beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstansatz aus hat



sich dieses kontinuierlich fortentwickelt. In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A Organisation, Informationen, Koordination und Dokumentation(handlungsbereichsübergreifend)
- B Qualitäten und Quantitäten
- C Kosten und Finanzierung
- D Termine, Kapazitäten und Logistik
- E Verträge und Versicherung

Die Handlungsbereiche sind wiederum in fünf Projektstufen differenziert. Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert. Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen zum erforderlichen Personaleinsatz. Ergänzt wurde ein neues Kapitel, „Projektmanagement mit BIM“,

eine Kommentierung der Leistungen der Projektleitung des Auftraggebers und eine korrespondierende Schnittstellenanalyse zu den Aufgaben des Projektsteuerers.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.

ISBN 978-3-8462-1120-5, 41,80 EUR.

Verantwortlich:

Ronny Herholz, Geschäftsführer AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. Taentzienstr. 18, 10789 Berlin, Tel.: +49 30 3101917-0, aho@aho.de

Stellenmarkt

Sie können das Mitteilungsblatt der **Baukammer Berlin** ebenso kostenfrei für Ihre Stellenanzeige nutzen wie die Homepage unter www.baukammerberlin.de

Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze • Stellengesuche • Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen

■ Stellenangebote einschließlich Praktikantenplätze

Geschäftsführerposition (m/w/d)

40 Jahre Ideenführerschaft in den Bereichen Arbeitsschutz, Umweltschutz, Anlagensicherheit, Gefahrstoffe und SiGeKo suchen ab dem **01.07.2020** einen Nachfolger als **Geschäftsführer**.

Ihr Profil:

- absolviertes Studium im technischen oder kaufmännischen Bereich
- Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren als techn. oder kaufm. Leiter
- Erfahrung in den Bereichen Akquise, Einsatzplanung und Personalverantwortlichkeit
- Erfahrung im **Bauwesen**, in der betrieblichen **Beratung** und als **Dienstleister**
- zukunftsorientiertes Denken mit einer selbständigen Persönlichkeit und Arbeitsweise
- Sie sind in Berlin und dem Umland interdisziplinär vernetzt
- Sie beherrschen moderne, digitale Steuerungssysteme für Einsatzpläne und das Abrechnungswesen

Sie sind auch in Krisenzeiten **belastbar** und finden Ihren Ausgleich im Sport

Wir bitten um Ihre Bewerbungen mit Konzeptvorstellungen in Papierform oder per Mail.

Kontaktadresse: **DEGAS mbH**
 Bessemerstr. 83-91, 12103 Berlin, Rainer Tepasse,
 Tel.: (030) 67 09 22 06, E-Mail: tepass@degas.de

Tragwerksplaner Statik Ingenieurbüro Doliva GmbH – Berlin Schöneberg

Wir bieten:

- Neue und langfristige Perspektiven in einem stetig wachsenden Unternehmen
- Eine unbefristete Festanstellung in Vollzeit
- Leistungsgerechte Vergütung
- Interessante und anspruchsvolle Projekte
- Ein angenehmes Betriebsklima
- Zukunftsorientierte Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Tätigkeiten:

- Das Erstellen von prüffähigen Statischen Berechnungen für den Hoch – und Ingenieurbau
- Die Tragwerksplanerische Begleitung von Projekten durch die Leistungsphasen 1 – 5 der HOAI
- Das Durchführen konstruktiver Bauüberwachungen
- Das Prüfen Statischer Berechnungen und der Ausführungsplanung

Ihr Profil:

- Ein abgeschlossenes Studium als Bauingenieur / Tragwerksplaner (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Eine flexible Arbeitsweise
- Erfahrung im Umgang mit fachspezifischer Software von Vorteil (mb aec, Dlubal)
- Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Freundlichkeit
- Spaß an der Arbeit

Bitte bewerben Sie sich per E-Mail. Die weiteren Konditionen besprechen wir gerne persönlich mit Ihnen.

Kontaktadresse: **Ingenieurbüro Doliva GmbH**
 Bessemerstr. 82, 12103 Berlin
 Dr.-Ing. Stefan Doliva, Tel.: (030) 746 800 60, E-Mail: bewerbung@doliva.de

**Wir suchen für unsere Standorte Berlin, Magdeburg,
Leipzig ab sofort in Voll- oder Teilzeittätigkeit**

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo, m/w/d)

Unser Angebot:

- Zukunftssichere Beschäftigung in einem modernen Dienstleistungsunternehmen
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- ansprechende Vergütung
- finanzierte Weiterbildungsmaßnahmen
- Innerbetriebliches Gesundheitsmanagement
- Firmenfahrzeug

Ihre Aufgaben:

- Beratung bei in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Unterweisung von Beschäftigten
- Beratung und Überprüfung bei der Einhaltung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Durchführung von Arbeitsschutzbegehungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Formulierung von Montage- und Betriebsanweisungen
- Koordinierung externer Arbeitssicherheitsbüros auf Großbaustellen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Berufsgenossenschaften

Ihr Profil:

- Abschluss als Techniker / Meister / Dipl.-Ing. oder vergleichbares von Vorteil
- zertifizierte Abschlüsse SiGeKo (RAB 30)
- Moderne EDV-Kenntnisse insb. Office-Anwendungen Word, Excel, PowerPoint
- Hohe Beratungskompetenz sowie verbindliches und professionelles Auftreten bei Kunden inkl. Vorträgen und Schulungen
- Organisations- und Kommunikationsstärke
- Teamfähigkeit in einem interdisziplinären Team
- Reisebereitschaft im Radius von ca. 100 km

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen
Bewerbungsunterlagen im Optimalfall per Email an
tepass@degas.de oder postalisch.

Wir freuen uns darauf Sie kennen zu lernen!

Kontaktadresse: **DEGAS mbH**
Bessemmerstr. 83-91, 12103 Berlin
Dipl.-Ing. Rainer Tepasse (Geschäftsführer), Tel.: (030) 67 09 22 06
E-Mail: tepass@degas.de

Die Ingenieurgesellschaft **dieBauingenieure – Generalplaner GmbH** bietet ein Arbeitsumfeld, in dem das Team an erster Stelle steht. Jeder einzelne von uns ist wichtig und trägt Verantwortung. Wir übertragen unseren Mitarbeitern genau die Aufgaben, welche sie am besten können und am liebsten tun. Die Zufriedenheit unserer Teammitglieder überträgt sich auf unsere Kunden und Partner. Damit erreichen wir eine Marktüberlegenheit.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Projektleiter/Bauleiter (m/w/d) am Standort Berlin oder Karlsruhe

Ihre Aufgaben:

- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
- Qualitäts-, Kosten- und Terminplanung sowie deren Überwachung und Dokumentation
- Führen von Verhandlungen mit Bauherren, Partnern und Handwerksunternehmen
- Anleitung und Koordination von Planungspartnern
- Planprüfung und -optimierung
- Pflege von Bauherrenkontakten

Ihre Kompetenzen:

- Sicheres Auftreten und Ausstrahlung von Autorität
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie selbständige und strukturierte Arbeitsweise
- Mehrjährige Berufserfahrung als Bauleiter im Neubau und idealerweise in der Sanierung
- Hohe baupraktische Kenntnisse im Wohnungs- und Bürobau
- Reisebereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Einsatzbereitschaft
- Idealerweise Kenntnisse in ORCA AVA und MS Project

Ihre Chance:

- Arbeiten als verantwortungsvoller Teil eines Teams
- Transparenz und Kommunikation
- Eigenverantwortung und Selbststeuerung

Möchten Sie aufgrund Ihrer Kompetenzen und Kenntnisse ein Teil unseres Teams werden? Dann lassen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen unter Benennung des frühestmöglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung ausschließlich per E-Mail an unten stehende Mailadresse zukommen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Kontaktadresse: **dieBauingenieure - Generalplaner GmbH**
Schlangenbader Straße 14, 14197
Berlin
Clemenz Gunnar, Tel.: 030.34 65 501-00
E-Mail: hr@diebauingenieure.com

Die Ingenieurgesellschaft **dieBauingenieure – Generalplaner GmbH** bietet ein Arbeitsumfeld, in dem das Team an erster Stelle steht. Jeder einzelne von uns ist wichtig und trägt Verantwortung. Wir übertragen unseren Mitarbeitern genau die Aufgaben, welche sie am besten können und am liebsten tun. Die Zufriedenheit unserer Teammitglieder überträgt sich auf unsere Kunden und Partner. Damit erreichen wir eine Marktüberlegenheit.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

TGA-Planer (m/w/d) mit Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär am Standort Berlin oder Karlsruhe.

Ihre Aufgaben:

- Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der TGA (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär)
- Qualitäts-, Kosten- und Terminplanung sowie deren Überwachung und Dokumentation
- Konzepterstellung und Machbarkeitsanalysen
- Führen von Verhandlungen mit Bauherren, Partnern und Handwerksunternehmen
- Anleitung und Koordination von Planungspartnern
- Planprüfung und -optimierung

Ihre Kompetenzen:

- Sicheres Auftreten und Ausstrahlung von Autorität
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie selbständige und strukturierte Arbeitsweise
- Mehrjährige Berufserfahrung in der TGA-Planung im Neubau und idealerweise in der Sanierung
- Hohe baupraktische und rechtliche Kenntnisse im Wohnungs- und Bürobau
- Reisebereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Einsatzbereitschaft
- Idealerweise Kenntnisse in ORCA AVA sowie mit gängiger Planungssoftware wie ETU Planer, Autodesk oder Trimble Nova

Ihre Chance:

- Arbeiten als verantwortungsvoller Teil eines Teams
- Transparenz und Kommunikation
- Eigenverantwortung und Selbststeuerung

Möchten Sie aufgrund Ihrer Kompetenzen und Kenntnisse ein Teil unseres Teams werden? Dann lassen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen unter Benennung des frühestmöglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung ausschließlich per E-Mail an unten stehende Mailadresse zukommen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Kontaktadresse: **dieBauingenieure - Generalplaner GmbH**
Schlangenbader Straße 14,
14197 Berlin, Gunnar Clemenz,
Tel.: 030.34 65 501-00
E-Mail: hr@diebauingenieure.com

Wir suchen für unsere Standorte Berlin, Magdeburg, Leipzig ab sofort in Voll- oder Teilzeittätigkeit

Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)

Unser Angebot:

- Zukunftssichere Beschäftigung in einem modernen Dienstleistungsunternehmen
- ansprechende Entlohnung mit zusätzlichen Boni wie einer erfolgsorientierten Vergütung (EOV)
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Firmenfahrzeug
- Hochschulkandidaten: 2-Jährige Ausbildungsmöglichkeit zum FaSi / SiGeKo

Ihre Aufgaben:

- Sicherheitstechnische Beratung zu Arbeitsplätzen, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
- Ausbildung mind. nach QM, ASIG, DGUV, DQA, DQS, VDSI, FaSi-Lehrgänge
- Einhaltung von Arbeitsschutz – und Unfallverhütungsvorschriften
- Beratung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen ASIG und BauO usw.
- Ursachenanalyse bei Unfällen / Erstellung und Durchführungen von Unterweisungen

Ihr Profil:

- Abschluss als Techniker / Meister / Dipl.-Ing. / Praktikant / Promotionskandidat
- Hohe Beratungskompetenz, sowie professionelles Auftreten bei Kunden, hohe Selbstständigkeit
- Reisebereitschaft im Radius von ca. 100 km, selbstständige Organisation und Abrechnung
- Moderne EDV-Kenntnisse insb. Office-Anwendungen Word, Excel, PowerPoint

Wir freuen uns auf Sie und Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen im Optimalfall per Email an

tepasse@degas.de oder postalisch.

Kontaktadresse: **DEGAS mbH**
Bessemerstr. 83-91, 12103 Berlin
Dipl.-Ing. Rainer Tepasse
(Geschäftsführer),
Tel.: (030) 67 09 22 06
E-Mail: tepasse@degas.de

Praxisprofi (m/w/d) mit Reisebereitschaft gesucht

dieGesundheitsimmobilie dGhi GmbH bietet branchenspezifische Fachkompetenz *aus einer Hand* mit ihrem Team aus Experten und Netzwerkpartnern für Projektentwicklung, Planung, Immobilien- und Prozessmanagement, Bau, Betrieb sowie Revitalisierung von Immobilien in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft.

Dazu zählen deutschlandweit alle Arten von ambulanten und stationären Einrichtungen, von der Arztpraxis und dem Therapiezentrum über die Pflegeeinrichtung bis hin zur Rehabilitationsklinik. Einer unserer derzeitigen Tätigkeitsschwerpunkte ist die Instandsetzung, die Revitalisierung, die Prozessoptimierung sowie der Um- und Anbau von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Wir unterstützen unsere Auftraggeber ganzheitlich, strategisch und operativ auf Ihrem Weg, von der Ideenentwicklung, der Planung bis hin zur Umsetzung und Verwirklichung ihrer Ziele im gesamten Lebenszyklus der Immobilie.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir jeweils ein Praxistalent als Architekt*in, Bauingenieur*in oder Techniker*in in Teilzeit oder Vollzeit, das gern ‚on the road‘ arbeitet, um unsere Projekte deutschlandweit vor Ort zu betreuen.

Das Jobprofil umfasst sämtliche Leistungsbilder der LP 6-9 nach HOAI sowie ein grundlegendes Verständnis von Analyse-, Planungs- und Genehmigungsprozessen. Neben Ortsbegehungen, Mängeldokumentationen und der terminlichen wie fachlichen Überwachung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen fallen auch die Vergabevorbereitung und Kostenkontrolle in Ihren Aufgabenbereich. Ein Blick für gebäude- und betriebsorganisatorische Abläufe ist insbesondere im Kontext von Medizin und Pflege von Vorteil.

Wenn Sie Spaß am interdisziplinären Projektgeschäft und Interesse an der Unterstützung unseres Kompetenzteams haben, sind Sie bei uns genau richtig. Bewerben sich bitte mit allen relevanten Unterlagen per Mail an Frau Franziska Radtke unter fr@diegesundheitsimmobilie.de. Sehr gern beantworten wir Ihnen auch Fragen, vorzugsweise mobil unter 01523/7549444.

Wir freuen uns auf Sie!

Kontaktadresse: **dieGesundheitsimmobilie dGhi GmbH**
Hamburger Straße 28 B, 13591 Berlin
Franziska Radtke, Tel.: 0152 37549444
E-Mail: fr@diegesundheitsimmobilie.de

Zur Verstärkung unseres Bauüberwachungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Termin

Projektleiter / Bauleiter (m/w/d).

Wir bieten:

- eine unbefristete Festanstellung mit leistungsgerechter Vergütung
- flexible Arbeitsmodelle
- eine perspektivreiche Position in einem etablierten Büro
- Einblick in alle Bereiche des Berufsfeldes
- abwechslungsreiche Projekte
- Fortbildungsmöglichkeiten
- ein positives Arbeitsumfeld in einem sympathischen Team
- einen Arbeitsplatz auf den Baustellen in Berlin und Brandenburg
- saisonale Teamevents

Wir erwarten:

- Interesse an Ausschreibung und Bauleitung
- Berufserfahrungen wünschenswert
- gute Kenntnisse der einschlägigen Normen und Vorschriften
- sicheres Auftreten und kommunikative Kompetenz im Umgang mit öffentlichen und privaten Bauherren
- strukturierte Arbeitsweise, Teamfähigkeit
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift setzen wir voraus

Fühlen Sie sich angesprochen, dann erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung per Mail mit Angaben Ihrer Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an post@tec-bauingenieure.de.

Kontaktadresse: **TEC Bauingenieure GmbH**
Bölschestr. 10, Berlin
Matthias Jurtz, Tel.: 030 30369300
E-Mail: post@tec-bauingenieure.de

Bauingenieur(in) als Tragwerksplaner/Konstrukteur im Hochbau

Sie verfügen:

- über ein **abgeschlossenes Studium** als Bauingenieur(in) (Bachelor/Master/Dipl.-Ing.) mit Schwerpunkt in der konstruktiven Richtung
- über **Interesse an der statisch-konstruktiven Planung** von Hochbauten im Mauerwerks-, Stahlbeton-, Stahl- und Holzbau als Tragwerksplaner(in) oder Konstrukteur(in)
- über **Interesse am Umbau** von bereits bestehenden Gebäuden und Konstruktionen aus unterschiedlichen Bauzeiten
- über **Interesse am Neubau** von Wohngebäuden verschiedenster Art
- über Grundkenntnisse zum Umgang mit der Planungsmethode **Building Information Modeling**
- über **ausreichend Neugier**, um auf auftretende Fragen immer eine Antwort zu suchen und zu finden
- über ein **offenes Wesen** und eine freundliche Ausstrahlung im Umgang mit anderen Menschen zur Verhandlung mit den am Planungsprozess Beteiligten

dann bieten wir:

- **abwechslungsreiche Projekte** im Neubau sowie im Umbau im Rahmen von Instandsetzungs- und Modernisierungsvorhaben im Bundesgebiet
- **Einarbeitung in ein Team erfahrener Ingenieure**
- **Zunehmende Eigenverantwortung** bei der Umsetzung von Projekten
- **Vermittlung von Erfahrungen** im Gesamtplanungsprozess durch Kontakt mit verschiedenen Fachbereichen und Bauleitungen
- **Leistungsgerechte Honorierung** entsprechend Ihrer Aufgaben
- **Entwicklungschancen** zum Projektleiter und ggf. Gesellschafter
- **Unterstützung bei der Wohnungssuche** durch Kontakt zu Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften
- **Bürostandorte in Berlin oder Wandlitz** bei Berlin

Wir freuen uns auf eine Verstärkung unseres Teams und würden Sie gern näher kennenlernen, **gern auch im Rahmen eines Praktikums**. Senden Sie uns dazu Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an die angegebene Adresse. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Kontaktadresse: **tectum Ingenieurbüro für Tragwerksplanung**
Hauptstr. 47, 16348 Wandlitz
Hans-Jürgen Masternak, Tel.: 033056-81960
E-Mail: tectum@baucon.de

■ Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen

Büroraumübernahme

Nachnutzer für 145m² Büroräume in bester Lage in Berlin-Schöneberg gesucht.

Kontaktadresse: Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Ottersbach
E-Mail: baubuero@posteo.de

Hochleistungs-Lehmmodule

Zur stillen Kühlung ohne Taupunktprobleme

Wassergeführte Deckenkühlungen sind im Vergleich zu Luft geführten Klimaanlage wesentlich energieeffizienter, da 1 Liter Wasser die gleiche Energiemenge wie 3.300 Liter Luft transportieren kann. Unterhaltskosten für Wartungen und Prüfungen entfallen komplett. Außerdem verbessert sich das Raumklima deutlich, da keine Zugluft und Geräusche entstehen (stille Kühlung) und ein Keimbefall und Virens-transport (Aerosol-Partikel) ausgeschlossen sind. Deshalb auch optimal für Allergiker und Asthmatiker geeignet.

Problematisch ist in der Regel bei Kühldecken jedoch der Raumluftfeuchtigkeitsgehalt, der sich je Grad Temperaturabsenkung um zirka 6 % vom Ausgangswert erhöht. Um dies zu vermeiden, muss die Raumluft zusätzlich mechanisch entfeuchtet werden. Nicht beim Lehmklima-Kühlsystem von ArgillaTherm! Durch Einsatz der Hochleistungs-Lehmmodule wird die Raumluftfeuchte konstant gehalten. Steigt dieser Wert über 50 %, so wird der natürliche „Aufsauginstinkt“ der Tonminerale in den Modulen aktiviert und bei abfallender Raumluftfeuchte die aufgesaugte Feuchtigkeit wieder abgegeben. Ein natürlicher und garantierter Prozess, der keine Regeltechnik benötigt! Zur Vermeidung des Feuchteanstiegs beim Kühlen müssen der Raumluft je 3 °C Absenkung nur 2 Gramm/m³ Wasserdampf entzogen werden. Gleichzeitig wird so der Taupunkt automatisch mit abgesenkt. Die Hochleistungs-Lehmmodule können aufgrund des speziellen Herstellungsverfahrens und der einzigartigen Zusammensetzung aus Lehm mit mindestens 35 % Anteil an 3-schichtigen Tonmineralien über 500 Gramm/m² Wasserdampf verarbeiten, ohne dass es zu Aufquellungen, Ausdehnungen oder Materialschwächungen kommt. Dies wurde von der MFGPA Weimar geprüft und entsprechend zertifiziert.

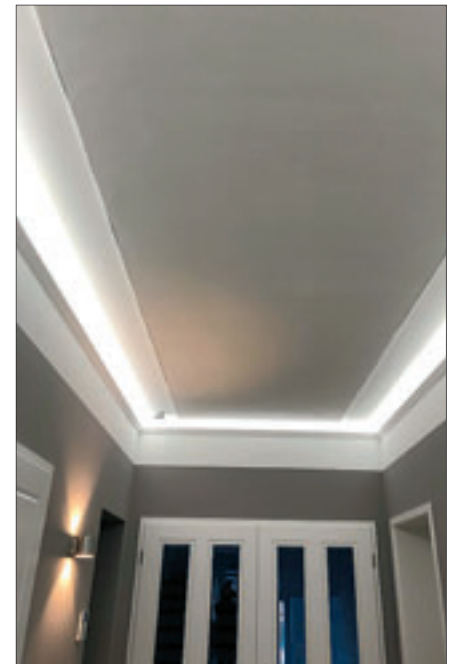


Kühldecke vor der Oberflächenbeschichtung.

Es gibt zahlreiche Referenzen, von Wohnhäusern, Büros, Hotels, Kliniken bis hin zu öffentlichen Gebäuden. Bei allen Objekten konnte bislang auf eine mechanische Luftentfeuchtung verzichtet werden.

Vorteile der Hochleistungs-Lehmmodule:

- Herstellung nahezu CO₂ neutral.
- Ohne Verwendung von Gittergeweben, somit zu 100 % in die Natur rückführbar, Cradle to Cradle geeignet.
- Einfache und freie Verlegung von Rohren in die eingeprägte Rillenstruktur, frei von Kupplungen oder Verbindungen.
- Natürliche Kühlung im Sommer durch entstehende Verdunstungskälte bei der Desorption. Bei der Abgabe von nur 100 g Wasser entstehen zusätzlich 62,5 Wattstunden je m² Verdunstungskälte auf natürlicher Weise.



Kühldecke nach der Oberflächenbeschichtung.

- Absorbierung von Schadstoffen & Gerüchen aus der Raumluft.
- 20 Jahre Herstellergarantie.

Weitere Systemvorteile:

- Allergiker und Asthmatiker geeignetes Kühlsystem.
- Die sehr gute Feuchtigkeitsregulierung verhindert Schimmelbildung im Raum.
- Auf Grund des modularen und offenen Verlegesystems können Belegungsquoten von > 90 % problemlos erreicht werden. Die Montage ist sehr einfach, ohne aufwendige Vorplanung.
- Reaktionsschnell und sehr gut regelbar. Die Kühlrohre liegen nicht wie gewohnt auf dem Abschlussmaterial, sondern immer im Abschlussmaterial eingebettet und dem Raum zugewandt, sehr nah an der Oberfläche.
- Oberflächenbeschichtung (5 mm) mit einem leicht zu verarbeitenden Naturkalk-Putzsystem.
- Im Vergleich zu Gipskartondecken besteht keine Gefahr von Rissbildungen im Heizbetrieb.
- Alle Leistungswerte nach europäischen Normen geprüft und zertifiziert.

Einsatzgebiete:

- Deckenkühlung in Gebäuden ohne mechanische Luftentfeuchtung (in unseren Breitengraden).
- Deckenkühlung in Gebäuden mit mechanische Luftentfeuchtung (auch unter tropischen Bedingungen).

Material		Menge je m ²
Metall-Deckenabhangung (Protector)		nach Bedarf
Randdämmstreifen 50 x 10mm		nach Bedarf
22mm OSB/118 Spanplatte mit Nut/Feder		nach Bedarf
Hochleistungs-Lehmmodule 37,2 x 37,2 x 25mm		7,23 St.
Lehm-Ausgleichplatte 37,2 x 37,2 x 25mm		nach Bedarf
Lehm-Leichtbauplatte 11mm als Anschlussplatte		nach Bedarf
Edelstahl-Leistverteiler mit Schrauben		18 St.
Polybuten-Rohr 12 x 1,3mm		10 m
Befestigungsstift		nach Bedarf
Naturkalk-Putzsystem (5mm) mit Gittergewebe		14 kg
Mineralfarbe		0,4 l
Lehm		20 kg
Lehmfarbe		0,5 l

Mögliche Details	Details
-	- Digitaler oder analoger Raum-Temperatur-Regler
-	- Deckentemperaturfühler
-	- Heiz-/Kühleinheit mit Stellantrieb und selbstregulierenden Durchflussmengenreglern
-	- Dämmleiste 6 Kanal (Heizen/Kühlen)
-	- Dämmungsschrauben 1 1/2" (20mm) 18-Rohr
-	- Rohr-Klemmschiene
-	- Rohrspanngewinde
-	- Isolierungen
-	- Akustiksystem als Regelkörper

Abb.: ArgillaTherm

www.argillatherm.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz im mobilen Einsatz

Neue Staubabsaugung von Bosch für Profis

Bosch bietet Handwerkern ein umfassendes System für effizientes und gesundheitsschonendes Arbeiten.

Das Sortiment für staubarmes Bohren wird jetzt erstmals um eine Akku-Staubabsaugung mit eigener Stromversorgung erweitert: die GDE 18V-26 D Professional. Sie passt auf die fünf gängigsten Boschhämmer der Zwei-Kilo-Klasse und schützt Handwerker beim Bohren auf Gerüsten und Hebebühnen oder an schwer zugänglichen Stellen zuverlässig vor Staub. Die Absaugung eignet sich auch besonders für Profis, die oft von Baustelle zu Baustelle unterwegs sind: Sie sparen sich den zusätzlichen Sauger. Mitgeliefert werden vier Staubaugen für unterschiedliche Anwendungen: zwei für kleinere Bohrdurchmesser von vier bis 16 Millimeter sowie zwei für größere bis 26 Millimeter, jeweils für Geräte mit Fest- oder Wechselfutter. Aufgesteckt werden kann bei Bedarf auch eine Verlängerung, sodass Bohrer bis 265 Millimeter Länge eingesetzt werden können. Die GDE 18V-26 D Professional deckt damit im Vergleich zu gängigen Wettbewerber-Modellen das breiteste Anwendungsspektrum hinsichtlich Bohrdurchmesser, -tiefe und Bohrerlänge ab.

Kurze Rüstzeit – so einfach geht's

Bohrhämmer wie der Bestseller GBH 2-26 F Professional mit Pistolengriff sind schnell und einfach gerüstet: Staubabsaugung auf einer geeigneten Fläche abstellen, den mitgelieferten Stabilisierungsbügel in die vorgesehenen Öffnungen einstecken, den Bohrhämmer dann wie einen Akku in die Führungsschienen der Staubabsaugung einschieben, bis er einrastet. Jetzt nur noch den Zusatzhandgriff festziehen – und schon ist die GDE 18V-26 D Professional einsatzbe-



reit. Die Absaugung wird per Ein-/Ausschalter gestartet und kann für weitere Einsätze am Gerät verbleiben. Lösen lässt sie sich bequem per Knopfdruck. Den Gerätestatus haben Handwerker durch eine fünfstufige Ladezustandsanzeige sowie ein Sichtfenster

in der Staubbox immer im Blick. Die Box nimmt Bohrstaub von bis zu 20 Löchern mit 12 Millimetern Durchmesser und 50 Millimetern Tiefe auf und ist mit wenigen Handgriffen gelehrt. Ihr HEPA-Filter wird zur Reinigung einfach ausgeklopft.

Wirksamkeit durch unabhängiges Prüfinstitut bestätigt

Bosch bietet vielseitige Lösungen für gesundheitsschonenderes Arbeiten. Handwerker können sich beispielsweise darauf verlassen, dass die Staubbelastung bei Verwendung des Bohrhammers GBH 18V-26 Professional in Kombination mit der Staubabsaugung GDE 16 Plus Professional und dem Akku-Sauger GAS 18V-10 L Professional bei Dauerbohrungen in Beton unter den zulässigen Grenzwerten liegt. Das hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) in unabhängigen Tests bestätigt. Bohrmehl und Staub werden dort abgesaugt, wo sie entstehen. Das Ergebnis ist gesundheits- und werkzeugschonenderes sowie effizienteres Arbeiten – Aspekte, die für Handwerker, Sicherheitsingenieure und Verbände eine immer wichtigere Rolle spielen.

www.bosch-professional.com



Fotos: Bosch

Hinweis der Redaktion: Für diese mit Namen und/oder Internet-Adresse gekennzeichneten ausgewählten Produktinformationen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Kontakt: Roger@Ferch-Design.de

Parkhaussanierung mit Augenmaß

Betoninstandsetzung – auch unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte

Im Herzen der Altstadt von Bayreuth liegt in der Badstraße, eingebettet von denkmalsgeschützten Bauten, ein Parkhaus aus den siebziger Jahren.

Ein Sanierungskonzept wurde mit Augenmaß vom Sanierungsbüro BSV, erarbeitet in welchem die technischen aber insbesondere auch die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt wurden.

Starke Korrosionsschäden

Die Schadensursache war relativ einfach zu ermitteln, da unter der hohl liegenden Estrichfläche auf einer Ortbetondecke starke Korrosionsschäden im Beton aufgetreten waren.



Korrosionsschäden im Beton.



Beschichtete Parkhausfläche MasterSeal Traffic 2219.

Systemaufbau

MasterSeal Traffic 2219:

- Grundierung Master TOP P 622
- Dichtungsschicht Polyurea MasterSeal M689
- Verschleißschicht MasterSeal TC 681, abgestreut mit Körnung 03 - 08
- Versiegelung MasterSeal TC 681

MasterSeal Traffic 2273:

- Grundierung MasterTop 604
- Einstreuschicht inkl. Absandung MasterTop 604
- Versiegelung MasterTop BC 372



Fotos: JAHN Baumanagement

Heißspritzverfahren Polyurea.

Der hohl liegende Estrich wurde entfernt, um an die Schadstellen im Beton zu gelangen. Die Betondecke wurde nach den Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen des Deutschen Ausschusses Stahlbeton (DAfStb) in den Ebenen 1 und 3 instandgesetzt. Die Betonbodenflächen wurden mit einem kunststoffmodifiziertem Estrich versehen als Untergrund für die nachfolgende Beschichtung.

Schnell aushärtendes Beschichtungssystem

Zur Beschichtung der Ebene 1 und des Ein- und Ausfahrtsbereiches wurde das OS 10 System der Firma BASF Polyurea, MasterSeal Traffic 2219 ausgeschrieben und ausgeführt. Dieses sehr schnell aushärtende Beschichtungssystem

(Dichtungsschicht nach 5 Minuten wieder begehbar) wird im Heißspritzverfahren in einer Schichtdicke von 2,5 mm aufgebracht mit dem Vorteil, dass alle Auf- und Abkantungen, wie Bordsteine und Treppenstufen einschließlich der aufgehenden Randbereiche, unabhängig vom Untergrundmaterial durch Auftragen unterschiedlicher Grundierungen, eingebunden werden können.

Für die Sanierungsarbeiten in der 3. Ebene wurde ein OS 8 – System für die Beschichtung ausgeschrieben und ausgeführt. Die Sanierung des Betons und des Estrichs entsprechen den Ausführungsleistungen der Ebene 1. Für die Anforderungen in der Ebene 3 reichte ein OS 8 System aus, so der Sanierungsplaner BSV.

Der Sanierungsplaner hat mit Augenmaß den Anforderungen entsprechend zwei Systeme ausgewählt, die sich preislich stark unterscheiden, aber ausreichen, um zukünftigen Chloridbelastungen standzuhalten.

Der Auftraggeber hat durch diesen „Maßanzug“ durch den Einsatz unterschiedlicher Beschichtungssysteme ca. 60,- € pro m² gespart, eine Empfehlung für zukünftige Sanierungsmaßnahmen. Diese technischen und wirtschaftlichen Aspekte sind in Zukunft verstärkt im Auge zu behalten.

Kai Loewel & Carola Kirchner
www.jahnbau-berlin.de

Bauherr:

Wöhr+Bauer Parkgaragen GmbH & Co. KG, München

Betreiber:

ParkraumWelten GmbH & Co. KG, Stuttgart

Sanierungsbüro:

BSV + ING Consulting, Bausachverständigenbüro, Memmingen

Ausführungsunternehmen:

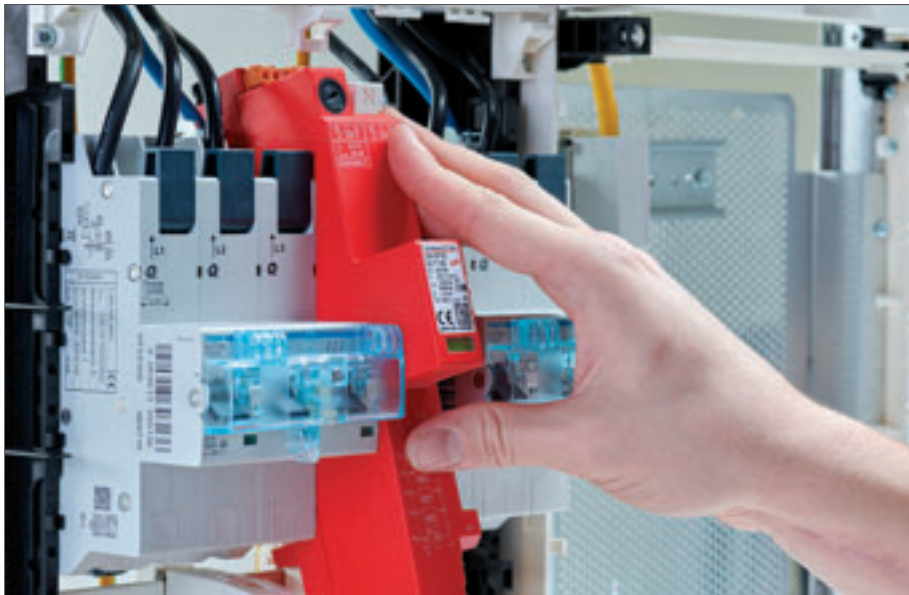
JAHN Baumanagement GmbH & Co. KG, Berlin

Überspannungsschutz: Sicherheit durch flexible Lösung

Die Vorgaben aus VDE-AR-N 4100 und VDE 0100-443/-534 einfach erfüllen

Seit April 2019 gelten die neuen Vorgaben der VDE-AR-N 4100. Regelte bis dato die jeweils gültige TAB des regionalen Energieversorgers die praktische Ausführung des Zählerplatzes, so ist nun die VDE-AR-N 4100 Grundlage für ein einheitliches Regelwerk zum Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz.

Die VDE-AR-N 4100 gilt dabei sowohl für Neuanlagen als auch bei Eingriffen in die Kundenanlage (z.B. Nachrüstung einer PV-Anlage).



DEHNshield ZP - Einfach und schnell installiert.

Die komplette DEHNshield ZP Familie ist für TT/TNS sowie TNC-Netzsysteme erhältlich – mit und ohne doppelten Spannungsabgriff für das intelligente Messsystem – für Gebäude mit und ohne äußeren Blitzschutz.

DEHNshield ZP 2 SG TT und DEHNshield ZP Basic 2 SG TT sind nur zwei Kombi-Ableiter der neuen DEHNshield ZP Familie, die sowohl die Grundanforderung an den Überspannungsschutz nach DIN-VDE 0100-443, als auch die Anforderungen der VDE-AR-N 4100 nach einer Spannungsversorgung für das intelligente Messsystem in sich vereinen. Sie schützen die elektrische Anlage bereits am Einspeisepunkt und bieten kompakten Blitzschutzpotentialausgleich inklusive Endgeräteschutz.

Schutz der Kommunikationseinrichtung

Während die Anforderung nach Überspannungsschutz für die Spannungsversorgung in Wohngebäuden meist umgesetzt wird, wird der Schutz für die Kommunikationstechnik häufig vergessen. Die VDE-AR-N 4100 und die DIN VDE 0100-443 empfehlen auch den Schutz der kommunikationstechnischen Seite.



Sicherheit bei voller Daten-Performance bietet hier die neue DEHNbox TC B 180. Sie bietet Überspannungsschutz für nachgelagerte Endgeräte (z.B. Router) ohne Beeinträchtigung der Datenübertragungsrate. Denn gerade die heute üblich eingesetzten Ableiter-Technologien sorgen häufig für Geschwindigkeitseinbußen bei den neuen Übertragungsverfahren und somit zu Frust bei Endkun-

den. Ein inakzeptabler Aspekt, denn moderne und smarte Wohnwelten verlangen heute mehr denn je nach einer uneingeschränkten, ungestörten und verlustfreien Datenversorgung.

Die neue Dehnbox TC B 180 wurde speziell von DEHN entwickelt und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom Technik GmbH auf die aktuellen Anforderungen der neuesten Übertragungstechnologien geprüft (Bild 2). Einen weiteren Vorteil bietet die einfache Installation: Die Montage der Telefonleitung erfolgt mittels Push-in Klemme am Eingang. Am Ausgang besteht die Wahlmöglichkeit, je nach Anwendungsfall – Montage in der Nähe des APL (Abschlusspunkt Linientechnik) oder direkt am Router - die Anschlussleitung an eine Push-in Klemme oder an eine RJ-45 Buchse anzuschließen. Durch die spezielle Verrastung des IP20 Gehäuses kön-

nen bis zu fünf Ableiter aneinandergelagert und an der Wand montiert werden. Eine optische Funktionsanzeige signalisiert einen eventuellen Ausfall des Überspannungs-Ableiters – ohne wie früher üblich die Datenverbindung zu unterbrechen.

www.dehn-international.de
www.dehn.de

SWISS KRONO OSB/3 SF-B

Der Klassiker mit Sicherheitsausstattung

SWISS KRONO OSB/3 SF-B ist eine Weiterentwicklung des leistungsstarken Klassikers SWISS KRONO OSB/3. Wie das „Basis-Modell“ ist auch die schwer entflammbare Version CE-zertifiziert nach DIN EN 13986 und ein perfekter Holzwerkstoff für tragende und aussteifende Zwecke.

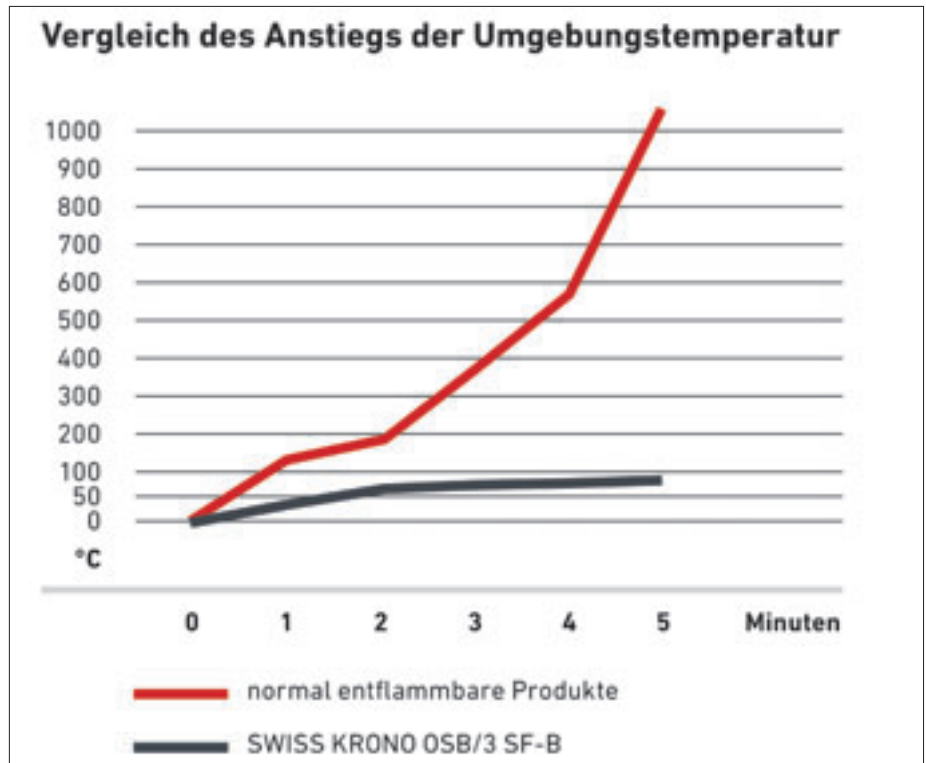
Zahlreiche Testreihen belegen, dass SWISS KRONO OSB/3 SF-B bei fortwährender Beflammung kein Feuer fängt, sondern durch Verkohlung eine feuerhemmende Schicht bildet. Somit trägt diese OSB-Platte dazu bei:

- dass sich ein Brand nicht ausbreitet
- dass die Umgebungstemperatur nicht extrem ansteigt
- dass kaum Rauch entsteht.

Da bei der Herstellung alle Holzbestandteile mit Flammschutzmittel behandelt werden, ist die Platte im Gegensatz zu vielen anderen Holzwerkstoffen auch nach dem Bearbeiten und sogar an der Kante schwer entflammbar.

Vielfältige Anwendungsbereiche

SWISS KRONO OSB/3 SF-B eignet sich für den nicht bewitterten Außenbereich. Die Platte wird in erster Linie im Objektbau angewendet, speziell bei Fasadenunderkonstruktionen, kommt aber auch im Messe- und im Hallenbau zum Einsatz. Weil sich in öffentlichen Einrichtungen viele Menschen aufhalten, sind die Anforderungen an den Brandschutz dort besonders hoch. So müssen zum Beispiel bei Schulen, Pflegeheimen, Kliniken, Behörden, Produktions- und Messehallen, aber auch Museen alle einzelnen Bauprodukte schwer entflammbar sein. Eingeordnet in die Brandverhaltensklasse B-s1,d0 nach EN 13501-1, vormals B1, erfüllt diese Platte die erhöhten deutschen und europäischen Auflagen für öffentliche Gebäude und darf dort verarbeitet werden.



Die Umgebungstemperatur bleibt bei SWISS KRONO OSB/3 SF-B deutlich niedriger als bei anderen, normal entflammbaren Produkten.



SWISS KRONO OSB/3 SF-B bildet durch Verkohlung eine feuerhemmende Schicht.



Öffentliche Gebäude unterliegen oft strengeren Brandschutzauflagen.

Leichtere Handhabung

Bereits bei der Verarbeitung „schützt“ die SWISS KRONO OSB/3 SF-B den Montageort, die Kraft der Handwerker und die Umwelt. Die schwer entflammbare OSB-Platte kann ganz einfach wie eine Standard OSB-Platte verarbeitet werden. Im Vergleich mit anderen schwer entflammbaren Produkten, zum Beispiel zementgebundenen Spanplatten oder Gipsfaserplatten, hat SWISS KRONO OSB/3 SF-B ein geringeres Gewicht und ist angenehmer und zeitsparender zu verarbeiten.

Die Verarbeitung von schweren zement- oder gipshaltigen Platten verursacht starke Staubentwicklung, Werkzeugabstumpfung und kann häufig nur

Bildnachweis: SWISS KRONO / Foto: Andrea Kroth



Bildnachweis: SWISS KRONO TEX GmbH

mit selbstbohrenden Schrauben erfolgen. SWISS KRONO OSB/3 SF-B dagegen lässt sich mit üblichen Schrauben, Nägeln oder Klammern befestigen. Ebenso bedarf es keinerlei Sondermaschinen zum Sägen, Bohren oder Schleifen.

Ein weiterer Vorteil von SWISS KRONO OSB/3 SF-B ist, dass sie mit Nut und Feder so fest verbunden werden können, dass bei sorgfältiger Verlegung nicht mal Rauch hindurch gelangt. Die meisten zementgebundenen Platten haben stumpfe Kanten und müssen aufwendig verklebt und verspachtelt werden.



Bildnachweis: Max-Haus / Foto: Uwe Ahrens

SWISS KRONO OSB/3 SF-B kommt beim Hallenbau zum Einsatz.

Ökologisch im Plus

Insbesondere die Ökobilanzen zementgebundener Platten können nicht mit denen von SWISS KRONO OSB/3 SF-B mithalten. Der hohe Zementanteil belastet die Umwelt bereits bei der Herstellung. Für die Produktion der schwer entflammaren SWISS KRONO OSB-Platte wird überwiegend Durchforstungsholz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt. Kurze Transportwege, reduzierter Ressourcenverbrauch und die Verwendung von 100 % formaldehydfreien Bindemitteln zeigen, dass Sicherheit, Natürlichkeit und Wohlfühlen bei SWISS KRONO zusammengehören.

SWISS KRONO TEX GmbH & Co. KG
www.swisskrono.de

SWISS KRONO-Architektenveranstaltungen

Die SWISS KRONO-Architektenveranstaltungen werden im Herbst fortgesetzt. Nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung im März in Stuttgart musste Corona bedingt pausiert werden.

Im September/Okttober sind die nächsten Termine in Berlin und Hamburg geplant.

SWISS KRONO wird rechtzeitig informieren und einladen!



Ein Blick vom Hahneberg über Staaken Richtung Norden.



Foto: Roger Ferch



BAUKAMMER BERLIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Heerstraße 18/20
14052 Berlin

Tel. (030) 79 74 43 - 0

Fax (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de

www.baukammerberlin.de